Staat oder Geistlichkeit in der Schule.

Stenographische Berichte

der

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten

über den

Gesetz-Entwurf

betreffend

Beaufsichtigung des Erziehungs- und Unterrichtswesens.

Berlin, 1872. Fr. Kortkampf.
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.
Verlag der Reichs-Gesetze.

Entwurf eines Unterrichts-Gesetzes und eines Gesetzes, betr. die **Aufhebung der letzten Bestimmung des Art. 25. der Verfassungs-Urkunde vom 30. Januar 1850.** Sep.-Abdr. aus den amtl. Drucksachen. 8°. 1869. 16 Sgr.

Die Reden des Fürsten Bismarck über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, gehalten im ersten außerordentlichen Reichstag (Februar bis April 1867). Mit Anhang: 1. Reden im Abgeordnetenhause über die nationalen Ansprüche der Polen und die Einverleibung Schleswig-Holsteins. 2. Verfassung des Norddeutschen Bundes in vergleichender Zusammenstellung mit dem Entwurf. 4. Ausg. G. 8°. 10 Sgr.

Die Reden des Fürsten Bismarck. Erste bis dritte Sammlung. Von Oktober 1862 bis Juli 1870. Gr. 8°. Velinpapier. 3 Bde. 4 1/6 Thlr. Geb. 4 5/6 Thlr.

Diese Sammlungen enthalten alle in den drei parlamentarischen Körperschaften von Sr. Durchlaucht dem Herrn Reichskanzler und Minister-Präsidenten gehaltenen Reden in chronologischer Folge und nach den Parlamenten geordnet. Der Text ist den amtlichen stenographischen Berichten entnommen, während durch kurze, objektiv gehaltene Einleitungen über die unmittelbar vorhergegangenen Verhandlungen Nachricht gegeben wird.

Ein vierter Band, enthaltend die seit Juli 1870 gehaltenen Reden wird vorbereitet.

Hundt v. Hafften. Das Verhältniß der Provinz Posen zum Preußischen Staatsgebiete. 2. erweiterte Ausgabe. 1871. Gr. 8°. br. 20 Sgr.

Die Nat.-Zeitung sagt in einer sehr eingehenden Besprechung in Nr. 86. vom 21. Februar 1872: „Das Werk ist ein voller Beweis für den klaren und richtigen Blick, mit welchem der Verfasser die Sonde in die in der Provinz Posen eiternde Wunde an dem Preußischen Staatskörper gelegt hat. **Heute sieht es fast aus, als ob Fürst Bismarck in seinen letzten Reden der Hundt'schen Schrift seine Argumente über die Nothwendigkeit, in Posen die Schulaufsicht von der Kirche zu trennen, und die Deutsche Sprache in ihr Recht, sowohl in der Schule, als im amtlichen Verkehr einzusetzen, sowie überhaupt mit fester Hand die Deutsche Kultur in der vormals Polnischen Provinz aufrecht zu erhalten und zu stützen, entlehnt hätte.**

Preußischer Landtags-Almanach für die XI. Legislatur-Periode. Herausgegeben unter Mitwirkung von Landtags-Mitgliedern von **Fr. Kortkampf.** 1871. 12°. br. 22 1/2 Sgr. geb. 1 Thlr.

Inhalt: I. Theil. Gesetze. Preuß. Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 mit erläuternden Anmerkungen v. einem Mitgl. des Landtags. (Präs. Dr. v. Rönne.) Wahlordnung v. 30. Mai 1849. Gesetz betr. Feststellung der Wahlbezirke v. 27. Juni 1860. Reglement v. 10. Juli 1870 zur Verordnung v. 30. Mai 1849 und zum Gesetz v. 11. März 1869. Geschäfts-Ordnung für das Herrenhaus u. das Haus der Abgeordneten.

II. Theil. Personal-Nachrichten. 1. Herrenhaus. Uebersicht der Mitgl. desselben. Biographische Nachrichten. Büreau und Komissionen.

2. Haus der Abgeordneten. Uebersicht der Wahlbezirke, Wahlorte und Gewählten. Biographische Nachweise, Büreau, Kommissionen und Fraktionen.

Die stattgehabten und noch bevorstehenden Verhandlungen in beiden Häusern über verschiedene wichtige Vorlagen werden es Allen, welche mit Aufmerksamkeit den Debatten folgen, erwünscht machen, Näheres und Zuverlässiges über die verschiedenen Redner zu erfahren. Diesen Zwecken zu dienen ist der Landtags-Almanach bestimmt, welche eine Fülle interessanter, und, weil von den Herren Abgeordneten selbst geliefert, authentischer biographischer Mittheilungen enthält. Die Gesetze: Preuß. Verfassung, mit höchst werthvollen Anmerkungen, Wahlgesetz, sowie der Geschäfts-Ordnungen werden sich als willkommene Beigaben bewähren.

Braun, Dr. K. (Wiesbaden). Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei. Neue Folge. 1. u. 2. Band. Gr. 8°. S. 336 u. 338. br. 2 2/3 Thlr., geb. 3 Thlr.

Enthält u. A.: Der Inséparable. Geschichte des Sinkens und Falls der kurhessischen Leih- und Kommerzbank. Der letzte kurhessische Landtag. So war es vor dreihundert Jahren. Von dem Herrn Kaiser und der Frau Reich und deren erlauchten Söhnen. Zwei Mordgeschichten. Zeitgenossen.

Staat oder Geistlichkeit in der Schule.

Stenographische Berichte

der

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten

über den

Gesetz-Entwurf

betreffend

Beaufsichtigung des Erziehungs- und Unterrichtswesens.

Berlin, 1872. Fr. Kortkampf.
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.
Verlag der Reichs-Gesetze.

Inhalts-Verzeichniß.

Sprech-Register.

Vorbemerkung.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Preuß. Abgeordnetenhauses haben schon nach den unvollständigen Mittheilungen der öffentl. Blätter nicht allein im Deutschen Vaterlande, sondern weit über die Grenze desselben hinaus das lebhafteste Interesse erregt. Nach den Standpunkten der Parteien sind uns wieder dieselben häufig entstellt und die Ansichten der Redner nicht mit der Klarheit und Genauigkeit wiedergegeben, wie die Wichtigkeit der Sache und die Bedeutung der einflußreichen sprechenden Persönlichkeiten es verlangt. Wir haben deshalb nach den amtlichen Aktenstücken einen wortgetreuen Abdruck veranstaltet, um dem Deutsche Volke Gelegenheit zu geben, sich selbst ein unverfälschtes Bild zu machen und dasselbe in den Stand zu setzen, die Frage über die Leitung des Unterrichtswesens, wie sie sich gestaltet hat und gestalten wird, ohne Einmischung falscher Farben zu entscheiden. Die Unmasse der unter Führung von katholischen und protestantischen Geistlichen abgefaßten Petitionen gegen das vom damaligen Kultusminister Dr. v. Mühler eingebrachte Gesetz, die einmüthigen Angriffe der kathol. Zentrumspartei, in denen mit der polnischen und partikularistischen Partei und unterstützt von einem großen Theile der alt-pr. sog. Konservativen einerseits, die energischen Bestrebungen aller liberalen Parteien für den Ges.-Entwurf, das kraftvolle Eintreten des Preuß. Minister-Präsid., Fürsten Bismarck und des neuen Kultus-Ministers Dr. Falk für dasselbe andererseits, zeigen, daß in dieser Angelegenheit tiefer liegende Grundsätze zum endlichen Austrage gebracht werden, als der Text des Ges.-Entwurfes sie vermuthen läßt und das Gesetz eigentlich nur die durch 30jähr. Praxis verdunkelten gesetzlichen Zustände wieder klar stellen soll. Die Schulaufsicht, wie das ganze Schulwesen, gehört von jeher dem Staate und die Geistlichen beschäftigten sich damit nur, und zwar nach unbefangener Auslegung der Preuß. Verfassung, im Auftrage der Staatsverwaltung, die neuerlichen Versuche diese geistliche Thätigkeit als aus dem Rechte der Kirche herzuleiten, die Interessen des Staates zu kreuzen oder gar zu untergraben, die Begründung des Deutschen Kaiserreichs zu erschweren oder vielmehr Mißtrauen dagegen zu erwecken, mußte endlich die Staatsregierung zu Schritten veranlassen, um diesen Treiben Einhalt zu thun. In wie weit die sog. konservative Partei die Wichtigkeit und Tiefe dieser Frage erkannt hat, um die sonst von ihr unterstützte Regierung zu verlassen und gemeinsame Sache mit dem oppositionellen Parteien zu machen, vermögen wir nicht zu entscheiden, jedenfalls zeigt aber diese Verhandlung deutlich, daß eine Klärung der gegenseitigen Stellungen durchaus nöthig war. Die Wähler der Abgeordneten werden durch die gegenwärtige Mittheilung aller Vorkommnisse im Abg.-Hause prüfen und erkennen können, in wie weit ihre eigenen Ansichten über die künftige Erziehung ihrer Kinder von ihren Vertretern zur Haltung gelangt ist oder nicht und danach handeln. Je rascher und je gründlicher die für die gedeihliche Entwicklung des Vaterlandes hochwichtige Schulfrage zur sachentsprechenden Entscheidung gebracht wird, je fester und je dauerhafter wird das neue Deutsche Reich in den Herzen des Volkes eine Heimath finden, deß sind wir gewiß. Zu diesem hohen Ziele mögen auch die nachfolgenden Verhandlungen einen Baustein schaffen!

Berlin, im Februar 1872.

Dr. S.

Das vorliegende Werk enthält den ungekürzten Wortlaut aller Reden im Abgeordnetenhause über den Gesetz-Entwurf, entnommen den amtlichen stenographischen Berichten. Kürzungen wurden für zweckmäßig befunden, da wo es sich um rein geschäftliche Formalien: Eröffnung und Schluß der Verhandlungen, Aufstellung der Rednerlisten, Art der Abstimmungen ꝛc. handelt. Die Kürzung einzelner, sehr häufig wiederkehrender Worte war mit Rücksicht auf möglichste Beschränkung des Umfanges geboten. Die Bemerkungen, mit denen das Haus die einzelnen Reden begleitete, sind vollständig aufgenommen.

Entwurf und Motive des Gesetzes, die zu demselben eingereichten Anträge, auch wenn später zurückgezogen — sowie diejenigen Artikel der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850. und des Allgemeinen Landrechts, auf welche von den einzelnen Rednern häufig Bezug genommen wird, sind wörtlich mitgetheilt.

Bezüglich biographischer Mittheilungen über die einzelnen Redner wird auf den Preußischen Landtags-Almanach, Ausgabe von 1871, verwiesen.

Die noch bevorstehenden Verhandlungen des Herrenhauses über diesen Gesetz-Entwurf werden event. s. Z. ebenfalls nach den amtlichen stenographischen Berichten — in Format u. s. w. sich diesem Hefte anschließend — herausgegeben werden.

Die Verlagshandlung.

Abkürzungen.

Bvo. Bravo.
H. h. Hört! hört!
Gr. Htkt. Große Heiterkeit.
L. l. links.
R. r. rechts.
S. g. sehr gut.
S. r. sehr richtig.
S. w. sehr wahr.

(Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 166.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ertheilen Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch den Auftrag, den beiden Häusern des Landtages der Monarchie den beifolgenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1871.

Wilhelm.

Allerhöchste Ermächtigung. v. Mühler.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Ausführung des Art. 23. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie was folgt:

§. 1. Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten steht dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§. 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichts-Bezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Diejenigen Personen, welchen die bisherigen Vorschriften die Inspektion über die Volksschulen zuwiesen, sind verpflichtet, dies Amt gegen die etwaigen bisherigen Dienstbezüge im Auftrage des Staates fortzuführen, oder auf Erfordern zu übernehmen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

v. Mühler.

Motive

zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens.

Im Einklange mit dem §. 1. Tit. 12. Theil II. des Allgem. Landr., nach welchem die Schulen Veranstaltungen des Staates sind, bestimmt der Art. 23. der Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850:

„alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.“

Zur Ausführung dieser Bestimmung muß es dem Staate zustehen, die Organe für die Schulaufsicht zu bestellen, ohne an einschränkende Vorschriften gebunden zu sein.

Der augenblickliche Stand der Gesetzgebung entspricht, was die niederen Schulen

anlangt, diesen Anforderungen nicht. Sowohl das Landrecht (§. 12. ff. Tit. 12. Th. II.), als auch die Provinzial-Gesetze geben den Ortsgeistlichen und im weitern Kreise den Superintenden, Erzpriestern, Dekanen ꝛc. neben der Pflicht auch das Recht zur Beaufsichtigung der niederen Schulen als resp. Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren.

Dem gegenüber war schon in dem letzten, dem Landtage von 1869/70. vorgelegten Entwurfe eines Unterrichts-Gesetzes die Ernennung der Kreis-Schul-Inspektoren ausdrücklich für den Staat in Anspruch genommen.

Gegenwärtig ist das Bedürfniß nur noch umfassender und dringender geworden.

Der Staat muß, um seine Aufgabe an der Schule lösen zu können, die Macht haben, nicht blos auf der Stufe der Kreis-Schul-Inspektoren, sondern auch schon auf der der Lokal-Inspektion mit Organen seiner eigenen, freien Wahl eintreten zu können, ohne an die Wahl kirchlicher Oberen gebunden zu sein; und er muß in den Besitz dieser Machtmittel ohne Verzug und unabhängig davon, welches der Ausgang der Berathungen über das allgemeine Unterrichtsgesetz sein werde, gesetzt werden.

Dieses Ziel zu erreichen, bezweckt der vorliegende Entwurf, zu dessen Erläuterung im Einzelnen das Folgende anzuführen bleibt.

§. 1. spricht den vorstehend bereits motivirten Grundsatz für das gesammte Gebiet der Schule aus. Er wiederholt einfach eine Bestimmung der Verfassung und bedarf somit einer weiteren Erläuterung nicht.

§. 2. geht von dem allgemeinen Gesichtspunkte auf das spezielle Gebiet der Volksschule über und giebt in Alinea 1. dem Grundsatze des §. 1. entsprechend, dem Staate allein das Recht, die Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren zu ernennen. Der Staat soll mit ausdrücklicher, in dem Schlußsatze des §. 2. ausgesprochener Beseitigung aller entgegenstehenden Eingangs angedeuteten Vorschriften keiner Einschränkung in der Auswahl der Inspektoren unterliegen.

Die weitere Bestimmung in dem ersten Alinea, wonach dem Staate allein auch das Recht zustehen soll, die Aufsichtsbezirke abzugrenzen, ist einerseits nothwendige Konsequenz des uneingeschränkten Ernennungs-Rechtes, andererseits aber auch von praktischer Bedeutung.

Die Fälle, in denen namentlich die vermöge ihres geistlichen Amtes zu Kreis-Schul-Inspektoren berufenen Superintendenten und Erzpriester durch die zu den Grenzen des Inspektionsbezirkes ungeeignete Lage ihres Wohnortes in der Ausübung der Aufsicht sich behindert sahen, sind nicht vereinzelt. Die in Rede stehende Bestimmung des §. 2. gewährt die Möglichkeit, diesem Uebelstande abzuhelfen.

Hat hiermit der Staat die erforderliche unbedingte Freiheit in der Wahl der Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren, so folgt daraus doch nicht, daß er sich überall und grundsätzlich der Organe entäußern solle, welche ihm nach den bestehenden Einrichtungen in der Person der Pfarrgeistlichen, Superintendenten und Dekane gegeben sind. Vielmehr wird er sich derselben auch ferner zu bedienen das Recht und die Veranlassung in dem Maße haben, als solches in jedem einzelnen Falle als dem Gedeihen der Schule und dem Interesse des Staats förderlich anzuerkennen sein wird.

Hierauf beruht die fernere Bestimmung im Alinea 3., wonach die durch die bis dahin bestehenden Vorschriften zur Schul-Inspektion berufenen Personen verpflichtet bleiben, dies Amt im Auftrage des Staats und gegen die bisherigen Dienstbezüge fortzuführen, oder auf Erfordern zu übernehmen.

Der dem Alinea 2. zu Grunde liegende Gedanke der Widerruflichkeit des staatlichen Auftrages zur Führung der Schulaufsicht endlich entspricht dem Rechte der freien Entschließung des Staats über die zu berufenden Persönlichkeiten. Die Widerruflichkeit muß aber auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen das Amt der Schul-Inspektion ein Ehren- oder wie bisher ein Nebenamt sein wird.

Festangestellte Schul-Inspektoren werden in Zukunft als besoldete Staatsbeamte anzusehen sein, deren Entfernung aus dem Amte auch nur nach den für Beamte geltenden Disziplinar-Bestimmungen erfolgen kann.

Antrag v. Bonin. (Nr. 164 der Drucksachen.) Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) Zu §. 1:
den ersten Absatz wie folgt zu fassen:
Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

2) Zu §. 2:
den dritten Absatz zu streichen.

3) Folgende zwei neue Paragraphen hinzuzufügen:
§. 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht.
§. 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Berlin, den 7. Februar 1872.

v. Bonin. Dr. Virchow. Wagener. Kloß (Berlin). Müller (Berlin). Dr. Gneist. Dr. Wehrenpfennig. v. Bennigsen. Lauenstein. Lasker. Graf Bethusy-Huc. Dr. Friedenthal.

Hierzu wurde von demselben Antragsteller folgender **Abänderungs-Antrag** (Nr. 169 der Drucksachen) eingereicht:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
In dem Abänderungs-Antrage Nr. 164 der Drucksachen dem vorgeschlagenen §. 3 zuzusetzen:
so wie der Art. 24. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Amendement **Holtz** und Genossen. (Nr. 163 der Drucksachen.) Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

a) die Worte in der Ueberschrift: „In Ausführung des Art. 23. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.“ zu streichen.

b) statt des §. 1. der Regierungs-Vorlage zu setzen: Kreis- oder Lokal-Schul-Inspektoren, welche die ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, können durch Beschluß der Bezirks-Regierung ihrer Stellung als Schul-Inspektoren enthoben und müssen, insofern sie Geistliche sind, durch einen andern Geistlichen derselben Konfession ersetzt werden.

c) der §. 2 der Regierungs-Vorlage fällt fort.

Motive. Die Art. 26. und 112. der Verfassung vom 31. Januar 1850. fixiren den gegenwärtigen Rechtszustand bis zum Erlaß des Unterrichts-Gesetzes.

Die Vorlage der Regierung hebt den gegenwärtigen Rechtszustand auf ohne das durch die Verfassung in Aussicht genommene Unterrichts-Gesetz an die Stelle zu setzen.

Die obige Fassung des Gesetzes gestattet den behaupteten Nothstand in soweit zu beseitigen, als der durch die Verfassuug garantirte, gegenwärtige Rechtszustand es irgend zuläßt.

Berlin, den 7. Februar 1872.

Holtz. v. Denzin. Weicke. v. Hülsen. v. Lattorff. Sack. Heise. Stroffer. v. Skal. v. Mitschke-Collande. v. Bescherer. Drewello v. d. Lancken v. Wedell-Menzlin. v. Nickisch-Rosenegk. v. Schierstädt. Meyer zu Selhausen. v. Wedell-Behlingsdorff v. Kameke v. Keltsch. v. Wedell-Malchow. Graf v. Lehndorff.

Zu diesem Antrage wurden folgende Unter-Amendements (No. 167. II. der Drucksachen) eingereicht.

II.

Devens. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) In den Eingangsworten des Entwurfes die Worte „in Ausführung des Art. 23. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.“ zu streichen,

2) An Stelle der §§. 1. und 2. folgende zwei Paragraphen zu setzen:

§. 1. Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren können wegen mangelnder Pflichterfüllung durch Plenarbeschluß der zuständigen Bezirks-Regierung ihres Schulamtes enthoben werden.

§. 2. Die Staatsbehörde ist verpflichtet, das durch vorgedachtes Verfahren erledigte Schulamt, wofern dasselbe von einem Geistlichen bekleidet war, wiederum mit einem Geistlichen derselben Kirchengemeinschaft zu besetzen.

Nur für den Fall, daß dem zur Wiederbesetzung jenes Amtes von der Staats-Behörde berufenen Geistlichen hierzu die Genehmigung seiner kirchlichen Oberbehörde versagt werden sollte, darf die betreffende Schul-Inspektion auch einem Nichtgeistlichen kommissarisch so lange übertragen werden, bis sich wiederum ein geeigneter Geistlicher findet.

Antrag v. Rauchhaupt. v. Brauchitsch. (Nr. 174 der Drucksachen.) Unter Zurückziehung unseres Antrages Nr. 171 der Drucksachen beantragen wir:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, an Stelle des §. 2. der Regierungs-Vorlage zu setzen:

Die Ernennung der Kreis-Schul-Inspektoren gebührt dem Staate.

Die Lokal-Schul-Inspektion der Volksschule wird von dem Ortsgeistlichen, — welcher diesen Auftrag jedoch zu übernehmen nicht verpflichtet ist, — im Auftrage des Staates wahrgenommen.

Dieser Auftrag kann durch Beschluß der Bezirks-Regierung, unter Bestätigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, zurückgezogen und an andere geeignete Personen übertragen werden.

Berlin, den 9. Februar 1872.

v. Rauchhaupt. v. Brauchitsch.

Unterstützt durch:

v. Denzin. Graf v. Lehndorff. Heise. v. Eichhorn. v. Wedell-Malchow. v. Köller. Graf zu Solms. Freiherr v. d. Goltz-Mertensdorf. v. Liebermann. Drewello. v. Tempelhoff. v. Arnim. v. Watzdorff. v. Stülpnagel. Strutz. v. Lattorff. Noeldechen. v. Tyszka. v. Manteuffel. v. Grävenitz. v. Enckevort. v. Bescherer. v. Bärensprung. Freiherr v. Saurma. v. Rundstedt. v. Waldow-Reitzenstein. v. Bismarck. v. Brandt. v. Skal. Eding. Kleist v. Bornstedt. Hubert.

Folgende Anträge wurden von den Antragstellern vor Beginn der Verhandlungen über dieselben zurückgezogen.

1. Antrag **v. Brauchitsch.** (Nr. 166. der Drucksachen). Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, an Stelle der Absätze 2. und 3. des § 2. folgende Paragraphen anzunehmen,

§. 3

Die Inspektoren der Volksschule werden von der Bezirks-Regierung auf die Dauer eines Jahres ernannt.

Zur Uebernahme dieses Amtes ist Jeder verpflichtet, welcher in dem Aufsichts-Bezirke der Schule seinen Wohnsitz hat, es sei denn, daß er

a) über 60 Jahre alt ist oder
b) an einer anhaltenden Krankheit leidet oder
c) 3 Jahre hintereinander das Amt verwaltet hat.

Mit der Inspektion der Volsschule sind vorzugsweise Geistliche derjenigen Konfession zu betrauen, welche in dem Aufsichtsbezirke die vorherrschende ist.

§. 4.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1872. in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1872.

---

2. Antrag **v. Rauchhaupt. v. Eichhorn.** I. (Nr. 167. I. der Drucksachen). Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Hinter die Worte:
„derselben Konfession“
einzuschalten:
„oder in dessen Ermangelung durch eine andere geignete Person“.

---

3. Antrag **v. Rauchhaupt. v. Brauchitsch.** (Nr. 171. der Drucksachen). Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

an Stelle des §. 2. der Regierungs-Vorlage zu setzen:

Die Ernennung der Kreis-Schul-Inspektoren gebührt dem Staate.

Die Lokal-Schul-Inspektion der Volksschule wird von den Ortsgeistlichen im Auftrage des Staats wahrgenommen

Dieser Auftrag kann durch Beschluß der Bezirks-Regierung zurückgezogen und an andere geeignete Personen übertragen werden.

Berlin, den 8. Februar 1872.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.

Zweiter Theil. Zwölfter Titel.

(Von niederen und höheren Schulen)

§§. 1. 9. 10. 12.—17.

§. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§. 9. Von öffentlichen Schulen:
Alle öffentlichen Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht des Staates, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§. 10. Niemanden soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentlichen Schulen versagt werden.

§. 12. I. Von gemeinen Schulen. Aufsicht und Direktion derselben:
Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§. 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine, auf dem Lande und in kleinen Städten, so wie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagistrate, sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schul-Anstalt, und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§. 14. Alle dabei bemerkten Mängel, Versäumnisse und Anordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur näheren Untersuchung und Abstellung, anzeigen.

§. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staat ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten, und nichts, was denselben zuwider ist eigenmächtig vornehmen und einführen.

§. 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die, ihrer Aufsicht anvertraute Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§. 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat.

Vom 31. Januar 1850. (Gesetz-Sammlung 1850. S. 17. ff.)

Titel II. Von den Rechten der Preußen.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Aeltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Artikel 26. vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zirkularschreiben
betreffend
Dispensation vom Religions-Unterricht.

(Veröffentlicht im Reichs-Anzeiger Nr. 52. vom 29. Februar 1872. S. 1170.)

Das Gebiet des höheren Unterrichtswesens hat von den kirchlichen Bewegungen der Gegenwart nicht unberührt bleiben können. Die verschiedenen für die Schulverwaltung dadurch angeregten Fragen werden ihre definitive Erledigung erst im Zusammenhange des in Aussicht genommenen Unterrichts-Gesetzes finden. Hinsichtlich des Religions-Unterrichts selbst ist jedoch zur Vermeidung drückender Uebelstände schon jetzt eine Aenderung der bestehenden Vorschriften geboten.

Demgemäß bestimme ich Folgendes:

1. In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religions-Unterricht zuläſſig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird.

2. Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder resp. Pflegebefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem der Religions-Unterricht außerhalb der Schule ertheilt werden soll, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium oder die Königliche Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht.

3. Die genannten Aufsichtsbehörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religions-Unterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinirten Geistlichen oder qualifizirten Lehrer ertheilter, der betreffenden Konfession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können.

4. Während der Zeit ihres kirchlichen Katechumenen- oder Konfirmanden-Unterrichts sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genöthigt, an dem daneben bestehenden Religions-Unterricht derselben theilzunehmen.

An der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesammten Aufgabe der höheren Lehranstalten, sowie an dem Lehrziel des Religions-Unterrichts derselben wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugestanden worden ist, haben deshalb, wenn sie sich der Abiturienten-Prüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen; es finden darin die für die Extraneer bei der Prüfung geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung.

In den jährlichen gedruckten Schulnachrichten ist gehörigen Orts die Zahl der Schüler anzugeben, welche in den verschiedenen Klassen der Anstalt vom Religions-Unterrichte dispensirt gewesen sind.

Ich beauftrage die Königliche Regierung (das Königliche Provinzial-Schulkollegium) hiernach zu verfahren, und die Direktoren Ihres (Seines) Ressorts mit Anweisung zu versehen, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß in den Schulen der Religions-Unterricht überall in die erste oder in die letzte Vormittagsstunde gelegt wird.

In Betreff der Qualifikations-Zeugnisse, in welchen bisher die Theilnahme an allen Gegenständen des Klassenunterrichts bezeugt werden mußte, bleibt eine Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 29. Februar 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.

Die Vorberathungen über den **Gesetz-Entwurf, betreffend Beaufsichtigung des Erziehungs- und Unterrichts-Wesens** begannen in der Siebenundzwanzigsten Sitzung des Hauses der Abgeordneten am Donnerstag den 8. Februar unter Vorsitz des Präsidenten Herrn von Forckenbeck.

Am Ministertische befanden sich die Herren Staats-Minister Fürst von Bismarck (erschien während der Verhandlungen), Graf zu Eulenburg, v. Selchow, Camphausen und Dr. Falk.

Die Vorberathung bildete den zweiten Gegenstand der Tages-Ordnung.

Der Präsident eröffnete die Generaldiskussion und ersuchte die Herren Redner, sich zum Worte zu melden. Es wurden zuerst die zu dem Entwurf eingegangenen Anträge der Herren Abg. Devens, Holtz, v. Rauchhaupt-Eichhorn, Brauchitsch (dieselben sind in der Einleitung abgedruckt) durch den Schriftführer Abg. Wachler verlesen; der Präsident zeigt an, daß bereits zwei durch mehr als 50 Stimmen unterstützte Anträge auf namentliche Abstimmung über das Gesetz von den Abg. Sachse und Genossen und Weicke und Genossen eingereicht seien.

Die Rednerliste hatte sich durch das Loos wie folgt gestaltet. Zur General-Diskussion waren 40 Redner gemeldet, und zwar für: die Abg. Richter (Sangerhausen), Lasker, Florschütz, Dr. Gneist, Sachse, Dr. Löwe, Müller (Berlin), Dr. Wehrenpfennig, Dr. v. Bunsen, Dr. Virchow, Jung, Dr. Techow, v. Bismarck (Flatow), v. Bonin, v. Kardorff, Witt, Dr. Nasse, Graf Bethusy-Huc, Klotz (Berlin), Wachler (Oels), Lauenstein, Rickert und Buddenberg. Gegen die Herren Abg. Reichensperger (Olpe), Dr. Windthorst, v. Mallinckrodt, v. Wierzbinski, v. Loë, v. Gottberg, Dr. Reichensperger (Koblenz), Freiherr v. Schorlemer-Alst, Strosser, Bahlmann, Holtz, Glaser, v. Mitschke-Collande, Evers, v. Hülsen, Devens und Dr. Brüel.

Nach Erledigung dieser Formalien ertheilte der Präsident zuerst dem Abg. Richter (Sangerhausen) das Wort für das Gesetz.

Abg. **Richter** (Sangerh.): M. H., wie die zahlreich aus den verschiedenen Landestheilen an uns gerichteten Petitionen beweisen, Petitionen, die selbst von der höchsten Geistlichkeit der kath. Kirche zum ersten Male an das Haus der Abg. gerichtet worden sind, Petitionen, die mit vielen, mit so vielen Tausenden von Unterschriften versehen sind, daß ihre Zählung bis dahin unmöglich gewesen ist, — wie alles das beweiset, was außerhalb unseres Hauses sich ereignet hat, und wie alles das, was uns in diesem Augenblick bewegt, uns selbst sagt, hat der vorliegende Ges.-Entw. eine hohe Bedeutung. An sich selbst freilich, wenn wir die einfachen Bestimmungen ohne den Zusammenhang der ganzen Politik unserer St.-Reg. ins Auge fassen, dürfte diese Bedeutung wenigstens rechtlich nicht so hoch angesehen werden. Denn was will der Gesetz-Entwurf? Wir sollen die St.-Reg. bevollmächtigen, diejenigen Lokal- u. Kreis-Schulinspektoren, die, wie sie sagt, der Förderung der Schule und den Interessen des Staates zuwider sind, einfach zu beseitigen und an ihrer Stelle andere zu ernennen, event., wenn es sein muß, auch zu bezahlen. Das ist der praktische Endzweck unseres Entwurfs; motivirt wird er in seiner Gesetzlichkeit durch eine Deklaration des Art. 23. Wenn Sie diesen einfachen Gedanken erwägen, dann, meine ich, schafft der Ges.-Entw. so wenig irgend ein neues Recht, er ist ein so sehr durch unsere Verf. gebotener, daß ich in der That meine Verwunderung nicht zurückhalten kann, wie gegen denselben eine so lebhafte, eine so feurige Agitation weit und breit ist.

Ich sehe, m. H., die Erklärung in der Geschichte, die wir schon im Jahre 1849 erlebt haben; damals wurde der Grundsatz, für den wir heute kämpfen, in die Verfassung eingeführt und damals hat dieselbe Agitation, dieselbe Bewegung die Landesvertretung bewegt, wie wir es heute wiedersehen. Ich sehe aber daraus, daß gegenwärtig schon gegen eine stückweise Ausführung unserer Verfassung auf dem Unterrichtsgebiete so lebhaft vorgegangen wird, daß die Grundsätze derselben noch sehr wenig eingedrungen sind und noch sehr wenig — ich sage gekannt werden; sonst wäre eine solche Agitation gegenwärtig nicht mehr möglich. Von dieser Seite (a. d. Rechte deutend) und namentlich von dem Zentr. haben wir auch jetzt eine entschiedene Bekämpfung unseres Entwurfs zu erwarten. (Stimmen Unseres? H. r. u. im Zentrum.) Ja, m. H., das sage ich mit voller Ueberzeugung! Wer, wie ich, seit 10 Jahren über diesen Gegenstand seine Stimme erhoben hat, wer wie ich seit 10 Jahren hingewiesen hat auf die Nothwendigkeit, das Unterrichtswesen einheitlich in die Hand zu nehmen, der hat ein Recht, wenn auch jetzt ein Stück nur uns vorgelegt wird, der hat ein Recht zu sagen, daß es auch „unser" Gesetz-Entwurf ist.

Es ist zunächst die Rechtlichkeit, die Gesetzlichkeit dieses Entwurfs bestritten worden. In dieser Hinsicht erwarte ich von den Herren vor mir, (auf das Zentr. deutend) und insbesondere von dem Herrn Nachredner eine Widerlegung der in vielen Petitionen vorgetragenen Ansichten, auch der Ansicht, die von dem Episkopat in den eingereichten Petitionen aufgeführt worden ist. Es ist in diesen Petitionen zu meiner Freude auf die Verf. wiederholt Bezug genommen worden und die geehrten Herren vor mir (Zentr.) sind ja eingetreten in unser Haus unter dem Namen der Verf.-Partei; ich darf also von ihnen, da sie noch dazu im Jahre 1849 mitgewirkt haben bei Revision der Verf., ich darf von ihnen um so eher erwarten, daß sie die Bedeutung des Art. 23. klar und präzise hier werden aussprechen. Ich darf das um so mehr erwarten, als H. Reichensperger bei Revision der Verf. ein Amendement gestellt hatte in dem Sinne, wie die Auffassung der kath. Kreise uns gegenwärtig wiederholt entgegentritt, ein Amend. des Inhalts, daß den betreffenden Religions-Gesellschaften eine Mitaufsicht über das Schulwesen sollte eingeräumt werden. Denn das ist ja der Kernpunkt unserer gegenwärtigen Verhandlungen über dieses Gesetz. Ein gleichartiges Amend. ist damals ebenf. gestellt worden von dem H. v. Kleist-Retzow, und diese beide Amend. sind, wie den Herren bekannt sein wird, abgelehnt, und zwar nicht durch einen Zufall, sondern abgelehnt, wie alle damaligen Reden es ergeben, aus der Erwägung, daß die Ansicht über das Schulwesen einheitlich sein solle, daß jeder Dualismus, jede Durchkreuzung der Schulaufsicht ein Uebel sei, sowohl für die Schule als für den Staat. Sind diese Thatsachen richtig, m. H., und ist auf diese Weise der Gedanke abgelehnt, daß an der Schulaufsicht in Kreis und Gemeinde eine Religions-Gesellschaft theilnehmen könne, ist das der Sinn des Art. 23. der Verf., dann hoffe ich von Ihnen (Zentr.) und von der Wahrheitsliebe, die Sie ja neulich so sehr beansprucht haben, daß Sie dem Lande, daß Sie Ihren Wählern sagen: in Preußen überweist der Art. 23. der Verf. dem Staate allein das Aufsichtsrecht über das Schulwesen, — daß Sie Ihren Bischöfen sagen werden, ihre Auffassung, nach welcher sie auf Grund der Verf. gegen diesen Satz Einspruch erheben, sei gegen unsere Verf. und sei nicht durch die Geschäfte, durch die Entstehung des Art. 23. irgendwie gerechtfertigt. M. H., ob Sie (wiederum a. d. Zentr. deutend) diese Ansicht für richtig halten, ob Sie dieselbe für zweckmäßig und für möglich halten, das ist eine ganz andere Sache; aber das können wir hier erklären: Art. 23. hat die hohe Bedeutung, die Aufsicht über das Schulwesen einzig und allein dem Staate zu überweisen. (Stimmen a. d. Zentr.: Grund?)

Der Grund liegt in dem Art. 15., den Sie ja so sehr in Ehren halten und wie ich zugestehe, mit vollem Rechte. Warum ist der Staat in die Lage gebracht, strenger und schärfer als es vorher zu geschehen brauchte, das Unterrichtswesen in seine Aufsicht zu nehmen? Deshalb, weil durch Art. 15. den Kirchen und speziell Ihrer Kirche (a. d. Zentr. weisend) eine solche Freiheit und Unabhängigkeit im Staatsleben gegeben ist, daß dem Staate keine Wahl bleibt; will er Ihnen nicht das Unterrichtswesen mit-

geben, dann muß er die Aufsicht in seine Hand allein nehmen. Früher war das anders, früher konnte der Staat auf dem Standpunkt des Allgem. Landr. die Diener der Religionsgesellschaften als Staatsbediente behandeln, er konnte in den Kirchenbehörden technische Behörden erblicken, die er mit der Aufsicht über das Unterrichtswesen betraute. Seitdem er aber keinen Einfluß mehr auf diese Behörden hat, seitdem gerade in Ihrer Kirche die Bewegung nach völliger Unabhängigkeit so mächtig erwachsen ist, seitdem muß auch der Staat — und das ist das Korrelat von Art. 15. — den Art. 23. in seiner gegebenen ursprünglichen Bedeutung mit aller Energie in die Hand nehmen und ausführen. Das ist die rechtliche Lage, die Verfassungslage, in der wir uns dem Schulwesen gegenüber befinden, und wer der Verfassung, ohne sie ändern zu wollen, bei der Gesetzgebung über das Schulwesen nachfolgen will, der ist auch genöthigt, einem Gedanken, wie er uns gegenwärtig in einem Spezialgesetz entgegentritt, seine volle Zustimmung zu geben, oder er muß beantragen, unsere Preuß. Verf. im Art. 23. zu ändern. Thun Sie dies, — gut — das ist wenigstens offen und klar; so lange Sie aber Art. 23. festhalten, so lange sie sich rühmen der Treue gegen die Verf., so lange führen Sie mit uns diesen Art. aus, wenn Gelegenheit ist.

Es sind ferner formelle Einwendungen vorgebracht worden, hergenommen aus Art. 26. in Verbindung mit Art. 112. Es ist ja richtig und ich gebe das ganz offen zu, daß Art. 26. ein ganzes Schulgesetz vor Augen hat; es ist richtig, daß der damalige Kult.- u. Unterr.-Min. Hr. v. Ladenberg ein solches Unterr.-Gesetz schon fertig in seinen Akten hatte; es ist richtig, daß damals die Absicht war, diesen Entwurf zum Gesetz zu erheben und mit Rücksicht darauf ist dieser Art. entstanden. Wenn gegenwärtig die St.-Reg. in die Lage gebracht ist, nur ein Stück dieser Angelegenheit zu ordnen, so würde ich, wenn der frühere Unterr.-Min. noch auf dem Platz uns gegenüber säße, meine Mitwirkung ihm versagen, (H.! H.! r. u. i. Zentr.) und zwar, m. H., aus dem Grunde, weil es namentich seine Schuld ist, daß der Preuß. Staat in diese Lage gebracht ist, die ich nicht schön finde, ein Nothgesetz über das Unterr.-Wesen zu erlassen. Wenn wir aber früher hingewiesen haben auf die Nothwendigkeit, das Unterr.-Wesen zu ordnen, wenn wir — und ich habe das wiederholt gethan, ich spreche nicht von Privatangelegenheiten — wenn wir hingewiesen haben auf das Uebergreifen des Episkopats, hingewiesen auf die Schäden in Hannover, dann hat man mir mit Ihrer Zustimmung gewöhnlich gesagt — und es waren das Redner, die mit dem Unterrichtswesen sehr wohl vertraut waren, — daß ich etwa gegen das Christenthum und dergl. Sturm laufe, dann haben Sie die Warnungen, die wir Ihnen ertheilt haben, weggeblasen, als ob sie keine Bedeutung hätten, und durch diese Haltung (z. R.) Ihrer Partei, durch die Hindernisse, die Sie der gesetzlichen Ordnung des Unterrichtswesens geschaffen haben, dadurch sind wir in diese Lage gebracht worden. Ich kann aber dem gegenwärtigen Unterr.-Min. diese Unterlassungssünden nicht anrechnen, das Gesetz ist eine Erbschaft, die er angetreten hat, und ich habe keine Veranlassung, der gegenwärtigen St.-Reg. von meinem Standpunkte entgegenzutreten, wenn sie da, wo nichts geschehen ist, jetzt zum Theil wenigstens eingreift. Mir liegt daran, daß wir das Unterrichtswesen im Lande fördern, und zur Förderung dient mir diese Gesetzesvorlage, wie sie uns gebracht ist.

Denn was hat diese Vorlage überhaupt für einen Zweck? was hat der Gesetzgeber für eine Absicht, uns eine solche Gesetzesvorlage vorzulegen? Was Sie Alles in den Petitionen lesen, was darüber geredet wird, daß es sich um Konfessionsschulen oder Nicht-Konfessionsschulen handele, daß Art. 24. irgend beschädigt oder nicht beschädigt werde, Alles das kann ich in dieser Vorlage in keiner Weise finden. Es werden auch nicht einmal die Schulvorstände betroffen, auch nicht die Schuldeputationen; es wird auch nicht das materielle Recht der Schulverwaltung geändert; alles das wird in dieser Vorlage in keiner Weise getroffen, sondern lediglich die Ernennung oder Erlassung der sogenannten technischen Mitglieder in den Schulvorständen, der Schulrevisoren, der Schulinspektoren, auf deren Ernennung bekanntlich die Kommunen auch keinen Einfluß bisher gehabt haben. Diese allein wird durch die Gesetzes-Vorlage betroffen. Wodurch ist der Staat in die Lage gebracht, eine Verbindung, die, wie ich

selbst offen anerkenne, zum Segen und zum Frieden unseres Volkes lange Zeit bestanden hat, eine solche Verbindung gegenwärtig aufzulösen? Nun wir haben schon einen Theil dessen hier nicht allein gehört, sondern, wie ich meine, wir haben es auch erlebt. Der Hr. Abg. v. Mallinckrodt hat in einer Rede, der ich meine Anerkennung sofort gegeben habe, mit einer Offenheit, mit einer Konsequenz, die ich an ihm achte und ehre, ausgeführt, was gegenwärtig ein Katholik ist. Er hat es ausgeführt mit Rücksicht auf das Unterr.-Wesen, und insofern bin ich berechtigt, weil ich in ihm den Redner erkenne, der am schärfsten, am konsequentesten die Ansichten seiner Freunde ausspricht, auf diese Rede hier bei der Ordnung der Unterr.-Aufsicht Bezug zu nehmen. Er hat erklärt, der Katholik finde in seiner Kirche die untrügliche Entscheidung über die Wahrheit, er finde diese untrügliche Entscheidung in dem Oberhaupt insbesondere, und er wisse und sei überzeugt, und das sei die Ueberzeugung eines jeden Katholiken, der zur Kirche noch gehören wolle, daß dieses Oberhaupt durch die Allmacht des Stifters (das waren seine Worte) so geleitet sei, daß seine Entscheidung immer die Wahrheit korrekt und sicher enthielte.

M. H., wenden Sie doch einmal diese Sätze an auf unser Preuß. Unterr.-Wesen, dann bedeuten sie: die Entscheidung über das, was unserem Volke kath. Bekenntnisses gelehrt werden soll in den Staats-Anstalten, diese Entscheidung trifft das unfehlbare Oberhaupt in Rom, d. h. der Staat soll seine Anstalten dazu bieten, daß ein von ihm nicht kontrollirbares, ein außerhalb seiner Sphäre unabhängig waltendes Oberhaupt darüber entscheide, was Wahrheit ist und was nicht Wahrheit ist, d. h., m. H., in der Gegenwart, nachdem unser Deutsches Volk ein Joch, welches die Romanen Frankreichs auf unser geistiges Leben länger als ein Jahrhundert gelegt haben, unser Deutsches Volk kath. Bekenntnisses dazu nöthigen, daß es sich in seiner geistigen Bildung, in dem, was von einem Geschlecht zum andern gelehrt wird, einem fremden Souverain, einer röm. Autorität unterwerfe. M. H., das ertragen wir nicht mehr. Ich spreche das nicht als Protestant, das ist ein Irrthum, wenn Sie glauben, alle Katholiken Preußens und Deutschlands ertragen das noch. Wer ist es denn, der am entschiedensten Front dagegen gemacht hat? Es sind die kath. Minister in Bayern, es ist ein erheblicher Theil der kath. Bevölkerung jenes Landes — auch unseres, es sind diejenigen Deutschen Katholiken, die aus dem Bewußtsein, daß die höchsten Fragen der Wahrheit nicht durch Abstimmung, nicht durch Bestimmung eines einzelnen Menschen entschieden werden, dagegen aufgetreten sind, und wir wenigstens haben alle Veranlassung, nicht einen zahlreichen Theil unserer Preuß. Jugend in den Bildungsanstalten des Staats einer solchen fremden Entscheidung zu überantworten. Die Entscheidung beschränkt sich auch nicht auf das innere Glaubensleben allein, davon würde ich nicht sprechen; ich spreche von dem polit. Gebiete — diese Entscheidung erstreckt sich auch auf die Verf., diese Entscheidung ist schon gegeben. Ich ersuche die geehrten Herren, mir zu widersprechen und mich zu widerlegen, wenn ich behaupte, daß auf Grund der Nrn. 45. u. 47. des Syllabus die Art. 23. u. 20. unserer Verf. verdammt und verurtheilt sind.

Eine Zurückweisung dieser beiden Bestimmungen unserer Verf. über das Unterr.-Wesen ist in den genannten Nrn. 45. u. 47. gegeben. Ich werde sie nicht verlesen, aber ich habe das Original zur Hand. (Rufe v. allen Seiten: lesen! lesen!)

Sehr gern, wenn Sie es wünschen und der Herr Präs. es mir erlaubt.

Präsident: Meine Erlaubniß ist nicht nöthig, wenn die Vorlesung nicht zu lange dauert.

Abg. **Richter** (Sangerh.): Ich bemerke vorweg, die Kurialsprache ist die, daß verneint wird, daß also, was ich lese, verneint wird, und daß darin die Position des Gegentheils gegeben ist. (Htkt. im Zentr. u. r.)

Nun hören Sie, m. H., es genügt mir, Ihnen den Beweis zu führen, daß Art. 20 u. 23 verneint wird von der Autorität, der unbedingt zu folgen H. v. Mallinckrodt als erste und oberste Pflicht jedes Katholiken erklärt hat — diese Autorität verneint also folgende Sätze:

„Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christl. Staates erzogen wird, nur die bischöfl. Seminarien in einiger Beziehung ausgenommen, kann und muß der Staatsgewalt zugewiesen werden und zwar so, daß keiner andern Autorität irgend ein Recht, sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der Grade und die Wahl oder Approbation der Lehrer zu mischen, zuerkannt werden kann." (G. r.! im Zentr.)

Alles daß also, was bei uns in der Preuß. Verf. positiv ausgesprochen ist als Landesrecht, wird hier verneint. (Widerspr. r. u. im Zentr.) Diese Autorität verneint ferner:

„Die beste Staats-Einrichtung erfordert, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Volksklassen zugänglich sind, und überhaupt die öffentlichen Anstalten, die für den höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität, aller Leitung und allem Einfluß der Kirche enthoben und vollständig unter die Leitung der bürgerlichen und politischen Autorität gestellt werden, nach dem Belieben der Regierenden und nach Maßgabe der herrschenden Zeitmeinungen." (S. r. u. Htk.! im Zentr.)

Sie billigen das, das Recht von Ihrem Standpunkt bestreite ich ja nicht.

Diese Autorität verneint also, daß der Staat die Aufsicht über die Universitäten, die Aufsicht über die Gymnasien, die alleinige Aufsicht über die Volksschulen führe. Nun, m. H., was hier verneint wird, ist unser Preuß. Recht; weil es aber verneint wird und weil zur Durchführung der Verneinung mobil gemacht wird (wie der Ausdruck gebraucht worden ist), deswegen sind wir entschlossen, der Staats-Gewalt alle Unterstützung, soviel wir vermögen, zu geben, damit die Einheit und der Friede auf dem Gebiete des Unterr.-Wesens in unserem Lande erhalten werde. Ich weiß sehr wohl, daß mit solchem einzelnen Gesetz noch lange nicht die Aufgabe gelöst sein wird; ich weiß sehr wohl, daß vielleicht noch viele Maßregeln, daß vielleicht manche langen Kämpfe darauf folgen werden; ich weiß sehr wohl, daß wir es hier mit dem ersten Schritt zu thun haben (S. w.! im Zentr.), den unsere Regierung thut. Aber, m. H., wenn dieser Schritt erst einmal gethan ist und, wie der H. Abg. Reichensperger sagt, von dem mächtigen Manne, dessen Einfluß gegenwärtig nicht gering ist, dann weiß ich sehr wohl, daß diesem Schritt noch mehrere folgen werden (S. w.! im Zentr.), um unser Preuß. Unterr.-Wesen, das seit Friedrich Wilhelm I. unter der Leitung des Staates sich so entwickelt hat, daß es ein Stolz ist, auf das man im Auslande mit Neid blickt, auf seiner Höhe zu erhalten. Ich weiß, daß auf dem Gebiete des Unterr.-Wesens gegenüber den kämpfenden und streitenden Parteien der Kirchen dieses Vorgehen zu einem segensreichen Gedeihen führen wird, und deswegen erkläre ich mich für den Ges.-Entw., dessen Unvollständigkeit, dessen Spezialität ich ja anerkannt habe. Freilich übernimmt nach meinem Dafürhalten die St.-Reg. eine schwere Verpflichtung, diejenige nämlich, nun mit aller Energie das Unterr.-Ges. zu Stande zu bringen. Diese Verpflichtung übernimmt sie, denn ich weiß sehr wohl, Art. 23. heißt nicht blos, die Staatsvollmacht kräftigen und stärken, Art. 23. bedeutet: Schulvorstände, Schuldeputationen zu ordnen in einer Weise, daß den Gemeinden und auch den Religions-Gesellschaften ihr entsprechendes Recht eingeräumt wird, aber Alles das, m. H., unter der einheitlichen Aufsicht des Staates. Darum präjudiziren wir in keiner Weise der Zukunft, wenn wir die einheitliche Aufsicht des Staates heute sanktioniren. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen den Entwurf. (Lbh. Bfll. l.)

Präsident: Der H. Abg. Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Reichensperger (Olpe): M. H., der Zweck der Reg.-Vorlage ist ausgesprochenermaßen die Loslösung der Volksschule von dem bisher bestandenen organischen Verband mit der Kirche. Es scheint mir nun, daß im Allgemeinen die innere Unhaltbarkeit und Verwerflichkeit einer derartigen Ablösung der Schule von der Kirche so sehr ein gemeingültiges Axiom, — so sehr ein Prinzip des öffentlichen Gewissens des christl. Volks in Preußen, ja in Deutschland nicht blos seit Jahrzehnten, sondern seit Jahrhunderten geworden ist, daß es zur Aufrechthaltung dieses Prinzipes eigentlich gar keiner Worte bedarf. Ich bin der Meinung, man könnte dieses bisheran bestandene System einfach seiner eigenen Vertheidigung überlassen und in dem Angriffe gegen dasselbe nur das Aufflammen einer momentanen Leidenschaft gegen dasjenige erblicken, was seit Jahrhunderten segensreich gewirkt hat. Es scheint mir in der That, daß sowohl vom pädagogischen, als vom kirch-

lichen Standpunkte aus der Zusammenhang des Volksschulwesens mit der Kirche so sehr auf der Hand liegt, daß das Recht der christl. Familie auf christl. Kinder-Erziehung so sehr durch alle Gesetze der Natur gegeben und bedingt ist, daß man im Grunde gar kein Wort darüber zu verlieren braucht.

Ich bin darum nicht gesonnen, tiefer auf diese prinzipielle Materie einzugehen, um nur einigen Raum zu gewinnen für gewisse andere Betrachtungen, die ich nicht umgehen kann. Ich meine in der That aber auch, daß ich diejenigen Herren, die etwa noch das Bedürfniß zu weiterer doktrinärer Erörterung dieser Fundamentalfragen haben könnten, ganz einfach zu verweisen hätte auf das etwa halbe Hundert Reden, welche derjenige Herr Kult.-Min., welcher als Unterzeichner auf dieser Gesetzes-Vorlage steht, in einer 10jährigen Amtswirksamkeit gehalten hat. Ich glaube, man kann keine besseren und schlagenderen Gründe finden, als was dieser Herr während seiner ganzen amtl. Thätigkeit geleistet hat. (S. w.! im Zentr.)

Nach meinem Dafürhalten repräsentirt diese Gesetzes-Vorlage überhaupt gar kein Prinzip, sondern sie repräsentirt die Prinziplosigkeit, die Desertion von Prinzipien, die man ein Leben lang aufrecht erhalten hat. (Bvo.! im Zentr. u. r.)

Und, m. H., ich freue mich tief und aufrichtig, daß diese Vorlage bereits als ihr erstes Opfer Denjenigen verschlungen hat, von dem sie ausgegangen ist (Bvo.!), denn darüber mache ich mir keine Illusion, ich bin überzeugt davon, daß jener Herr Min., der dieses Gesetz unterzeichnet hat, gefallen ist an seinem eigenen Abfalle und an nichts Anderem. (Bvo.!)

M. H., ich möchte dann nur noch auf den Adreßsturm hinweisen, der, wie mir scheint, bisheran in unseren öffentl. Angelegenheiten nicht wiedergekehrt war, — den Adreßsturm aus allen Provinzen des Landes, der, wie mir scheint, in sachlich beredtester Weise diese Frage behandelt, in einer so beredten Sprache, wie es keinem einzelnen Menschen gegeben ist, hier diese großen Prinzipien Ihnen vorzuführen.

Die Reg.-Vorlage geht also dahin, die Loslösung desjenigen organischen Bandes auszusprechen, welches durch die einstweilen in Preußen noch bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften besteht. Ich meinerseits will nur sagen, daß heute wie immer bei mir die Ueberzeugung besteht, daß religiöse Erziehung die absolute Bedingung jeder Volksbildung ist, und daß diese auf dem Wege religiöser Erziehung allein zu erstrebende Volksbildung nur erreicht werden kann durch die Mitwirkung und den organischen Verband der Schule mit der Kirche. Wenn das nun wahr ist, dann verstehe ich in der That nicht, wie das heute nicht mehr seinen Ausdruck finden sollte und könnte in denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die bisheran maßgebend gewesen sind. Ich meine, daß das Interesse des Staates wenigstens ebenso sehr, wie das Interesse aller einzelnen Religionsgesellschaften die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes erfordert. Denn auch heute noch scheint mir wahr zu sein, was in alten Tagen Plutarch gesagt hat, daß es viel leichter sei, eine Stadt oder einen Staat in der Luft zu erbauen, als ohne die Grundlage der Religion. Wenn aber die Religion nur durch Vermittelung der Kirche in dem Volke ausgebreitet werden kann, dann verstehe ich nicht, wie man ernstlich an eine Loslösung der Schule von der Kirche und deren organischem Verbande denken kann.

Was den Staat Preußen anlangt, so hat ja auch der Herr Vorredner darauf hingewiesen, daß die Früchte, welche er aus dem bestehenden Zustande geerntet hat, im großen Ganzen doch sehr segensreich gewesen sind, — segensreich nicht blos in alten und neueren Zeiten, sondern segensreich bis auf diesen Augenblick heran. Es scheint aber in der That, daß man in Preußen die Quelle vergessen zu wollen scheint, aus der jener Segen erwachsen ist. Es scheint, daß man in Preußen die Quelle vergessen zu wollen scheint, aus der jener Segen erwachsen ist. Es scheint, daß man in der That sich eigene, neue Zisternen graben und bauen will; ob diese dann aber immer so reines Wasser liefern werden, wie es in früheren Jahrhunderten der Fall gewesen ist, das bezweifle ich.

Mir tritt bei dieser Erwägung mit vollster Lebendigkeit vor die Seele, was im Jahre 1850 Sr. Maj. der jetzt regierende König v. Preußen, damaliger Prinz v. Preußen, zu einer Deputation des Preuß. Abg.-Hauses, deren Mitglied ich war, geäußert hat.

Es war, als er aus dem Badischen Feldzuge zurückkehrte, und damals hat der Herr mit bewegten Worten ausgesprochen, daß er als letzten, tiefsten Grund der vollen, staatlichen und sozialen Auflösung in Baden nichts Anderes erkannt habe, als die Entfremdung der Schule von der Kirche, als die Entchristlichung der Schule. (H., h.! im Zentr.)

M. H., ich bin überzeugt, daß sich das auch fernerhin und immerdar ausweisen werde. Wenn Preußen einmal so unglücklich sein sollte, von jenen alten und großen Traditionen abzuweichen, — wenn es auf jener neuen Bahn, wie mir scheint, mit Nothwendigkeit immer weiter geführt wird, dann sehe ich hierin nur noch die Thatsache vor mir, daß Preußen nicht mehr durch seine eigenen Erfahrungen belehrt sein will, sondern daß es durch eigenen Schaden erst klug werden will. (Bvo.! im Zentr.)

M. H., die Reg.-Vorlage will nach den kurzen Worten der Motive ganz einfach den Art. 23. d. Verf.-Urk. verwirklichen, wie dies ja auch der H. Abg. Richter als seine alleinige Aufgabe bezeichnet hat. Ich muß nun aber doch sagen, daß mir das harmlose und unbefangene Vorübergehen dieses Herren Abg. über den Art. 26 der Verf.-Urk. sehr befremdend gewesen ist. Dieser Art. 26. d. Verf.-Urk. schreibt doch vor, daß durch ein allgemeines Unterr.-Ges. das ganze Unterr.-Wesen geregelt werden soll, und zwar nach Maßgabe der Art. 20. bis 26. der Verf.-Urk., also m. H., auf Grund des laut und bestimmt ausgesprochenen Prinzips der Unterr.-Freiheit. Daß nun aber der eine Art. 23., der die staatliche Aufsicht ausspricht jetzt ausschließlich verwirklicht werden soll, ohne das allgemeine Prinzip der Unterr.-Freiheit zugleich zu verwirklichen, das verstehe ich nicht. Es muß doch Jeder, der überhaupt eine Verf.-Urkunde in der Hand gehabt hat, der die Bedeutung einer Verf.-Urkunde kennt, sich sagen, daß Bestimmungen, wie sie in Art. 23. u. 24. dieser Verf.-Urk. stehen, nothwendig korrelate Begriffe sind. Die Preuß. Verf.-Urk. hat diese Staats-Aufsicht proklamirt in vollem Bewußtsein, die allgemeine Unterr.-Freiheit zugleich sanktionirt zu haben, sodaß auch die christl. Familie unter allen Umständen im Besitz und im Recht ihrer vollen Unterr.-Freiheit geblieben ist. Aber Staats-Monopol und ausschließliche Staats-Aufsicht über die Schule zu proklamiren, nicht aber zugleich das Prinzip der Unterr.-Freiheit zu verwirklichen, — das, m. H., ist etwas was bisheran in liberalen Versammlungen, glaube ich, noch nicht die Zustimmung gefunden hat. (S. r.! r. u. im Zentr.)

Das Preuß. Landr. ist allerdings von dem Standpunkte der Unterrichtsfreiheit nicht ausgegangen, es hat dafür aber neben dem Staats-Aufsichtsrecht auch das Kirchen-Aufsichtsrecht über die Schule anerkannt, obschon das ja auch wahrscheinlich noch künftig bestritten wird. Ich lasse mich auf diese Rechtsfrage nicht ein, sondern verweise desfalls auf die Ausführungen der Reg.-Vorlage und überlasse den Herren, die sich nach der Seite anders aussprechen mögen, mit der Kgl. Staats-Reg. sich auseinander zu setzen. Heute, m. H., soll nun weder das Prinzip des Allg. Landr., d. h. die koordinirte Beaufsichtigung der Schule durch die zweite große Organisation der Kirche beibehalten werden, — es soll auch nicht das verfassungsmäßige Prinzip der Unterrichtsfreiheit ausgeführt werden, es soll lediglich die Aufsicht über die Schule, mit Ausschluß der Kirche, an den Staat abgegeben werden.

Nun, m. H., daß das ein handgreiflicher Rückschritt hinsichtlich der freiheitlichen Ordnung der Dinge ist, das kann doch nicht bezweifelt werden, und ich habe gar kein Bedenken zu behaupten, daß die Mehrheit dieses Hauses auch niemals daran gedacht hätte und daran denken würde, einem solchen Antrage ihre Zustimmung zu geben, wenn nicht gewisse momentane Antipathien, deren Existenz ich beklage, hierzu eine Handhabe bieten könnten. (S. g.! im Zentr.)

Ganz gewiß, m. H., ist es, daß das Preuß. Abgeordnetenhaus in den früheren Jahren bis in die jüngste Zeit sich entschieden gegen diese Anschauung ausgesprochen hat. Der letzte umfassende Bericht nach dieser Seite hin ist von der Unterrichtskommission im Jahre 1863. erstattet worden, und dort werden in sehr eingehender Weise die leitenden Grundsätze vorgezeichnet, welche bei dem künftigen Unterrichtsgesetz zur Geltung gebracht werden sollten. Es war das im Jahre 1863, also nicht zu einer Zeit, wo eine Landrathsmajorität oder eine reaktionäre Majorität, sondern eine fortschrittliche Majorität

die entschiedene Herrschaft in diesem Hause der Abgeordneten besaß. Damals hat die Kommission sich dahin ausgesprochen: es müsse als leitender Grundsatz im Unterrichtsgesetz festgehalten und durchgeführt werden der Satz: „die Schulaufsicht und die Verwaltung des Schulwesens ist so zu organisiren, daß die Interessen und die Rechte der Kommune und des Staates sowie der Kirche gewahrt werden.“ (H.! im Zentr.) Und sodann heißt es weiter: „Für die höhere Aufsicht und Verwaltung des Volksschulwesens muß an die Stelle büreaukratischer Zentralisation der Grundsatz vorwiegender Selbstverwaltung treten.“ (S. r.! im Zentr.)

Also, m. H., auf der einen Seite nicht ausschließliches Recht des Staates, sondern konkurrirendes Recht des Staates, der Kommune und der Kirche, — und andererseits nicht zentralisirte Beaufsichtigung durch eine eigentliche Staatsbehörde, sondern autonome Gliederung. Damals ist in dem Berichte ausdrücklich dagegen protestirt worden, daß man die Staatsomnipotenz auf die Schule übertragen könne. Es ist in den Motiven ausdrücklich das Wort gebraucht worden, „ein Staatsmandarinenthum für die Schule könne und wolle man nicht haben.“ (S. g. im Zentr.)

Nun, m. H., wenn Sie heute ohne jede Ausführung der Unterrichtsfreiheit die Aufsicht über die Schule ausschließlich in die Hände des Staates übergehen lassen, — ich frage Sie, ob Sie dann Ihren eigenen früher ausgesprochenen Prinzipien treu bleiben, und ich frage zweitens, ob Sie damit wirklich dem Ideal der Freiheit näher treten.

Der Hr. Abg. Richter hat namentlich meine Freunde und mich darauf hingewiesen, wir sollten, da wir uns ja die Verfassungstreuen nannten, uns doch vergegenwärtigen, daß der Art. 23. doch in der Verf.-Urk. geschrieben stehe und uns Pflichten auferlege. Sonderbar, daß das geehrte Mitglied erstens den Art. 112. der Verf.-Urk. bei dieser Exhortation ganz übersehen hat — später ist er gelegentlich darauf gekommen, aber bei der Ermunterung, die er an uns ergehen ließ, hat er diesen Artikel nicht beachtet; und dieser Art. besagt doch, daß alle vorhergegangenen Art. der Verf.-Urk. über Unterrichtswesen keine Gültigkeit haben sollen, bis das allgemeine Unterr.-Ges. erlassen sein würde. (H.! r.)

Und, m. H., wenn das geehrte Mitglied mich erinnert hat an meine Mitwirkung bei der Revision der Verf.-Urk., dann will ich ihn auch daran erinnern, daß ich der Einzige gewesen bin, der gegen jenen Art. 112. damals sich laut und bestimmt ausgesprochen hat, — und daß ich gerade konstatirt habe, daß, wenn jener Art. 112. die Zustimmung des Hauses fände, man damit für Generationen Verzicht leiste auf die jemalige Erlassung des allgemeinen, auf der Freiheit beruhenden Unterr.-Gesetzes. Und dieses geehrte Mitglied, welches uns ermahnt hat, kraft unserer Verfassungstreue der jetzigen Vorlage, die ja eine Ausführung des Art. 23. sein soll, nicht entgegenzutreten, — dasselbe Mitglied hat in sonderbarer Selbstvergessenheit zwei Minuten nachher gesagt, er selbst würde gegen diese Vorlage stimmen, wenn sie noch von dem Hrn. Min. v. Mühler vertreten würde. (S. g.! Gr. Htkt. r. u. im Zentr.)

Nun, wo bleibt denn da die Verfassungstreue, die er uns gegenüber empfehlen will, wenn das geehrte Mitglied in Vergessenheit des Art. 112. an uns eine derartige Admonition richten konnte? (S. w.! r.) Wie kann er denn überhaupt sagen, daß die Person des Ministers auf diese seine verfassungsmäßige Anschauung der Dinge Einfluß habe? Und ich behaupte zweitens, m. H., der ganze Gedanke ist ein sehr bedenklicher; ich glaube, m. H., daß das Abg.-Haus und jeder einzelne Abg. bereits sehr auf der schiefen Ebene steht, wenn er überhaupt seine Abstimmungen und Maßnahmen abhängig sein läßt von der Persönlichkeit des jeweiligen Ministers. (Lebh. Bfll. r. u. im Zentr.)

Ich halte, m. H., und ich habe immer und werde mein Leben lang festhalten an dem Grundsatze, daß die Ernennung der Minister eine Kgl. Prärogative ist, und daß ich als Abg. nur die sachlichen Gründe in die Wagschale zu werfen habe, nicht aber die Person des Ministers. (Lebh. Bvo.)

M. H., die Reg.-Vorlage bleibt aber nicht stehen bei diesem Prinzip der Loslösung der Schule von dem organischen Verbande mit der Kirche. Ich spreche absichtlich immer nur vom organischen Verbande, um nicht mißverstanden zu werden. Ich werde mit einigen Worten darauf zurückkommen. Ich weiß sehr wohl, daß kein Gedanke daran be-

steht, daß eine absolute Loslösung der Schule von der Kirche jemals in die Wirklichkeit treten werde, ich spreche also immer nur von der Loslösung vom organischen Verbande; darum handelt es sich in diesem Augenblicke ganz allein. Die St.-Reg. beantragt, wie gesagt, einen Schritt weiter zu gehen, und der besteht darin, daß die Diener der Kirche und der Religionsgesellschaften nicht blos ad nutum amovibel sein sollen, sondern daß sie verpflichtet erklärt werden, das ihnen von der Staatsbehörde anzuweisende Amt der Aufsicht unbedingt zu übernehmen. Ich meine doch, m. H., daß ein derartiges Rechtsverhältniß überhaupt nicht gedacht werden kann, daß von einem Rechtsverhältniß bei dieser Sachlage gar nicht mehr die Rede ist. Es giebt sonst kein Lebensverhältniß in der Welt, wo Rechte nur auf der einen Seite und Pflichten auf der andern Seite sind. Ich kenne kein Dienstbotenverhältniß, was in dieser Art gestellt ist, daß man zu- und abkommandirt, und wenn ich auf die Staatsdiener hinblicke, dann finde ich, daß überall ein gewisser Rechtsschutz besteht, selbst bis zu jenen niedrigsten, rein mechanischen Funktionen, die der Ofenheizer einzunehmen hat. (Hkt.) Es besteht überall ein gewisser Rechtsschutz, es besteht ein Verhältniß der Kündigung, der Begründung des Widerrufs dieser Funktionen und dieses Auftrages. Aber Geistliche zu einem bestimmten Staatsdienste zu kommandiren, den man abgelöst erklärt von der Kirche, das ist neu, — das, m. H., ist die reine, absolute Löwengesellschaft, die, wie gesagt, nach unsern bürgerlichen Einrichtungen nichtig ist, die jedenfalls keine sachliche, keine materielle Rechtfertigung hat.

Jedenfalls dürfen Sie sich doch wohl die Frage stellen, ob Sie glauben, hiermit jenen Dienern der Kirche eine ihrer Aufgabe würdige Stellung zu geben, — ob damit die Autorität gewahrt ist, ohne welche die ganze Wirksamkeit, die man doch nun einmal zu wünschen scheint, nicht möglich ist. Ich bin der Meinung, daß nach allen diesen Seiten hin nur eine negative Antwort gegeben werden kann.

In den Motiven ist einfach gesagt: es entspreche dieses Prinzip der Widerruflichkeit dem Rechte der St.-Reg. auf freie Entschließung hinsichtlich der Auswahl der mit der Schulaufsicht beauftragten oder zu betrauenden Personen. Allein, m. H., die Reg.-Motive widerlegen sich ja selbst zwei Zeilen weiter unten, indem sie ausdrücklich statuiren, daß diese Widerruflichkeit nur Platz greifen solle und dürfe bei den Geistlichen, die man mit dieser Aufsicht als ein Nebenamt betraut; da, wo es als Hauptamt gegeben ist, also wo es in der Hand von Laien ist, da soll dieses Amt, wie bei allen andern Staatsdienerschaften behandelt werden, ihm ein Rechtsschutz gegeben sein. Also aus dem Auswahlsrecht der Aufsichtspersonen leitet die St.-Reg. selbst nicht das Recht der Amovibilität ad nutum her. M. H.! Sie finden sich dort garantirt, wie bei allen anderen Staatsfunktionen in dem Recht der Staatsgewalt auf Disziplinarstrafen, auf Remotion vermittelst des gewöhnlichen Weges der Disziplin, — und wenn das nicht genügt — ich habe nichts dagegen, daß der Staat weitere Garantien sucht. Es ist mir augenblicklich nicht genau gegenwärtig, wie weit die Befugniß der St.-Regierung zur Remotion der geistl. Aufsichtspersonen jetzt schon geht, und ich habe deshalb nichts dagegen, wenn in dem Gesetze, so wie es in einem Antrage, der heute zur Vertheilung kommt, gefordert wird, daß nach der Seite hin etwa nöthig scheinende Garantien gefunden werden könnten.

Die St.-Reg. sagt sodann den Motiven weiter: es fiele ihr nicht ein, überall und grundsätzlich die Geistlichen von der Schulaufsicht zu entfernen. Ja, m. H., ich glaube das sehr gern; ich glaube, daß schon finanzielle Gründe ausreichend hierfür sprechen; ich bin auch überzeugt, daß sachlich die St.-Reg. oder daß die augenblicklichen Inhaber der Staatsgewalt nicht daran denken, in der bezeichneten Weise überall und grundsätzlich auszuschließen. Allein, m. H., ich meine, daß man mit derartigen Trostgründen sich doch nicht abfinden lassen soll; ich bin der Meinung, daß das Prinzip in dieser Frage das durchgreifend Wichtige ist und daß nach dieser Seite hin Nichts für, sondern Alles gegen die Vorlage spricht.

Was nun die inneren Konsequenzen der Annahme eines solchen Gesetzes anlangt, so glaube ich eben, daß das Prinzip dieser Vorlage auf die konfessionslose und eventuell auf die religionslose Volksschule hin tendirt, (S. r.! im Zentr.) und ich bin 2. der Mei-

nung, daß auch hier, wie überall, die Prinzipien sich stärker erweisen werden, als der schwankende Wille wechselnder Reg.-Personen.

Die konfessionslose Schule ist ja heute schon das Programm einer sehr einflußreichen weit verbreiteten Partei im Lande, und es stehen hinter ihnen auch Solche, welche die religionslose Schule fordern, dagegen das Glaubensbekenntniß schlechthin als eine Privatangelegenheit behandeln und in die Sakristei verwiesen sehen wollen. Nun, m. H., fragen Sie Sich doch, welche dieser beiden Eventualitäten die größeren Chancen weiteren Erfolges hat, wenn einmal prinzipiell die Kirche von jenem organischen Verbande losgelöst, wenn der Geistliche beschränkt ist — denn einstweilen bleibt ja der Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde doch noch bestehen — auf die Ertheilung des Religions-Unterrichts in der Schule. Welche Stellung wird nun eintreten, wenn dem Religionslehrer gegenüber jene Laien-Aufsicht eine vielleicht diametral entgegenstehende Richtung einschlägt? Ich für meine Person vertraue vielleicht mehr noch, als die Meisten von Ihnen, auf den guten Willen dieser Geistlichen, — ich hoffe und vertraue, daß ihrerseits Konflikte vermieden werden mögen; denn Renitenz und Opposition gegen bestehende oder neu geschaffene Einrichtungen halte ich stets verderblich, besonders aber dann, wenn die unmittelbaren praktischen Schädlichkeiten vielleicht theilweise durch möglichste Akkomodation ausgeglichen werden können. Aber, m. H., daß diese Gegensätze nichtsdestoweniger früher oder später scharf oder schärfer hervortreten werden, das ist ein Naturgesetz. Hart im Raum stoßen sich eben die Sachen, und zu diesen Sachen gehören hierbei auch die Personen. An Stößen und Zusammenstößen wird es meiner Ueberzeugung nach nicht fehlen, und daß hierbei das Gedeihen der Schule nicht gefördert ist, ist mir noch viel mehr unzweifelhaft. Es fällt mir bei dieser Frage, welche Stellung der Staat der Kirche in Beziehung auf die Schule anzuweisen hat, eine Aeußerung des Herrn Prof. Bluntschli ein, also eines Mannes, der einer ultrakirchlichen Richtung doch wohl nicht verdächtig ist. Bluntschli spricht sich sehr entschieden aus gegen die so vielfach betriebene Trennung der Schule von der Kirche; er meint, daß die schroffe Trennung dieser staatlichen Einwirkung von der kirchlichen Fürsorge auf den öffentlichen Unterricht genau denselben Einfluß üben werde und müsse, wie die Scheidung der Eltern ihn herbeiführe in Bezug auf die Privaterziehung der Kinder. Und er sagt dann wörtlich:

„Das laute Verlangen nach Emanzipation der Volksschule von der Kirche in unseren Tagen ist durchaus verwerflich, den wohlthätigen Einfluß der Kirche auf die Schule darf der Staat weder entbehren, noch stören, vielmehr soll er ihr auch da eine würdige und eingreifende Einwirkung gewähren."

Nun, m. H., ob Sie diejenige Stellung, die hier in dem Entwurf für die Geistlichen vorgezeichnet worden ist, als eine würdige auffassen wollen, darüber habe ich bereits mit einigen Worten gesprochen, — ich glaube es nicht.

Nun aber komme ich zu dem 2. Gesichtspunkt. Ich glaube mit Ihnen anerkennen zu sollen und zu müssen, daß die ganze Spitze dieses Gesetzes gerichtet ist gegen die kath. Geistlichkeit. Ich glaube, m. H., ich kann das als eine Voraussetzung annehmen, und glaube ich in der That auch, daß nur ausnahmsweise die evang. Geistlichkeit darunter zu leiden haben wird. Allein, m. H., die bloße ausnahmsweise Möglichkeit scheint mir absolut schädlich zu sein. Auch in der evang. Kirche begegnen sich doch Gegensätze, Gegensätze nach innen, wie gegenüber dem Kirchenregimente, und auch nach dieser Seite hin sind Kollisionen und Konflikte mit aller Wahrscheinlichkeit auch dort vorherzusehen, und alles, was ich gesagt habe, trifft also nach beiden Seiten hin zu.

Eine Verwahrung dagegen, daß man überhaupt ein Gesetz mache mit der Intention, mit der Absicht, es mehr oder vorherrschend nur nach einer Seite hin gerichtet sein zu lassen, nicht auch nach der andern, halte ich schon für durchaus unannehmbar. Ich meine, jener Standpunkt wäre für eine gesetzgebende Körperschaft eine unannehmbare Zumuthung. Es wird aber ein Ausnahmegesetz geschaffen, wenn es auch in einer allgemeinen Form uns entgegentritt. (S. r.! im Zntr.)

Und nun, m. H., frage ich mich: welches sind denn die Gründe, welche den vorigen Herrn Kult.-Min. bestimmt haben, eine solche Gesetzesvorlage einzubringen? welches sind

die maßgebenden Veranlassungen gewesen, die zu einem Bruche mit den alten, ja mit allen Traditionen der Preuß. Schulverwaltung hier geführt haben? Ich kann Sie versichern, daß ich vergeblich nach dieser inneren Begründung geforscht habe, und ich bin erfreut gewesen, endlich am 30. Jan. aus dem Munde des Herrn Min.-Präs., der durch seine anderweiten großen Staatsgeschäfte verhindert ist, hier anwesend zu sein (Gel.), — nein, das ist mein Ernst, das ist nicht Ironie, — ich wünschte allerdings, daß es ihm möglich wäre, meine Betrachtungen anzuhören; denn ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß jener berühmte Staatsmann nicht ganz unzugänglich sich erweisen werde gegen die Betrachtungen und Gründe, die ich ihm gern persönlich entgegen gehalten hätte; ich muß sie aber natürlich jetzt aussprechen; denn ich kann leider nicht warten, bis ein bestimmtes Reg.-Mitgl. hier anwesend sein kann oder nicht, — (Heiterk.) also, m. H., der Herr Min.-Präs. hat am 30. Jan. erklärt, daß die verschiedenen Akte, die uns theils beschäftigt haben, theils beschäftigen werden, namentlich die Aufhebung der kath. Abtheilung des Kultus-Ministeriums, die Maßnahmen der St.-Reg. in der Braunsberger Angelegenheit und speziell auch dieses Schul-Aufsichts-Gesetz, der Reg. diktirt worden seien als polit. Maßnahmen zur Vertheidigung ihrer Stellung, ja zur Vertheidigung des Staats gegen kath. oder ultramontane Agressionen, — daß der Staat Preußen sich im Stande der Nothwehr gegen uns befände. Er hat erklärt, daß, als er aus Frankreich zurückgekehrt sei, er die Bewegung unter den Katholiken Preußens als eine Mobilmachung angesehen habe, der feindselig gegen den Staat Preußen gerichtet sei. Nun, m. H., ich begreife zunächst diese kriegerische Ideen-Assoziation, wenn man aus der Mitte des kriegerischen Lärms des Hauptquartiers in unsere friedlichen Lande wieder zurückkehrt. (S. g.! im Z. u. r.)

Allein ich muß gestehen, es ist mir unerklärlich, wie man uns, jener thatsächlichen Minorität, soviel Tapferkeit und zugleich so wenig Menschenverstand zutrauen kann, eine derartige Agression, einen Feldzug, eine Mobilmachung gegen die Regierung oder gar gegen den Staat Preußen zu inauguriren. (Htkt. S. g.! im Zentr.)

Ja, m. H., wenn Sie uns für stärker halten, als ich, dann danke ich Ihnen dafür, ich möchte dann aber nur wünschen und bitten, daß Sie auch die Konsequenzen einer so starken, politischen Stellung ziehen möchten und nicht so handeln, als könnte man uns gegenüber alle Rücksicht bei Seite setzen. (S. r.)

M. H., es hat der Herr Minister-Präsident speziell die Bildung dieser Zentrums-Fraktion im Reichstage und im Abgeordnetenhause als einen Akt der Feindseligkeit qualifizirt, gegen den die Nothwehr des Staates auf den hier in Rede stehenden Punkten geboten gewesen sei. Ich meine aber doch, daß es nur eines ganz kursorischen Ueberblicks über die wirklichen Vorgänge bedürfen kann, um die Gewißheit zu erlangen, daß schlechterdings die ganze Voraussetzung des Herrn Min.-Präs. eine irrige ist, und daß jedenfalls die Konsequenzen, die daraus von ihm gezogen worden sind, jeder inneren Begründung entbehren. Und, m. H., ich will gleich hinzufügen, daß, wenn wirklich diese Fraktion so offensiv und feindselig gewesen wäre, wie man es ihr suppeditirt, daß dann doch unter keinen Umständen deshalb gegen die objektiv kirchlichen Interessen so wenig wohlwollend Seitens des Staates hätte gehandelt werden dürfen, nämlich darum nicht, weil der Herr Min.-Präs. selbst behauptet und erklärt hat, daß wir ja nicht einmal die Majorität unserer eigenen Glaubensgenossen vertreten. (S. g.! a. d. Zentr.)

Nun, m. H., wenn das wirklich der Fall ist, wie kann man da die objektiven Interessen der Majorität unsere Glaubensgenossen in so wenig wohlwollender Weise behandeln, — wie kann man sagen, es handele sich um politische Nothwendigkeit zur Abwehr einer Agression Seitens der Katholiken Preußens?!

Die Wahlbewegung selbst ist uns sodann sehr entschieden als ein Akt der Feindseligkeit gegen die Regierung entgegengehalten worden. Hierauf habe ich nur zu erwidern, daß für Jeden, der in dieser Preuß. Wahlbewegung betheiligt gewesen ist, der eine Satz eine unbestreitbare Wahrheit ist, daß diese kath. Wahlbewegung nicht gegen die Staats-Reg., sondern gegen gewisse liberale Parteien gerichtet war, — (S. w.!) gegen diejenigen liberalen Parteien nämlich, von denen man innerhalb der kath. Bevölkerungen nicht mehr

geglaubt hat, daß sie, wie früher, in liberaler Weise auch die kirchlichen und verfassungsmäßigen Rechte der Katholiken zu vertreten geneigt seien. (S. r.!)

Und zwar darum, m. H., hat man dies geglaubt, weil unmittelbar vorher jener Klostersturm eingeleitet war, den der Hr. Abg. Virchow nur als etwas zu „voreilig" bezeichnet hat; (Bvo! im Zentr. u. r.) nicht sachlich hat er ihn verworfen, aber zu voreilig ist er ihm gewesen. Ja, m. H., das ist das Motiv gewesen, aus welchem jene Wahlbewegung hervorgegangen ist, und daß sie nicht gegen die Staats-Reg. gegangen sein konnte, das ist nicht blos objektiv feststehend, sondern auf das Lauteste ausgesprochen worden. Denn, m. H., nichts ist so laut betont worden bei jener Wahl-Agitation, als daß die St.-Reg. selbst in den drei maßgebenden Minist. des Kultus, der Justiz und des Innern förmlich anerkannt habe, daß die Anfechtungen, welche von liberaler Seite her gegen jene Institutionen gerichtet waren, ungesetzlich und verfassungsmäßig unbegründet seien. Das haben wir laut betont und haben also nichts weniger, als eine feindselige Aktion gegen die St.-Reg. hierbei ins Leben treten lassen.

Und das Programm, auf Grund dessen damals gewählt wurde, lautete ganz einfach und ganz loyal dahin, es solle das materielle Wohl und zugleich das moralische Wohl aller Volksklassen befördert, es solle die politische und die kirchliche Freiheit sicher gestellt und es solle der föderative Karakter der Reichs-Verf. nach Kräften aufrecht erhalten werden. Nun, m. H., daß nach allen diesen Seiten hin die St.-Reg. sich nicht über Feindseligkeit beklagen kann, das, meine ich, liegt doch auf der Hand. Allein es wird uns nun weiter entgegengehalten, die wenig wohlwollenden Maßregeln der Regierung gegen die Interessen, die wir vertreten, seien jedenfalls dadurch gerechtfertigt und geboten worden, daß wir uns der politischen Monstruosität schuldig gemacht hätten, eine „konfessionelle" Fraktion in einer politischen Körperschaft begründet zu haben. M. H., das ist ein klarer thatsächlicher Irrthum! Von konfessioneller Fraktionsbildung hat doch noch Niemand gesprochen, — (Wspr. l.) — außer unter Voraussetzung, daß dieselbe nach ihrer Namensbezeichnung oder nach dem Inhalte ihres Programms es unmöglich macht, daß andere zu derselben Konfession nicht gehörige Mitglieder in dieselbe eintreten können; keines von Beiden trifft bei der Zentrumsfraktion zu.

Konfessionelle Interessen aber zu vertreten, — daß das schon eine konfessionelle Fraktion ausmache, daß ist doch wohl nicht möglich; denn sonst wäre die Staats-Regierung selbst auch eine konfessionelle St.-Reg., was doch, so Gott will, nicht der Fall ist und niemals der Fall sein wird. Alle Abgeordneten, ja alle Menschen müssen sich mit konfessionellen Interessen beschäftigen; dadurch wird aber doch nicht der Vorwurf einer politischen Monstruosität oder einer exklusiv konfessionellen Parteibildung begründet. (S. r.! im Zentr.)

Und, m. H., ich füge hinzu, wir haben zugleich gehofft und wir hoffen noch, daß auch Mitglieder anderer Konfessionen, denen der materielle Inhalt unseres Programms nicht ihrer Ueberzeugung zuwiderläuft, unserer Fraktion zutreten könnten und würden, — ja, es ist das auch theilweise im Reichstage geschehen. Allein hiergegen erhebt sich nun sofort der zweite, noch gewichtigere Vorwurf, der uns zur Rechtfertigung der hier in Rede stehenden Vorlage von Seiten des Herrn Min.-Präs. gemacht worden ist. Er hat gesagt, es hätten in dieser Fraktion feindselige Elemente Mitgliedschaft und Einfluß gewonnen. M. H., ich antworte hierauf bestimmt und laut, daß bei Bildung dieser Fraktion als Bedingung des Beitrittes ausdrücklich die Forderung gestellt und geleistet worden ist, sich loyal auf den Standpunkt des bestehenden Rechts- und Verfassungsstandes zu stellen. (S. w.! im Zentr.)

Das, m. H., ist die übernommene Verpflichtung jedes Einzelnen unserer Mitglieder und ich bin der Meinung, daß dieser Verpflichtung auch durchweg nachgekommen worden ist.

Es wurde sodann aber auch noch erinnert an die Stellung, die wir im Reichstage selbst eingenommen hätten; ich glaube wirklich kaum eingehends darüber sprechen zu sollen. Es scheint dies Alles ja auf den ersten Blick auch ganz fern zu liegen; allein ich muß Sie daran erinnern, m. H., daß das, was ich berühre, ja die Genesis des Gesetzes selbst betrifft, um welches es sich heute handelt. Ich will also nur mit zwei Worten daran

erinnern, daß mit vollstem Unrechte uns vorgeworfen worden ist, wir hätten Zwietracht und Mißstimmung in den 1. Deutschen Reichstag getragen, — und zwar bei der Adreß-Debatte und bei der Verf.-Revision. M. H.! Sie Alle, die dort anwesend waren, erinnern sich ja doch, daß der damalige Streit wahrlich nur von der liberalen Seite des Reichstages inaugurirt worden ist, indem diese einen Satz in die Antwort-Adresse gebracht hatte, der weitab lag von dem Inhalte der Thronrede. Dieser Satz ging dahin, daß protestirt werden solle gegen jede künftige Einwirkung Preußens oder Deutschlands auf die römischen Zustände.

Das war der Kern der Sache. Nun, m. H., vergegenwärtigen Sie sich doch — und Sie müssen das wohl thun; denn bei derartigen Fragen muß man sich ja gewöhnen, auch in die Denkweise Anderer einzugehen, — vergegenwärtigen Sie sich doch, daß es sich bei dieser römischen Frage doch in der That nicht blos um eine Frage des inneren Lebens des ital. Volkes, sondern um eine eigentliche Lebensfrage der ganzen kath. Welt handelte, — und vergegenwärtigen Sie sich dann weiter, daß Se. Maj. der König von Preußen selbst in der Thronrede v. 1867 ausgesprochen hat, daß er „den Anspruch der Katholiken Preußens auf Sicherstellung der Unabhängigkeit und der Würde des Papstes gerecht werden wolle." Nun, m. H., wenn wir obigem Adreß-Entwurfe unsererseits einen Gegen-Entwurf entgegenstellten, in welchem mit keinem Wort gesagt war, daß oder wann auf die römische Angelegenheit thatsächlich eingewirkt werden sollte, — wenn wir einen Gegen-Entwurf vorlegten, dem die Gegner selbst das Zeugniß gegeben haben, daß er in warmer, ja selbst wärmerer und patriotischerer Fassung gehalten sei, — wie kann und darf man uns dann daraus einen Vorwurf machen?

Und was das 2. Attentat anbelangt, die Aufnahme der von uns beantragten Preuß. Grundrechte in die Reichsverf., so meine ich denn doch, daß dies an und für sich sehr natürlich und gerechtfertigt war, da ja doch die alte Deutsche Bundesakte selber Grundrechte aufnehmen zu sollen geglaubt hat, wie es alle andern Verfassungen ebensowohl thun. Namentlich sollte man hierbei nicht von einer Aggression dieser Partei gegen den Staat Preußen sprechen. Denn es ist ja doch klar, daß aus unserem Munde ein glänzenderes, ein ehrenvolleres Zeugniß dem Staate Preußen gegenüber überhaupt nicht gegeben werden kann, als wenn wir aussprachen, diese Art. des Preuß. Staatsgrundgesetzes hätten in zutreffender und gerechter Weise das große weltgeschichtliche Problem des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche gelöst. Wie darin etwas Aggressives gegen den Staat Preußen gefunden werden soll, nun, m. H., das wird wohl Niemand mir einzusehen zumuthen.

Nun, m. H., habe ich noch eine eingehende Gewissenserforschung für nothwendig erachtet, worin denn sonst noch die Feindseligkeit jener Fraktion liegen soll, und ich muß mich freuen, nach der Seite hin durch den Herrn Min.-Präs. nicht einmal unterstützt worden zu sein. Denn er hat keinen Punkt angegeben, wo nach irgend einer Seite hin eine Feindseligkeit von uns ausgegangen sei. Ja, m. H., ich habe es mir sehr lebhaft vergegenwärtigt; wenn meine Freunde und ich so unglücklich gewesen wären, auf den Gedanken zu kommen, wie die Fortschrittspartei es gethan hat, im Reichstage eine Herabsetzung von $5^1/_2$ Millionen vom Militäretat zu proponiren, oder wenn wir auch nur so waghalsig gewesen wären, mit dem H. Abg. Lasker u. Genossen $1^1/_2$ Million abzusetzen, (Htkt. im Zentr.) ja, m. H., dann sehe ich sehr klar, wie eine solche Vermessenheit gegen uns ausgedeutet und ausgebeutet werden würde. Ihnen gegenüber sind das indifferente, neutrale Fragen. Allein, m. H., wir sind nicht soweit gegangen, wie Sie; wir haben nicht einmal für das dort beantragte 2jährige Pauschquantum gestimmt, nachdem der Herr Kriegsmin. erklärt hatte, mit einem solchen 2jährigen Pauschquantum nicht wirthschaften zu können, sondern entweder ein 1jähriges oder ein 3jähriges haben zu müssen.

M. H., damals ist ja sogar eine Art Konflikt in Aussicht gestellt worden; damals handelte es sich um eine Frage, die eine gewisse Popularität für sich hatte, damals bestand nach vielverbreiteter Meinung eine erhebliche Chance, daß jener Antrag angenommen werden könnte. Wir, meine Freunde und ich, haben nichtsdestoweniger Alle dagegen gestimmt, obschon wir nicht so blind sind, die Wahrscheinlichkeit einer parlamentarischen

Front-Veränderung durch Annahme eines solchen Antrages nicht eingesehen zu haben. Ja, es war eine wichtige Diversion in Aussicht gestellt, wenn obiger Antrag angenommen werden würde. Nun, m. H., wir haben nicht dafür gestimmt, wir haben keinen Dank Seitens der St.-Reg. dafür gesucht, — das sind niemals die Motive unsres Handelns; wir handeln objektiv, nach freier selbstständiger Ueberzeugung von der Angemessenheit im einzelnen Falle.

Wir behaupten nach dem Allen aber, daß es eine schlechthin irrige Voraussetzung ist, wenn die St.-Reg. davon ausgeht, wir hätten sie provozirt, die St.-Reg. befände sich uns gegenüber im Stande der Nothwehr. Wenn auch meinerseits, wie von dem Herrn Min.-Präs. geschehen ist, hierbei an eine Fabel gedacht werden soll, dann ist es nur die vom Wolf und dem Lamme; die Fabel vom Mantel und der Sonne trifft nicht zu. (S. g.! im Zentr.)

M. H., ich habe sogar das Gefühl, daß, wenn wir dem Herrn Min.-Präs. gegenüber hätten „Sonne" spielen wollen, um den Mantel der Eiseskälte von seiner Schulter fallen zu machen, das als ein Akt der Zudringlichkeit und der Anmaßung angesehen worden wäre. Ich erinnere mich ja noch, aus seinem eigenen Munde gehört zu haben, daß er es überhaupt nicht liebt, die Art seines Anzuges parlamentarisch erörtert zu sehen, also auch nicht, ob er den Mantel trage oder nicht. (Htkt. im Zentr.)

Für uns bleibt die entscheidende Frage, ob wir provozirend, ob wir feindselig gegen die St.-Reg. gehandelt und dadurch die höchsten, heiligsten Interessen, die zu vertreten wir uns zur Ehre rechnen, gefährdet haben könnten, — und ich beantworte diese Frage mit einem kategorischen Nein. (Bvo.! im Zentr.) Ich thue es nach reifer Selbstprüfung und nach einer Selbstprüfung, die nicht von gestern und heute ist, sondern eine Vergangenheit von 22 Jahren hinter sich hat, — die anknüpfen kann an eine Zeit, wo Diejenigen, die mit mir gingen, im Jahre 1848 als Reaktionäre und Heuler verschrieen waren und die späterhin, als die reaktionäre Wandlung nach oben eintrat, vom Reg.-Präs. als Jakobiner verschrieen werden konnten und durften. (H. h.! im Zentr.)

M. H., ich bin der Meinung, wir können mit offenem Visir unsere politische Vergangenheit gegen uns auftreten lassen und man wird uns nun und nimmermehr auch in Zukunft eine tendenziöse Stellung gegen die St.-Reg. einnehmen sehen. (Bvo.! im Zentr.)

Ich bin also auch nicht in der glücklichen Lage, eine Besserung für die Zukunft ankündigen zu können. (Heiterk.)

Ich bedauere tief, daß ich keine Möglichkeit sehe, nach meinen schwachen Kräften eine Aenderung des wenig wohlwollenden Standpunkts herbeizuführen, der gegen uns Seitens der St.-Reg. jetzt eingenommen ist. Ich bin auf das Tiefste durchdrungen davon, daß gute und gedeihliche Zustände nur möglich sind, wenn die staatlichen und kirchlichen Gewalten einträchtig zusammen arbeiten, — wenn die von allen guten Menschen in allen Jahrhunderten ersehnte concordia inter imperium et sacerdotium eintritt. Ich bin ebenso tief durchdrungen von der Thatsache, daß unsäglicher Schaden durch eine nicht wohlwollende Staatsgewalt den wichtigsten, heiligsten Interessen der Gesammtheit zugefügt werden kann. Das Alles kann mich aber auf die Dauer nicht erschrecken und nicht erschüttern, denn ich bin zugleich überzeugt, daß dieses Uebel nicht blos nach einer Seite, sondern nach allen Seiten hin wirkt, und daß grade diese allseitig schädliche und verderbliche Wirkung jenes Uebelwollens ihr Heilmittel mit Nothwendigkeit mit sich bringt. (S. w.! im Zentr.) Darum bin ich mir bewußt, m. H., und ich spreche es laut aus, daß, wenn ich gegen diese Reg.-Vorlage stimme, ich nicht gegen, sondern für die heiligsten Interessen Preußens eintrete. (Lebh. Bvo. im Zentr. u. a. d. R.)

Präsident: Der Herr Abg. Dr. Virchow hat das Wort für.

Abg. Dr. **Virchow:** M. H.! Meine Partei hat sich nicht ohne sehr schwere Bedenken zu dem Schritt entschlossen, sich zu den Vertheidigern dieses Gesetz-Entwurfes hinzuzugesellen. Wir müssen anerkennen, daß das formelle Bedenken, welches von jener Seite (r.) in einem besonderen Amendement ausgeführt worden ist, auf den ersten Blick als ein außerordentlich schwerwiegendes sich darstellt. In den Motiven des Amendements

Holtz u. Gen. ist darauf hingewiesen, daß die Art. 26. u. 112. den gegenwärtigen Rechtszustand bis zum Erlaß des Unterr.-Gesetzes fixiren. Ich muß anerkennen, m. H., daß, wenn man die Art. ihrem Wortlaute nach, wie sie in der Verf. stehen, einfach ansieht, ein solcher Einwand eine entschiedene Berechtigung hat. Ehe wir uns daher entschieden haben, gegenüber einer solchen anscheinenden formellen Verletzung der Verf. uns für dieses Gesetz auszusprechen, haben wir uns prüfen müssen, ob wir dazu berechtigt seien.

In dieser Beziehung, m. H., darf ich zunächst daran erinnern, daß, als durch die Revision der Art. 112. in die Verf. hineingesetzt wurde, der damalige Min. v. Ladenberg die Bedeutung desselben, so weit ich ihn wenigstens verstanden, wesentlich dahin definirt hat, daß es sich darum handle festzustellen, daß die in der Verf. vorhandenen Art. über das Unterr.-Wesen vorläufig kein aktives Recht seien, daß es sich also nur um promissorische Art. handle, und nicht um Art., die schon aktuelles Recht geschaffen hätten. Das ist die eigentliche und wahre Bedeutung der Erklärung des Min. v. Ladenberg gewesen, und wenn er hinzugesetzt hat, daß dies deßhalb nothwendig sei, weil es unmöglich sein würde, einzelne Art. vor Erlaß des ganzen Unterr.-Ges. in Ausführung zu setzen, so sehen Sie daraus, m. H., daß man gerade keinen besonderen Werth darauf gelegt hat, daß nur ein einziges Unterr.-Ges. existiren soll. Man hat einfach gesagt: wir wollen der möglichen Mißdeutung entgegentreten, daß die Unterr.-Artikel schon gegenwärtig aktuelles Recht geschaffen hätten, daß man die Ordnung der Verhältnisse sofort auf Grund dieser Art. vernehmen könne, daß man sich z. B. auf die Bestimmung wegen der Konfession als auf schon bestehendes aktives Recht stützen dürfe.

Nichtsdestoweniger, m. H., würde ich vielleicht immer noch Bedenken haben, wenn nicht im Laufe der Zeit zu sehr verschiedenen Malen sowohl die Häuser des Landtages als die Regier. durch praktisches Vorgehen sich dahin ausgesprochen hätten, daß ein verfassungsmäßiges Bedenken nicht vorhanden sei, mehrere Gesetze über das Unterr.-Wesen zu erlassen und von einem einheitlichen Zusammenfassen vorläufig abzusehen. Dieses Haus, m. H., hat in einer Zeit, wo es mit großer Strenge auf die Aufrechterhaltung aller Art. der Verf. hielt und zu halten gezwungen war, im Jahre 1865, in der schlimmsten Konfliktszeit, doch die Regierung aufgefordert: da es mit dem einen Unterr.-Ges. nichts werde, möge man die Sache in einzelne Materien auflösen und über die einzelnen Materien Vorlagen machen. Die Regierung ist auf diese Aufforderung eingegangen; es haben beiden Häusern des Landtages derartige Vorlagen vorgelegen und in keinem dieser Häuser ist ein Bedenken aus Art. 112. erhoben worden. Das Herrenhaus hat bekanntlich das Dotationsgesetz der Lehrer berathen und Niemand hat darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Gesetz eigentlich nicht erlassen werden könne ohne das in Art. 26. vorgesehene Unterr.-Ges. In dieses Haus hat die Regierung ein Gesetz über die Ordnung der inneren Angelegenheiten der Schule eingebracht; dasselbe ist zwar nicht zur Berathung im Plenum gelangt, es ist nur in der Kommission berathen worden, aber in der Kommission sitzen doch gewöhnlich Vertreter verschiedener Richtungen und Konfessionen, und auch in der Kommission ist meines Wissens keinerlei Einspruch von Art. 112. aus erhoben worden. M. H., durch diese Präzedenzfälle ist nach meiner Meinung noch in Zeiten, wo man nicht gerade einen Vorwand gebrauchte, anerkannt, daß ein inneres verfassungsmäßiges Bedürfniß nicht vorhanden sei, das Unterr.-Ges. absolut als eine Einheit zu behandeln und zu verlangen, es könne gar nichts in Bezug auf den Unterricht neu geschaffen werden, ohne daß nicht jede einzelne kleine Materie in dem Unterr.-Ges. auf einmal behandelt worden ist.

Ich werde eben darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Regulative seit Emanation der Verf. und seit Bestehen des Art. 112. erlassen worden seien. Wir erkennen nicht an, daß sie Gesetz sind, das ist richtig, aber sie haben sich faktisch an Stelle eines Gesetzes befunden und Sie werden anerkennen, daß sie in mancher Beziehung den Wünschen entsprachen, welche von der anderen Seite (r.) vertreten werden.

Die andere Seite unserer Bedenken beruht darauf, daß, wie ja auch von jener Seite mit Recht hervorgehoben ist, es in der That leicht den Anschein erwecken kann, als wenn durch ein solches einseitiges Vorgehen, welches nur den Art. 23. trifft, möglicher-

weise nach anderen Richtungen hin — insbesondere ist der Art. 24. genannt worden — irgend ein Präjudiz geschaffen werden könne. Daß das Gesetz, wie es vorliegt und wie es sich auch, wenn die gestellten Amendements angenommen würden, gestalten wird, sehr unvollständig ist, das erkennen wir an; daß es ein Gesetz ist, welches seinem ganzen Habitus nach gar keine Aussicht hat, lange zu bestehen, gestehen wir auch zu. Daß es also nöthig werden wird, in kürzester Zeitfrist wesentliche Ergänzungen, Erweiterungen herbeizuführen, das haben wir für nothwendig, ja für selbstverständlich gehalten. Es kann sich also nach unserer Meinung nur handeln um die Frage der Opportunität. Ist in der That die Sachlage derart, daß ein dringender Grund vorliegt, mit einem unvollständigen Gesetz, mit einem Gesetz, das man immerhin als eine Art von Nothgesetz bezeichnen kann, weil es ein unvollständiges ist, gegenwärtig vorzugehen?

Nun, m. H., hätte ich wohl gewünscht, daß in Beziehung grade der Opportunität die Regierung ihren Standpunkt klarer bezeichnet hätte, als es in den noch von Hrn. v. Mühler ausgegangenen Motiven geschehen ist. Es läßt sich ja nicht verkennen, daß weder in der Thronrede, wo schon auf dieses Gesetz hingewiesen worden ist, noch in den Motiven eine so eingehende Darlegung der gegenwärtigen Verhältnisse gegeben worden ist, daß man nicht sagen könnte, der eigentliche Beweis sei nicht beigebracht, daß der Nothstand so groß ist. Deshalb, m. H., hätte ich allerdings geglaubt, daß der gegenwärtige Hr. Min., der dieses Gesetz aufgenommen hat, oder meinetwegen auch der Hr. Min.-Präs., dem man ja vielfach die intellektuelle Urheberschaft dieses Gesetzes zuschreibt, im Einzelnen eingehend die Wichtigkeit und Nothwendigkeit des Gesetzes dargelegt hätten. Ich meinerseits fühle mich nicht verpflichtet, in voller Ausdehnung für die Regierung nach dieser Seite einzutreten. Ich meine, es wird allerdings die Aufgabe der Regierung sein, bevor die General-Diskussion geschlossen wird, Thatsachen darzulegen, welche das Vorgehen nach dieser Richtung hin nothwendig machten.

Aber man sagt, die kath. Kirche, die Kirche überhaupt sei hier in einem historischen Recht, sie werde in einem, wie der Bischof v. Paderborn in seiner Petition sagt, in einem durch eine 1000jährige Geschichte begründeten Rechte beeinträchtigt. M. H., ich würde gewiß die Rechte, auf welche hier hingewiesen wird, vollkommen anerkennen, wenn wir eine ganz regelmäßige kontinuirliche, von Generation zu Generation fortgesetzte Geschichte hätten, wenn unsere Schule sich wirklich historisch so entwickelt hätte, daß sie, ohne große und wesentliche Unterbrechungen zu erleiden, in die gegenwärtige Zeit herübergebracht worden wäre. Allein, m. H., die Traditionen sind bei uns vielfach unterbrochen worden, und ich darf mich in dieser Beziehung vielleicht auf dasjenige beziehen, was der Abg. Reichensperger neulich gesagt hat, als er ausdrücklich hervorhob, daß zwischen den alten Traditionen und der Gegenwart eine Revolution und eine Verf.-Urk. läge, welche das alte Kirchenregiment im Interesse des Staates und der Religions-Gesellschaften für gleich unzulässig erklärt hat. M. H., wenn das von Herren des Zentr. selbst zugegeben wird, daß für diese alten Rechte des Kirchenregiments keine regelmäßigen Traditionen bestehen, so fallen damit diese Hinweise an sich fort. Aber wenn das auch nicht der Fall wäre, wenn die Herren uns diese Konzession auch nicht gemacht hätten, so würde ich doch behaupten, daß die Kirche auf die Schule, wie sie gegenwärtig bei uns besteht, ein solches Anrecht nicht besitzt, wie sie es in Anspruch nimmt.

Wir sind am wenigsten geneigt zu läugnen, daß es eine Zeit gegeben hat, wo die Kirche ganz wesentlich, ja man möchte sagen, fast ganz allein die öffentliche Bildung gemacht hat. Wir erkennen das dankbar an, wir gestehen gerne zu, daß sie die höchsten Verdienste um die Menschheit erworben hat, und daß es eine der ehrenvollsten Erinnerungen bleiben wird, nicht bloß für die Kirche an sich, sondern auch für einzelne ihrer Orden und Gesellschaften, die höchsten Anstrengungen gemacht zu haben im Dienste der wirklichen Kultur der Menschheit. Aber, m. H., Sie werden nicht behaupten können, daß die Kirche in dieser Arbeit regelmäßig fortgefahren ist; Sie werden nicht sagen können, daß da, wo die Kirche ungestört in ihrem alten Besitze geblieben ist, die Völker sich so fortgebildet hätten, daß sie als Muster allgemein menschlicher Bildung daständen. (H., h.! l.).

M. H., wenn Sie die Frage von dem innigen Zusammenhange der Kirche mit der Schule diskutiren wollen, dann diskutiren Sie doch nicht in erster Linie für Preußen; fragen Sie dann doch: wie ist die Schule geworden in Spanien? (S. g.! l.)

Fragen Sie dann doch, wie ist die Schule geworden in Irland? fragen Sie dann endlich: wie ist die Schule geworden im eigentlichen Kirchenstaat? (H., h.! l.)

Ja, m. H., da haben Sie doch die Kirche in ihrer vollen Herrschaft! Wenn Spanien noch bis zu seiner letzten Revolution ein so ausschließlich der kath. Religion angehöriges Land gewesen ist, daß jede protest. Religionsübung nur unter den alleräußersten Kautelen möglich, daß jeder Protestant proscribirt war — ja, m. H., dann werden Sie doch nicht sagen, da habe die Kirche nicht den Einfluß gehabt, den sie haben sollte, und nun sehen Sie, was aus diesem Spanien geworden ist, seitdem die kath. Kirche von ihrer eigentlichen Kultur-Mission heruntergestiegen ist. (Im Zentr.: der Staat!)

M. H., der Staat hat es nicht gethan, die Kirche hat es gethan; die Kirche ist in Spanien vom Staate niemals gestört worden. (S. r.! l. — Widerspr. r. u. im Zentr.)

Also, m. H., ich sage, die Verhältnisse, welche sich in einer so ostensiblen Weise darstellen, welche die eminent kath. Länder in Beziehung auf ihre Inferiorität in Kultur-Angelegenheiten in der ganzen Welt karakterisiren, legen in der unzweifelhaftesten Weise dar, daß die kath. Kirche gegenwärtig keine Kultur-Mission mehr hat. Es hat eine Zeit gegeben, wo sie diese Kultur-Mission hatte. Diese Zeit hat aufgehört und daher ist es nach unserer Meinung gegenwärtig allerdings nothwendig, die Kirche von dem weltlichen Gebiete der Schule auszuschließen und sie auf dasjenige Gebiet zurückzuführen, wo sie nach der Entschließung ihrer Bekenner noch ein gewisses Recht hat, nämlich auf das eigentliche Gebiet der Gewissen.

M. H., das sind keine gleichgültigen Gesichtspunkte für einen Politiker; wir, die wir hier die allgemeinen Interessen des Staates wahrzunehmen haben, wir haben nicht blos zu fragen: wird der einzelne Mensch sein Lesen, Schreiben und Rechnen ordentlich lernen? sondern wir haben uns auch die höhere Frage vorzulegen: was wird aus dem Staate, wenn eine solche ungebildete Bevölkerung, welche nichts als den Katechismus oder ihr Ave Maria kennt, in das Leben hinaustritt? Und, m. H., ich darf wohl sagen, daß Spanien, Irland, Flandern, der Kirchenstaat, was die materielle Schädigung ihrer Bevölkerung, was das Zugrundegehen aller Elemente der Wohlhabenheit und Glückseligkeit betrifft, gewiß ihres Gleichen suchen. M. H., wir haben nicht nöthig, so weit zu gehen, um die Parallele zu suchen. Der Hr. Abg. Graf Renard hat Ihnen neulich mit lebhaften Worten ein Beispiel geschildert, wie es bei uns in einem Reg.-Bezirke steht, der den kirchlichen Einflüssen dauernd unterworfen gewesen ist. Ich habe mich enthalten, früher auf diese Verhältnisse hinzuweisen; ich darf aber vielleicht konstatiren, daß ich die Thatsachen, welche der H. Graf Renard jetzt vorgebracht hat, schon im Jahre 1848 in einem Bericht über den Oberschlesischen Typhus weitläufig dargelegt und nachzuweisen versucht habe, wie das Herrschen des Typhus in diesen versumpften kath. Bevölkerungen — Flandern, Irland, Oberschlesien, wesentlich zusammenhängt mit diesen Verhältnissen der Schule. (Unr. im Zentr.)

Ja, m. H., das sind Fragen, die in ihren Konsequenzen weit hinausgreifen über das Gebiet, was uns unmittelbar beschäftigt. Wenn man die große allgemeine Bedeutung, die gutgeleitete Schulen für die Gesammtentwickelung des Volkes mit sich bringen, nicht zu schätzen weiß, dann, m. H., wird man es allerdings auch für gleichgültig erachten, ob die Verhältnisse noch eine Zeit länger konservirt werden, ob noch eine Zeit länger die Schule unter dem Druck der Geistlichkeit bestehen soll. Daher, m. H., besteht für uns die Opportunität nicht erst von gestern auf heute; wir sind nicht, wie die Regierung, erst durch die Ereignisse der letzten Jahre zu der Ueberzeugung gekommen, daß diese Nothwendigkeit existirt, sondern wir befinden uns in dieser Ueberzeugung schon seit Jahren. Wir sehen daher allerdings in diesem Vorgehen der Regierung einen Schritt, der nothwendigerweise geschehen muß, der schon längst hätte geschehen sollen und von dem wir annehmen, daß er mit Nothwendigkeit weitere Schritte nach sich ziehen wird.

Nun, m. H., sagen Sie freilich auch, die Regierung mache hier einen Eingriff in bestehende Rechte. Ja, es ist in den Petitionen, die uns in so reicher Zahl zugegangen sind, zwischen zweierlei Arten von Rechten unterschieden worden. Das Eine sei nämlich das natürliche Recht der Eltern, welches hier berührt werde, das andere das verfassungsmäßige Recht, das in Schaden komme. Wir wissen es, daß im Munde der Herren v. Zentr. das natürliche Recht, daß in ihrem Munde die Freiheit häufig eine eigenthümliche Deutung erlangt. Auch der H. Abg. Reichensperger hat heute wieder mit großer Emphase auf der Tribüne von der Unterr.-Freiheit gesprochen, die er im Herzen trage. M. H., wir kennen diese Unterr.-Freiheit. (Htkt. S. w.!)

Es ist die Freiheit, welche in den von mir bezeichneten Ländern praktisch ausgeführt worden ist (S. r.!); die Freiheit, welche ganz ausdrücklich unter dieser Firma „Unterrichts-Freiheit" in Belgien die Grundlage aller neueren Entwickelung der Schule gebildet hat, und, m. H., diese Freiheit ist diese Freiheit der Unwissenheit. (Unr. im Zentr.), die Freiheit der Ignoranz, weiter nichts! (Zuruf a. d. Zentr.: Examina!)

M. H., wir kennen die Examina, wir wissen, daß diese Examina illusorisch sind, wie alle Examina (Aha! r. u. im Zentr.), gerade so illusorisch, wie sie bei uns illusorisch sind, wenn es sich um Schulschwestern und ähnliche bevorzugte Individuen handelt. Wir können nur darnach urtheilen, was uns unmittelbar von glaubwürdigen Leuten berichtet wird. Ich habe Ihnen neulich schon Mittheilung gemacht aus dem Berichte des Hrn. de Laveleye, — nicht Hr. Laboulaie, sondern dem Hrn. de Lavelaye in Lüttich, mitten in dem wallonischen Gebiete, also gerade da, wo man am meisten in der Lage ist, diese Verhältnisse praktisch zu prüfen. Da sehen Sie doch einmal, wie die Sachen sich denn gestaltet haben, wie die sogenannte Unterr.-Freiheit praktisch in der That nichts anderes gewesen ist als die Freiheit der Unwissenheit, d. h. einerseits für die Kinder und die daraus hervorwachsende Generation die Freiheit, nichts zu wissen, und für die Lehrer die Freiheit, nichts zu lehren. Eine sehr angenehme und bequeme Stellung, die es dann gestattet, mit allem möglichen Aberglauben und Mystizismus sich abzufinden!

M. H., gerade wie mit der Unterr.-Freiheit, so verhält es sich mit dem natürlichen Rechte der Eltern. Natürlich irgend ein Bauer, der sein Kind gebrauchen will, um Schafe zu hüten oder Schweine in den Wald zu treiben, wird es sehr gewaltthätig finden, daß der Staat kommt und sagt: nein, dein Kind soll in die Schule gehen, soll etwas lernen. Das ist bekannt genug, und Jeder, der einmal das Land kennen gelernt hat, weiß, wie gern unsere Bevölkerung dieses Nichtlernen unterstützt; ja wir wissen, daß die Regierung sogar genöthigt gewesen ist, diesem großen Drange der Bevölkerung in einem Maße nachzugeben, wie es mit den Staatszwecken nicht mehr vollkommen übereinstimmt und faktisch das Resultat herbeiführt, daß wir nicht in allen Theilen des Landes dasjenige Minimum von Kenntnissen erreicht sehen, welches nach unserer Meinung auch der kleinste Staatsbürger besitzen sollte. Wollen Sie das nun ausdehnen, m. H., wollen Sie es dahin bringen, daß absolut nichts Wesentliches in der Schule gelernt wird, als nur die Religion, nur ihre Formeln, — ja, m. H., dann kommen wir überall dahin, wie es der Hr. Graf Renard gezeigt hat, wie es in Oberschlesien steht.

Wir müssen also, m. H., den Zwang ausüben, und gegenüber dem natürlichen Rechte der Eltern hat daher die Preuß. Gesetzgebung seit langer Zeit mit großer Konsequenz den obligatorischen Unterricht hingestellt, d. h. den Zwang. Wenn wir noch zu wählen hätten in diesem Augenblicke zwischen der Unterr.-Freiheit des Hrn. Reichensperger und dem Schulzwange, so könnte es die Frage sein, ob man nicht sehr ernsthaft zu prüfen hätte, ob man das Eine oder das Andere vorziehen wolle, wie ernsthafte Politiker in England thun. M. H., Sie wissen ja, noch jetzt ist es nicht gelungen, in England die liberale Majorität zu bestimmen, den obligatorischen Unterricht einzuführen; man hilft sich mit allerlei gebrechlichen Mitteln. Ich sage also, ich verdenke es keinem Politiker, wenn er gegenüber einer in der That so harten Maßregel, wo in das Recht des einzelnen Familienvaters so tief eingegriffen wird, sich prüft, so lange es noch zu wählen giebt.

Ich will übrigens, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, erklären: daß ich mich auch bei einer solchen Wahl für den Zwang erklären würde, daß ich längst über den Zweifel hinweg bin; aber, m. H., ich kann nicht sagen, daß ich das so einfach fände. Heut zu Tage giebt es viele Leute in Deutschland, die es absolut nicht begreifen können, daß die Majorität der Nationalversammlung in Frankreich nicht sofort den obligatorischen Unterricht votirt. Es sind eben vielfach Gründe des Katholizismus, welche das finden; aber wir sehen doch auch, daß selbst auf der liberalen Seite noch keineswegs die hervorragendsten Personen sich mit so viel Eifer und Zuversicht auf diesem Gebiete bewegen, wie es eigentlich geschehen sollte.

Für uns ist die Zeit der Wahl vorüber, all dieses Schweben nnd Bangen haben wir hinter uns, es ist uns das erspart worden durch die Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts. Diese Gesetzgebung ist hernach mit Konsequenz in der Verfassung fortgebildet worden. Wir haben den Unterrichtszwang, und den Herren Familienvätern, welche uns mit Petitionen kommen und sagen: unser Recht wird beeinträchtigt! können wir doch nur sagen: Ihr müßt Euch fügen, der Zwang ist gesetzlich, und der Staat kann nicht umhin, in dem festgestellten Wege fortzufahren. Dieser Zwang ist das Mittel, welches uns groß gemacht hat, und, m. H., groß hat es uns gemacht, weil es uns stark gemacht hat, innerlich stark. Das erkennen auch die Herren Petenten zum Theil an, und ich glaube, auch die Herren v. Zentr.; aber sie sagen: weil der Unterricht konfessionell war, deshalb sei die Stärke entstanden, nicht, weil in der Schule wirkliches Wissen, wirkliche Kenntnisse und damit eine wirkliche Stärke der Ueberzeugung, eine andere moralische Unterlage gegeben wären. Die Leute, welche in den Kampf gegangen wären, wären blos aus religiösen Gründen so mannhaft in den Kampf gegangen. Ich erlaube mir dieser Behauptung gegenüber die Meinung zu vertreten, daß, wenn das wirklich bei einzelnen Regimentern der Fall gewesen sein sollte, doch die große Masse unserer Regimenter gerade in dem Schatze von Bildung, welchen sie einschlossen, das treibende Element der moralischen Stärke gefunden hat, welches sie nicht blos im Drange der Schlacht, sondern auch in den schwerer zu bestehenden Strapazen der Märsche und des Belagerungslebens aufrecht erhalten hat.

Wenn aber der Unterrichtszwang einmal besteht, wenn wir ihn aufrecht erhalten müssen, wenn er die Grundlage unserer ganzen Schulentwickelung bildet, wenn es also der Staat ist, der die Kinder in die Schule zwingt, dann, m. H., ist doch wohl die natürlichste und die direkteste Folge, daß der Staat auch die Aufsicht haben, daß er zusehen muß, ob die Kinder in der Weise unterrichtet werden, wie es vorgeschrieben ist, ob der Unterricht, zu dem sie gezwungen werden, in der That das Minimum erreicht, welches er erreichen soll, und ob der Staat schließlich aus der Schule so brauchbare Bürger bekommt, wie er sie für seine verschiedenen Zwecke gebraucht. Wenn in dieser Beziehung gewisse Schulen — und Sie sagen ja, das Gesetz sei wesentlich gegen die kath. Kirche gerichtet — ich kann also wohl sagen, wenn gewisse kath. Schulen diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, dann fürchte ich allerdings, daß an dieser Stelle die Regierung zuerst ihre Inspektion einsetzen muß. Sollte sich aber ergeben, daß die evang. Geistlichkeit ihre Schuldigkeit nicht thut — ich kann das nicht so genau beurtheilen — so wird sie in derselben Lage sein: sie wird eben so gut durch andere Inspektoren besetzt werden müssen.

Wenn nun die Herren von der Rechten in einem solchen Falle, wo der Schulinspektor, weil er seine Schuldigkeit nicht regelrecht thut, von der Regierung entsetzt werden muß, wieder einen Geistlichen unter allen Bedingungen hineinsetzen wollen, dann unterschätzen Sie die Schwierigkeiten, die eine solche Vorschrift mit sich bringen würde. Denken Sie sich doch, daß in gewissen Kreisen diese Verhältnisse ziemlich allgemein sind, daß es sich da nicht etwa darum handelt, nur einen einzigen Geistlichen durch einen Nachbar-Geistlichen zu ersetzen, sondern daß es sich möglicherweise darum handelt, in einem gewissen Kreise sämmtliche Geistliche zu ersetzen. Wie wollen Sie die Geistlichen finden, die dort als Ersatzmänner eintreten sollen? Eine solche Bestimmung würde ja dahin führen, daß möglicherweise das ganze Gesetz illusorisch würde. Aber, m. H., in der That ist auch gar nicht abzusehen, weshalb Sie die Inspektion durchaus in geistlichen

Händen bewahren wollen. Ist denn das Gebiet, um das es sich hier hauptsächlich handelt, ein geistliches? Ich denke, man muß sagen: Nein. Sind unsere Theologen, sowohl kath. wie protest., wesentlich pädagogisch gebildete Männer? Ich sage wiederum: Nein.

Wenn also die Möglichkeit besteht, daß eine einsichtige Regierung an die Stelle von gewissen, ihrer Entwickelung nach für dieses Amt wenig geeigneten Personen mehr geeignete, vielleicht sogar für eine solche Stellung ganz speziell geschulte Männer setzte, wirklich pädagogische Elemente in diese Stellen brächte, so würde ich das für einen so großen Fortschritt halten, daß ich gewisse andere Unvollständigkeiten des Gesetzes dafür in den Kauf nehme.

Der gesetzliche Fortschritt ist nicht einmal ein so großer, wie er Ihnen gegenwärtig von einem, ich muß sagen, etwas sehr stark zurückgeschrobenen Standpunkt aus vorkommt. Denken Sie sich doch, m. H., in die Zeiten zurück, als die Verfassung, auf die Sie sich jetzt berufen, gemacht wurde. War denn damals irgend ein Zweifel vorhanden, daß es sich hier ganz wesentlich um eine Aufgabe des Staates handle? M. H., in der National-Versammlung v. 1848 hat, als die Art. 23. bis 25., welche den gegenwärtigen Unterr.-Artikeln entsprechen, in der Kommission festgestellt waren, und die Motive dazu geschrieben wurden, ein Mitglied der Verf.-Kommission, und zwar, wie bekannt ist, Waldeck selbst in die Motive ausdrücklich hineingeschrieben: „der besonderen Erwähnung, daß die öffentlichen Volksschulen nicht konfessionell seien, bedurfte es unter diesen Umständen nicht." Die Verf.-Kommission — wir haben ja noch einen Zeugen unter uns, der darüber urtheilen kann — hatte also die Meinung, daß mit den Art., welche sie aufgenommen hatte, ausdrücklich gesagt sei, es sollten die Schulen nicht konfessionell sein. Aber, m. H., Sie werden vielleicht sagen: „es ist ja die Verf. wiederholt verändert worden durch Revision und Oktroyirung." Auch für diese Zeit kann ich mich gerade auf den Abg. Reichensperger berufen. Zur Zeit, als man in der Verf.-Urk. ein Stück Konfession an die Volksschule heransetzte, da ist selbst der Hr. Abg. Reichensperger nicht so weit gegangen, die Schule allgemein für konfessionell erklären zu wollen, sondern er hat ausdrücklich anerkannt, daß es neben der öffentlichen Volksschule, die nicht konfessionell sei, konfessionelle Schulen geben könne. Erlauben Sie mir, einige seiner Anträge in die Erinnerung zurückzurufen. Einer dieser Anträge zum Art. 18. lautet:

„Für die Bildung der Jugend haben die Gemeinden durch öffentliche Schulen zu sorgen, und hierbei die Bedürfnisse der Konfession möglichst zu berücksichtigen."

Dann heißt es zu Art. 23:

„Die Volksschulen stehen unter der Aufsicht eigener Behörden und unter der Mitaufsicht der betreffenden Religions-Gesellschaften, sofern sie konfessionelle Schulen sind."

Also, m. H., der Hr. Abg. wollte, daß als Regel betrachtet würde: die Volksschule stehe unter Aufsicht eigener Behörden. Es ist mit keinem Worte davon die Rede, daß diese eigenen Behörden irgend etwas mit der Kirche zu thun haben sollten; Jedermann wird „eigene Behörden" so interpretiren müssen, daß es Staats-Behörden sein sollten. Eine Mitaufsicht wollte der Hr. Abg. den betreffenden Religions-Gesellschaften nur gewährt haben, insofern die Schule eine konfessionelle wäre. Es war also angenommen, daß nicht jede Schule konfessionell sein sollte, sondern daß das der Ausnahmezustand wäre gegenüber dem regulären Zustande, der eben durch die besonderen eigenen Behörden gewahrt werden sollte. Daß das richtig ist, m. H., das folgt aus einem Amendement des Hrn. Abg. zu dem Art. 24., welches dahin ging:

„Der Gemeinde steht unter gesetzlich geordneter Betheiligung des Staates die Leitung der äußeren Angelegenheiten der öffentlichen Volksschulen und die Wahl der Lehrer zu, diese letztere jedoch bei konfessionellen Schulen unter Mitwirkung der betreffenden Religions-Gesellschaft."

Also auch dieser Hr. Abg. hat damals die konfessionelle Schule nur als Ausnahmsschule betrachtet, keineswegs als die Schule, welche die Regel bildet; als Regel hatte er auch angenommen, daß eine allgemeine öffentliche Volksschule existire, und daß diese unter der Aufsicht eigener Behörden sei, welche der Staat ernennt. Also diese Herren waren noch im Jahre 1850 der Meinung, die gegenwärtig von uns aufrecht erhalten wird, daß

im Wesentlichen der Staat es ist, der die Aufsicht zu führen hat, und zwar durch eigene Behörden, nicht durch Behörden, die ihm von einer anderen Gewalt oktroyirt werden.

In Beziehung auf die Rechtskontinuität darf ich vielleicht noch einen Gesichtspunkt nachholen, den ich vorher vergessen habe. Wenn die Kirchen, mag es die kath., mag es die evang. sein, behaupten, sie hätten ein historisches Recht, so müssen Sie doch unterscheiden: es gab eine gewisse Zeit, wo die Kirchen ihre Schulen selbst gründeten, selbst unterhielten, wo es ihre Schulen waren. In diesem Augenblick, wo die Volksschule eine Angelegenheit der Gemeinde geworden ist, wo die Verf. ausdrücklich die Volksschule der Gemeinde, der politischen Gemeinde, nicht der Kirchengemeinde übertragen hat, wo also nur an den Orten, an denen politische und kirchliche Gemeinde zusammenfallen, die kirchliche Gemeinde eine wirkliche Entscheidung treffen kann, da werden Sie doch nicht mehr sagen können, es läge ein ununterbrochenes Recht vor; im Gegentheil, hier ist eingetreten, was der H. Abg. Reichensperger neulich sagte, hier ist eben durch die Revolution das Recht unterbrochen, und die Unterbrechung ist festgestellt in der größten und schärfsten Weise durch die Bestimmungen der Verf. Daher kann ich nur sagen: wenn wir in der Weise fortgehen, wie es die Reg. in dem Gesetz vorgeschlagen hat, so gehen wir im Wesentlichen fort in demselben Sinne, in dem die große Majorität in der Zeit, als die Verf. geschaffen wurde, sich bewegte, in derjenigen Richtung, in der Reg. und Landesvertretung zusammenwirkten, und die damals eigentlich gar keine nennenswerthe Opposition gefunden hat.

Indem wir das thun, sind wir uns bewußt, daß wir uns dem Vorwurf nicht aussetzen, den auch heute wieder der Hr. Abg. Reichensperger erhoben hat, daß wir wie eine feindliche Partei gegen die Kirche auftreten, und daß das Ergebniß unserer Thätigkeit die Entchristlichung unserer Schule sein werde und sein müsse.

M. H., wenn man von einer Entchristlichung der Schule spricht, so sollte man uns doch auch einmal genau sagen, was man unter der Christlichung versteht. Was ist denn diese Christianisirung der Schule, die Sie meinen? In derjenigen Zeit, m. H., als die kath. Kirche eine wirkliche Kulturmission erfüllte, als sie die Schulen, niedere und höhere, gründete und unterhielt, da war natürlich die Religion ein sehr wesentlicher Unterrichtsgegenstand; aber daneben lehrte man so viel Anderes, daß die volle Kontinuität der alten klassischen Entwicklung dadurch für die moderne Zeit gesichert worden ist. Heutigen Tages, m. H., da werden Sie doch nicht behaupten können, daß etwas Aehnliches noch vorkäme. Es ist ein großer Unterschied, ob man von einer Zeit spricht, wo Aristoteles wie ein Kirchenvater behandelt wurde, wo Plato ein regelmäßiger Bestandtheil des Unterrichts war, ja, wo es ebensosehr für eine Verläugnung der Dogmen galt, gegen Galen zu verstoßen als gegen Hieronymus.

M. H., das sind große Verschiedenheiten. Dieser, ich kann fast sagen naive Standpunkt der alten kath. Kirche ist verloren gegangen; was Sie jetzt die Christianisirung der Schule nennen, das ist in der That nichts Anderes, als daß Sie die ganze Schule, gerade so wie es die Schul-Regulative für die evang. Schule vorhaben, nur mit religiösen Gedanken erfüllen, und daß das Resultat, was Sie da erzielen, kein eigentliches Bildungs-Resultat ist, daß vielmehr die Generation, die aus diesen Schulen hervorgeht, nicht eine Generation ist, die denken kann (Oh, oh! r.; s. w.! l.), sondern nur eine Generation, die glauben kann. (S. g.! l.)

Das war ganz anders in der alten Zeit. Damals hat die kath. Kirche sich ihre Ketzer selber erzogen (S. g.! s. r.! l.), damals, m. H., hat die Kirche, indem sie die Keime aller Wissenschaften in die jugendlichen Gemüther einpflanzte, Männer erzogen, welche die Kräfte hatten, diese Keime zu entwickeln, um als streitbare Helden für die Fortschritte der Kultur aufzutreten. M. H., Sie sind jetzt sehr stolz auf Kopernikus, aber wenn heutzutage mitten aus der Kirche heraus Jemand käme, der, wie Kopernikus, Ihnen mit einem Male ein großes Dogma umwürfe, so würden Sie sehr bedenklich werden, wenn es auch ein Domherr wäre, der so etwas macht. (Hkt. Hr. Reichensperger: Secchi!)

Secchi, das muß ich anerkennen; ich habe ihn wiederholt hier gerühmt; ich habe mit Beziehung auf ihn gesagt: Gegenwärtig kämpft der Papst nicht mehr gegen die Bewegung der Sonne. Das ist ein Gegenstand, der nicht mehr ex cathedra entschieden wird. (Htkt.)

Man läßt ihn außer Frage. Aber anders liegt es allerdings mit den Gegenständen, die gegenwärtig ex cathedra entschieden werden, und wenn der Hr. Abg. v. Mallinckrodt uns neulich gesagt hat, daß die Herren im Zentr. diesen dogmatischen Standpunkt nach allen Richtungen anerkennen, daß sie ihn mit vollem Bewußtsein und ohne Einschränkung theilen, — ja, da muß ich sagen, verstehe ich in der That nicht, wie diese Herren zugleich kämpfen können für die Freiheit der protest. Kirche, wie sie behaupten können, es sei ein gleicher Kampf, den sie führen für die Freiheit der protest. und der kath. Kirche. In der Encyklika steht der bemerkenswerthe Satz:

„Kraft einer eben so falschen Auffassung der Leitung der Gesellschaft stehen sie — nämlich die Ketzer — nicht an, diese irrige Meinung, welche der kath. Kirche und dem Heile der Seelen sehr nachtheilig ist und übrigens von Unserm Vorgänger ehrwürdigen Andenkens, Gregor XVI., als ein Wahnwitz bezezeichnet wurde, zu begünstigen, daß die Freiheit des Gewissens und des Kultus das Recht eines jeden Menschen ist, ein Recht, welches durch das Gesetz in jedem wohl konstituirten Staate verkündigt und geschützt werden müsse, und daß für die Bürger ein Recht existirt, mit einer gänzlichen Freiheit, welche weder die geistliche noch die bürgerliche Autorität beschränken könne, ihre Ueberzeugungen, welche sie auch seien, durch Worte oder durch die Presse, oder durch andere Mittel kund zu geben und zu erklären."

M. H. (z. Zentr.), können Sie gegenüber einer päpstlichen Encyklika, welche die Gewissensfreiheit für Wahnwitz erklärt, welche späterhin diejenigen ausdrücklich verdammt, welche die Meinung haben, daß die Freiheit des Gewissens und des Kultus das Recht jedes Menschen sei; m. H., können Sie (nach dem Zentr. gewendet) mit dieser Verdammung den Art. 12. d. Verf. vereinbaren, worin es heißt:

„Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebungen wird gewährleistet." (Ja, ja! im Zentr.)

Sie können es, m. H., aber Sie haben es der übrigen Welt noch nicht klar gemacht, wie Sie es können. (Htkt. l.)

Nein, m. H., so lange Sie uns das nicht klar machen, so lange kann ich nicht zugestehen, daß es staatsungefährlich wäre, Lehren dieser Art schon in die Schule hineintragen und die Geister der jungen Generation verwirren zu lassen, um sie zu einer Unterwürfigkeit gegen diese ex cathedra gesprochenen Sätze (Widerspr. a. d. Zentr.) zu erziehen, welche für die Zukunft unseres Staats, für das Geschick unserer Verf. möglicherweise höchst verderblich werden könnte. (S. r.! l.)

Ich weiß, daß die Encyklika noch vor der Infallibilität erlassen worden ist; sie ist also nicht im vollsten Sinne ex cathedra erlassen. (Stimmen a. d. Zentr.: gar nicht.)

Aber, m. H., (n. d. Zentr.), Sie stehen doch auf der Encyklika, trotzdem sie nicht ex cathedra erlassen worden ist! Es ist mir ganz gleichgültig, ob sie von einem falliblen oder infalliblen Papste erlassen worden ist, denn ich denke, daß Sie jetzt die Päpste auch schon vor der Erklärung der Infallibilität als infallibel betrachten. Was ich aus meiner Zitation für den vorliegenden Fall ableite, ist das, daß ich nicht blos den Lehrer, sondern noch mehr die heranwachsende Generation, die neuen Staatsbürger, welche einmal auf den Schauplatz der öffentlichen Thätigkeit treten sollen, unter die strenge Aufsicht von Staats-Organen stellen will, damit diese darüber wachen, daß sie nicht geschädigt werden. M. H., wenn das jetzt in einer etwas unvollständigen Form geschehen wird, so wird es doch geschehen durch verantwortliche Organe, an welche die Landesvertretung herankommen kann. Das ist für mich, m. H., die wesentlichste Garantie. Sollte wirklich der Minister, dem hier allerdings eine Gewalt eingeräumt wird, welche weit über dasjenige hinausgeht, was in einem regelmäßig konstituirten Staate sich gebührt, (H.! r.) sollte der Minister, sage ich, eine mißbräuchliche Anwendung von diesem ihm so reichlich übertragenen Rechte machen, dann wird er wenigstens vor der öffentlichen Stimme dieses Landes verantwortlich sein. Und wenn wir ihn auch nicht jeden Augenblick mit Erfolg

zur Verantwortung ziehen können, so hat die Geschichte dieser zehn Jahre doch genügend gezeigt, daß eine Landesvertretung, welche mit Bewußtsein und Konsequenz auf ihrem Rechte steht und diejenigen Punkte bezeichnet, welche mißbräuchlich sind, endlich siegt. (Ja wohl! r.)

M. H., der Hr. Abg. Reichensperger hat gemeint, es sei ein Zeichen besonderer Art, daß der Erste, der von diesem Gesetze verschlungen worden, Hr. v. Mühler gewesen sei. Nein, m. H., Hr. v. Mühler ist durch dieses Gesetz nicht verschlungen worden. (Htkt.)

Im Gegentheil, wir haben gesehen, daß selbst der Strohhalm dieses Gesetzes den krampfhaften Bestrebungen des Hrn. v. Mühler, sich noch länger zu halten, keinen Stützpunkt mehr gewähren konnte. (S. w.! l.)

Hr. v. Mühler war durch die öffentliche Stimme des Landes, ich kann sagen, durch das öffentliche Gewissen, längst gerichtet. (Zustimm. l. Widerspr. r.)

Wenn er trotzdem gegen diese öffentliche Meinung, gegen dieses Gewissen des Landes so lange erhalten worden ist, ja, m. H., so war es eben ein Kunstprodukt. (Gr. Htkt.)

Im politischen Leben muß man etwas Geduld lernen, und wir haben eine harte Schule darin durchgemacht; wir werden vielleicht noch das eine oder andere Jahr warten, bis die Regierung sich davon durchdringt, daß die Trennung der Schule von der Kirche in der That eine Nothwendigkeit ist. Wir, m. H., wir haben diesen Standpunkt schon zu wiederholten Malen entwickelt. Ich will aber zugleich ausdrücklich auch hier wieder, damit ich nicht Ihren Mißverständnissen ausgesetzt bin, konstatiren, daß ich nicht so weit gehe, wie die gegenwärtige Regierung geht, daß ich den Religions-Unterricht irgend Jemanden oktroyiren will; ich stehe da ganz auf Ihrer Seite, ich werde Sie unterstützen, wenn es sich darum handelt, diese Seite der Frage sicher zu stellen; ich will absolut nicht, daß es in die Hände des Staates gelegt werden soll, den Kindern einen bestimmten Religionsunterricht ertheilen zu lassen durch eine beliebige Person, die der Regierung genehm ist. Im Gegentheil, Sie werden uns nach dieser Seite vollkommen bereit finden, Ihre Bundesgenossen zu sein, und die kath. Mitbürger so gut wie die protestantischen schützen zu helfen.

Aber, m. H., diese Frage liegt hier absolut nicht vor, und ich muß auf das Allerentschiedenste dagegen protestiren, daß die Ausführung des Art. 23., die uns jetzt beschäftigt, in irgend einem nothwendigen Konnex stände mit dem Art. 24. Es wird wahrscheinlich nicht an der Verläumdung fehlen, daß durch die Ausführung des Art. 23. der Art. 24. geschädigt werde; wir haben ja schon bei der Vorberathung die Erfahrung gemacht, daß selbst Freunde des Gesetzes es für nothwendig halten, eine besondere Erklärung darüber abzugeben, daß der Art. 24. nicht verletzt werden soll. Als wäre das nicht eine Sache, die ganz selbstverändlich ist. Wenn der Nachweis geführt werden könnte, daß es sich hier in irgend einem Punkte um einen Gegensatz zu Art. 24. handelt, daß hier gegen den Sinn und Geist des Art. 24. entschieden wird, dann würde ich sofort mit Ihnen stimmen und das Gesetz verwerfen. So aber, m. H., muß ich anerkennen, daß die Regierung in einem Akt politischer Nothwendigkeit dieses Gesetz eingebracht hat, und daher müssen meiner Meinung nach alle diejenigen Seiten des Hauses, welche die Erledigung der schwierigen Unterrichtsfrage im Sinne der Verfassung fördern wollen, dem Gesetz gegenwärtig zustimmen.

Was die Gestalt dieses Gesetzes anbetrifft, m. H., so haben wir durch die Amendements, die wir eingebracht haben und die von Hrn. v. Bonin in erster Linie unterzeichnet sind, einem der größten Bedenken Rechnung getragen, welches namentlich in den Petitionen der kath. Bischöfe hervorgetreten ist. Wir müssen anerkennen, daß es ein unzulässiger Zwang sein würde, wenn ein Geistlicher von der Regierung gezwungen werden könnte, die Inspektion zu übernehmen oder auch nur weiter zu führen, wenn er nicht will; wir sind also der Meinung, daß, wenn die Regierung sich das Recht vorbehält, den Geistlichen das Aufsichtsrecht zu entziehen, eben auch den einzelnen Geistlichen das Recht zustehen muß, ihrerseits darauf zu verzichten. Damit ist gleiches Licht nach beiden Seiten vertheilt, und wir sind damit einem der Haupt-Gravamina, welche die kath. Bischöfe erhoben haben, entgegengetreten.

Auf der anderen Seite haben wir es für nothwendig erachtet, bei einem Gesetz, welches für eine gewisse Zeit in der That eine ministerielle Diktatur schafft, wenigstens dafür zu sorgen, daß kein Zweifel bestehen könne, daß die vorhandenen Rechte der politischen Gemeinden, seien es städtische, seien es ländliche, gewahrt bleiben sollen. Ich will in dieser Beziehung namentlich Eins hervorheben: wir haben eine solche Bestimmung um so mehr für nothwendig erachtet, als bekanntlich in den städtischen Schul-Deputationen, wenn auch nicht in allen, so doch in mehreren und in den bedeutendsten, nicht blos gewählte Elemente der Bürgerschaft sitzen, sondern auch ipsius jure berufene Organe der Kirche und zwar in größter Breite. Ich erinnere daran, daß in der städtischen Schul-Deputation zu Berlin die protest. Kirche durch ihren Superintendenten, die kath. durch ihren Probst und auch die jüdische Gemeinde vertreten sind, daß also die konfessionellen Elemente ihr volle Mitwirkung an der Beaufsichtigung haben. Es würde vollkommen ungerecht sein, wenn in einem solchen Verhältniß, in dem Zusammenwirken mit der Gemeinde, nicht auch der Kirche ihr Recht erhalten würde. Wir sind durchaus nicht der Meinung, die kirchlichen Organe aus dieser wohlberechtigten Stellung hinausdrängen zu wollen, und wenn wir dies anerkennen, m. H., so sehen Sie doch wohl, daß wir seiner Zeit es uns überlegen können, ob wir bei der weiteren Organisation des Unterr.-Wesens nicht auch in gleich würdiger Weise der Kirche ihre Stellung sichern helfen. Sie werden uns in dieser Beziehung zu jedem billigen Abkommen bereit finden, es liegt uns Alles daran, daß der kirchliche Unfriede, der in Deutschland gegenwärtig besteht, auf das möglichst geringste Maß zurückgeführt werde, und daß wir nicht jene Schlachten der Konfessionen weiter erleben, die für unsere politische Gestaltung in einem so hohen Maße verderblich zu werden drohen.

Darum, m. H., bitte ich Sie dringend, daß Sie die vermittelnden Anträge, die wir Ihnen bringen, annehmen wollen, und daß Sie dadurch dem Gesetze eine Form geben, welche trotzdem, daß dem Minister eine sehr weitreichende Gewalt übertragen wird, doch diese Gewalt einerseits einschränken in Beziehung auf die Wahl der Lokalschulinspektoren, andrerseits einschränken in Beziehung auf die bestehenden Organe der Gemeinden (Bvo. l.).

Der Präsident zeigt an, daß ein Abänderungsantrag des Abg. Bonin zu seinem bereits gestellten Amend. eingereicht sei (Vergl. Vorbemerk).

Präsident: Ich ertheile nunmehr gegen dem Hrn. Abg. Windthorst das Wort.

(Der Abg. erhebt sich von seinem Platz im Zentr., der von sehr vielen Abg. umstanden ist. Mehrseitiger Ruf: Tribüne — Setzen!)

Ich ersuche die Herren, die in der Mitte des Saales stehen, diesen Raum freizulassen. Ich bemerke übrigens, daß der Hr. Abg. das Recht hat, vom Platze zu sprechen, und daß ich ihn in diesem Rechte schützen muß.

Abg. **Windthorst**: M. H.! Die Tage, in welchen wir leben, sind von der äußersten Wichtigkeit. Dieselben bezeichnen einen Wendepunkt in der inneren Entwickelung Preußens und Deutschlands, wie er einschneidender und verhängnißvoller zu keiner Zeit stattgefunden hat. Die Deutschen Staaten beruhten bis jetzt wesentlich auf dem monarchisch-christlichen Prinzip. Auf diesem Prinzip stehend sind die Deutschen Staaten allen Stürmen gewachsen gewesen, die im Innern und von Außen über Deutschland gekommen sind; (Unr. l.) auf diesem Prinzip stehend, ist Deutschland in diesem Augenblick zu einer Macht entfaltet, welcher die ganze übrige Welt nicht gewachsen ist.

Was das monarchische Prinzip betrifft, m. H., so haben wir in dieser Hinsicht von hoher Stelle gehört, daß die Regierung ihre Kraft und ihre Richtung entnehme aus der Majorität dieses Hauses und daß sie danach ihre Personen und ihre Maßregeln wählen müsse. M. H., wenn das richtig ist, dann fällt der Schwerpunkt der Staatsgewalt von jetzt an in das Parlament. (Bvo. l.)

Die Herren dort (n. l. gewendet) rufen „Bravo", die Anderen schweigen, und ich antworte, daß wir die Erfahrung dafür sprechen lassen wollen, ob Deutschland, auf der Majorität der Parlamente beruhend, das dauernd erhalten wird, was es, auf dem monarchischen Prinzip ruhend, errungen hat. (S. w.! B.! r.)

Was das christliche Prinzip betrifft, so bethätigt sich dasselbe in der religiösen, in der kirchlich-konfessionellen Erziehung des Deutschen Volks. Die Kirche hat in Deutschland die Schulen gegründet, sie hat die Schulen erhalten und in ihnen das Volk zu der Bildung hinaufgebracht, auf welcher es sich befindet. Die Herren meinen heute, das Volk bedürfe einer lehrenden Kirche nicht mehr, der Staat allein sei vollkommen im Stande, das zu ersetzen, und besser zu leisten, was bisher die Kirche geleistet, deshalb soll der Staat, wenn es nach diesem Gesetzesvorschlage geht, die Kirche einfach aus der Schule, welche sie gegründet und die der weitaus größten Mehrzahl nach ihr gehört, hinauswerfen (Widerspr. l. S. r.! r.), ohne daß mit einer Silbe gesagt wird, wer anstatt der Kirche wieder in die Schule eingesetzt werden soll. M. H., ich bin mit dem Herrn Abg. Reichensperger der Ansicht, daß eine gedeihliche Erziehung absolut unmöglich ist ohne die feste Grundlage der Religion. Die Grundsätze der Religion müssen namentlich in der Volksschule, auf die es hier hauptsächlich ankommt, Alles durchdrängen. Werfen Sie die Kirche, wie Sie anscheinend in der Majorität es wollen, aus der Schule hinaus, so frage ich: „wer wird den Religionsunterricht übernehmen?" hat der Staat dafür ein Verständniß? hat der Staat die Organe? Wenn Sie das glauben, dann würde ich zunächst von Ihnen den neuen Staatskatechismus mir erbitten müssen. M. H., ein Staat, der seiner Natur nach, wie bereits gesagt, weder die Befähigung noch die Organe hat, den Religionsunterricht zu ertheilen, wird, wenn er die Kirche hinausweiset, wie das hier prinzipiell geschieht, nothwendig ein konfessionsloser, ein religionsloser Staat — (Oh! oh! l.) ein durchaus religionsloser, rein heidnischer Staat, (Lebh. Widerspr. u. Htkt. l.) er wird ein Staat ohne Gott (Oho! l. S. r.! r.) oder er wird selbst Gott hier auf dieser Erde. Hegel würde mit seinen Schülern zufrieden sein, wenn er diesen Gesetz-Entwurf läse, und wenn er die Vertheidigung desselben, so wie wir heute sie hier vernommen haben, hörte. — Ob das Deutsche Volk damit zufrieden sein wird, darüber habe ich meine Zweifel. — Was mich betrifft, so werde ich festhalten an dem monarchisch-christlichen Prinzip im Staate, und selbst wenn die Majorität und die deren Geschäfte führenden Minister (gr. H.) anders beschließen sollten, werde ich für dieses Prinzip kämpfen, so lange mir das Leben gefristet ist und soweit die Gesetze es mir gestatten.

Was nun den Ges.-Entw. selbst betrifft, so habe ich in früherer Zeit viele Ges.-Entw. gesehen, und hier werden wir seit Jahren damit überfluthet, aber nie habe ich einen Ges.-Entw. gesehen, der so unklar, so unvollständig in seiner Konzeption und so deplorabel in der Begründung gewesen wäre, wie dieser es ist. Als ich ihn durchgelesen hatte, machte derselbe mir den Eindruck, daß er ein Diktat ab irato sei, wofür man nachher und nachträglich allerlei Gründe gesucht, aber nicht gefunden.

Die Begründung des Entwurfs sagt, derselbe sei eine Ausführung des Preuß. Landr. — wie ich das las, dachte ich: Gott lob! Dann ist er für Hannover nicht bestimmt. (Gr. Htkt.).

Aber die Herren in den Ministerien scheinen so sehr in das Landrecht verrannt zu sein, daß sie anscheinend glauben, es gelte ohne weiteres auch in den Landestheilen, wo es niemals gesetzliche Kraft hatte, in welchen es somit gar nicht ausgeführt werden kann.

Die Begründung sagt dann ferner, in §. 1. sei nur wiederholt, was der Art. 23. d. Verf. enthalte. — Ist das richtig, dann ist der §. 1. überflüssig, enthält er aber etwas anderes (und das thut er), dann ist er wider den Art. §. 23. Der zweite Satz des §. 1. des Ges.-Entw. ist keineswegs eine Konklusion aus dem 1. Alinea. Soll diese Konklusion richtig sein, dann müßte es in dem 1. Alinea heißen Alleinaufsicht, von Alleinaufsicht aber ist in dem Art. §. 23. d. Verf. keine Rede.

Dann sagt die Begründung, es beziehe sich der Entwurf wesentlich auf die Volksschule; in Beziehung auf das übrige Schulwesen scheint die Regierung die Dinge also gut und richtig geordnet zu finden, wie sie jetzt geordnet sind. Wenn das der Fall ist, dann frage ich: wozu überhaupt der §. 1., der allerlei böse Hintergedanken enthalten, insbesondere eine scharfe Kollision zu dem Art. 15. d. Verf. involviren kann, dann, wenn man soweit gehen wollte, wie hoffentlich nach der Begründung nicht gegangen werden soll, — nämlich zu behaupten, daß selbst die im Art. 15. d. Verf. den Kirchen

unbedingt vorbehaltenen Schulen und Unterr.-Anstalten als unter den §. 1. fallend anzusehen seien. — Hiernächst, m. H., sagt der Entw. gar Nichts davon, welchen Inhalt an Rechten und Befugnissen die verlangte Alleinaufsicht haben soll, was die Männer, die mit solcher Aufsicht betraut werden, an Befugnissen in Beziehung auf die Schule, auf ihre Leitung u. s. w. haben sollen. Wenn ein Schulaufseher bestellt werden soll, so ist es doch vor Allem nothwendig, den Inhalt seines Mandats zu erfahren, denn danach allein kann beurtheilt werden, ob das Mandat überhaupt ausgestellt werden darf, und ob die betreffende Person qualifizirt ist, es zu vollführen. Es sagt überdies der Entw. gar nichts von der Qualifikation, die ein von der Regierung zu beauftragender Schul-Inspektor haben soll; er sagt insbesondere gar Nichts davon, ob die Regierung gehalten bleibt nach dem Art. 24. d. Verf. bei der Auswahl dieser Schul-Inspektoren die konfessionellen Verhältnisse zu prüfen und zu berücksichtigen.

Der Hr. Abg. Virchow meinte, es wäre doch gut, wenn man die Regierung in den Stand setzte, geschulte Männer — Schulmänner — also Professoren — (Htkt.) zu Schul-Inspektoren zu machen. In dem Reg.-Bez. Oppeln spielt in diesem Augenblick ein Fall, wo der geborene Schul-Inspektor von der Regierung beseitigt ist aus den kath. Schulen, man hat anstatt dessen 4 protest. Lokal-Schulinspektoren ernannt, gewiß ehrenwerthe Leute, aber ich bin doch der Meinung, daß z. B. der Vorsteher einer Löffelfabrik kein geeigneter Schul-Inspektor sein dürfte. (Htkt.)

Ich kenne den Fall aus den Akten natürlich nicht, aber die öffentlichen Blätter haben ihn also gebracht. Nun frage ich: wo giebt der Ges.-Entw. irgend welche Garantie dafür, daß unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 24. d. Verf. die geeigneten Leute gewählt werden? Der Entw. hat es nicht der Mühe werth gehalten, diesen Punkt auch nur zu berühren.

Ferner enthält der Entw. garnichts darüber, wie er sich verhält zu den übrigen Bestimmungen d. Verf., insbesondere zunächst zu dem Satze des Art. 20.: „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei."

Der Abg. Wehrenpfennig findet das stark. (Htkt.)

Ich begreife sehr wohl: daß derjenige, welcher den Staat für den alleinigen Inhaber der Wissenschaft betrachtet, Freiheit genug dafür in dem Entwurfe findet; der aber, der den Staat — inklusive des Hrn. Wehrenpfennig — nicht für den alleinigen Inhaber der Wissenschaft hält, wird nicht genug Freiheit für die Wissenschaft in dem Entwurfe finden. (Gr. Htkt.)

Der Entw. enthält garnichts von dem Verhältnisse zu den Bestimmungen über die Unterr.-Freiheit und über das Recht der Eltern, für den Unterricht der Kinder selbst zu sorgen. Das ist ein wichtiger und kardinaler Punkt und ich mache aufmerksam darauf, m. H., daß die Verf. nicht einen Schulzwang kennt in dem Sinne, daß bestimmte vom Staate gemachte Schulen besucht werden müssen, daß es vielmehr in der Verf. nur heißt, daß Eltern und deren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen dürfen, welcher für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist. Also nicht der Zwang, die Kinder in bestimmte, von Staaten geleitete Schulen zu schicken, ist vorgeschrieben, sondern nur, daß der von der Regierung erforderliche Plan des Schulunterrichts in denjenigen Schulen beachtet werden muß, in welchen die Eltern ihre Kinder zu erziehen für zweckmäßig erachten. Ueber sein Verhältniß zu dieser Bestimmung enthält der Entwurf garnichts. Ebenso wenig enthält er etwas darüber, wie sich sein Verhältniß gestalten soll zu dem Art. 24. Der Hr. Abg. Virchow sagt freilich, es falle keinem in der Welt ein, irgendwie zu beanstanden, daß bei der Ausführung dieses Gesetzes der Art. 24. zu berücksichtigen sei. Nun wenn das so sicher ist, dann frage ich den Hrn. Abg. Virchow: warum hat er es nöthig gefunden, mit dem Hrn. Abg. v. Bonin in Beziehung auf die Gemeinden eine salvatorische Klausel zu machen? Diese salvatorische Klausel hätte dann auch als bereits in der Verf. gewahrt, angesehen werden müssen. Ich begreife darum ihr Murren nicht, als Sie gehört, daß der Abg. v. Bonin auf den Gedanken gekommen, auch die Bestimmungen des Art. 21. zu wahren. (Ruf l.: Aufsicht!)

M. H.! Dann habe ich anzuführen, daß in Folge der Nichtbeachtung des Verhältnisses zum Art. 24. Konflikte mit der Familie, mit der Gemeinde, mit der Kirche, der Sie den Religionsunterricht doch nicht werden entziehen können, nothwendig auf alle Weise und täglich entstehen müssen.

Zur Begründung ist in den Reg.-Motiven nichts angeführt, als: die Regierung müsse das Gesetz haben, sie müsse es sofort haben, und sodann der thatsächliche Grund, daß in einigen Schulbezirken die Wohnorte der Schul-Inspektoren nicht ganz gelegen seien. Wenn das wirklich der Fall wäre, so würde dem Uebelstande leicht abzuhelfen sein, indem man einen der gelegener wohnenden Geistlichen substituirte.

Bei dieser Lage der Sache mußte ich doch die Frage aufwerfen, die auch sonst mir oft gekommen ist: haben wir in unseren staatlichen Institutionen wirklich die richtige Weise der Vorbereitung von Gesetzen, eine Vorbereitung, welche eine alleinige Prüfung sichert? Ich antworte unbedenklich mit „Nein." Es ist nach den Erfahrungen bei diesem Gesetze nichts dringender und nichts nothwendiger, als daß wir endlich einen Staatsrath bekommen, der außerhalb der Parteien, außerhalb der Majoritäten steht und richtig und gemessen nach allen Seiten hin prüft, dann redigirt und die Begründung bringt. Ohne einen solchen Staatsrath werden wir nie sicher vorbereitete Gesetze bekommen! (Lebh. Beifall r.)

Außerdem frage ich bei der eminenten Bedeutung dieses Ges.-Entw.: Ist es denn so eilig, daß man bei der beabsichtigten Trennung der organischen Verbindung zwischen Kirche und Staat in Beziehung auf die Schulsachen die kirchliche Organe nicht hat hören können? (Unr. l.) Die Herren wundern sich über diese meine Gedanken. Vollkommene Trennung sagen Sie ja selber, wird durch diesen Entwurf nicht beabsichtigt, nicht erreicht; Sie wollen also doch trotz dieses Gesetzes eine gewisse Beziehung zwischen Kirche und Staat aufrechterhalten: — wäre es dann doch nicht richtig gewesen, die Organe der Kirche zu hören, ob und wie das werde geschehen können? (Zuruf v. l.) Der Hr. Abg. Techow sagt, das könne bei einem Unterr.-Ges. geschehen; — was ist aber dieser Entw. anders, als das allerwichtigste Stück des Unterr.-Gesetzes? (Sehr richtig! r.)

M. H., der Ges.-Entw., wie er uns vorliegt, enthält nach meiner Ueberzeugung eine Verletzung der Verf. Der Art. 112. hat die aktuelle Wirksamkeit der Art. 20. bis 25. der Verf. suspendirt, suspendirt bis zu dem Augenblicke, wo das Unterr.-Gesetz erlassen werden würde. (Zuruf v. l.)

Oder ein Stück davon, sagt Hr. Abg. Wehrenpfennig; — das ist eine petitio principii von Seiten des Hrn. Wehrenpfennig, m. H. — Der Wortlaut des Art. 112. ist sehr klar und wer die Verhandlungen von damals liest, und die wiederholten Erklärungen des Hrn. v. Ladenberg vergleicht — und der mußte doch die Sache wohl kennen — und wer sich vergegenwärtigt, daß gerade auf Anstiften des Hrn. v. Ladenberg der §. 112. zu dem Ende entstanden ist, damit das Mißverständniß nicht auftauche, es können die §§. 20. bis 25. ohne ein das Ganze ordnende Unterr.-Ges. gemacht werden, — wer die Erläuterungen über die betreffenden Artikel liest, welche der Min. Ladenberg derzeit in dem Staats-Anzeiger veröffentlicht hat, — wer ferner das Schreiben liest, mit welchem der Min. v. Ladenberg seinen Unterr.-Ges.-Entw. den evangel. und kathol. Kirchenbehörden vorgelegt, und wie derselbe in diesem Aktenstück die Bestimmung interpretirt hat, der wird nicht einen Augenblick zweifelhaft sein können, daß hier klar und bestimmt die Absicht war, die betreffenden Bestimmungen der Verf. im Ganzen durch ein Unterr.-Gesetz zu lösen.

Als hier im Hause und im ersten Hause Zweifel darüber entstanden, ob wohl genügend das Recht der Kirche in diesen Schulsachen gewahrt sei und desfallsige Anträge kamen, die derzeit auch von dem Hrn. Min.-Präsidenten unterstützt sein sollen, hat der Hr. v. Ladenberg alle diese Anträge dadurch beseitigt, daß er erklärte: die desfallsigen Fragen werden in dem Unterr.-Gesetz gelöst. Und wie Hr. v. Ladenberg sich die Sache gedacht, wie also der Gesetzgeber die Sache gewollt, das geht am klarsten und deutlichsten aus seinem Ges.-Entw. hervor. Den lesen Sie und Sie werden daraus kein Gesetz konstruiren können wie das gegenwärtige, Sie werden daraus ersehen, daß es entschieden

die Meinung war, die Bestimmungen der Verfassung nur im Ganzen und als ein Ganzes zur Ausführung zu bringen, mir scheint, daß Jeder, der nur ruhig und billig denken will, diesem Gedanken nach der Natur der Sache nicht widerstreiten könnte. Es ist undenkbar, daß man derzeit die Absicht habe fassen können, es zuzulassen, daß der Staat voll und ganz die von ihm jetzt beanspruchten Sätze herausnehme und alle diejenigen Kautelen, die in den andern Sätzen der Verf. enthalten waren, an der Seite liegen lasse. Als Ganzes kann ich die Sätze der Verfassung annehmen, die Einzelausführung nicht. Wenn ich den Eltern die Freiheit lasse, ihre Kinder zu unterrichten, wie sie es für zweckmäßig halten, wenn ich die Unterrichts-Freiheit konzedire, wenn ich den Unterricht der Religion so sichere, wie der Art. 24. es thut, dann kann ich zugeben, was der Art. 22. sagt. Denselben aus dem Zusammenhang reißen und allein ihn ausführen, das kann ich nicht zugeben.

Der Hr. Abg. Virchow hat gesagt, daß seine politischen Freunde Bedenken in diesem Punkte gehabt, diese Bedenken aber seien zurückgedrängt, weil doch bereits von der Bestimmung des Art. 112. abgegangen sei. Wenn wirklich davon abgegangen wäre, so wäre der betreffende Schritt gegen die Verf. gewesen, und rechtfertigt nicht, nun fortgesetzt gegen die Verf. zu handeln. Dann aber ist es auch nicht richtig, daß irgend wann und wo davon abgewichen worden wäre. Was die Regulative betrifft, so sind dieselben kein Akt der Gesetzgebung; dieselben enthalten nur Instruktionen für die Schullehrer, und bezeichnen allerdings den Raum, welchen der Religions-Unterricht in den Schulen einzunehmen hat. Das ist mit der Verf. durchaus vereinbar, so wie sie liegt, und es kann höchstens darüber gestritten werden zwischen den Pädagogen, im Abgeordnetenhause, im Herrenhause oder wo sonst, ob der Inhalt der Regulative zweckmäßig, und darüber sind ja im Jahre 1863. auch Verhandlungen im Ueberflusse gewesen. Die Regulative heben also meine Behauptung gar nicht auf.

Dann wird behauptet, es seien einzelne Materien vorweggenommen worden; namentlich ist darauf hingewiesen, daß ein Dotations-Gesetz für die Lehrer vorgelegt sei.

M. H., das Dotations-Gesetz für die Schullehrer hat für den inneren Zusammenhang derjenigen Bestimmungen, die ich vorher als im Zusammenhang stehend zitirt habe, gar keine Bedeutung. Es kann vollkommen getrennt davon gedacht werden und es ist davon getrennt gedacht; als man es aber vorlegte, da haben doch die Herren selbst gefunden, es müßte dieses Gesetz zurückgewiesen werden, weil es organisch nur im Unterr.-Gesetz gemacht werden kann, weil nur da die Gemeinde konstruirt, die Verhältnisse der Schullasten festgesetzt werden können. Außerdem ist das Gesetz nicht zu Stande gekommen; dasselbe wäre somit jedenfalls ein nicht vollendeter Versuch zu einem Attentat auf die Verfassung gewesen.

Dann tröstet der Herr Abg. Virchow sich und seine Freunde damit, dieses Gesetz sei nur ein provisorisches Gesetz, man werde sehr bald weiter gehen, man werde sehr bald das Unterr.-Gesetz im Ganzen machen müssen. M. H., welche Täuschung! Geben Sie der Regierung dieses Gesetz, so seien Sie versichert, daß sie auch nicht das allermindeste Interesse daran hat, ein vollständiges Unterr.-Ges. vorzulegen, (S. r.! r. u. i. Zentr.; Oho! l.), wollen Sie das Unterr.-Ges. für immer begraben, so nehmen Sie dieses Stück davon weg, Sie werden dann das Uebrige nicht erlangen. (Ruf: die Kreis-Ordnung bringt ja die Sache schon mit sich!)

(Der Herr Abg. Wehrenpfennig sagt mir (Htkt.), „die Kreis-Ordnung bringe ja die Nothwendigkeit des Unterr.-Gesetzes schon mit sich". Ja, m. H., was steht denn in der Kreis-Ordnung? — Es sollen die Kreis-Organe diejenigen Funktionen bekommen, die das Unterr.-Gesetz oder besondere Schul-Gesetze ihnen gewähren werden. Nun, m. H., wenn kein Unterr.-Gesetz kommt, so bekommen die Kreis-Organe diese Funktionen nicht. Die Kreis-Ordnung marschirt auch ohne diese Funktionen vortrefflich.

Aus den angeführten Gründen sage ich, es ist eine offenbare Verletzung des Art. 112. der Verf., wenn das Gesetz so, wie es liegt, angenommen werden soll. Aber es ist nicht der einzige Punkt, in welchem das Gesetz gegen die Verfassung verstößt. In dem Art. 23. ist garnicht gesagt, daß der Staat die Alleinaufsicht hat, er hat die Aufsicht,

aber nicht die Alleinaufsicht, das, was übrigens geschichtlich in dieser Hinsicht Bestand gewonnen, das ist durch diesen Satz gar nicht ausgeschlossen. Die Aufsicht heißt zudem: die Oberaufsicht. (Ruf: bewahre!) „Bewahre!? — ja wohl: es heißt die Oberaufsicht, das ist im Handbuch des Hrn. v. Rönne, das ist in den Erlassen des Hrn. v. Ladenberg zu lesen, und außerdem ist es noch zu lesen in dem Entw. v. Altenstein, der freilich vor der Verf. liegt, der aber doch schon im Wesentlichen nichts Anderes wollte, als was auch jetzt in dieser Verf. enthalten ist; das ist zu lesen in dem Ladenberg'schen Entw., das ist zu lesen in dem Bethmann'schen Entw, und das ist enthalten in dem Mühler-schen Entw. Was die Kommission im Jahre 1863. in dieser Hinsicht gesagt, hat Ihnen vorher schon mein Kollege Reichensperger gesagt. Mit dieser von Niemandem bestrittenen Oberaufsicht aber will man sich nicht begnügen, man will die Alleinaufsicht, man will, daß die Organe, die sonst in der Geschichte zur Mitaufsicht berechtigt sind, beseitigt werden: man will namentlich die Kirche beseitigen, man will die Gemeinde beseitigen, die die Herren retten wollen, aber ohne auf andere Rechte Rücksicht zu nehmen — man will endlich die Patrone beseitigen und alles dieses ohne Weiteres. Und das Recht dazu soll in dem Art. 23. enthalten sein. M. H., nach meiner Ansicht enthält der Art. 23. das nicht.

Dann, m. H., frage ich: wie ist die begehrte Alleinherrschaft vereinbar mit dem Art. 24.? Der Art. 24. sagt:

„Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften."

Der Hr. Abg. Virchow hat uns damit getröstet, daß der Art. 24. gehalten werden soll. Nun wohl, wenn der Religions-Unterricht und der religiöse Unterricht, d. h. auch die religiöse Erziehung, wenn diese den Religions-Gesellschaften gehören, so steht ihnen ohne Zweifel ein Recht zu, zu verlangen, daß ihre Organe auch die Aufsicht darüber führen. Wie sollen sich nun die Organe der Kirche, die diese Aufsicht führen, und die Organe des Staates, welche die andere Aufsicht führen, wie sollen sich die vertragen? Wie können Sie in einem Gesetze zur Ausführung des Art. 23. festsetzen, daß der Staat die alleinige Aufsicht haben soll, während der Art. 24. mindestens die Religionsaufsicht den Kirchen belassen hat? Es ist nach meiner Ueberzeugung eine flagrante Verletzung der Verfassung, wenn man also vorgeht.

Auf den Art. 15. komme ich nicht zurück, ich habe bereits gesagt, daß ich nach der Begründung, wo von der Volksschule nur die Rede ist, mir unmöglich denken kann, daß die Regierung in ihrem aus der Verf. durchaus falsch interpretirten §. 1. irgend etwas rücksichtlich der Schulen hat bestimmen wollen, die die Kirche für ihre besonderen Zwecke nach dem Art. 15. zu schaffen hat und zu schaffen berechtigt ist. Wäre es die Absicht, in der Hinsicht auch etwas zu ändern, so würde das ein entschiedener Bruch der Verf. sein.

Hiernach komme ich darauf zurück: wollen Sie die Bestimmung des Art. 23. d. Verf., sowie es richtig verstanden werden muß, ausführen, dann ist absolut nothwendig, daß auch die anderen Bestimmungen ausgeführt werden, und das kann nur geschehen durch ein Unterr.-Ges. In diesem wird der Oberaufsicht des Staates ohne Zweifel das ganze Feld eingeräumt werden müssen, welches ihr gebührt; dasselbe wird aber kontrolirt, temperirt, moderirt sein durch die Institutionen, welche für die Mitwirkung der Kirche, der Gemeinden, der Patrone in dem Unterr.-Ges. enthalten sein werden. Lesen Sie die Entwürfe, die ich Ihnen vorhin angeführt habe, und Sie werden sehen, daß darin ein Moderamen gegen die Staatsomnipotenz, die hier geschaffen werden soll, allerdings enthalten ist. —

Was für ein Bedürfniß liegt nur vor, so gegen altbegründete Rechte, ja gegen die Verf. vorzugehen, wie es der Entw. verlangt? Taugen etwa unsere Schulen nicht?

Der H. Abg. Richter hat denselben ein begeistertes Lob gespendet. Die Resultate der Volksbildung sind laut und überall gerühmt worden; in anderen Staaten, wo man sich mit der betreffenden Legislation über das Schulwesen beschäftigt, hat vielfach die Schule, wie sie hier geordnet ist und wie sie hier wirkt, die lebhafteste Anerkennung gefunden. Aber, m. H., das ist die Schule, die jetzt existirt, die Schule in ihren jetzigen Verhältnissen, das ist nicht die konfessionslose Schule, die Sie jetzt im Prinzip etabliren wollen.

Ich bin überzeugt, daß, wenn Sie diesen Schritt thun, die hiesigen Schulen das bisher genossene Lob nicht mehr finden werden. Ich bin überzeugt — und das ist allerdings noch schlimmer — daß die Erziehungs-Resultate nicht mehr dieselben sein werden. Ich lade die Herren ein, nach Holland zu gehen und dort zu studiren, was die konfessionslose Schule wirkt, ich glaube, Sie werden zurückkehren mit der Ueberzeugung, daß es doch ein gefährliches Experiment wäre, diese Art Staatsschule nachzuahmen. Wenn aber die Schulen so vortrefflich sind, wie ja noch Keiner geleugnet hat, daß sie es sind, dann frage ich, wozu ändern wir? Lassen wir es doch dabei und warten, bis es sich zeigt, daß es mit der Schule so nicht mehr geht!

Ferner frage ich: Was hat die Kirche gesündigt, daß man sie aus dem von ihr selbst geschaffenen Besitze hinausweisen will? Ich weiß in der That gar nicht, was ich dazu sagen soll. Die Regierung hat gar keine Beschuldigungen gegen die Kirche erhoben. Hier in der Diskussion sind allerlei Gründe angeführt. Der H. Abg. Virchow hat das vorige Mal und auch jetzt meinen Freunden und mir eine Reihe von Fragen vorgelegt über unsere Auffassung des Religionsbekenntnisses. Ich weiß nicht, wer ihn zu unserm Groß-Inquisitor ernannt hat. (S. g.! Bvo.!)

Ich will ihm aber diese Fragen beantworten, wenn der geehrte H. Abg. mir zunächst seinerseits sagt, wie er steht zu dem Glauben an den lebendigen Sohn Gottes; (Bvo.! r. u. i. Zentr.) denn nur so würden meine Antworten zu einer Erörterung führen können, die ein gedeihliches Resultat verspräche. (S. w.! r.) Mit einer Religion, die an der Spitze des Secirmessers endet, kann ich nicht disputiren. (Lebh. Bvo. r.)

Uebrigens antworte ich auf alle diese Fragen ein für allemal: meine Freunde und ich stehen auf dem Boden der Preuß. Verf., — die werden wir halten, voll und ganz halten. Niemand hat ein Recht, das zu bezweifeln, und man soll es uns nachweisen, daß wir sie verletzen. (Bvo.! r.).

Wenn wir so auf die Verf. uns stellen, dann werden wir uns übrigens mit unserem Gewissen und unserer Kirche zu arrangiren haben und sind Keinem weitere Rechenschaft schuldig. Frage ich Jemanden, in dem ich bis dahin einen Republikaner vermuthete, wenn er hier in das Haus eintritt, ob er auch die Verf. halten will in Beziehung auf das Königthum? Dazu habe ich kein Recht, und ebenso wenig haben Sie ein Recht, uns zu fragen, ob wir die Verf. hoch halten. Jeder Zweifel daran wird von uns auf das Entschiedenste zurückgewiesen. (S. w.! i. Zentr.)

Endlich, was haben denn die Geistlichen gesündigt, daß man sie so behandeln will? Auch darüber schweigt die Regierung; es hat auch der H. Abg. Richter (Sangerhausen) von seinen Kollegen nichts Nachtheiliges beibringen können. (Heiterk.).

Sollten aber einzelne Geistliche dasjenige, was die Schulinspektion ihnen auferlegt, nicht erfüllen, dann hat die Regierung Mittel, sie zu entfernen — auch ohne dieses Gesetz. Die Frage ist sogar bereits im Rechtswege erörtert, und das Erkenntniß des höchsten Gerichtshofes dieses Landes v. 11. Sept. 1863, abgedruckt im Zentralblatt, wird Ihnen nachweisen, daß der höchste Gerichtshof nicht daran zweifelt, daß ungeeignete Schulinspektoren beseitigt werden können, freilich aus relevaten Gründen, nicht ad nutum. Weiter denke ich, sollte man auch nicht gehen wollen; weiter namentlich sollte der H. Abg. Virchow als Vertreter des Fortschritts nicht gehen wollen, es wäre denn, daß der Fortschritt jetzt in den Absolutismus marschirt.

Nun hat der H. Abg. Virchow noch geglaubt, die Opportunität des Gesetzes sei ihm allerdings zweifelhaft und es sei ihm wünschenswerth, wenn dieselbe noch näher nachgewiesen würde. Gleichzeitig aber hat er klar zu legen gesucht, daß die kath. Kirche insbesondere nicht geeignet sei, die Schule zu leiten. Der Hr. Abg. Virchow hat sich zu diesem Zwecke in alle möglichen Staaten hineingedacht, ob er auch da gewesen ist, weiß ich nicht. (Htkt.)

Ich habe diese Reisen jedenfalls nicht mitgemacht; dennoch kann ich ihm sagen, daß es die Schuld der Kirche nicht ist, wenn da, wo Mängel waren, diese Mängel bestanden. Das ist die Schuld des Staats gewesen. (Htkt.)

Insbesondere gilt das von Spanien. Wer das bezweifelt, dem empfehle ich, die Geschichte Philipps v. Spanien zu lesen. (Stimme: Von wem?)

Dann ist ein besonderer Gegenstand seiner Liebe Belgien. So lange das vorige freimaurerische Ministerium dort regierte, war Belgien der Musterstaat für alle konstitutionell Gesinnten; es war der Musterstaat für die Industrie, überhaupt für Alles, was auf der Welt nur sein kann. Ich habe darüber überall die schönsten Dinge gelesen — auch in der Revue des deux mondes. Jetzt regieren die Herren da nicht mehr, und nun ist es mit einem Male in Belgien ganz schrecklich. M. H., ich glaube in der That, daß Belgien in Beziehung auf den Schulunterricht mit uns vollständig ripalisiren kann. (Widerspr.)

Ja, m. H., Sie glauben das anscheinend nicht; aber ich glaube, es ist doch gut, wenn wir nicht in den Fehler der Franzosen verfallen und Alles bei uns allein ganz vortrefflich und anderswo Alles grundschlecht finden. Wenn wir in diesen Größenwahnsinn verfallen, so könnte das schließlich auch uns einmal schlecht bekommen. Das aber ist ganz gewiß, daß Belgien in Beziehung auf seine Leistungen auf allen Gebieten uns gar nicht nachsteht, und was den Reichthum betrifft, m. H., da wünschte ich, ein Belgier zu sein. (Htkt.)

Dann waren in der Rede des Abg. Richter sowohl als in der Rede des Abg. Virchow Anklänge, als ob der Staat durch dieses Gesetz in den Stand gesetzt werden müsse zu verhindern, daß Lehren der kath. Kirche, die diese Herren nicht wollen und die Sie ja auch garnicht anzunehmen brauchen, überhaupt gelehrt werden. Ich bin überzeugt, daß das unmöglich die Absicht der Regierung bei Vorlegung des Entw. gewesen sein kann, denn das wäre ja geradezu ein Eingriff in die Lehre der Religion, welche nach Art. 24. der Verf. den Religionsgesellschaften allein überlassen ist, das wäre ein Eingriff in den Religionsunterricht, den der Staat, da er, wie ich es nochmals wiederhole, weder die Befähigung noch die Organe hat, Religionswahrheiten aufzufassen und Religionssätze zu verkünden, nicht unternehmen kann. Dann hat der Abg. Virchow gemeint, schon in unserem eigenen Lande sei dies Gesetz nothwendig, weil namentlich in Oberschlesien nicht der richtige Unterricht sei, das habe der Graf Renard bezeugt. (Htkt.) Der Graf Renard ist aus Oberschlesien, und ich glaube, wir haben an seinem Unterricht nichts zu bemängeln. (Htkt.) Was aber seine Anführung anbetrifft, so meine ich, daß der geehrte Herr gesagt hat: das Volk ist vollkommen bereit, für die Schulen Opfer zu bringen, ich selbst bin dazu bereit, aber ich kann keine Schullehrer bekommen, daran fehlt es.

Nun, m. H., dotiren Sie die Schullehrer also, daß wir genug Kompetenten für die Schulstellen bekommen, geben Sie für die Seminarien mehr Geld her, damit auch solche Jünglinge, die nicht große Mittel haben, sich darin ausbilden können, dann wird dem Mangel an Schulen in Oberschlesien abgeholfen sein. Uebrigens, da hier zu Lande die Tüchtigkeit der Schulen taxirt wird nach der Tüchtigkeit der Soldaten der betreffenden Gemeinden, so bemerke ich, daß die Truppen aus Oberschlesien in dem franz. Kriege sich ganz vortrefflich geschlagen haben. (Bvo.! r. u. im Zentr. Ruf l.: Alle!)

M. H., der Hr. Abg. Virchow hat dann sogar geglaubt, von dem mangelnden Kulturberuf der kath. Kirche und der mangelnden Kultur in Oberschlesien datire der Hungertyphus daselbst. Ich erlaube mir die Frage an unseren berühmten Arzt-Kollegen: Kommt vielleicht die Pockenepidemie von der Ueberbildung in der Spreestadt? (Gr. Htkt.)

M. H., dann ist uns zu verstehen gegeben, die kath. Kirche habe keine Kulturfähigkeit mehr, sie habe dieselbe in früheren Zeiten gehabt, jetzt aber sei es damit vorüber. Wo sie dieselbe verloren hat, das hat der Hr. Abg. Virchow nicht gesagt; man könnte sonst der Kirche rathen, die verlorene Kulturfähigkeit dort wieder aufzusuchen, aber er wird mich nicht für legitimirt halten, die Kulturfähigkeit der Kirche zu behaupten, da ich in der kath. Kirche erzogen und nunmehr nach seiner Ansicht ganz ohne Zweifel ein unkultivirter Mann bin. (Htkt.)

Es ist uns wiederholt von dem geehrten Herrn auseinandergesetzt, daß es uns an der Freiheit der Wissenschaft, daß es uns an einer freien geistigen Bewegung fehlt, daß wir darum auch zu Anstellungen nicht geeignet seien 2c. Nun, m. H., Sie ereifern sich

alle Tage auf das Allerentsetzlichste über die Existenz der Zentrumsfraktion. Wenn die Zentrumsfraktion eine Versammlung von so einfältigen Leuten ist, wie der Hr. Abg. Dr. Virchow sie darstellt, so sollten Sie sich doch ferner nicht mehr ereifern. (S. r.! im Zentr.)

M. H., das über den gänzlichen Mangel des Bedürfnisses des vorliegenden Gesetzes.

Es ist bereits von anderer Seite hervorgehoben worden, wie durchaus unzulässig es erachtet werden müßte, die Geistlichen, die man am rechten Arme aus der Schule hinauswirft, unter Ketten am linken Arm wieder hineinzuführen — denn das soll geschehen nach dem Reg.-Entw. — und nicht etwa dauernd, nein nur jederzeit widerruflich. Den Zwang haben die Antragsteller v. Bonin, Virchow u. Gen. freilich beseitigen wollen, aber die Widerruflichkeit des Auftrags nicht.

M. H. (nach l. gewendet) von der ministeriellen Partei (gr. Htkt.), in früherer Zeit vertheidigten Sie liberale Grundsätze, und wollten namentlich nicht wissen von büreaukratischer Wirthschaft, wollten namentlich auch nichts wissen davon, daß die Regierung ein Uebermaß von Kräften im Lande habe, die unbedingt zu ihrer Disposition sind. Wenn Sie sich nun einen Augenblick in Ihre Vergangenheit zurück denken können (Htkt.), so möchte ich Sie fragen: fühlen Sie nicht, welche ungeheure Kraft Sie der Regierungsgewalt geben wollen, indem Sie ihr zur Disposition lassen, alle Schulinspektoren ad nutum amovibiles zu bestellen?

M. H., ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, damit würde ein neues Heer von Gensdarmen geschaffen. (Ruf l.: Keine grünen, sondern schwarze!)

Die Schwarzen sollen ja fort, m. H. (gr. Htkt.).

M. H., ich will gewiß, daß die Regierung die Kraft hat, welche nothwendig ist, um ihre Aufgabe zu erfüllen, aber auf den Gebieten, die ihr gebühren; das, was hier in Anspruch genommen wird, greift weitaus über diese Grenzen hinaus, und ich bin erfreut gewesen, heute Morgen beim Erwachen in dem ersten Aktenstück, das mir in die Hände kam, eine Resolution zu finden, die hier in Berlin gefaßt ist, — unter welcher Resolution ich zu meinem Erstaunen unseren verehrten Kollegen Duncker dieses Mal vermisse — über deren übrigen Inhalt ich heute nicht rede, die aber allerdings unter Umständen ebenso wie die Petition von Emanuel Ritter sehr reiflich erwogen muß und in welcher ausdrücklich ausgesprochen ist, daß sie — die dort Versammelten — dem Entwurf nicht beitreten können, weil er eben ein so büreaukratisches Werkzeug enthalte. Nun haben Sie ja durch den Mund des ersten Redners verkündet, daß man ein solches Rüstzeug auch dem Herrn v. Mühler gewiß nicht gegeben hätte. Aber, m. H., im Parlament geht es um; werden Sie (nach l. gewendet) immer die ministerielle Partei sein? (Htkt.)

Es kann der H. v. Mühler ganz unerwartet selbst oder in einer anderen Gestalt wiederkehren, (Erneute Htkt.) und was dann dieser neue Mühler mit einem Gesetz wie dieses ist, machen könnte, das bitte ich sich ein wenig klar zu legen. — Daß man aber, sofern man gebildete Menschen zu Schul-Inspektoren machen will, dieselben nicht schlechthin auf Widerruf anstellen kann, ist klar, denn ein ordentlicher Mann wird sich einfach widerruflich auf einen Posten dieser Art nicht stellen lassen können. Er muß irgend welchen Rechtsschutz haben, wenn ihn z. B. dieser oder jener Mensch fälschlich denunzirt. Es ist unmöglich, ordentliche tüchtige Schul-Inspektoren zu finden, die auf Widerruf sich stellen, und solche, die sich diese Widerruflichkeit gefallen lassen, halte ich unter allen Umständen nicht geeignet, denn denen fehlt jeder Karakter, und wehe uns, wenn die Schul-Inspektoren karakterlos sein sollten! —

Will man dieses Gesetz ausführen, dann ist, wie ich wiederhole, damit unzweifelhaft der konfessionslosen Schule Thür und Thor geöffnet, ja sie ist, wie ich bereits auszuführen mir erlaubt habe, im Prinzip bereits gegeben.

Die Schulen, welche jetzt vorhanden sind, sind zum größten Theil von der Kirche gestiftet und dotirt und beziehen noch heute die Mittel der Kirche. Sie werden unmöglich die Absicht haben können, durch dieses Gesetz diese Mittel zu säkularisiren. Wenn Sie die Absicht hätten, wäre es ein Akt der äußersten Gewaltthat.

Es wird deshalb, wenn dieses Gesetz angenommen und durchgeführt werden soll, an die Kirche wie an die Kirchen- und Schulgemeinden die sehr ernste Frage sich drängen, ob sie nunmehr nicht die Zeit gekommen erachten, diese Mittel zurückzuziehen und für sich selbst zu verwenden. Auf diese Eventualität wurde bereits zur Zeit, als die Verf. berathen wurde, hingewiesen, und ein Abg., Namens Landfermann, der in diesen Dingen besonders kundig zu sein schien, berechnete, daß die Summe, welche die Schulen aus dem Kirchenvermögen bekommen, 1 bis $1^1/_2$ Million betrage. Ich kann die Rechnung nicht kontroliren, aber ich kann nur sagen, wie es, was die Prov. Hannover betrifft, die ich in dieser Hinsicht genau kenne, ganz unzweifelhaft ist, daß die Schulen dort entweder rein kirchlicher Natur und rein auf kirchlichem Vermögen basirt sind, oder doch, daß Staat und Kirche gleichmäßig dazu berechtigt sind, und daß, wenn man die Kirche hinauswirft, sie dann ihren Theil wird verlangen müssen. Diese Eventualität ist um so schärfer ins Auge zu fassen, als die dringend nothwendigen Verbesserungen der Schullehrergehalte damit in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

Der Hr. Finanz-Min. hat bei der Berathung über die 500,000 Thaler für die Schullehrer sich ebenso verständig wie treffend über die Frage geäußert, wer zunächst die Schullast zu tragen habe, und daß erst in 2. Linie, wenn die Schulgemeinden oder die bürgerlichen Gemeinden, je nachdem hieher oder dahin die Schullast fällt, nicht im Stande seien, der Staat einzutreten habe.

Ich frage die Herren, ob sie glauben, daß der gute Wille der Schulgemeinden gefördert werden wird, für ihre Schulen besser einzutreten, wenn man den Schulen den kirchlich konfessionellen Karakter nimmt, an welchem das Volk hält. Ich bin überzeugt, daß auf dem Lande, sobald die Landbevölkerung sieht, wohin es mit diesem Gesetze gebracht werden soll, für die Staatsschulen kein Pfennig mehr gegeben werden wird, der nicht im Wege der Exekution auf Grund bestimmter Gesetze (oho! l.) von ihnen eingezogen werden kann. M. H., ich verweise Sie auf die große Masse von Petitionen, welche vorliegen, diese sind nicht zu mißachten, sie bringen die Stimmen gewichtiger Elemente des Staates, wenn Sie das auch heute nicht anerkennen wollen, wenn Sie selbst geneigt sind, wie mir das aus der Rede des Hrn. Richter so anklang, die Petitionen sehr gering anzuschlagen; — wenn für Ihre Gedanken Petitionen kommen, dann sind sie vortrefflich; wenn aber für Ansichten, die Ihnen entgegenstehen, Petitionen kommen, dann bedeuten sie Nichts, dann sind sie gemacht — so werden Sie es doch bei ruhiger Erwägung zugestehen müssen, eine solche Masse von Unterschriften, eine solche Sprache der Ueberzeugung und des Herzens, wie sie in diesen Petitionen enthalten ist, (Unr., l.) die können nicht gemacht werden.

Endlich, m. H., soll dieser Entwurf trotz aller dieser Bedenken, die ich vorzutragen mir erlaubt habe, zu einem Gesetze gemacht werden, dann muß ich Ihnen erklären: von dem Augenblicke an werden meine Freunde und ich und ich hoffe das ganze im positiven Christenthume stehende Volk, Protestanten, wie Katholiken, mit aller Energie mit aller Kraft auf die Verwirklichung der Unterr.-Freiheit dringen. Diese Unterr.-Freiheit weisen Sie heute noch höhnisch zurück, obwohl sie bereits in der Verf. steht; aber ein Postulat der wahren und echten Freiheit werden Sie auf die Dauer nicht zurückweisen können. Wenn der Abg. Virchow glaubt, daß die Unterr.-Freiheit die Freiheit zur Ignoranz sei, dann irrt er sehr. In Belgien sind gerade die Schüler der Schulen, welche aus der Unterr.-Freiheit hervorgegangen sind, diejenigen, welche bei den Staatsprüfungen die besten Zeugnisse davontragen. (H., h.!)

Das ist auch ganz natürlich, denn die auf der Unterr.-Freiheit basirenden Schulen, welche mit ungeheuren Opfern unterhalten werden müssen neben denjenigen Auslagen, die für die Staatsschulen bezahlt werden, können sich nur dann halten, wenn sie vorzügliche Leistungen machen. Das ist die nothwendige Folge der Konkurrenz. Würden die Eltern entdecken, daß ihre Kinder in diesen Schulen nicht so weit gebracht werden, wie in den Staatsschulen, würden sie entdecken, daß sie deshalb überall, auf dem Staatsgebiete, auf dem bürgerlichen Gebiete, auf dem Gewerbegebiete geschlagen würden von den Staatsschülern, dann würden sie natürlich zu den Staatsschulen übergehen. Ich

glaube sogar, daß, wenn das Unglück will, daß dieses Gesetz angenommen wird, vielleicht darin eine Kompensation und ein Trost liegt, daß dann die Unterr.-Freiheit gegeben werden muß und daß dann in der freien Konkurrenz der in der Unterr.-Freiheit wurzelnden Schulen mit den Staatsschulen ein Wetteifer entsteht, der alle Schul-Inspektoren unnöthig macht. Vorläufig jedoch, da ich sehr gut weiß, was aus einem solchen Scheidungsprozeß für den Staat wie für die Kirche entsteht, bitte ich Sie: halten Sie fest an dem, was in Preußen jetzt bestehendes Recht ist! Halten Sie fest an der gemeinsamen Arbeit von Staat und Kirche in den Schulen, wie sie bisher geordnet war! Schützen Sie auch in den neuen Provinzen die dort in dieser Hinsicht gegebenen Verhältnisse! Die Schulen sind dort vortrefflich und Niemand wird Ihnen irgendwie nachweisen, daß sie zurückstehen gegen die in Altpreußen. Es ist uns, allen neuen Prov., wie zu anderer Zeit Westphalen, Rheinland, Schlesien, versprochen worden, daß diese Berechtigungen in Kirche und Schule aufrecht erhalten werden sollen; das haben die Fürsten dieses Landes in den Besitzergreifungspatenten erklärt. Lösen Sie das Wort dieser Fürsten ein und lassen uns die Schule, wie sie ist! (Lebh. Bvo. r. u. im Zentr., Zischen l.)

Präsident: Das Wort für den Ges.-Entw. hat der Hr. Abg. Lasker.

Abg. **Lasker:** M. H.! Der verehrte Herr Vorredner hat die Gewohnheit, allgemeine Sätze anzukündigen, aus ihnen erhebliche Schlußfolgerungen zu ziehen und diese Sätze vielleicht nur in einem überraschten Hause für die Dauer der Diskussion als Wahrheiten anzubringen. Als von einem früheren verehrten Vorredner gesagt war, der Zustand des Unterrichts sei in Spanien u. Belgien schlechter als hier, hat mein unmittelbarer Vorredner die witzige Bemerkung gemacht, ob denn der verehrte Redner in Spanien gewesen sei, und hat uns die Versicherung abgegeben, daß in Holland unter den konfessionslosen Schulen der Unterricht auf einem sehr niedrigen Standpunkte sich befinde, daß dagegen in Belgien ein vorzüglich blühender Zustand des Unterr.-Wesens sei, nnd in einem allgemeinen Satze, welcher Beifall in seiner Nähe gefunden hat, seine Aussage bekräftigt: wenn man den Zustand in Preußen für besser erklärt, als in Belgien, so warne er vor Einbildung, vor dem Größenwahnsinn. — Ich habe nun aus der Statistik einige Zahlen eilig zusammengerafft, um Ihnen darzuthun, wie viel auf die Angaben des verehrten Vorredners zu geben ist — denn ich nehme im Vertrauen zu seiner Glaubwürdigkeit an, daß diese Zahlen, über deren Inhalt er so eben gesprochen hat, niemals ihm zu Gesichte gekommen sind. Ich kann nicht annehmen, daß er, wenn er diese Thatsachen, die er als bekannt ausgegeben hat, wirklich gekannt hätte, wahrheitswidrig seine Behauptungen aufgestellt hätte.

Der Herr Vorredner frug in Betreff Spaniens, ob denn der Hr. Abg. Virchow dahin gereist sei, um den dortigen Schulzustand kennen zu lernen. Es giebt nun aber eine Art der Bildung, die durch Studien die Reise ersetzt und so würde der Hr. Abg. Windthorst in einem statistischen Werke leicht gefunden haben, daß nach der Aufnahme der Seelenzahl im Jahre 1860 in Spanien 3 Millionen haben lesen und schreiben können, 705,000 nur lesen und 11,800,000 weder lesen noch schreiben. (H., h.! r.)

Nun kommt — (Der Abg. Windthorst begiebt sich nach dem Ausgange.) — ich möchte den Herrn bitten, diese Thatsachen zu konstatiren, während er noch in dem Hause anwesend ist — Belgien, was er so sehr als Musterland von Bildung gepriesen hat, weist im Jahre 1864 bei der Rekrutirung unter den 10,453 Aufgerufenen 5339, also 51 %, die nicht schreiben konnten, und in Westflandern, dem Heimathlande der Bestrebungsgenossen des geehrten Abg., wo das Hauptquartier derselben gelagert ist, haben überhaupt nur 17% schreiben können. (H., h.!)

Dagegen in den Niederlanden, wohin der geehrte Abg. eingeladen hat, um den sehr traurigen Zustand des konfessionslosen Unterrichts wahrzunehmen, haben unter 9930 Rekruten $77{,}_{70}$ % lesen und schreiben und nur 22 % gegen die 51 % in Belgien weder lesen noch schreiben können. Also die konfessionslose Schule in Holland hat so schlimme Resultate doch nicht gezeigt. Ich kann übrigens dem verehrten Redner versichern, daß man in Holland mit dem jetzigen Zustande sogar in den konservativsten Kreisen zufrieden

ist und Widerspruch nicht mehr erhebt. Und nun kritisirt der verehrte Abg sein eigenes Land und nennt es Größenwahnsinn, wenn wir aussagen, daß unser Unterricht viel besser sei, als in Belgien, — wie ich glaube, in völligster Unkenntniß der beiden Zustände, die er vergleicht, und über die er das Haus belehren will. In Preußen haben bei der Aushebung nur $5,_{52}$% oder $5^1/_2$% nicht lesen und schreiben gekonnt. Wie kann man da warnen, wenn wir unsern Zustand für den weit bessern halten als in Belgien, vor übertriebenen Selbstlob und vor Größenwahnsinn?!

M. H., ich habe gefunden, es giebt eine Gattung von Rednern, die ihre Worte darauf einrichten, für den Augenblick einen Theil dieses Hauses oder anderswo zu gewinnen, (s. w.! l.) und denen es auf diesen Zweck weit mehr ankommt, als auf die sachliche Information, die jeder Rede vorangehen sollte, (lebh. Bfll. l.) damit der Redner nicht über Dinge spricht, von denen er nicht das Mindeste weiß. (Gr. Unruhe r. u. im Zentr. Ruf: Oho! zur Ordnung!) M. H., Sie, die Sie zu Gunsten des Herrn Vorredners Oho rufen, beleidigen ihn, indem Sie dadurch ausdrücken, er hätte die Thatsachen gekannt und doch das Gegentheil gesagt. (Lebh. Zustimmung l. Unr.)

M. H., der Redner hat ferner gewarnt, daß die Schule, der ganze Staat in Heidenthum sich verwandeln würde. Mich freut, daß er den Ausdruck Heidenthum gebraucht hat; denn dadurch hat er mir Gelegenheit gegeben, Furcht zu hegen, wie er selbst, daß der Staat zu Schaden kommen könnte. (Htkt.)

Nun aber erinnere ich Sie an das christlich religiöseste Volk in Europa, ich erinnere Sie an England, wo man von der Unterr.-Freiheit jetzt eben erst zum Unterrichtszwange gekommen ist, und wo keinem Menschen eingefallen ist, konfessionelle Schulen einzurichten. Nur darüber ist den Gemeinden Freiheit gegeben worden, ob sie Religionsunterricht in ihrer Schule ertheilen lassen wollen, aber die Einrichtung der konfessionellen Schule hat jeder Staatsmann in England zurückgewiesen. (Widersp. im Zentr.)

Wenn der Hr. Abg. Reichensperger mit seinen Zeichen des Widerspruches ausdrücken will, daß das Ertheilen des Religionsunterrichts schon ein Element der konfessionellen Schule sei — ich glaube dies aus seinem Widerspruch entnommen zu haben —, dann ist es unwahr zu behaupten, daß in Preußen die Schule von jetzt ab konfessionslos werden soll; denn kein Mensch hat bei diesem Gesetze an die Entfernung des Religionsunterrichtes aus der Schule auch nur entfernt gedacht. (S. r.!)

M. H., ich sehe mich gezwungen, eine Bemerkung offen auszusprechen; denn es ist zuweilen rathsam, daß man Motive, die nur angedeutet werden, klar darlege. Auf mich hat der Anfang der Rede des Hrn. Abg. Windthorst den Eindruck gemacht, — indem er ausrief, daß das monarchische Prinzip Preis gegeben würde — den Eindruck, als ob dieser Effekt nach einer andern Stelle hin berechnet gewesen sei, als für dieses Haus. (Lebh. Zustimmung l.) Denn, m. H., wie kann der Hr. Abg. Windthorst sagen, das monarchische Prinzip werde durch Gesetze wie dieses untergraben, wenn es zweifellos ist, — wie ich Ihnen beweisen werde —, daß dieses Gesetz als Ausführung der Verf. auftritt, die Se. Maj. der König selbst beschworen hat?

Ich komme jetzt zu dem Nachweis, daß der Hr. Abg. Windthorst auch die geschichtliche Entwickelung unserer Verf.-Paragr. unrichtig wiedergegeben hat, daß er den erheblichsten Theil weggelassen, und nur dadurch alle seine Voraussetzungen gewonnen, welche er für die Regelung des Unterr.-Ges. für maßgebend erklärt hat. Ich werde auch hierin leicht beweisen, daß der Hr. Abg. Windthorst fiktive, eigene Behauptungen zur Grundlage seiner Auseinandersetzungen gemacht und dann auf dieser nichtigen und windigen Grundlage seine Deduktionen fortgesponnen hat.

Was bedeutet denn der Verf.-Art. 24.? Der Hr. Abg. Windthorst war mit der Interpretation schnell fertig: Im Art. 24. sei zugesichert, daß die Religions-Gesellschaften an der Schulaufsicht Antheil haben müssen. Und darauf hin folgerte er: indem das gegenwärtige Gesetz die Schulaufsicht allein dem Staate übertragen wolle, verletze es auch den Art. 24. Dagegen sage ich: Wenn der Hr. Abg. Windthorst die Geschichte unserer Verf. kennt und nicht blos die Auszüge sich hat machen lassen, die für seine Deduktion passen, so hätte er wissen müssen, daß in der oktroyirten Verf. allerdings an-

geordnet war, daß die Religions-Gesellschaften die Aufsicht über den Religions-Unterricht haben sollten, daß aber bei der Revision der Verf. mit bewußter Absicht das Wort „Aufsicht“, aus dem Art. 24. herausgestrichen und statt dessen „Leitung“ hineingeschrieben worden ist, und die Verf.-Kom. hat diese Abänderung dahin motivirt, man wolle keine Zweitheilung, man wolle den Religions-Unterricht nicht in der Weise von der Staatsaufsicht trennen, sondern die Einheit des gesammten Unterrichts erhalten. Der Hr. Abg. Windthorst wagt, die St.-Reg. und das ganze Haus der Verfassungswidrigkeit anzuklagen, er wagt es, in ausführlicher Rede so emphatisch und nachdrucksvoll die Stellung seiner Parteigenossen als eine solche zu bezeichnen, welche befestigt sei durch das Streben, die Verf. gegen Verletzung zu wahren, aber er muß hierzu der falschen Voraussetzung sich bedienen, der Art. 24. garantire den Religions-Gesellschaften eine Aufsicht, während in der Revision die in der oktroyirten Verf. zugesichert gewesene Aufsicht ausdrücklich weggestrichen und durch „Leitung“ ersetzt worden ist! Wir sind also berechtigt, die Aufsicht ganz ausschließlich dem Staate beizulegen, ohne Theilnahme der Religions-Gesellschaften.

Eine zweite Interpretation hat der Hr. Abg. Windthorst sich darin zurechtgelegt, daß der Art. 112. vorschreibe: das ganze Unterr.-Gesetz müsse gleichzeitig erledigt werden. Ich kenne den Hrn. Abg. Windthorst aus dem Deutschen Reiche (Reichstag) her als einen sehr kühnen Interpreten; aber das darf er mir nicht verargen, es scheint mir von einem einzelnen Abg. zu viel unternommen, gegen die gesammte Entwickelung der Preuß. Verf., gegen Akte beider Häuser des Landtages und gegen Akte der Regierung seine eigene, willkürliche Auslegung als unbestrittenes Recht hinzustellen, um das Land aufzuklären, was der wahre und allein zuläßige Sinn einer vielleicht zweifelhaft scheinenden Verf.-Bestimmung sei. Wenn die Regierung einen Theil derjenigen Art., welche der Hr. Abg. als eine untrennbare Einheit bezeichnet, früher bereits aus dem Ganzen herausgehoben und den Theil vorgelegt hat, damit er in einem Gesetz selbstständig geordnet werde, wenn das Herrenhaus, eine sonst für den Hrn. Abg. Windthorst, sehr bedeutende Autorität, (H.! l.) dieses Gesetz durchberathen hat, wenn das Abgeordnetenhaus einen Beschluß gefaßt hat, in dem die Regierung aufgefordert wurde, einen Theil dieser gesammten Art. selbstständig zu behandeln, und wenn so unser heutiges Verständniß der Verf. in mehr als 10jähriger Geschichte von allen gesetzgebenden Faktoren gleichmäßig anerkannt worden ist, so scheint es mir zu viel unternommen von einem Abg., der auf seine eigene Interpretation hin uns Alle beschuldigt in Verf.-Irrthum und Verf.-Bruch uns bewegt zu haben. (S. r.! im Z.)

Und irre ich nicht, so hat der Hr. Abg. selbst Antheil an einem Gesetz genommen, welches einen Theil wenigstens dieser Bestimmungen ausführt, welches für Schullehrer-Wittwen und Waisen eine Unterstützung regelt. Nach seiner Auslegung wäre auch dies nicht gestattet gewesen, wenn man sich nicht auf den eklektischen Standpunkt stellt, welchen er entwickelt hat: dieser eine Theil des Artikels, die Geld-Ausstattung der Schule dürfe selbstständig behandelt werden. Wo die Einzelbehandlung seinen politischen Ansichten paßt, bleibt Art. 112. ganz vergessen; aber für diejenigen Artikel, die ihm nicht gefallen, ist nur eine gemeinsame Behandlung erlaubt.

Solche Künste der Auslegung imponiren uns nicht, denn sie setzen bei den Hörern voraus, daß 2 Minuten später vergessen sei, was 2 Minuten früher gesagt worden. Ich will sachlich mit dem Hrn. Abg. als ein wirkliches Thema der Diskussion gelten lassen, wenn er nicht mit dem formalen Vorwurf der Verf.-Verletzung hervortritt, sondern wenn er materiell die beiden Art. 23., 24. als so im Zusammenhange stehend bezeichnet, daß der eine Art. nicht ohne den andern ausgeführt werden könne. Dies wäre eine offen und redlich geführte Diskussion und gute Gründe könnten unter Umständen überzeugen. Aber uns vorzuwerfen, daß die Verf. uns die Schwelle verbiete, und einen Unterschied zu machen zwischen denjenigen Art., deren Ausführung durch dieselben Worte dem Unterr.-Gesetz vorbehalten ist, von diesen der Form nach völlig gleich stehenden Art. zu behaupten, die einen von ihnen seien der Spezialregulirung zugänglich, die anderen aber nicht, das heißt, seine eigene Rede in Stücke zerreißen und sie wirkungslos machen für Solche, die logisch von Anfang bis zu Ende denken.

Der Hr. Abg. hat (auf die l. Seite d. Hauses hindeutend) uns vorgeworfen, wie wir plötzlich dazu kämen, ministeriell zu werden, wie wir unsere alte Freiheit und unser Streben gegen die Bureaukratie ganz vergessen hätten. Ich bekenne offen, daß ich geneigt und entschlossen war, wie viele Freunde im Hause mir bezeugen werden, das uns vorliegende Gesetz auch Hrn. v. Mühler zu geben unter denjenigen Garantien, welche wir hinzugefügt wünschen, damit der heutige Zustand nicht verschlechtert werde. Der Hr. Abg. wird die Geneigtheit haben, davon Kenntniß zu nehmen, daß wir in keiner Weise den gegenwärtigen Zustand bureaukratisch verschlechtert wissen wollen, denn hiergegen ist unser Antrag eingebracht, welcher das Recht der Gemeinde wahrt; und nicht nur dies, sondern wir waren uns bewußt, indem wir die Schulvorstandschaft der Gemeinden zu wahren wünschten, daß in dem größten Theile der Monarchie der Geistliche dann als vorbestimmtes Mitglied des Schulvorstandes erscheinen wird. Machen Sie dieser Seite des Hauses und den Anhängern des Gesetzes nicht den Vorwurf, daß sie tendenziös gegen die Geistlichen vorgehen. Was dieses Gesetz abschaffen soll, das ist nur der „geborene" Schulvorstand, das ist der Schulaufseher aus seinem eigenen Recht, der die Vermessenheit hat, dem Staat zu erwidern: du hast mir nicht vorzuschreiben, in welcher Weise ich die Schule beaufsichtigen und führen soll; du darfst unter keinen Umständen mir den Zutritt zur Schule verbieten. Diesen Widerstand wollen wir treffen. (Lebh. Widersp. im Zentr.)

Ob Sie lebhaften Widerspruch erheben, für mich sind die Bestimmungen des Entwurfes maßgebend. Das werden wir nicht dulden, daß unter irgend einer Form oder unter irgend einem Vorwande eine Macht in dem Staat sich etablire, welche dem Staat selbst Hohn spricht, (s. r. l.) welche sich ihm zur Seite stellt, welche aus eigenem Recht gleich mächtig sich dünkt, wie der Staat. Denn alles Recht wird allein vom Staate abgeleitet — (vielseitiger lebh. Widerspr.) bitte, m. H., — alles Recht, welches Sie äußerlich wahrnehmen und schützen können, wird allein vom Staate abgeleitet. Von dem innern Recht, von der Gewissensfreiheit spreche ich nicht; dies ist ein Unrecht, das nicht einmal die Encyklika beseitigen kann. Aber alle Rechte, welche eines äußern Schutzes bedürfen, werden allein vom Staate abgeleitet, und die sittliche Pflicht des Staates ist es, das Sittengesetz zu wahren und nach dem Bildungs-, Religions- und Kultur-Standpunkte der Nation seine Gesetze einzurichten. Wer Schutz vom Staate haben will, wer den Staat anruft, daß er ihn, sei es eine Minderheit, sei es eine Mehrheit, schütze gegen Widerstand, der darf nur vom Staate selbst sein Gesetz ableiten, er darf nicht sagen, das Gesetz habe ich aus eigenem Recht, aber ich verlange vom Staate, daß er mir den weltlichen Arm zur Exekution leihe. (S. w.!)

Ein anderer Vorwurf wird uns gemacht. Wir wollten zustimmen, daß nach dem jetzigen Gesetze der Schul-Inspektor ad nutum entfernt werden könne, was also zu Deutsch heißt: Der Staat winkt und der Inspektor muß weichen. Auch dies ist nur theilweise richtig; denn Sie lesen im §. 2., daß nur Diejenigen, welche die Schulaufsicht als Ehren- und Neben-Amt verwalten, nach Belieben entfernt werden können, während Diejenigen, welche die Schulinspektion als wirkliches Amt verwalten, nach wie vor dem Disziplinar-Gesetz unterworfen bleiben, und Viele von Ihnen, m. H., halten für sehr fraglich, ob bei den reinen Ehrenämtern der formale Weg des Disziplinar-Verfahrens das Angemessenere sei. Namentlich von der andern Seite drüben ist häufig plaidirt worden, das Sie viel lieber das Ehren-Amt vom Staat nehmen und nach dem Willen des Staats wieder zurückgeben wollen, als daß ein förmliches Disziplinar-Verfahren eingeleitet und der Ehrenbeamte in dieser förmlichen Weise von seinem Amte entsetzt werde; wir verhandeln gegenwärtig über diese Frage selbstständig und allgemein bei der Kreis-Ordnung, und die Anschauung steht nicht vereinzelt gegen den Schulaufseher. Aber zugestanden, daß dieser Satz etwas Bureaukratisches fordert, so gestehe ich Ihnen offen meinen Ideengang. Der Kampf zwischen uns, den Liberalen und Allen, welche die Selbstverwaltung lieben, mit der Bureaukratie ist ein häuslicher Streit; aber der Kampf, der geführt werden muß mit Denjenigen, die sich außerhalb des Staates stellen und dem Staat Gesetze geben wollen, ist ein Streit mit einem äußeren Feind, (S. w.! links.) und ich will erst diesen Streit beendet haben, zu Hause werde ich schon fertig werden. Dies ist mein

Grund. Treten wir Alle erst in den Gehorsam gegen den Staat ein; wenn wir innerhalb desselben stehen, — m. H., ich werde Sie beim Worte halten, ob Sie wirklich dann so geneigt sind, mit uns alle Freiheiten auszubauen, wie wir dieses Weges gehen. Einmal waren Sie es wohl, als Sie noch glaubten, daß die unversöhnliche Opposition der Liberalen gegen die Regierung Ihre Zwecke förderte; von dem Augenblick aber, da Sie einsahen, daß wir, wo es sich um die großen Kultur-Fragen handelt, auf kluge Partei-Kombinationen machen wollten, wurden die äußerst oppositionellen Herren plötzlich außerordentlich konservativ, und ihre Reden strotzten jetzt von Einladungen an jene Seite des Hauses (r.), mit ihnen denselben Weg zu gehen. Wir erklären, daß wir derartige Allianzen überall und jeder Zeit zurückweisen.

Wenn der H. Abg. Reichensperger, leider für den Augenblick verloren, — doch ich glaube, daß der H. Reichskanzler seine Rede nachlesen wird — wenn er dem H. Reichskanzler empfohlen hat, daß die Zentrumspartei es mit ihrer Opposition gar nicht so schlimm meine, daß sie eigentlich eine Reg.-Partei sei, denn sie habe überall mit der Regierung gestimmt, so ist dies eine Angelegenheit, die uns völlig gleichgültig ist; wir sind von Hause aus überzeugt, daß Sie Ihr ganzes politisches Verhalten danach einrichten, wie es den Interessen, die Sie für die konfessionellen halten, nützlich ist, und daß Sie mehr in der Lage sind, als irgend eine Partei im Hause, rechts und links, nach allen Seiten zu schwanken; denn Sie entschuldigen sich immer mit dem höheren Sittengesetze, daß zunächst die Interessen der Kirche Ihnen am Herzen liegen: etwas, was ich nicht kritisire; ich bin weit entfernt, ein hartes Urtheil deswegen über Sie zu fällen. Aber m. H., Sie werden leicht begreifen, daß wir Ihnen niemals nützlich sein werden, wo Ihnen Hülfe nöthig ist für Zwecke, die außerhalb dieses Saales liegen. Wir dagegen begreifen leicht, wie Sie, um einen großen Theil der konserv. Partei mit sich fortzuziehen, für die Regierung stimmen und wirken müssen, und Sie sind klug genug, dies zu thun, so schwer es Ihnen zuweilen wird. Dies ist der sichtbare Grund Ihres Verhaltens; da Sie einmal Parteipolitik in die Verhandlung dieses Gesetzes hineingezogen haben, habe ich mich eine Minute lang dabei aufgehalten, um meine Ansicht über Ihre Parteistellung offen auszusprechen; ich würde aus eigenem Antriebe nicht begonnen haben. Aber, m. H., sind es denn einzelne Abstimmungen, über die man zu Rathe geht? Maßt sich irgend Jemand hier an, seinen politischen Gegner zu kritisiren, warum er so oder so gestimmt habe? (Ja! im Zentr.)

Nein, m. H., nicht über einzelne Abstimmungen wird geurtheilt, sondern es giebt eine gewisse Grenze, welche einen weiten Graben aufwirft zwischen Mitgliedern der Volksvertretung, sogar zwischen Theilen des Volks. Und diese Grenze hängt nicht ab von dem Urtheil, was man für die Freiheit rathsam halte oder nicht; wir haben gelernt, auch von drüben die Ansichten zu achten, von allen denen wir erfahren haben, daß sie mit dem vollsten Ernste nach dem gleichen Ziele mit uns streben. Und das Jahr 1870 hat uns belehrt, da wir alle Kinder des Landes um dieselbe Fahne geschaart sahen. Nur haben wir einen Widerstand gegen die Einheit und Aufrichtung Deutschlands erfahren, und dieser eine Widerstand wurde leider getragen von den meisten Gesinnungsgenossen dieser klerikalen Partei; ein Kampf, der nicht gerichtet war auf das Maß größerer oder geringerer Freiheit, sondern einer Ihrer talentvollsten, begabtesten und einflußreichsten Führer sagte, als man ihm entgegenstellte, daß ja in Preußen die kath. Kirche seit lange besser gestellt sei, als irgendwo anders, während sie in Oesterreich zeitweilig verfolgt werde; da erwiderte er: „Und wenn Oesterreich die kath. Kirche verfolgt und Preußen sie schützt, so gehen unsere Interessen doch mit Oesterreich, wir lassen uns darüber nicht täuschen.“ (Ruf: Namen nennen!") Es war Hr. Jörg, wenn Sie den Namen wissen wollen. (Ruf: Aha! aus Baiern!) Ja wohl, aus Baiern ist Hr. Jörg. Nun, m. H., ein Preuß. Abgeordneter wird doch nicht Hochverrath sprechen, es ist mir nicht eingefallen, zu sagen, daß Einen von Ihnen hier offenen Hochverrath sprechen würde, ich rede nur von einem Ihrer Gesinnungsgenossen, mit dem Sie solidarisch verbunden sind, von einem Ihrer bedeutsamsten Führer im Deutschen Reiche (Reichstage?) Und ich bin berechtigt, Deutsche Politiker derselben Partei solidarisch zu halten; denn sowie wir diesen Saal verlassen und

nach dem Reichstage gehen, ist kein Unterschied mehr, ob der Politiker aus Baiern oder aus Preußen ist, und wir haben allezeit gemeinsame Aufgaben. Dieses Zerreißen, daß man ein guter Preuß. Bürger sein, aber immerhin solche Deutsche, welche abgeneigt sind, gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Deutschen Reiches unter der Leitung Preußens, gelten lassen könne, eine solche Scheidung erkennen wir nicht an. Als im Jahre 1870 es sich um die Kampfführung handelte, und in der ganzen Nation allein von Ihren Gesinnungsgenossen das Fernbleiben von uns angerathen wurde, da sahen wir die Grenze gezogen, über welche man sich die Hand nicht mehr reichen konnte, da sahen wir die große Kluft, welche nichts gemein hat, mit der Trennung von den Konservativen. Soviel künstliche Allianzen Sie auch suchen mögen auf jener Seite, haltbar sind sie nicht; sie dienen vielleicht dazu, um schneller zum Siege zu führen, aber noch während der Verbrüderung nimmt der Verbündete sich vor, sobald er zum Siege gekommen sein würde, den Hilfsgenossen zu unterdrücken.

Nicht von Leidenschaft, sondern von allgemeinen Gesichtspunkten des Staatswohles werden wir geleitet. Ist es an der Zeit, einen Theil der Verfassung auszuführen, nicht etwa neues Recht in Preußen zu schaffen, und auch nicht, wie ich dem Hrn. Abg. Windthorst sagen werde, neues Recht für Hannover zu schaffen? Er hat sich sehr gekränkt gestellt, daß man auf Hannover einen Zustand ausdehnen wolle, den nur das Preuß. Landr. gehört, habe er die Hoffnung gehegt, es werde dieses Gesetz keine Anwendung finden auf Hannover. Ich nehme nun zwar von dem Hrn. Abg. an, daß er erst die Worte des Gesetzes liest und dann die Motive. Aber davon abgesehen, erlaube ich mir dem Hrn. Abg. Windthorst zu sagen, daß in Hannover die Angelegenheiten gerade so liegen wie in Preußen. (Widerspr.)

M. H., ich habe die Gesetzesstellen zur Hand, ich bin nicht gewohnt, Behauptungen aufzustellen, für die ich nicht die Beweise in der Tasche habe. (Abg. Windthorst: Ich auch nicht!)

Für Hannover bestimmt das Gesetz v. 1845: „der Unterricht in der Volksschule bleibt nach Maßgabe des Landes-Verf.-Gesetzes der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörden überlassen.“ Die Verf. v. 1848 bestimmt zum § 77, — dem Hrn. Abg. wird dieser Paragraph sehr gut im Sinne sein, denn er ist thätig gegen denselben gewesen.

Die Vorschrift der Verfassung lautet:

Zu § 77. Der Paragraph wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Zum Zwecke der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen soll in der Regel in jeder Schulgemeinde ein Schulvorstand bestehen, die oberste Aufsicht aber unter dem Ministerium von anzuordnenden Schulbehörden geführt werden.

(Abg. Windthorst: Oberste Aufsicht)

Die Worte „der Schulvorstand“, welche ich mit verlesen habe, haben Sie (z. Abg. Windthorst) wohl überhört. In diesem Schulvorstande soll der Geistliche wieder erscheinen, das wird wohl die Meinung der Vorschrift gewesen sein. Dann aber ist die Lage in Hannover genau so wie in Preußen unter dem Landrechte und ebenso mit Berücksichtigung des Umstandes, daß der Verf.-Art. durch die Bemühungen der Klerikalen in Hannover nicht ausgeführt, oder doch nur theilweise, nicht vollständig ausgeführt worden ist, insbesondere nicht der kath. Kirche gegenüber. Wie mir berichtet worden, ich weiß dies aber vom Hörensagen, ist der Hr. Abg. Windthorst einer der eifrigsten Kämpfer gewesen, daß der Art. 77 nicht zur Ausführung gekommen ist. Wir sind also Hannover gegenüber in derselben Lage wie in dem übrigen Gebiete der Preuß. Verf. Glauben Sie nicht, was der Sachverständige aus Hannover Ihnen gesagt hat, als ob in Hannover der durch dieses Gesetz beabsichtigte Zustand unerwartet käme. Die Gesetze sind vorhanden und publizirt und beweisen, daß in Hannover bis heute Alles so liegt, wie im übrigen Preußen, namentlich auch, daß dieser schöne Paragraph wie in der Preuß. Verf. so auch in der Hannoverschen enthalten aber unausgeführt ist, so daß man in das gegenwärtige Gesetz eigentlich hineinschreiben könnte: In Ausführung des Art. 23. des Preuß. u. des §. 77. kenne; als er von dem Preuß. Landr. der Hannoverschen Verfassung. (Httt.)

Jetzt gestatten Sie mir einen historischen Rückblick! In Wahrheit hat das Preuß. Landr. schon das heute angestrebte Recht als leitenden Grundsatz aufgestellt. (Abg. Windthorst: Nein!)

Erlauben Sie mir; das Preuß. Landr. kenne ich so gut wie Sie die Hannov. Gesetze; ich werde das Behauptete sofort aus dem Gesetzbuch darthun. Das Preuß. Landr. hat folgenden allgemeinen Satz:

„Alle öffentlichen Schulen und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht des Staats und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

Selbst der Hr. Abg. Windthorst, welcher für die Preuß. Verf. die Interpretation gemacht hat „Aufsicht" heiße „oberste Aufsicht", aber nicht „Alleinaufsicht," kann gegen diesen §. des Landr. denselben Einwand nicht erheben. Denn das Landr. in gewohnter Ausführlichkeit, braucht nicht allein den Ausdruck, daß dem Staate die Aufsicht zustehe, über alle öffentlichen Erziehungs- und Schul-Anstalten, sondern definirt ihn auch sofort, daß die letzteren sich allen Prüfungen und Visitationen des Staates unterwerfen müssen, was bekanntlich nicht mit oberster Aufsicht, sondern mit unmittelbarer Aufsicht zu identifiziren. (Widerspr. a. d. Zentr.).

Oder wird dies auch nicht anerkannt? Die Deutsche Sprache erkennt es an. (Htkt. Ruf a. d. Zentrum §. 12).

Ich werde Ihnen keinen einzigen §. unterschlagen. In dem nachfolgenden §. 12. wird definirt, wer die Aufsicht haben soll, und wenn man ihn allein liest, wird er dem Herrn Vorredner gefallen:

„Gemeinde-Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Gerichts-Obrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß."

Also Zuziehung der Geistlichen zur Orts-Behörde ist vorgeschrieben, gerade so wie heute im Schul-Vorstande der Geistliche seinen Platz finden soll. Aber das gute Preuß. Landr. ist noch viel genauer und ausführlicher gewesen, so daß die Interpretationskünste über das Landr. nicht viel vermögen. Es sagt nämlich weiter:

„Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schul-Ordnungen achten und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

Finden Sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen."

Also: nicht einmal Zweifel und Bedenken darf der Geistliche allein lösen:

„Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann."

Wenn mir der Abg. Windthorst verspricht, daß er diese §§. des Landr. für das zukünftige Unter.-Ges. werde zu Grunde legen lassen und die späteren Preuß. Gesetze, nach denen diese §§. auch auf den Religions-Unterricht Anwendung finden, dann verspreche ich ihm, daß wir bei dem Entwurf des Unterr.-Gesetzes einig werden, und er wird sich nicht beklagen können, daß der Staat heidnisch geworden sei, obschon den Pfarrern und dem Klerus ein gut Stück desjenigen Regiments, welches sie sich thatsächlich angeeignet haben, entzogen wird. Ich habe mir sogar die Frage vorgelegt, ob denn überhaupt dieses Gesetz nothwendig sei für das landrechtliche Gebiet und für andere Provinzen, und ich habe gefunden, daß es eigentlich eine Verdunkelung des heutigen Rechtszustandes wäre, wenn wir den Wortlaut im §. 1. des Entw. so lassen wollten, als ob dessen Bestimmungen heute ganz neu eingeführt werden sollten. Im Einverständniß hierüber haben Vertreter aller Freunde dieses Gesetzes einen Antrag eingebracht, dem hoffentlich die Regierung zustimmen wird, welcher klarstellen soll, daß es sich eben nur um Aufhebung einiger entgegenstehender Provinzialgesetze handelt. Das hauptsächlichste Gesetz, dessen Abänderung mir am Herzen liegt, ist das Gesetz, welches denjenigen Theil des Landes beherrscht, dessen Vertreter mir in der Nähe sitzen — ich meine die Prov. Preußen. Denn im Jahre 1845 ist allerdings durch die Schulordnung für die Prov. Preußen unvorsichtigerweise den Geist-

lichen ein Recht gegeben worden, welches als ein selbstständiges aufgefaßt werden kann. (Widerspruch).

Es verneinen auch dies einige Herren in meiner Nähe. Doch viel wichtiger noch, als eben diese gesetzliche Bestimmung, ist mir der thatsächliche Vorgang, der seit vielen Jahren in Preußen stattgefunden hat. Eine Regierung kann nicht nach der Art eines Rechtsanwalts regieren, sie kann sich gegen eine mächtige Bewegung nicht immer auf ein Erkenntniß des Ober-Trib. berufen, welches in seinen Erwägungsgründen sagt, daß das Recht, den Geistlichen von der Aufsicht zu entfernen, dem Staate unbeschränkt zustehe. Was weiß der Pfarrer in Schlesien von den Erwägungsgründen im Erkenntniß des Ober-Tribunals? Er lebt guten Glaubens, und es ist die Geistlichkeit bisher verführt worden zu der Annahme, leider durch Konnivenz der Regierung, daß sie aus eigenem Recht die Schulaufsicht ausübe. Die zahlreichen Petitionen, die bei uns eingegangen sind, unterschrieben und zu Tausenden unterkreuzt auch von solchen Männern, welche die Gesetze des Landes nicht so genau kennen als wir, gehen von der Besorgniß aus, daß den Geistlichen das Recht entzogen werden soll, welches sie gegenwärtig besitzen. Es ist deswegen rathsam in einer Zeit, in welcher viele Geistliche beginnen im eigenen Namen und im Kampfe der Kirche gegen die Behörden des Staates von diesem vermeintlichen Rechte Gebrauch zu machen, — da ist es, sage ich, an der höchsten Zeit, einen klaren Wortlaut zu bestimmen, welcher dem ganzen Lande kund thut, daß der bisherigen Praxis eine gesetzliche Basis nicht mehr zur Seite stehe. Es wäre möglich gewesen, vielleicht wenigstens für viele Gebietstheile, namentlich für das Gebiet des Landrechts, dem gegenwärtigen Gesetze den Charakter einer Deklaration zu geben. Aber dann hätten wir uns gewiß in viele Streitigkeiten verwickelt und der größte Theil der gegnerischen Reden hätten nicht mit der Materie sich beschäftigt, sondern bei dem Vorwurf verweilt, daß wir die Form der Deklaration wählten, während der gegenwärtige Zustand das Gegentheil darböte! Da wir in großen Angelegenheiten nicht Kleinkram treiben wollen, um deswillen begrüßen wir es, daß das Gesetz frei auftritt mit der Forderung: Was Ihr auch über die Vergangenheit denken mögt, für die Zukunft soll dies der gesetzliche Zustand sein.

Nun aber gehe ich zu der Frage über: Ist es wahr, daß wir etwas gegen das unternehmen, was in der Verf. steht? Beinahe mit denselben Worten nimmt die Verf. für den Staat die gesammte Schulaufsicht in Anspruch, denn wenn der Hr. Abg. Windthorst einwendet, unter Aufsicht verstehe man oberste Aufsicht, so könnte man eben so gut sagen, man verstände unter Aufsicht nur die halbe Aufsicht oder eine Mitaufsicht. Wenn man Worte zusetzen will, so kommt es uns (nur??) auf das Belieben desjenigen an, der einen gewissen Begriff mit dem Worte verbinden will. Logisch umfaßt das Wort „Aufsicht" die Gesammtthätigkeit, welche nothwendig ist, um den Ueberblick über die Schule zu erhalten und sie zu regeln nach Maßgabe der Gesetze. Ich weiß also nicht, wie man durch Interpretation dahin kommt, diesen in dem Worte liegenden Begriff einzuschränken, dagegen ist ein Anderes beachtenswerth. Die Verfassung verlangt nicht, daß der Staat eigene Beamte für die Aufsicht anstelle. In der oktroyirten Verf.-Urk. hieß es, daß der Staat durch „eigene" Beamte die Aufsicht ausüben müsse, denn so groß war zur Zeit die Besorgniß vor kirchlichen Eingriffen, daß man wollte, der Staat solle sich auch in dieser Beziehung mit den Organen der Kirche ganz auseinandersetzen, und sein Recht nur durch eigene Beamte ausüben. Das Wort ist in der Revision gestrichen worden. Die Abänderung gestattet, daß den Geistlichen die Schulaufsicht belassen werden kann, während sie nach dem früheren Wortlaut ihnen nicht hätte belassen werden können.

M. H., wenn der Art. 24. der Verf.-Urk. so leicht zu lösen gewesen wäre, wie der Art. 23, so würden Sie uns sofort bereit gefunden haben, den Art. 24. gesetzlich mit zu reguliren. Noch weiter! Wenn die Rechte, welche der Art. 24. zuweist, so gefährdet wären, wie die Stellung des Staates gegenwärtig einzelnen renitenten Geistlichen gegenüber gefährdet ist, so würde es unsere ernsteste Aufgabe gewesen sein, an den Art. 24. sofort heranzutreten und wir werden mit Ihnen zusammenarbeiten, sobald das Unterr.-Ges. eingebracht wird, den Art. 24. ehrlich auszuführen. Wenn der Antrag eingebracht ist, auszusprechen, daß der Art. 24. unberührt bleibt, so halte ich dies für überflüssig; es

könnte ebenso gut beantragt werden, der Art. 85. der Verf. solle durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Es sind eben zwei ganz verschiedene Materien, welche das gegenwärtige Gesetz und der Art. 24. behandelt. Dennoch werde ich dem Antrage beistimmen, wenn eine Anzahl von Mitgliedern es für gut findet, den Satz auszusprechen, um sich zu sichern gegen eine mißverständliche Interpretation, als ob der Art. 24. geschädigt werden solle. Mir liegt immer an einer genügend aufgeklärten öffentlichen Meinung so viel, daß ich für diesen Antrag stimmen werde; er ist nicht schön, spricht aber die Wahrheit aus und deshalb kann ich ihn mitaufnehmen, wenn im Verlauf der Verhandlungen darauf wird Werth gelegt werden.

Auch an dieses Gesetz lege ich den allgemeinen Maßstab an, daß die Gesetzgebung es sich zur Aufgabe mache, dem sittlichen und Kultur-Zustande des Lebens zu folgen. Allerdings hat es eine Zeit gegeben, eine große Zeit, in welcher die Kirche allein alle schönen Funktionen der Gesellschaft an sich genommen und gepflegt hat, in welcher sie geschützt hat gegen den Feudalismus und gegen die absolute Willkür, in der die Krankenpflege, der Unterricht, die Gastfreundschaft allein durch die Kirche gewahrt worden ist. Sogar alleinige Pflegerin der Wissenschaft ist die Kirche eine Zeit lang gewesen. Aber die Kultur-Zustände ändern sich. Es wird keinem Menschen einfallen, die Gasthäuser jetzt abschaffen zu wollen, um die Gastfreundschaft der Kirche wieder zuzuwenden; es wird keinem Menschen einfallen, Hospitäler für kirchliche Institute zu erklären; und so, m. H., ist es auch mit der Erziehung und der Wissenschaft. Während dereinst fast selbstverständlich das Professorenthum und die eigentliche Buchgelehrsamkeit mit dem geistl. Amte verbunden war, ist es heute zu Tage nicht möglich, daran festzuhalten. Ebenso waren die Ortsgeistlichen die natürlichen Schulinspektoren, so lange sie die Gebildetsten, als sie allein in der Lage waren, den Unterricht verständig zu leiten. Aber, m. H., ist es heute noch der Fall, daß überall der Geistliche der Gebildetste und Geeignetste ist? An sehr vielen Stellen wohl und an diesen Stellen wird hoffentlich die Schulinspektion auch ferner bei den Geistlichen bleiben. Der Hr. Abg. Windthorst oder Hr. Reichensperger hat darauf hingedeutet, daß ein großer Kampf sich entspinnen und daß viele Geistliche die Inspektion ablehnen würden, dagegen haben wir ein glückliches Beispiel an Baden. Als dort das Schulgesetz gegeben war, wurden die Geistlichen gewaltig böse und lehnten die Mitaufsicht ab; nachdem sie aber eingesehen hatten, daß Schmollen nichts half, sind sie Alle wieder zurückgekehrt. In der ersten Zeit hat sie die Leidenschaft geleitet, nachher aber kam die Pflicht des geistlichen Amtes, welche vorschreibt, so viel Macht zu Gunsten der Kirche in Händen zu behalten, als unter den gegebenen Umständen zu behalten möglich war. So haben wir erlebt, daß nach einem Jahr die Geistlichen eintraten in die Mitverwaltung auf Grund gesetzlicher Vorschriften, welche vorher beinahe mit Exkommunikation der Anhänger bedroht waren. Ich glaube, daß auch Aehnliches sich bei uns wiederholen wird. Aber ich frage Sie, m. H., haben Sie nicht selbst dazu beigetragen, daß die Sache so wie gegenwärtig liegt? Ich erinnere mich und wir haben ehrwürdiges Zeugniß hiervon in diesem Hause — ich erinnere mich des ehrwürdigen Geistlichen, dem ohne Unterschied der Konfession die Liebe seiner Ortschaft entgegenkommt, dem der Adel wahrer Frömmigkeit anhaftet, von dem Jeder bekennt, daß er an seinem Orte der geeignetste Mann ist, um unsere Ideale zu wahren. Hat nicht jetzt einen großen Theil der Geistlichen die Agitation zu politischen Agenten gemacht, sie in den Kampf mit hineingezogen, der an jedem Orte mindestens Einige in Gegner der Geistlichen umwandelt? Und haben wir nicht zum Bedauern der Herren, die hier in der Mitte des Saales sitzen (auf die Zentr.-Frakt. deutend), in beglaubigten Berichten Agitationen von Geistlichen erfahren, die so zweideutiger Natur waren, daß Sie selbst öffentlich Ihr Bedauern darüber ausgesprochen haben? Haben wir nicht Petitionen empfangen gerade so wie heut, für welche der Ortsgeistliche Leute seines Sprengels zur Unterschrift verführt hatte, obwohl diese den Inhalt des Schriftstücks gar nicht kannten? Sie selbst haben Ihr Bedauern ausgesprochen, daß Geistliche so weit von ihrem Berufe abirren, und wollen Sie auch dann, wenn Haß und Leidenschaft in der Weise angeregt werden, der Geistliche des Ortes als Führer einer leidenschaftlichen und maßlosen Parteibewegung er-

scheint, denselben zum Mann des allgemeinen Vertrauens von Rechts- u. Gesetzeswegen gemacht wissen? Oder wünschen Sie, daß auch diese Geistlichen erst auf dem Disziplinarwege entfernt werden, und daß sie, wenn sie nicht gleichzeitig vom geistl. Amt entfernt werden können, doch mit dem Makel behaftet bleiben, daß die Schulinspektion ihnen abgesprochen werden mußte? Dies ist keine Forderung der wahren Religion. Ich kann dies aus mir selbst beurtheilen, denn was die wahre Religion fordert, unabhängig von dem, wozu das äußere Bekenntniß zwingt, hat Jeder mit sich auszumachen. Aber Gott hat allen Menschen dasselbe religiöse Gefühl eingepflanzt, welches Allen ein sicherer Leitfaden ist, was den großen idealen Impulsen des Menschen dient und was nicht, (S. r.! l.) und es widerspreche mir Einer, wenn ich bestreite, daß die finstersten und dunkelsten Leidenschaften, wie Haß und Verleumdung, der Religion dienlich sein können. Es sage mir Einer, ob Sie gut daran thun, einen solchen Zustand im Lande zu schaffen, der es nothwendig macht, daß von einem Theil der Gemeinde das allergrößte Mißtrauen, ja ein Widerwille gegen seinen Seelensleiter sich heranbilde, weil sie eine politische Hülfsleitung gewinnen wollen. In Ländern, in denen noch naive Glaubenseinheit herrscht — Länder, die ich deswegen beneide — sind derartige Fehltritte der Geistlichen möglich, ohne daß die Religion darunter leidet: da unterscheidet man zwischen dem geistlichen Amt und dem unwürdigen Träger. Aber wo es keine Religionseinheit giebt und der kritische Verstand zum Forschen angeregt wird, da nehmen Sie sich doppelt in Acht, Männer, die das Heil der Seele leiten sollen, mit hineinzuziehen in den Kampf, der die Seele trübt.

Wir hoffen, daß, wenn dieses Gesetz angenommen wird, nach wie vor die allermeisten Geistlichen, die nicht eben politische Agenten sein werden, die nicht eben die Weisung erhalten, von nun an ihr Aufsichtsamt niederzulegen, die Geistlichen von der frommen Gemüthsart, welche sagen, Du verrichtest jeden Tag Dein Dir von Gotteswegen auferlegtes Amt, gleichviel durch welches Mandat es Dir zuertheilt ist, — solche Geistliche werden ihr Amt weiter verwalten, wenn die Regierung sie nicht anficht. Aber allerdings die Streitbaren unter ihnen, die gelernt haben als Macht gegen den Staat aufzutreten und mehr um weltliche als geistliche Dinge zu ringen, die werden die Gelegenheit benutzen, um ihr Mandat wegzuwerfen, obschon sie nicht angefochten werden.

M. H., das gegenwärtige Gesetz ist ein Schritt auf der richtigen Bahn, indem es die verdunkelte Auffassung des öffentlichen Rechtszustandes in Preußen wieder klar stellen will, indem es eine Erfüllung wenigstens bringt, eine Erfüllung der Verfassung, die jetzt schon sich realisiren läßt. Mögen Sie, die Gegner, aus inneren und materiellen Erwägungen sagen, wir nehmen dieses Gesetz nicht an, ich bitte Sie aber im Namen derjenigen ernsten Kritik, die auch gegen die Ansicht von Gegnern ausgeübt werden muß, nicht eine Darstellung zu geben, als ob mit diesem Gesetze, welches allein Verfassungsrecht herstellen soll, die Religion aus der Schule getrieben, die konfessionslose Schule hergestellt wird. Lassen Sie doch die allgemeinen Ausrufe, welche möglichst viele Menschen besorgt machen, aber unwahr sind, daß das monarchische Prinzip von der Regierung verläugnet werde, daß mit diesem Gesetzentwurf eine Wendung zum Heidenthum innerhalb des Preuß. Staates eintreten werden. Das werden kaum Ihre eigenen Genossen glauben, gewiß kein Anderer, der ihnen nicht schon anhängt. Lassen Sie diese Anschuldigung weg. Dieses Gesetz will in der That nur das Preuß. Verfassungsrecht seiner Hauptsache nach klar stellen. Wenn Sie Anträge einbringen wollen, welche die Selbstverwaltung noch besser befestigen sollen, als wie es jetzt unser Antrag beabsichtigt, dann werden wir in die ernste Diskussion gern eintreten. Aber ich bitte, daß Niemand im Hause durch Scheingründe sich abhalten lasse, Zeugniß abzulegen für das wahre und verfassungsmäßige Prinzip, welches in dem gegenwärtigen Gesetzentwurf enthalten ist. (Lebh. Bvo. l. — Zischen r.)

Nachdem der Abg. Lasker seine Rede beendet, brachte der Präs. einen vom Abg. Dr. Friedenthal gestellten Antrag auf Vertagung zur Abstimmung, welcher vom Hanse angenommen wurde.

Es folgten nun noch persönliche Bemerkungen, wozu das Wort zunächst dem Abg. Dr. Techow ertheilt wurde.

Abg. Dr. Techow: M. H.! Wiewohl ich kein Freund persönlicher Bemerkungen bin, muß ich Sie doch heute um die Erlaubniß bitten, eine solche zu machen. Der Hr. Abg. Windthorst hat mit der liebenswürdigen Aufmerksamkeit, die er seinen Nachbarn immer widmet, bei seiner Rede eine gelegentliche Aeußerung von mir benutzt; er hat dieselbe aber mißverstanden. Deshalb muß ich mich verwahren. Es ist niemals meine Ansicht gewesen, daß ein Unterr.-Gesetzentw, ehe er in dieses Haus kommt, von der Regierung den kirchl. Behörden vorgelegt werden müsse. Das habe ich auch heute nicht gesagt, und ich glaube, soweit man in solchen Dingen die Zukunft verbürgen kann, daß ich auch künftig diese Ansicht niemals theilen werde.

Präsident: Der Hr. Min.-Präsid. hat das Wort.

Min.-Präs. Fürst **v. Bismarck:** Der Hr. Abg. Reichensperger hat heute, wie ich mit Bedauern vernommen habe, meine Abwesenheit (Anwesenheit??), während er sprach, vermißt. Ich bin sehr dankbar für die Aufmerksamkeit und möchte gern verhüten, daß er darin etwa einen Beweis von mindern Werth finden könnte, den ich auf Anhörung seiner Rede legte. Ich bitte den Hrn. Abg. zu erwägen, daß ich nach meinem Gesundheitszustand seit mehreren Jahren durch Kämpfe, an denen er nicht unbetheiligt gewesen ist, einigermaßen in meiner Leistungsfähigkeit vermindert worden bin, und daß ich nicht bei allen Gelegenheiten, wo mein Dienst mich hinführen sollte und wo ich gern sein würde, zugegen sein kann. Hätte ich gewußt, daß der Hr. Abg. Reichensperger sprechen würde, so würde ich ganz gewiß gekommen sein, (Htkt.) obschon ich glaube, daß nach unserer 23jährigen gemeinschaftlichen parlamentarischen Thätigkeit der Hr. Abg. mir so sehr viel, was ich nicht schon wüßte, heut nicht mehr sagen kann und ich ihm auch nicht. Ich kann mir lebhaft denken, was er gesagt haben wird, — (Htkt.) doch muß ich sagen: von Zeit zu Zeit — höre ich den Hrn. Abg. gern. (Htkt.)

Ich kann dasselbe leider nicht sagen von seinem Herrn Fraktionsgenossen, der nach ihm gesprochen hat, weil ich bei diesem Herrn eine zu ausgebildete und durch eine zu gute Schule gegangene Geschicklichkeit finde, die Worte, die ich und andere gesprochen haben, sich so zurecht zu legen, wie es gerade für seine augenblicklichen Zwecke paßt, und diese Beispiele so häufig und so ineinander verwachsen sind, daß es wirklich schwer sein würde, den einzelnen unter ihnen nachzuspüren.

Ich erlaube mir hier nur eine Verwahrung einzulegen gegen die Stellung, die der Hr. Abg. mir, in einem gewissen Gegensatz zu dem monarchischen Prinzip, zu dem Prinzip der Majoritätsherrschaft hat geben wollen. — Ich lasse ganz unentschieden, wohin dieser Pfeil zielt, den der Hr. Abg. schoß, aber ich kann ihm mit voller Ueberzeugung versichern, er fällt machtlos ab. Ich habe meine langjährigen Proben im Dienst des monarchischen Prinzips in Preußen gegeben, dem Hrn. Abg. steht dies, wie ich hoffe, noch bevor. (Htkt.)

Präsident: Zur persnl. Bemerkung ertheile ich das Wort dem Hrn. Abg. Dr. Virchow.

Abg. Dr. **Virchow:** M. H., der Hr. Abg. Windthorst hat sich darüber beschwert, daß ich ihm und seinen Parteigenossen eine Reihe von Fragen vorgelegt habe, wie er sich ausgedrückt hat; er wollte andeuten, daß es sich dabei um dogmatische Fragen handele; er erlaubte sich sogar, mir gegenüber auch eine solche zu stellen. Ich will konstatiren, daß ich nicht eine Reihe von Fragen gestellt habe, sondern nur eine einzige, nämlich die Frage, wie sich die Hrn. im Zentr. verhalten, wenn das Preuß. Verf.-Recht mit dogmatischen Sätzen der kath. Kirche in Widerspruch kommt? Das ist eine Frage, die garnichts mit der inneren Ueberzeugung zu thun hat, die ich ihnen vollkommen lasse; diese Frage bezieht sich auf die Sicherheit und die Garantien, die wir haben in Bezug auf unser Verf.-Recht. Ich will dem Hrn. Redner übrigens zu seiner Beruhigung erklären, daß ich weder Freimaurer bin noch war, daß ich überhaupt niemals einer geheimen Gesellschaft angehört habe. (Htkt.)

Wenn er geglaubt, daß meine Untersuchungen über den Zusammenhang des Hungertyphus mit der Verdummung des Volks sich durch einen bloßen Witz dahin fortsetzen ließen, daß man die Existenz der Pocken in Berlin der Ueberbildung zuschreiben könne, so sehe ich darin einen Ausdruck der Ueberreizung, in dem sich der Herr Abgeordnete in dem Augenblicke befunden hat. (Htkt.)

Ich darf gleich noch konstatiren, — obgleich das nicht absolut persönlich ist —

Präsident: Ich glaube, daß die letzte Bemerkung, die der Hr. Abg. gemacht, schon nicht mehr eine persönliche Bemerkung war. Ich muß daher darauf halten, daß die Grenzen der persönl. Bemerkung, zu der er allein das Wort hat, auch innegehalten werden.

Abg. Dr. **Virchow:** Darf ich vielleicht, Hr. Präsident, eine Lanze für einen abwesenden Parteigenossen einlegen? (Zeichen der Verneinung Seitens des Präs.)

Präsident: Zu einer persönl. Bemerkung ertheile ich das Wort dem Hrn. Abg. Windthorst.

Abg. **Windthorst:** Es ist mir gesagt worden, daß, während ich einen Augenblick aus dem Hause entfernt war, der Abg. Lasker gegen meine Rede einige Bemerkungen gemacht hätte, welche einer Berichtigung bedürfen. Nicht Gehörtes kann ich natürlich nicht beantworten, ich behalte mir vor, nach Lesung des stenogr. Berichtes sachlich zu antworten, und dann werden wir uns wohl auseinandersetzen.

Wenn der Hr. Min.-Präs. mich ungern hört, so habe ich das zu bedauern. Ich kann nur sagen, daß ich meine Rede nicht für ihn einrichte und daß ich sie halte für dies Haus. Wenn er behauptet, ich hätte dieses oder jenes anders gedeutet oder anders gedreht — so habe ich ihn verstanden — dann muß ich erwarten, daß mir nachgewiesen wird, wo das geschehen ist.

Wenn ich aus der Aeußerung über die Nothwendigkeit der Majorität Folgerungen gezogen, so darf ich den Hrn. Min.-Präs. daran erinnern, daß er am 30. u. 31. das Prinzip der parlamentarischen Majorität klar und bestimmt und unumwunden ausgesprochen hat. (S. r.! r.)

Die daraus sich ergebenden Folgerungen zu ziehen, war gar nicht schwer und dabei war auch keine Verdrehung nöthig. Ich habe diese Folgerungen, wie ich wiederhole, nur gezogen für das hiesige Haus.

Uebrigens glaube ich, daß man ganz lange dem monarchischen Prinzip dienen und doch über Nacht, ohne es zu merken, von diesem Wege abkommen kann.

Präsident: Ich erlaube mir dem Hrn. Redner zu bemerken: das Wort „Verdrehung" ist von dem Hrn. Min.-Präs. nicht gebraucht worden. (Abg. Windhorst: So viel besser!)

Der Hr. Min.-Präs. hat das Wort.

Min.-Präs. Fürst **v. Bismarck:** Ich würde in die sachliche Diskussion von Neuem eingehen müssen, wenn ich die Deduktionen beantworten wollte, die der Hr. Redner mir gegenüber gemacht hat; ich behalte mir das für ein andermal vor und beziehe mich einfach auf die stenogr. Berichte seiner Rede und meiner Aeußerung um zu konstatiren, daß er in seiner Aeußerung die meinigen — obschon ich überzeugt bin, daß er sie im Gedächtniß hatte — doch nicht ganz genau wiedergegeben hat.

Präsident: Der Hr. Abg. Reichensperger (Olpe) hat das Wort zu einer pers. Bemerkung.

Abg. **Reichensperger** (Olpe): M. H.! Es ist mir ein Bedürfniß, die Erkärung abzugeben, daß das, was ich auf der Tribüne über die Abwesenheit des Hrn. Min.-Präs. geäußert habe, ihm nicht in derselben Weise berichtet zu sein scheint, wie es meinerseits gesprochen worden ist. Ich meine, mit der vollsten Bestimmtheit jeden Gedanken an eine Ironie wegen dieser Nichtanwesenheit des Hrn. Min.-Präs. ausgeschlossen zu haben; ich habe gerade im Gegensatz zu dem so häufig wiederkehrenden Akt der Heiterkeit bei einer derartigen Aeußerung dagegen protestirt, daß ich damit irgendwie etwas Offensives habe aussprechen wollen, sondern ich bin durchdrungen von den vielen Gründen, die es

schwer und unmöglich machen, daß der hervorragende Vertreter der St.-Reg. immer anwesend ist. Allein das große Bedauern, das ich persönlich dafür ausdrücken mußte, daß er bei meinen Aeußerungen nicht anwesend sein konnte, lag in der Sache selbst, und ich glaube, meine weiteren Erörterungen haben es klar gelegt, daß mein Wunsch nur dahin gerichtet war, daß er die Erörterungen, die ich seinen Aeußerungen entgegenzuhalten hatte, erwägen und vielleicht sein Urtheil darnach modifiziren werde. —

Die Reihe der persönlichen Bemerkungen war damit geschlossen. Nach Erledigung einiger geschäftl. Formationen ward die Verhandlung bis zum nächsten Tage vertagt.

Die **achtundzwanzigste Sitzung** am Freitag, den 9. Februar 1872 ward um 11 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten v. Forckenbeck eröffnet.

Am Ministertisch befanden sich die Herren Staatsminister Fürst v. Bismarck, Graf zu Eulenburg, Camphausen und Dr. Falk.

Gegenstand der Tagesordnung bildete die Fortsetzung der Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, im ganzen Hause.

Der Präsident ertheilte in dieser Generaldiskussion das Wort gegen die Vorlage dem Abg. Strosser.

Abg. **Strosser**: M. H.! Ehe ich in die spezielle Erörterung des uns vorliegenden Ges.-Entw. selbst eintrete, will ich mich erst in einer Reihe von Bemerkungen abfinden mit den beiden letzten Vorrednern, die auf jener Seite des Hauses gesprochen haben, den Abg. Lasker u. Virchow. Wenn dadurch meine Rede ein wenig länger wird, als ich es selbst wünschte, so bedaure ich das freilich sehr. Wenn wir uns aber gestern von den 3 Rednern jener Seite (d. l.) volle 3 Stunden in Anspruch haben nehmen, und wenn wir erst vor kurzer Zeit eine Rede des Hrn. Abg. Lasker 2 Stunden lang haben dauern sehen, (Unruhe.) der ich wenigstens mit großer Aufmerksamkeit gefolgt bin, so werden Sie wohl entschuldigen, daß ich, der möglicher Weise bei der General-Debatte von dieser Seite des Hauses, der rechten, allein spricht, ein wenig eingehender oder ausführlicher werde.

Der Abg. Lasker hat gestern in einem etwas sehr scharfen und kategorischen Tone den Abg. Windthorst abgekanzelt. Ich werde in derselben Tonweise und derselben Art ihm gegenüber nicht verfahren, (Htkt.) aus reiner Hochachtung vor seiner Person und seinem Talent, nicht etwa aus einer Scheu vor seiner scharfen und schlagfertigen Zunge, das wird er mir zutrauen, so weit kennt er mich ja; auch nicht etwa aus Scheu vor den bei solchen Gelegenheiten leicht möglich erfolgenden faden Witzen des Kladderadatsch, die ja in der Regel einem Jeden zu Theil werden, der irgendwie mit einem Genossen der jüdischen Religion, sei es hier im Hause oder anderswo in eine etwas schärfere Debatte hineingeräth — prinzipiell scharf, sonst aber vollständig sachlich ihm gegenüber soll meine Rede verlaufen.

Der Herr Abg. Lasker hat zu meiner Verwunderung gestern als Theologe sich hier eingeführt, (Oho! Htkt. l.) in welcher Eigenschaft ich ihn bis dahin noch nicht kennen gelernt habe; ob er mit Glück debutirt hat, daß ziehe ich wenigstens in Zweifel. Wenn er uns eine Reihe von Ausführungen gegeben hat über die „wahre Religion", so mögen sich diese Ausführungen ja ganz vortrefflich lesen in einem reformjüdischen Blatt — (Ruf l.: pfui! pfui!) ist Ihnen das so wunderbar? (S. g.! r.) ich glaube aber kaum, daß sie anderswo auch nur irgendwie zu vertreten sein möchten dem alttestamentlichen jüdischen Glauben gegenüber, (Htkt. l.) noch viel weniger von irgend welcher Bedeutung und Einfluß gewesen sind auf die hier sitzenden etwa 420 christl. Mitglieder. Er ist von dem Gebiete der theoretischen Theologie dann hinübergegangen in das Gebiet der praktischen und hat eine ziemlich scharfe Epistel den kath. u. evang. Geistlichen gelesen, über ihr Leben nnd über die Art und Weise ihrer Amtsführung. Ja, m. H., ich glaube, die kath. u. evang. Geistlichen des Landes haben nach der Seite hin ein so reichliches Material für ihre Lebensrichtung, daß sie der Ausführungen des Abg. Lasker auf diesem Gebiete schwerlich bedürfen, (S. g.! r.) die apostolischen Briefe des neuen Testaments geben ihnen darin einen sehr scharfen, klaren und tiefgehenden Wegweiser, die ausführlichen, reichen Werke

der Pastoral-Theologie lassen sie ebenfalls nicht rathlos stehen, und die Amtsinstruktionen, die sie besitzen, geben ihnen, was ihnen etwa noch fehlen sollte. Diejenigen Geistlichen also, die auf diese ihnen zugänglichen Materialien überhaupt Gewicht und Werth legen, danach ihr Leben und ihre Amtsführung gestalten wollen, sind nicht in Verlegenheit um solchen Rath, und diejenigen, die auch darauf nichts geben, werden schwerlich aus der Schatzkammer, die der Abg. Lasker ihnen gestern geboten hat, ganz besonderen Rath erholen. Wenn übrigens für ähnliche Fälle eine Gegenleistung unsererseits für jüdische Rabbiner gefordert werden sollte, so können wir auch nach der Seite hin, sei es zur rechten oder zur Unzeit, auch einmal aufwarten. (S. g.; r.)

Der Abg. Lasker ist dann in eine etwas scharfe Kritik eingegangen in Bezug auf die Ausführungen, die der Abg. Windthorst über die Schulzustände verschiedener anderer Länder gemacht, nachdem der Herr Abg. Virchow vorher schon dieselbe Materie berührt hatte. Er hat uns da zunächst in das Schulwesens Spaniens eingeführt und von dem versichert, daß dort ganz außerordentlich viel Leute nicht lesen und nicht schreiben können, und die einzige Schuld daran liege an der kathol. Kirche. Die Thatsache, daß viele Leute dort nicht lesen und schreiben können, die kann ich natürlich nicht bestreiten, die gebe ich zu, darüber geben ja die statistischen Nachrichten einen ausreichenden Anhalt. Die Schlußfolgerung scheint mir aber doch ein wenig kühn zu sein. Spanien ist seit etwa 40 Jahren eine konstit. Monarchie; es hat dort eine ganze Reihe von Männern — aus den parlament. Kreisen hervorgegangen, und zwar überwiegend aus den liberalen parlament. Kreisen, — das Ruder der Regierung geführt; die hätten in den 40 Jahren ja reichlich Gelegenheit gehabt, dem spanischen Volke diejenigen Quellen der Bildung zugänglich zu machen, welche die Anforderungen des Hrn. Abg. Lasker befriedigt hätten. (H.! H.!) Es wird also schwerlich die katholische Kirche allein, die ja möglicherweise eine Mitschuld trägt — das kann ich nicht wissen, so genau kenne ich die dortigen Zustände nicht — (Htkt.) aber schwerlich die kathol. Kirche allein die Schuld daran tragen, sondern die Hrrn. Volksvertreter, im Verein mit den aus ihren Kreisen hervorgegangenen Ministern, werden wohl die Hauptschuld tragen. Wenn der kathol. Kirche Spaniens ein so großer Vorwurf gemacht ist, den der Hr. Abg. Virchow dahin ausgedehnt hat, sie sei in der ganzen neueren Zeit so impotent geworden, daß sie überhaupt keine Volksbildung mehr fördern könne, so glaube ich, muß ich die Hrrn. auf diejenige Zeit verweisen, die als die Glanzperiode der span. Literatur dasteht, die Zeit, wo die kathol. Kirche wirklich die volle Machtfülle im Unterrichtswesen Spaniens behauptete, auf Männer wie Lope de Vega, Calderon u. s. w., wo auf allen Gebieten der span. Literatur so Bedeutendes geleistet ist, daß wir noch heute die Werke jener Zeit mit Freude lesen, und wo auf allen übrigen Gebieten der Wissenschaft und Kunst so Erhebliches geleistet ist. Die kathol. Kirche muß doch also ihrerseits so außerordentlich volksverdummend nicht wirken, da neben jenen bedeutenden Männern der Literatur und Kunst doch auch ein bedeutendes Volk da gewesen sein muß, das jene Werke gelesen und verstanden hat. (S. w.! im Zentr.) Der Hr. Abg. Lasker ist dann auf die Schulzustände Belgiens übergegangen, und man muß sagen, wie ein Falke so siegessicher stürzte er auf die Taube des Abg. für Meppen. (Htkt.) Es war ein wahres Vergnügen zu sehen, wie er nun, die Bücher in der Hand, mit den statistischen Zahlen aufwartete, um seine Gegner vollständig niederzuschmettern. Ja, die Zahlen, die der Hr. Abg. Lasker aus statistischen Werken angegeben hat, bezweifle ich auch gar nicht; während er sie vorlas, kam mir nur der eine Gedanke: ist denn daran wirklich wiederum die kathol. Kirche schuld, wie der Hr. Abg. Lasker meinte? Ich sage sonst auch: Brutus ist ein ehrenwerther Mann, und er hat es gesagt, folglich ist es richtig. Ich gestehe das zu; aber auch bei Belgien fiel mir ein: das Land ist seit 30 Jahren eine konstit. Monarchie, hat abwechselnd kathol. und liberale Ministerien gehabt — ich glaube, wenn man da zusammenzählte, wie viel Minister gewirthschaftet haben, dann wird etwas mehr auf die liberale Seite fallen als auf die katholische — es hat den konstitutionellsten Monarchen Europas besessen, es ist ein Musterland des Konstitutionalismus, dort hat die liberale Partei ausreichende Gelegenheit gehabt, auf dem Wege der Gesetzgebung die schlechten Schulzustände zu beseitigen. Liegt da wiederum

die Schuld an der kathol. Kirche und Geistlichkeit, die doch nicht das Recht und die Macht der Gesetzgebung hat?

Wenn also so viele Leute dort nicht lesen und schreiben können, so ist das einfach Schuld der Gesetzgebung und des Liberalismus, und der letztere wird wahrscheinlich eine ganze Portion mehr Schuld an dieser Thatsache tragen als die kath. Kirche.

Abg. Lasker ist weiter auf Italien übergegangen und auf den Kirchenstaat, dort soll es wirklich recht schlecht aussehen in Bezug auf das Schulwesen, und ich will auch, da die von ihm angeführten Daten und Thatsachen nicht bestreiten; aber ich möchte doch auf Eines aufmerksam machen: das vielgerühmte Regiment des jetzigen Königs v. Italien, welches ja auch in allen liberalen Kreisen der Gegenwart eine unbedingte Anerkennung findet, das soll doch die eine wunderbare Folge gehabt haben, die von liberaler Seite immer als eine bloße Folge schlechter Schulbildung, als eine bloße Folge schlechter wissenschaftlicher Ausbildung hingestellt wird, — die Zahl der Morde und Verbrechen soll sich unter dem neuen Regiment gegen das frühere finstere Regiment ganz unermeßlich vermehrt haben. (S. w!)

Ob dies nun gerade ein besonderes Zeugniß für die konstitut. Zustände und für konstitut. Recht ist im Gegensatz zu den früher so viel verschrienen Zuständen, das muß ich wenigstens in Zweifel ziehen.

Es hat uns dann der Hr. Abg. Lasker zu meinem größten Erstaunen von Holland erzählt, daß dort die konservativsten Kreise sehr zufrieden seien mit den jetzigen konfessions- resp. religionslosen Schulen. Ja, seine Nachrichten werden ja wohl wahrscheinlicher Weise sehr authentisch und sehr richtig sein, es ist nur das Wunderbare, daß das, was ich aus diesem Lande gehört von Leuten, die das Land bereist haben, was ich aus Büchern und Zeitschriften gelesen, ziemlich genau das Gegentheil von dem sagt, was der Abg. Lasker bezeugt, daß mir wenigstens bekannt ist, wie die überhaupt an ihrer Kirche hängenden Glieder ihre Kinder nicht die religionslosen Staatsschulen besuchen lassen, sondern eigene Schulen haben errichten müssen, um sich gegen diese religions- und konfessionslose Art der Schule zu sichern, und daß man sehr unzufrieden ist mit den dortigen Einrichtungen. Aber der Abg. Lasker hat gesagt, die konservativsten Leute, also Leute, die möglicher Weise noch hinausgehen über das, was wir konservativ nennen, sind zufrieden. Das soll ich auf seine Autorität hin so lange glauben, bis ich den Gegenbeweis erhalte.

Er ist dann auf England gekommen, und da bin ich erstaunt gewesen, wie weit doch eigentlich die Nachrichten unseres Hrn. Kollegen gehen, weiter als man es irgend einem Menschen zuzutrauen pflegt. Er hat gesagt, in England sollte es keinem Menschen eingefallen sein, konfessionelle Schulen einzurichten, (Abg. Lasker: Staatsschule) es kommt mir hier nur auf den Ausdruck an, daß unter 25 Millionen Menschen kein einziger da ist, der konfessionelle Schulen irgendwie wünscht. Auch da möchten die Angaben doch etwas verschieden lauten; denn alle die Kämpfe, die dieserhalb in England geführt werden, scheinen doch darauf hinzudeuten, daß verschiedene Ansichten da sind; außerdem hat England bis jetzt noch keinen Schulzwang, (Doch! doch!) ich glaube, man beabsichtigt ihn erst. Der Abg. Lasker sagt: „Doch, doch!", es scheint mir das doch etwas zweifelhaft zu sein, ich will es vorläufig wenigstens mit einigen Fragezeichen versehen.

Er hat uns dann auseinandergesetzt, daß alles Recht, was äußerlich wahrnehmbar ist, erst vom Staate abgeleitet sei. Der Widerspruch auf dieser Seite des Hauses hat schon dargethan, daß mit dieser Auffassung von Recht und omnipotenten Staate doch eine große Zahl von Leuten nicht einverstanden ist, daß es doch wohl Rechte giebt, die ebenso alt sind wie der Staat, vielleicht noch ein wenig älter und die nicht erst vom Staate abgeleitet sind, also z. B. die Rechte der Eltern über ihre Kinder u. s. w. Er hat uns dann darauf hingewiesen, daß einige einzelne Geistliche vorgekommen seien, die erklärt hätten, der Staat hat mir nichts zu sagen, in welcher Weise ich die Schule beaufsichtigen und revidiren soll. Ja, es ist wohl möglich, daß da und dort ein verkehrter Querkopf sitzt, der kein Bewußtsein hat von der Pflicht, die ihm obliegt gegen die vor-

gesetzte Behörde. Gegen solche Querköpfe hat aber die Kgl. St.-Reg. Mittel in Händen und hat diese Mittel thatsächlich wiederholt zur Geltung gebracht.

Er hat dann die Autorität des Staates für gefährdet erachtet, solchen einzelnen renitenten Geistlichen gegenüber. Ja, m. H., wenn jede Renitenz irgend eines Beamten, irgend eines Geistlichen sofort die Autorität des Staates gefährden könnte, dann sähe es wirklich schlimm mit dem Preuß. Staate aus! Der ist doch noch so stark und noch so kräftig, daß er die Renitenz der Einzelnen nicht — ertragen, aber erdrücken kann!

Er hat dann eine Kritik der hier vor mir sitzenden Zentrumsfraktion gegeben und hier ausdrücklich gesagt, sie suche nach Allianzen rechts und links. Dagegen hat er die außerordentlich tugendhafte nat.-lib. Partei als eine solche hingestellt, die um des augenblicklichen Nutzens willen niemals derartige Allianzen schließe. Schön, m. H., daß wir das erfahren und für die Zukunft wissen! Ich glaube nun auch kaum, daß die Zentrumsfraktion sehr oft in der Lage gewesen ist, nach solchen Allianzen zu suchen; bei uns wenigstens hat sie das Geschäft bis jetzt nicht besorgt. Wir sind da, wo unsere Interessen identisch und gemeinsam liegen, wie z. B. was der Hr. Abg. Virchow vor einigen Tagen schon ausführte, auf dem Boden des Art. 15. d. Verf., sehr gern mit einander gemeinschaftlich Hand in Hand gegangen, weil wir wirklich gemeinschaftlich die großen Fundamente des gesammten christl. Glaubens nach Umständen zu vertheidigen haben.

Er hat dann sogar die Zentrumsfraktion dieses Hauses verantwortlich gemacht für eine wirklich etwas schlechte Aeußerung, die der Abg. Jörg im Reichstage gemacht hat, (Stimmen: „In Baiern.") obendrein gar in Baiern gethan hat. Ja, m. H., das geht denn doch noch weiter, als ich selbst vermuthete! (Htkt. r.)

Wenn eine Partei für Alles das verantwortlich gemacht werden soll, was ihre wirklichen oder angeblichen Parteigenossen in irgend einem Parlamente Europas sprechen, dann möchte ich die Partei suchen, die sich vor solcher Kritik sehen lassen könnte! Wenn man einer Partei Alles das zum Vorwurf machen wollte, der Partei als Ganzem, was in jeder ihrer Zeitungen geschrieben steht, die im Großen und Ganzen ihre Grundsätze vertritt, na, m. H., dann ziehen Sie Ihre eigene Fahne ein! Dann wohnen Sie unter dem gläsernen Dache! Ich will Sie noch, damit Sie nicht gar zu tugendstolz auf einzelne Aeußerungen eines einzelnen Mitgliedes hinsehen, ganz bescheiden erinnern an die wenige Jahre erst hinter uns liegende Konfliktszeit des Preuß. Staates. Ich habe bis jetzt wenigstens aus der Mitte der Zentrumsfraktion eine Aeußerung der Art, wie von dem „Kainszeichen des Eidbruchs an der Stirn eines Ministers" noch nicht gehört, (H.! r.) und wenn man eine Blumenlese aus jener Zeit herüber holen wollte, ja ich glaube, der Hr. Abg. Lasker würde über sich und seine eignen Parteigenossen in eine doppelte Entrüstung wie gestern, in eine sittliche Entrüstung über Hochverrath und dergleichen gerathen, falls man alle jene Aeußerungen aus jener Zeit ihm einmal wieder in dem Spiegel der Gegenwart vorhalten wollte. (Sr. g.! r.)

Sehen Sie nicht zu tugendstolz auf die Nachbarn neben sich! Erinnern Sie sich auch einmal still an die eigne Vergangenheit; das Gedächtniß anderer Menschen ist dafür noch nicht erloschen.

Sie machen der Partei überhaupt allerlei Abstimmungen, die sie im Reichstage gethan hat, zum Vorwurf. Ich begreife das von Ihrer Seite am wenigsten. Wenn wir einer andern Partei solche Vorwürfe machen wollten, was wir vernünftigerweise bis jetzt nicht gethan haben, wenigstens nicht öffentlich hier, — die nicht mit der Regierung stimmte in jedem Falle, ja, da möchte ich wohl einmal die Zahl die Abstimmungen rekapituliren, die hier durch Aufstehen, Sitzenbleiben, durch Zählungen und namentliche Abstimmungen vorgekommen sind, und wo fast regelrecht um jener Seite des Hauses (l.) willen im Gegensatz zu den Regierungsvorlagen diese Abstimmungen herbeigeführt wurden. Es kann Ihnen kein Mensch das zum Vorwurf machen, Sie stehen als ehrenhafte Männer jeder Vorlage der St.-Reg. gegenüber — selbstständig, und sollen das thun; wenn das andere Leute an Ihrer Stelle auch einmal thun, so nehmen Sie es nur gleich nicht übel. (Htkt.)

Wir sind z. B. heute einmal auch in der gerade nicht sehr angenehmen, ja vielleicht sogar für uns sehr unangenehmen Lage, nachdem wir unter 100 Vorlagen 99 mal immer für die Kgl. St.-Reg. gestimmt haben, nun auch einmal dagegen zu stimmen, weil wir wirklich nach unserer gewissenhaften Ueberzeugung nicht dafür stimmen können. (Bvo.! im Zentr.)

Ich möchte Sie auch in Bezug auf die Vorwürfe, die Sie nun der Zentr.-Partei wegen ihrer Abstimmungen machen, doch auch wiederum an Ihr eigenes Schicksal erinnern. Wie gesagt, versetzen Sie sich 6 bis 9 Jahre rückwärts; in welchem heftigen, in welchem jahrelangen Kampfe standen Sie damals gegen die St.-Reg.! Das waren jene Jahre der Anbahnung des nationalen Prinzips und der nationalen Größe Preußens u. Deutschlands, denen Sie mit eiserner Energie gegenüberstanden mit der Erklärung: diesem Ministerium keinen Pfennig! Der Hr. Abg. Reichensperger hat Ihnen gestern bewiesen, daß er sogar $1^1/_2$ Millionen und so und so viel mehr bewilligt hat, als von Ihrer Seite der Militair-Verwaltung gewährt worden sei. Aber nun warten Sie ganz ruhig, die menschlichen Dinge wechseln, wie ja gestern schon angeführt worden ist, warten Sie 6 bis 8 Jahre, tragen Sie einmal so lange freundliche Geduld mit den Herren des Zentrums, vielleicht stehen dann die Herren des Zentrums ebenso freundschaftlich und liebenswürdig zur St.-Reg. wie Sie jetzt. (Htkt.)

Ich wende mich nun mit wenigen Worten an Hrn. Dr. Virchow. Er hat gestern dem Hrn. Abg. Windthorst gegenüber erklärt, er habe nur nur eine Frage gethan —, er habe aber deren mehrere gethan; es kann ja im Laufe der Debatte Jemandem begegnen, daß er nicht mehr ganz genau weiß, wie er eine Redewendung in derselben genommen hat. Der H. Abg. Windthorst hat ihn freilich damit abgewiesen, daß er erklärte, wer ihn zum Großinquisitor gemacht, der derartige Fragen an andere Leute hier im Hause zu richten habe. Ich will aber auf eine Frage, die er gestellt hat, die Antwort nicht schuldig bleiben, eingehend läßt sich ja eine solche Sache hier nicht erledigen. Er sagt: was ist denn eigentlich eine christliche Schule? Ich sage: wenn man so alt geworden ist, wie der H. Abg. Virchow, so viel studirt hat, wie er ..... (Abg. v. Kardorff: Abg. Virchow ist nicht zur Stelle!) — das ist mir ganz gleichgültig, ich habe nicht mit der Person zu thun, sondern mit seinen Ausdrücken — dann sollte man wenigstens meinen, daß er das schon wüßte. Daß eine christl. Schule eine Schule ist, die aufgebaut ist auf das Bekenntniß der christl. Kirche, in der das Bekenntniß in allen Theilen und in allen Zweigen zur Geltung kommen soll, die die Kinder erziehen sollen in der Furcht Gottes, das versteht sich doch ganz von selbst, das ist die allermindeste Forderung. Er hat nachher gesagt, die Regulative erfüllten die ganze Schule mit religiösen Gedanken. Wenn das möglich zu machen wäre, dann wäre es ganz vortrefflich; (S. g.! im Zentr.) aber das hat noch Keiner zu Stande gebracht. Die Regulative sind ganz außerordentlich viel geschmäht, sie haben die Ehre gehabt, in diesem Hause recht oft geschmäht zu werden; aber wenn die ganze Preuß. Volksschule in allen ihren Theilen erst die Höhe erreicht hätte, welche durch die Regulative ihr vorgezeichnet und freigelassen ist, dann sollten wir Gott danken über den blühenden Zustand der Preuß. Volksschule. (S. g.! r.) Der Hr. Abg. Virchow hat dann gesagt, es wird nicht eine Generation erzogen, welche denken kann, sondern eine solche, welche nur glauben kann. Ja, da bewundere ich ihn selbst mit seiner so häufigen Berufung auf das Volk, welches hinter ihm stehe. Wir haben in den Jahren der Konfliktsperiode gerade aus seinem Munde und auch eine Zeitlang nach jenen Jahren so oft gehört, das gesammte Volk stehe hinter ihm. Was ist denn das Volk werth, wenn es nicht denken gelernt hat. Ein gedankenloses Volk hat er also hinter sich, und er beruft sich noch so oft darauf, ein gedankenloses Volk hinter sich zu haben. Ein gedankenloses Volk hinter sich zu haben, ist aber nichts werth. Ich glaube, unsere Schule leistet doch wirklich etwas mehr. Das Glauben, — ja, wenn sie das erreichen kann, das ist das Höchste und Tiefste, was dem Kinde und dem Manne inne wohnen kann. Aber über dem Glauben hinaus verbietet der Glaube nicht ein sehr scharfes und klares Denken auf allen Gebieten der Wissenschaft. Da haben sie uns stets mit Ihnen Hand in Hand gehend gesehen; wir sind noch niemals dagegen gewesen, wo

es sich um die Förderung der Wissenschaft handelte. Er hat dann, zurückfallend in die Redeweise, die ihm früher so eigen war, erklärt: „dieser Minister Mühler war durch die öffentliche Stimme des Landes längst gerichtet.“ Ja, er identifizirt da wieder seine Person und seine Partei und einige Nachbargegenden mit dem ganzen Lande. Das ist aber ein gewaltiger Irrthum. Seit etwas mehr als Jahresfrist freilich waren auch wir in der Lage, besonders weil der abgegangene Min. v. Mühler die früher von ihm bekannten Prinzipien nicht mehr thatsächlich zur Geltung kommen ließ, uns wiederholt gegen ihn zu erklären, aber längst gerichtet durch die öffentliche Stimme des ganzen Landes war er noch lange nicht. Wir haben lange Jahre offen und fest zu ihm gestanden und ich benutze diese Gelegenheit, wo der Hr. Abg. Virchow einen Angriff auf ihn gemacht hat, um auch heute noch an dieser Stelle ihm den Dank öffentlich auszusprechen für manches treue Zeugniß und für manche tapfere That, die er in früheren Jahren gethan hat. (Bvo.! r.)

M. H., ich wende mich nun zu dem Ges.-Entw. selbst. Man pflegt wohl zu sagen nach dem Sprüchwort des gewöhnlichen Lebens: sage mir, mit wem du umgehst, und ich will dir sagen, wer du bist! (S. w.! l.) oder sage mir, wer dein Freund ist, und ich will dir ungefähr sagen, was in dir ist. Wenn wir nun auch nicht selbst gewußt hätten, wie wir diesen Ges.-Entw. aufzufassen haben, so würden wir doch an der großen Freundschaft und großen Liebe, die nie Herren auf jener Seite des Hauses (l.) dem Ges.-Entw. entgegengebracht haben, sofort uns haben sagen müssen, wenn der Ges.-Entw. die Freundschaft aller Parteien auf der linken Seite des Hauses findet, dann muß doch etwas darin sein, was sehr scharf gegen die Prinzipien unserer eigenen Partei ist. (Zstm. l.)

Es hat uns dabei sogar gestern der Abg. Richter erklärt: es ist auch unser Ges.-Entw. Ich gebe ihm das vollständig zu, denn er sieht dem Abg. Richter ähnlich, wie ein Bruder dem andern. (Htkt.)

Bei jedem Gesetz, was an uns herantritt, haben wir doch natürlicher Weise zunächst uns nach der Bedürfnißfrage umzusehen und in der Regel finden wir diese Bedürfnißfrage sehr eingehend und ausführlich in den Motiven der Kgl. St.-Reg. erörtert. Als der Ges.-Entw. so blitzschnell, so unvermuthet hier bei uns hereinschneite, setzte ich voraus, die Kgl. St.-Reg. werde nun in einer sehr ausgedehnten Weise das ganze geschichte (?) Material zusammengebracht haben, die ganze rechtliche Seite der Frage, die Nothwendigkeit darlegen, warum gerade in jetziger Zeit entgegen dem Art. 112. der Verf.-Urk. vor Erlaß des allg. Unterr.-Gesetzes ein so tief einschneidender, mit allen bisherigen Prinzipien der Staats-Verwaltung in Konflikt stehender Grundsatz ins Leben geführt werden soll. Ich war ganz erstaunt, auf $^5/_4$ Seiten die ganzen Motive zusammengedrängt zu sehen; es ist ja eine Möglichkeit, in außerordentlich kurzen Sätzen ein ungeheuer reiches Material zu geben, aber das habe ich hierin auch nicht gefunden. Wenn es sich um das Städtchen Kaulsdorf und seine benachbarten Feldfluren handelt, seine Verlegung zu einem anderen Verwaltungsbezirk, seine Zuweisung an einen anderen Feuerkassenbezirk, wenn es sich um Meisenheim oder ähnliche kleine Partien, oder wenn es sich um ganz unbedeutende Sachen handelt, dann finden wir stets eine ganze Reihe der eingehendsten Motive, die uns das Urtheil über die Sache außerordentlich erleichtern. Hier sind wir auf 3 „Muß“ angewiesen, die in den Motiven stehen, mit denen wir uns abzufinden haben. (S. w.! im Zent.)

Da heißt es im Al. 2.:

„es muß dem Staate zustehen, die Organe für die Schulaufsicht zu stellen.“

Ja, wenn alle Gründe so kurz abgefaßt werden können, daß man das einzige Wörtchen „muß“ hinsetzt, dann ist Alles in der Welt schnell erledigt. (S. r.! r.)

Dann heißt es im Al. 6:

„Der Staat muß, um seine Aufgabe an der Schule lösen zu können, die Macht haben, nicht blos auf der Stufe der Kreis-Schulinspektion, sondern auch schon auf der Lokal-Inspektion mit Organen seiner eigenen, freien Wahl eintreten zu können, ohne an die Wahl kirchlicher Oberen gebunden zu sein“ —

und nun kommt das dritte „Muß", denn aller guten Dinge sind drei:

„und er muß in den Besitz dieser Machtmittel ohne Verzug und unabhängig davon, welches der Berathungen über das allgemeine Unterrichts-Gesetz sein werde, gesetzt werden."

„Ohne Verzug!" Außerordentlich schnell!

Wer so ganz friedlich und still in einem kleinen Landstädtchen gelebt hat wie ich, und von den großen Weltereignissen nicht so viel erfahren hat, frägt ganz erstaunt: welche Veränderungen sind denn in unserem Preuß. Staate vorgegangen, daß „ohne Verzug" ein solch tief prinzipielles Gesetz zur Ausführung zu bringen ist in demselben Moment, wo uns angekündigt wird, auch in der Thronrede angekündigt wird, daß das Unterr.-Gesetz noch in dieser Session des Landtages vorgelegt werden soll? (S. g.! r.)

Also nach Gründen und Motiven, die für mich maßgebend sein können, habe ich mich in dem Ges.-Entw. selbst fast vergeblich umgesehen; die Kgl. St.-Reg. hat auch bei der gestrigen Debatte noch geschwiegen. Ich hatte eigentlich vorausgesetzt, wir würden gestern in ausführlichem Umfange das nachgeholt bekommen, was der Vorgänger des Hrn. Ministers seinerseits unterlassen hat. (S. w.! im Zent.)

Dies ist nicht geschehen, ich muß mich also auf die Dinge zurückbeziehen, die gestern im Hause gesprochen sind und die man sonst im Lande hört.

Da wird also darauf hingewiesen, daß die Katholiken oder, wie Andere sagen, nicht die ganze kath. Kirche davon getroffen werden soll, sondern die Ultramontanen. Ja, m. H., es ist gestern über die Materie gesprochen worden und so ist es nothwendig, daß ich mich zu den Fragen über die Ultramontanen etwas in's Klare setze. Ich habe zwar weder im Kopf noch im Herzen irgend eine Faser, die mit der spezifischen Lehre der röm.-kath. Kirche in Beziehung stände, ich bin ein ganz entschiedener evang. Christ; aber das weiß ich freilich, mit der katho. Kirche habe ich eine ganze Reihe felsenfester Unterlagen des gesammten christl. Glaubens gemeinsam, und das weiß ich, hier im Landtage treiben wir keine Theologie, wenn sie uns nicht aufgezwungen wird; ich bin ganz entschieden gegen solche Fragen, wenn sie nicht von der Gegenseite an den Tag gezogen werden. Hier betreiben wir nur praktische Fragen, die der Art. 15. der Verf. berührt, und dieser sagt uns, daß die evang. und die kath. Kirche und die übrigen Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten. Ich habe also die Mitglieder der kath. Kirche und die kath. Kirche selbst als absolut gleichberechtigt mit mir und meiner Kirche zu erachten und es mahnt mich mein Gerechtigkeitsgefühl, überall auch ihre Interessen zu vertreten, wie die meiner eigenen Kirche, und ich werde das auch wahrlich zu aller Zeit thun. (Bvo.! im Zent.)

Was hat nun aber das Wort „ultramontan" zu bedeuten? Die Wortübersetzung kennen wir ja Alle, aber das ist auch eines der Schlagwörter der Zeit, wie sie so in kurzen Perioden immer eins nach nach dem anderen auftauchen und womit namentlich die liberalen Parteien in Kirche und Staat ihre Gegner zu beglücken pflegen, die eine Zeit lang wie eine Schaumünze von Hand zu Hand gehen. Jeder läßt von dem Schmutz seiner Hände etwas davon hängen, und wenn das eine Reihe von Jahren fortgegangen und die Münze zu schmutzig geworden ist, dann schämen sich auch die einigermaßen gebildeten Leute, sie noch weiter auszugeben, dann verschwindet sie. (S. r.! r.)

Man macht bei dem Worte „ultramontan" die alte Erfahrung, daß Jeder etwas anderes sich vorstellt als der Andere — so oft ich im Gespräch darauf hingekommen bin, was man darunter verstehe, habe ich immer bei zwei Menschen drei verschiedene Meinungen darüber gefunden — man macht, so lange wie das Wort im Kurs ist und man davon Gebrauch machen will, sich eine Schreckgestalt, eine Mißgeburt, stattet sie reich mit allerlei Ingredienzien aus, um damit politische Kindermädchen mit ihren Kleinen ins Bett zu jagen und ihnen das Gruseln beizubringen oder spießbürgliche Naturen ein wenig mit einer Gänsehaut zu versehen.

Nun, m. H., es ist der Partei ja im Großen und Ganzen, bei der ja gewiß wie bei allen Parteien auch eine Reihe von Auswüchsen vorkommen können, die namentlich bei etwas scharf zugeschnittenen Parteien kaum zu vermeiden sind, wofür man aber die Gesammtheit nicht verantwortlich machen kann, da jede Partei Glieder hat, die sie am

liebsten wo anders sähe — es ist ihr zum Vorwurf gemacht, sie besitze Vaterlandslose und Vaterlandsverräther, wie die Herren aus dem Zentr. selbst erwähnten — m. H., von wem ging dieser Vorwurf eigentlich aus? Es sind das, wenn ich nicht irre, diejenigen Elemente, die, wenn sie wiederum wenige Jahre rückwärts schauen wollten, und sich ihr eigenes Bild vor die Seele halten, doch sagen müßten, sie hätten am wenigsten Grund, einer großen Partei derartige Vorwürfe zu machen. Ich entsinne mich noch recht wohl, wie man vor 8 bis 9 Jahren im Lande Landestrauer spielte, wenn der Landesherr und die Glieder seiner Familie durch den Staat hindurchreisten. Leute, die damals, weil ihren politischen Ueberzeugungen nicht Genüge geleistet wurde, zu solchen Mitteln griffen, dürften heut zu Tage einer andern Partei, wenn sie nicht überall ihren Auffassungen beistimmen, denselben am wenigsten ein Vorwurf machen. (S. g.! r.)

Wir haben ja auch — und das hat mich vorzugsweise bewogen — wie hier auf dieser Seite des Hauses und die Männer, die sonst in der Regel den Ministertisch zieren, namentlich die älteren Mitglieder davon — wir haben ja selbst eine Reihe von Jahren die Erfahrung gemacht, wie man uns mit ähnlichen und gleichen Schlagworten regalirte und unter ihnen alles mögliche und möglichst viel Schreckhaftes verstand: feudal u. Feudalismus, Reaktion u. Reaktionaire, Junker u. Junkerthum; wie reichlich ist diese Münze ausgegeben worden — heute hört man sie noch selten, der Schmutz ist daran sitzen geblieben, es schämt sich jeder, sie weiter auszugeben.

Nun käme ich zu dem zweiten Moment, um dessen Willen man erklärt, daß das Gesetz nothwendig sei, und diejenigen, welche diese Seite hervorheben, bedeuten uns zugleich, daß sie vorzugsweise die besser Unterrichteten seien. Es handelt sich darnach weniger um die katholische Kirche im Ganzen, auch nicht um das, was man so im gegewöhnlichen Leben ultramontan zu nennen pflegt, es handelt sich um die nationalen Bestrebungen der Polnisch redenden Bevölkerung der Provinzen Posen, Westpreußen und Schlesien. Da gebe ich vollständig zu, daß jene nationalen Bestrebungen, die obendrein einige revolutionairen Bewegungen in der Vergangenheit bereits hinter sich haben, einen Umfang und eine Ausdehnung angenommen, daß ihnen die Kgl. St.-Reg. mit allem Ernst und mit aller Energie auf die Finger sehen muß, wo diese Bestrebungen wirklich diejenigen Forderungen überschreiten, die unsern Preuß. Mitbürgern mit Poln. Zunge durch die Könige Friedrich Wilhelm III. u. d. IV. zugesichert sind. Wo man das Maß dessen nicht inne hält, was sie billiger und rechtlicher Weise auch für ihre Sprache, Sitte und Weise beanspruchen können, da mag die Regierung energisch entgegentreten, und sollten sich wirklich Geistliche finden, die in ihrer Eigenschaft als Schul-Inspektoren — denn darum handelt es sich nur bei dem gegenwärtigen Gesetz — die Vorschriften, welche sie zu handhaben berufen sind, überschreiten, dann nehme man sie gründlich beim Kragen, nicht blos mit einem solchen Gesetz, was höchstens ihre Entsetzung vom Schulamte ausspricht, man übergebe sie dem Strafrichter, vor den sie gehören. Aber wenn sich Geistliche wirklich soweit verirren, dann frage ich wieder ganz einfach: erreicht denn die Kgl. St.-Reg. mit diesem Gesetze, was sie anstrebt? Ich kann mir sehr wohl denken, daß die linke Seite des Hauses prinzipiell die Geistlichen und die Kirche von jeder Mitleitung der Schule ausschließen will — das ist eben der prinzipielle Standpunkt, der uns gegenseitig trennt, den ich aber von Ihrer Seite mir vollständig erklären kann, wenn ich ihn auch nicht theile, wenn ich auch den ganz entgegengesetzten vertrete — aber, daß die St.-Reg. hier thatsächlich Etwas erreicht, was diesem Zweck der Agitation entgegentritt, das muß ich doch entschieden bestreiten. Wo liegt denn die Hauptmacht des kath. Geistlichen? Die liegt auf der Kanzel, im Beichtstuhl, in der speziellen Seelsorge. Kann man ihm denn die nehmen, wenn er nicht mehr Schul-Inspektor ist? mit nichten! als Schul-Inspektor ist eigentlich das Maß seiner Einwirkung sehr gering.

In der Schule ist der Lehrer die erste Person und die muß natürlich dem Schul-Inspektor zugeneigt sein, wenn dieser durch ihn auf die Schule einwirken will; ist der Lehrer aber überhaupt dem Geistlichen seiner Gemeinde zugeneigt, dann wird er sich auch seinem Einflusse nicht entziehen, ob er sein Schul-Inspektor oder nur sein Seelsorger ist, das steht fest. Dem Geistlichen steht außerdem auf dem Gebiete der Presse und auf dem

der Versammlungen ein so ausgedehntes Feld zu, daß er schon ein etwas ungeschickter Geselle sein müßte, wenn er als Schul-Inspektor, wo er der St.-Reg. direkt gegenübertritt, sein Agitationswerk treiben wollte. Also einen Erfolg kann ich mir nach der Seite nicht versprechen.

In Zukunft schickt man also in einen solchen Bezirk einen fremden Mann, einen Nichtgeistlichen hinein, — ja, welchen Einfluß wird denn der auf eine Bevölkerung haben, die mit Leib und Seele an ihrem Geistlichen hängt? welche Bedeutung und welche angenehme Stellung wird er inmitten einer solchen Bevölkerung einnehmen? nun kommt er meinetwegen alle 4, 8 oder 10 Wochen einmal in die betreffende Schule; ich will annehmen, er komme alle 4 Wochen hinein. Was aber in den anderen 23 Tagen geschieht, wo er nicht hinkommt, das weiß er nicht; jedenfalls wird seine Wirksamkeit unter dem feindlichen Einfluß der Lokal-Geistlichkeit, die doch eben bekämpft werden soll, eine sehr unbedeutende und für das Interesse des Staates nicht schwer in's Gewicht fallende sein. Mit diesem geringen Erfolg kann man meiner Ueberzeugung nach eine so tief einschneidende Maßregel, die am allerwenigsten die sogenannten Ultramontanen und die Polen, die vielmehr die gesammte kath. und evang. Kirche trifft, schwerlich rechtfertigen und begründen.

Aber die Gefahr liegt noch auf anderen, weiter gehenden Gebieten als in dem des augenblicklich vorliegenden Ges.-Entw. Mit diesem letzteren ist das Prinzip der Trennung der Kirche von der Schule in seinem wichtigsten und entscheidensten Moment angebahnt und alle Prinzipien streben nach ihren Konsequenzen. Es hat uns gestern bereits der Hr. Abg. Richter gesagt: wir haben es hier nur mit einem ersten Schritt zu thun, dem noch mehrere in gleicher Weise folgen werden. Ganz gleichmäßig hat sich auch der Hr. Abg. Virchow geäußert. Die Weiter-Entwickelung kann gar nicht ausbleiben, selbst wenn wir annehmen, die Kgl. St.-Reg., der augenblicklich hier neben uns sitzende Hr. Kult.-Minister, hätte den entschiedenen Willen, nachdem dieser erste Schritt gethan ist, vorläufig ein Paar Jahre Halt zu machen. Wir wissen, m. H., daß wir alle nicht unsterblich sind und daß die Minister am wenigsten es sind, wenn sie nicht etwa, in figürlichem Sinne genommen, ihren Namen in die Tafeln der Geschichte eintragen; und jeder folgende Minister wird das einmal betretene Prinzip thatsächlich weiter zur Geltung bringen können, sobald er die Lust dazu hat.

Ist das erste Loch in die Mauer hinein gemacht, so erweitert und zerbröckelt jene sehr bald nach beiden Seiten hin ganz von selbst. Eben weil wir diesen Fortgang fürchten, ganz abgesehen von diesem ersten bedeutsamen Schritt, der prinzipiell uns entgegensteht, darum machen wir auch so entschieden Front gegen dieses Gesetz. Es ist bereits gesagt worden — der Hr. Minister hat nachher vielleicht die Freundlichkeit, mich zu korrigiren — es hätte in dem aufgestellten Unterr.-Ges.-Entw. jüngst ein §. gestanden, der, wie bisher üblich in unserem Vaterlande, den obligat. Relig.-Unterr. der Gymnasten aufrecht erhalten habe, der aber wieder gestrichen sein solle. Das wäre schon der zweite bedeutsame Schritt auf diesem angetretenen Wege. Man hat davon gesprochen, es könne möglicherweise auch in der Luft liegen, eine konfessionslose Schule einzurichten: der Hr. Minister hat uns vor einigen Tagen selbst erklärt, es seien eigentlich unglückliche Ausdrücke, konfessionell und konfessionslos; — ja, ich möchte beinahe mit Schiller sagen: Herr, dunkel war der Rede Sinn, — ganz klar konnte man noch nicht hineinsehen. Die folgenden Tage werden uns ja auf diesem Gebiete etwas weiter helfen, wie wir die Dinge zu verstehen haben.

Es ist gestern schon darauf hingewiesen worden, wie sich das Land, nicht blos dieses Haus, zu der vorliegenden Frage stellt; es ist uns gestern schon gesagt, und wir haben das ja aus den Berichten der Unterr.-Komm. speziell gehört, wie ungeheuer groß die Zahl der Petitionen ist, die gegen dies Gesetz eingegangen — sie zählen nach Tausenden, ihre Unterschriften kommen zu Hunderttausenden zu Stande. — Der Graf Bethusy-Huc sagt eben zu meiner Rechten: „Wie sie gemacht werden!" Ja, m. H., je nachdem Einem Petitionen zu behagen pflegen, je nachdem bekritelt man ihren Ursprung; (S. r.! r.) wenn Petitionen gekommen wären, die mit dem Grafen Bethusy-Huc für diesen Ges.-

Entw. sich ausgesprochen hätten, dann würde er auf „sehr bedeutsame Momente des Volkswillens" hingewiesen haben. (S. w.! r. Htkt.) Wir haben ja schon wunderliche Dinge erlebt, was für Petitionen von 1, 2 u. 3 Leuten als ungeheuer wichtig hingestellt wurden, wo man nicht gefragt hat, wie sie gemacht wurden. — Na, wer hat sie denn gemacht? Wir haben Petitionen von kath. Bischöfen — das sind doch jedenfalls sehr selbstständige Leute, bei denen man nicht sagen kann, daß irgend ein Anderer hinter ihnen stand, der die Petitionen gemacht hat; wir haben Petitionen von Hunderten u. Tausenden von Geistlichen unterschrieben, von Lehrern, von Männern aus allen Ständen. Nun hat schon gestern einer der Herren Redner darauf hingewiesen — und das Kapital wird ja vielleicht noch etwas ausgebeutet werden im Laufe der Debatte —, es seien auch Petitionen darunter auch den Provinzen Posen u. Westpreußen, unterschrieben von einer ganzen Anzahl von Leuten, die nur unterkreuzt hatten. Da sagt man: ja, wie können denn solche Leute über diesen Gegenstand sprechen? Ja, m. H., das ist eine Frage, die sich theoretisch leicht bemängelnd aufstellen läßt; es ist aber eine ganz altbekannte Geschichte, daß unser Deutsches Volk eine ziemlich große Urtheilsfähigkeit nnd Mutterwitz besessen haben soll zur Zeit, als nur noch sehr wenig Menschen ihn ihm lesen und schreiben konnten, (Htkt.) und man sagt oft, der einfache Bauer, der mit dem Schreiben nicht recht zur Hand sei, habe mitunter mehr Mutterwitz als der allergelehrteste Mensch. Ich könnte da auch wohl das Wort anführen, in welchem Schiller so trefflich bezeichnend sagt:

„Was oft kein Verstand der Verständigen sieht,
Das übet in Einfalt ein kindlich Gemüth." (S. r.! r. Htkt.)

Wir haben ja auch aus der Geschichte zahlreiche Beispiele, daß es auch bei großen Männern in einem oder dem andern Punkt des Wissens haperte, Friedrich d. Gr. war zwar ein sehr gewitzter Mann, ein sehr kluger Mensch, aber wenn man seine Kabinetsordres und seine eigenhändigen Schriften ansieht, — da, wo er mit der Deutschen Sprache zu thun hatte, soll er doch sehr oft mit ihr in Konflikt gelegen haben. Und vom alten Blücher ist es bekannt, trotzdem er so unermeßliches geleistet hat, daß, wenn er heute das Examen für Tertia bestehen sollte, es etwas zweifelhaft damit aussehen würde. Ich will von bedeutenden Persönlichkeiten der Gegenwart garnicht sprechen, von denen man wohl zuweilen sagt, sie stehen mit mir und mich im hartnäckigen Streite. (Htkt.)

Also die Herren sehen, es ist keine Unmöglichkeit, daß man auf dem Gebiet des Unterrichts da und dort ein wenig schwach beschlagen und doch mit einer ganz ausgezeichneten Gabe von Verstand und von Urtheilskraft ausgerüstet sein kann. Stoßen Sie sich darum an einigen tausend Kreuzen durchaus nicht!

Nun fragen wir andererseits: übt dann aber jetzt nicht der Staat bereits eine Aufsicht über die Schulen aus, die das Maß dessen, was ihm auf diesem Gebiete nothwendig ist, vollständig erfüllt? Wer giebt denn die ganze Gesetzgebung für die Schulen, auch auf dem Wege des Reglements? Der Herr Minister, dann die Provinzial-Schulkollegien und die ihm ebenfalls untergeordneten Regierungs-Schulräthe! Was irgendwie für das Innere der Schule wichtig ist, worauf es doch allein ankommt — denn Fensterbänke, Schemel, Tische, das sind untergeordnete Dinge, die stehen ja den Schulvorständen zu — aber alles das, was eine prinzipielle Bedeutung für die Schule hat, bis auf die Unterrichtspläne, das unterliegt der Entscheidung der eben genannten Behörden. Nun kommen auch noch in den unteren Instanzen die weiteren Staatsbehörden dazu: der Landrath ist in seinem Kreise für alle Angelegenheiten in ex termis eben so wie den Superintendenten resp. Dechanten für innere Angelegenheiten, die berechtigte Schul-Aufsichtsbehörde; unter ihm fungiren die Bürgermeister, die doch jedenfalls keinen geistlichen Karakter haben, wenn sie auch nicht direkte Staatsbeamte sind; mit ihnen besorgen die Schulvorstände, in denen immer etwa vier Männer aus dem Bürgerstande sitzen, die ja auch keine Geistliche sind, die lokalen Schulangelegenheiten. So ist bis in die untersten Instanzen hinein das Aufsichtsrecht des Staates überall gewahrt. Was besitzt nun die Kirche von diesem Gebiet? Die Hauptpartie, um die es sich für sie hier handelt, sind die Kreis- u. Lokal-Schul-Inspektoren. Können die eine irgendwie selbstständige Verfügung darüber treffen, was in den Schulen getrieben werden soll? Nein, sie sind überall eingeengt und

eingeschränkt durch die betreffenden Reglements und wenn die betheiligten Regierungs-Schulräthe ihre Schuldigkeit thun und wenn die Kgl. St.-Reg. fortfährt, dorthin energische Männer zu setzen, die ihren Willen zur Geltung bringen, dann möchte ich sehen, wie großen Schaden noch die geistlichen Lokal-Schul-Inspektoren thun können; Nutzen und Segen stiften können sie viel, schaden verhältnißmäßig wenig, wenn die Regierung ihr höheres Aufsichtsrecht überall und mit Energie handhabt.

Im Jahre 1849, wie uns gestern schon ausgeführt wurde, bei Entwerfung eines neuen Unterr.-Ges. befragte die St.-Reg. noch die sämmtlichen, bei diesem Gesetz mit konkurrirenden oberen kirchl. Behörden. Es wäre gewiß auch für den vorliegenden Entw. nicht ohne Segen gewesen, wenn man, wo gerade das Mitaufsichtsrecht der Kirche in erster Linie in Frage stand, auch diesmal diesen Weg beschritten hätte, es würde nach manchen Seiten hin vielleicht zu einer Verständigung geführt haben. Die schlimmste Bestimmung, die, wie ich hoffe, auch die Kgl. St.-Reg. aufgeben wird auf Grund der Amendements, die von Ihrer (l.) Seite gestellt sind — das haben Sie ja auch Alle mit uns gefühlt — liegt eigentlich in der Etablirung von Schul-Inspektoren 1. u. 2. Klasse, von Schul-Inspektoren, die mit Gehalt angestellt werden und nur im geordneten Disziplinar-Verfahren entlassen werden können, von Schul-Inspektoren, die ohne Gehalt angestellt werden und jeden Augenblick ad libitum entlassen werden können. Es hat gestern schon der Hr. Abg. Reichensperger auseinandergesetzt, ein solcher Zustand existire sonst nirgends weiter in der Welt, nicht einmal beim Dienstboten; der einfachste Nachtwächter und der einfachste Polizei-Sergeant können doch nur im Wege des ordentlichen Verfahrens aus ihrem Amte entfernt werden. Ich hoffe, wie gesagt, diese Bestimmung wird fallen.

Ich will nun noch mit einigen flüchtigen Bemerkungen auf die rechtliche Lage der Sache hinweisen, weil die so vielfach in Zweifel gezogen ist — von den Männern, die für den Ges.-Entw. sind. Glücklicherweise erkennt auch die Kgl. St.-Reg. selbst, daß, was die Kirche jetzt hat, nicht ein Zustand des freien Beliebens ist, sondern ein auf Gesetz und Recht beruhender Zustand. In Al. 3. der uns vorliegenden Motive sagt sie selbst:

„Der augenblickliche Stand der Gesetzgebung entspricht, was die niederen Schulen anlangt, diesen Anforderungen nicht. Sowohl das Landr. (§ 12 ff. Tit. 12. Th. II.), als auch die Provinzial-Gesetze geben den Ortsgeistlichen und in weiterem Kreise den Superintendenten, Erzpriestern, Dekanen 2c. neben der Pflicht auch das Recht zur Beaufsichtigung der niederen Schulen, als resp. Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren."

Hat denn die Kirche dieses Recht etwa bloß im Wege der freundlichen Güte des Staats bekommen? Mit nichten. Sie hat früher das alleinige Recht gehabt und ist im Laufe der Zeit immer weiter eingeschränkt worden auf diesem Gebiete, bis sie jetzt endlich nur noch diesen kleinen Rest des alten selbstständigen Rechts hat, und nun soll ihr in unsern Tagen auch noch dieser Rest genommen werden!

Daß die Kirche, und zwar nur die Kirche, in der Zeit der Reformation und nach der Reformation die Schulen allein geschaffen und unterhalten hat, ist ja eine bekannte geschichtliche Thatsache, die wohl kaum Einer in diesem Hause, wenn er sich mit der betreffenden Materie befaßt hat, irgendwie leugnen kann und leugnen wird.

Thilo in seinem Werke über Geschichte u. Statistik des Preuß. Volksschulwesens sagt:

„In diesem Zeitraum (bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts) ist die Schule lediglich dem Interesse der Kirche überlassen, welche die Gründung und Versorgung derselben übernimmt und die Gegenstände angiebt, welche in Behandlung kommen sollen." —

Also Gründung, Versorgung und Unterhaltung.

Die Kirchenordnung Joachim II., welche nach dieser Seite hin das älteste Dokument ist, auf welches wir uns stützen können, v. Jahre 1540, bemerkt:

„Dieweil auch zur Erhaltung christl. Religion und guter Polizei aufs höchste von Nöthen, daß die Jugend in der Schule unterweiset werde, und die Schule etliche Zeit her in merklichen Abfall kommt, wollen wir, daß die in allen Städten und Märkten wiederum angericht, reformirt und gebessert werden."

Ein politischer Gesinnungsgenosse sagt mir, als ich ihm diesen Satz mittheilte, erwiedernd, ja, da steht ja von der Polizei! Also nicht der Kurfürst als Kirchenobrigkeit, sondern als oberste Staatsbehörde, hat diese Verordnung erlassen. Ja, m. H., das wäre

beinahe ebenso, als wenn man von den Pastoren, die zu lehren haben, seid unterthan der Obrigkeit, behaupten wollte, darum seien sie auch nur, und sind die Kirchen, untergeordnete Staatsbeamte und Staatsanstalten. Daß die Schule auch Gesetz und Ordnung und guter Polizei mitdienen soll, darüber sind Sie wohl Alle einverstanden.

Im gleichen Sinne äußert sich die von Johann Georg 1573. erlassene Kurmärk. Visitations- u. Konsistorial-Ordn. Es sind also überall die kirchl. Gesetze jener Zeit, in denen sich die Gesetzgebung für die Schule, als ein ganz nothwendiger Annex darin, befindet.

Der große Kurfürst verordnet 1662, daß die Kirchen und Gemeinden allen Fleiß anwenden sollen, daß hin und wieder, sowohl in Dörfern, Flecken, als in Städten wohlbestellte Schulen angeordnet werden. Also auch unter ihm, der gewiß die St.-Reg. energisch handhabte, genügt (?) sich, daß die Kirchen als diejenigen zu betrachten sind, welche die Schule zu erhalten und zu verwalten haben.

Erst unter Friedrich Wilhelm I. beginnt die eigentliche Betheiligung des Staats am Volksschulwesen, wie unter ihm ja nicht weniger als 1800 neue Schulen errichtet worden sind. — Aber auch unter ihm bleibt die Schule unter Verwaltung der Kirche, seine Schul-Ordnung v. Okt. 1713. findet sich in der Kgl. Preuß. evang.-reform. Inspektorial-, Presbytorial-, Klassifikal-, Gymnasien- u. Schul-Ordnung.

Die Anstellung der Lehrer liegt während seiner ganzen Regierung noch vollständig in den Händen der Erzpriester auf kath. und der Geistlichen auf evang. Seite. Man hat sich oft bezogen auf das General-Landschulen-Reglement Friedrichs d. Gr., daß das doch ganz entschieden des Staates Oberherrlichkeit bei Leitung des Schulwesens darstelle. Wer hat denn unter Friedrich d. Gr. dieses General-Landschul-Reglem. verfaßt? Etwa Einer seiner Minister, Einer seiner weltlichen Räthe? Mit nichten. Er hat in voller Erkenntniß, daß die Schule zur Kirche gehört, die Abfassung dieses Gesetzes dem damaligen Ober-Konsistorial-Rath Hecker übertragen, und als es verfaßt war, dann nachträglich den Konsistorial-Räthen Sadewasser, v. Irwing, Sack u. Arnoldt zur Begutachtung supponiren lassen. Auch unter ihm waren nach §. 26. dieses Gesetzes die Superintendenten u. Schulbehörden gehalten, die bei ihren Visitationen vorgefundenen Schulmeister dem Ober-Konsistorio anzuzeigen (also der kirchl. Behörde), wenn sie irgendwie fehlen, damit der Unwissenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeugt werde. — Die Geldern'schen Behörden berichteten damals, daß sie das Reglem. nur den beiden protest. Predigern zu Geldern u. Viersen hätten zufertigen können, weil das ganze Land röm.-kath. sei. Es konnte dort also das General-Landschulreglem. den Katholiken gegenüber überhaupt nicht zur Geltung gebracht werden. — 1769. wird dem Ober-Konsistorium aufgegeben, über den Zustand sämmtlicher Stadtschulen genau zu berichten, und verfügt, daß ohne Vorwissen und Approbation dieser Behörde kein städtischer Lehrer in der Kurmark angestellt werden oder ascendiren dürfe; auch wurde derselben das Recht ertheilt, unfleißige, ungeschickte u. unsittliche Schulmeister ohne Weiteres aus ihren Stellen zu entlassen. — Unter Friedrich Wilhelm II. bekamen wir nun bekanntlich das Landrecht, über dessen Paragraphen ja gestern bereits eine Reihe ganz vortrefflicher Erörterungen pro u. contra gepflogen sind, auf die ich weiter nicht eingehen will. Ich will nur einfach darauf hinweisen, daß die Leitung der Schulen nach Erlaß des Landr. immer noch in den Händen der Ober-Konsistorien u. Konsistorien bleibt, bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein; daß auch selbst unter der Westphälischen Fremd-Herrschaft, die doch nicht geneigt war, das Recht der Kirche irgendwie hochzuschätzen, die Leitung des Schulwesens in den Händen der Konsistorien war.

Nun will ich noch zum Schluß dieser geschichtlichen Skizze, um nicht zu ermüden, nur noch die Vorschriften der rhein.-westph. Kirchen-Ordnung anführen. Der Hr. Abg. Lasker hat uns gestern gesagt, daß zu seinem Bedauern nur in einem Lokal-Gesetz, der Schul-Ordnung für Ostpreußen derartige Bestimmungen wären, die ein gewisses Recht involviren. Das thut ebenfalls sehr klar und deutlich die rhein.-westph. Kirchen-Ordnung v. 5. März 1835; sie weist in §. 38. dem Superintendenten die Schul-Inspektion und die ganze Aufsicht über die Schulen seiner Diözese zu; sie bezeichnet in §. 66. den Pfarrer als Aufsichts-Instanz der Schule: in § 117. sagt sie ausdrücklich:

„Die Erziehung der Jugend zur christl. Erkenntniß und Frömmigkeit in der Schule gebührt der Kirche, welche dieselben über die einzelnen Schulen der Gemeinden durch den Ortspfarrer, und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt.“

In ähnlicher Weise spricht sich die ost-preuß. Schul-Ordnung aus.

Nun, m. H., frage ich: wir haben durch die liberale Gesetzgebung der letzten Jahre doch auf manchen Gebieten schon bedenkliche Erfahrungen gemacht, wie ja die Kgl. St.-Reg. durch den Mund des Hrn. Ministers d. Innern vor wenigen Tagen hier selbst ausdrücklich anerkannt hat. Es ist die Gesetzgebung der letzten Jahre gewesen, die in ihrer überall hervortretenden Beseitigung bestehender Verhältnisse und Schranken es der hiesigen Polizei-Behörde nach dem Ausdruck des Hrn. Ministers so schwer gemacht hat, die sittlichen Zustände Berlins einigermaßen aufrecht zu erhalten. Was durch die neue Gewerbe-Ordnung und durch durch das Koalitionsrecht auf dem Gebiet der sozialen Frage erreicht worden ist, das liegt vor unser Aller Augen klar da, was wenige Jahre auf diesem Gebiete bereits fertig gebracht haben, darüber sind wir nicht im Zweifel und was sich in Zukunft weiter entwickeln wird, haben wir abzuwarten. Machen wir doch nicht auch noch auf dieser Seite hin einen neuen Riß, dessen Folgen vielleicht unberechenbar sind. Ich glaube, die bestehende Gesetzgebung reicht aus, die Kgl. St.-Reg. stützt sich ja in ihren Vorgeben gegen die Schule selbst auf den Ober-Trib.-Beschl. v. Jahre 1863; der giebt ihr die Macht und das Recht, was eigentlich auch naturnothwendig ist, solche Personen, die sich ihrem Willen und ihren Anordnungen in der Leitung der Schule nicht fügen, von ihrem Amt zu entfernen.

Soll dann aber in der Sache etwas geändert werden, dann würden für mich von meinem Standpunkte nur die Amendements Holtz u. Devens annehmbar sein. Wenn ich einräume, daß das Amendement Holtz vielleicht einzelne Nothzustände, die sich daraus entwickeln können, nicht ganz beseitigt, so kann man doch dem Amendement Devens nach keiner Seite hin vorwerfen, daß es nicht in jeder Beziehung den Wünschen der Kgl. St.-Reg. soweit nothwendig Rechnung trägt. So viel wir es irgend mit unseren Prinzipien vereinigen können, unsererseits zu einem gedeihlichen Abschluß der Frage die Hand zu bieten, bin ich bereit, es zu thun, und erkläre meinerseits, daß ich dem Amendement Devens zustimmen will.

Ich schließe mit einer Frage und mit einer einfachen Antwort darauf, wie sie mir mannigfach aus anderen Kreisen entgegen getreten ist. Hat denn die Kirche nach alle dem, was sie in der bewegten Zeit des Jahres 1848, in den großen und gewaltigen Zeiten von 1866. u. 70. für den Staat geleistet hat, dieses Gesetz verdient? Ich sage: nein! (Bvo.! im Zentr. u. r. Zischen l.)

Präsident: Der Hr. Kult.-Min. hat das Wort.

Kult.-Min. Dr. Falk: Wie im Laufe der gestrigen Sitzung Seitens, wie ich mich zu erinnern glaube sämmtlicher Redner, ist auch in der heutigen Sitzung von dem Hrn. Abgeordneten, der eben seine Rede geendigt hat, auf die übergroße Zahl von Petitionen Bezug genommen worden, welche gegen diesen Ges.-Entw. eingereicht worden sind. Glauben Sie mir, m. Herren, wenn Jemand die Bedeutung dieser Thatsache zu würdigen die Pflicht hat, so ist es die Kgl. St.-Reg. Es ist in der That ein eigenthümlicher Umstand, daß niemals zuvor, so weit meine Erinnerungen reichen, eine Vorlage der St.-Reg. eine Anfechtung gefunden hat in Immediat-Vorstellungen, in Petitionen an die beiden Häuser des Landtages, in der Presse, wie diese, und zwar eine Anfechtung, die hervorgegangen ist von Stellen von der höchsten Bedeutung und aus den zahlreichsten Kreisen, eine Anfechtung, die dadurch an Gewicht gewinnt, daß direkt und indirekt die schwersten Vorwürfe der St.-Reg. gemacht werden, und die deswegen die ernsteste Würdigung verdient, weil sie Fragen berührt, die dem Herzen unseres Volkes angehören: die religiösen. Die St.-Reg. hat sich deshalb die Frage vorlegen müssen: welche Bedeutung hat für sie dieses Maß von Gegenäußerungen? Ich sage von vornherein: die St.-Reg. glaubt, sich durch dieses Maß an ihren Bestrebungen nicht irre machen lassen zu dürfen; (Bvo.! l.) aber ernst sieht sie die Sache an, und ernst erwägt sie sie.

Es bleibt zunächst ein auffallender Umstand, äußerlich genommen wenigstens, daß, während ein so reiches Maß Angriffe geschehen ist, ein so dürftiges Maß Unterstützung durch Aeußerungen in Petitionen gewährt worden ist, so dürftig, wenn ich den Bericht Ihrer Kommission ansehe, daß ich bei einzelnen Punkten wirklich an das alte Wort erinnern möchte: man möge behütet bleiben vor gewissen Freunden. Aber, m. H., worin liegt wohl die Ursache hiervon? Dürfen wir aus dieser Negative folgern, daß in der That das ganze Land gegen uns steht? Ich meine: nein! (Rufe: Ja! im Zentr., Nein! l., Unruhe.) Und „nein" deswegen m. H., weil ich einen Blick werfe auf die Vergangenheit und einen Blick werfe auf die Weise, wie das Petitionswesen bei uns in Preußen bisher überhaupt im Großen und Ganzen angewendet worden ist. (S. r.!)

Die Richtung geht immer gegen die Regierung; überall, wo etwas an der Verwaltung der Regierung zu tadeln ist und anzugreifen, wo eine Vorlage nicht gefällt, da sehen wir die Menge der Petitionen (S. r.!)

Zur Unterstützung ist sie bisher eine sehr geringe gewesen und vielleicht aus einer sehr erklärlichen Ursache: man traut eben der St.-Reg. zu ein bedeutendes Maß von Kraft, bedeutsamer dann, wenn sie Aussicht hat sich zu stützen auf einen großen Theil der Männer, die in diesem Hause sitzen. M. H., aber die positive Seite muß doch auch ins Auge gefaßt werden, und da sind es denn zwei Kategorien von Gegenäußerungen, die sich deutlich unterscheiden lassen. Eine geht hervor aus dem Kreise kirchl. Organe und solcher Organe, die eng in Beziehung stehen zu der Kirche. Ich begreife diese Aeußerungen sehr wohl, wie ich ebenso begriffen habe den Angriff verschiedener Männer, namentlich gestern in diesem Hause, wenn schon ich die Weise der Aeußerungen doch nicht ganz begreife. Bei der sachlichen Erörterung, die hier, wie ich doch glaube, ihre gute Statt hat, werde ich darauf zurückkommen. Aber, m. H., es sind doch auch Hunderttausende von Gegenerklärungen gekommen aus anderen Kreisen. Ich makle nicht um Kreuze oder Nichtkreuze; auch wenn ich die Kreuz-Unterschriften abziehe, ist die Zahl groß genug, um sie einer ersten Würdigung zu unterwerfen. Ich kann aber zunächst nur der Ueberzeugung sein, daß im Großen und Ganzen in diesen Mengen der Anstoß gegeben ist, indirekt durch das Vorbild, direkt durch Anregung und Aufforderung aus den Kreisen, die ich bereits erwähnte, nämlich von Organen und Vertretern der Kirche. Ich glaube den Beweis leicht führen zu können, und ich werde ihn auch bis zu einem gewissen Grade führen müssen. Die Zusammenstellung der Petitionen, der Petitionsbericht Ihrer Kommission ist wohl ein Beweis dafür, namentlich auch die Konstatirung im Nachtrage, daß es sich handelt um Schemata, an die sich die Petitionen anschließen; die Presse konstatirt dergleichen auch. Auf die Gegenpetitionen lege ich geringes Gewicht, aber ein erhebliches Gewicht doch auf außerordentlich zahlreiche Nachrichten, die mir von persönlich bekannten und unbekannten Männern angesehener Stände, ich möchte sagen, aus allen Theilen der Monarchie, nach und nach zugegangen sind. Ich mag in dieser Beziehung hervorheben, daß mir unter Anderem vorliegen aus Schlesien zwei Petitions-Formulare für dieses Haus und für das Herrenhaus, ein Formular zur Imediat-Eingabe an die höchste Stelle; diejenigen, die sie ausstellten, sind der Schles. Prov.-Verein für innere Mission. Mir liegt vor der Brief eines Pfarrers aus der Prov. Hannover, dessen Name — ich komme auf den Punkt noch zurück — unter einer dieser Petitionen steht, und erwähnt, indem er mir wiederum wie in dem andern Falle das gedruckte Formular überreicht, daß es 15 Geistliche gewesen seien, die es aufgestellt haben, und er fährt fort:

> „Von einer Animosität der Gemeinden gegen den Ges.-Entw. ist im Hannoverschen nichts zu spüren. Wo die Petitionen gegen das Gesetz aus den Gemeinden kommen, da sind sie, so weit ich sehe, reine Treibhauspflanzen. Aus den Anlagen sehen Sie, daß es den Kirchenvorständen leicht gemacht wird, zu petitioniren, das gedruckte Formular wird dem Prediger von Hermannsburg her in das Haus geschickt."

Und in völliger Uebereinstimmung hiermit befinden sich Briefe aus der Provinz Westphalen. Ich begreife auch diese Bewegung, aber einen Theil der Bewegung begreife ich nicht, den muß ich hier auf das Allerernsteste zurückweisen, ich begreife den Theil der Bewegung als berechtigt nicht — das ist der Sinn meiner Worte —; der

Ausdruck beispielsweise findet auf Seite 9 Ihres ersten Berichts, wo noch Leute aus dem Kreise Pleschen, der Parochie Sobotka, hinweisen auf die „Umtriebe der Freimaurer, der sogenannten Liberalen und der Internationalen", auf Seite 8, wo Mitglieder der Gemeinden zu Löwen u. Wattenscheid darüber Klage führen und gegen den Entwurf protestiren, weil er die Schule zum Werkzeug des Atheismus machen und in ihr Jünger der Revolution, der Internationalen und der Unsittlichkeit erziehen lassen werde. Diese Worte kommen nicht aus der Mitte der Gemeinden; das sind die Stichworte der Agitatoren und die Stichworte der unverantwortlichsten Agitation, weil die Worte unwahr sind. Man muß in der That glauben, was mir auch aus Westphalen geschrieben worden ist, daß man verbreitet — ich sage nicht: aus Kreisen der Kirche — Petitionen zur Unterschrift — ich kann das glatte Wort, was mir geschrieben worden ist, nicht nachsprechen; ich muß hochdeutsch reden — mit der Rede: „es sei jetzt gewolt, daß die Geistlichen in der Schule nicht mehr von Gott reden sollen." Dann ist es freilich erklärlich, daß solche Worte, wie ich sie hier verlesen habe, aus Gemeinden in das Haus kommen. Zu verwundern ist das freilich nicht; es ist der Reflex, wie ich besorgen muß, doch aus andern Kreisen her. Wenn ich hier lesen muß, daß Männer, wie der Erbdroft des Fürstenthums Münster, schreiben:

„es handle sich um den Ruhm Preußens und seine Gerechtigkeit gegen das Religions-Bekenntniß des Volkes, diese drohten vernichtet und nach französischem Muster der Forderung einer die Fundamentalsätze des Christenthums leugnenden Partei geopfert zu werden."

(S. r.! im Zentr.)

Oder wenn ich lese aus der Feder eines Hrn. v. d. Decken:

„es werde mit diesem Ges.-Entw. die Axt gelegt an die freie selbstständige Entwickelung der religiösen Ueberzeugungen; es handle sich um den Untergang der Selbstständigkeit des innern Menschen und damit um die Vernichtung alles Deutschen Wesens:"

— wenn ich ferner lese, und zwar geschrieben von den höchststehenden Männern:

„es sei der Entwurf höchst gefährlich für die christl. Erziehung und Bildung der Jugend; er gefährde das zeitliche und ewige Wohl oder die zeitliche und ewige Wohlfahrt der Menschen;"

(S. r.! im Zentr.)

wenn ich Männer, welche die eminente Begabung und den weiten Blick haben wie der Hr. Abg. Windthorst, wenn ich ihn sprechen höre — in seiner drastischen und darum besonders verständlichen Weise, es handle sich um Hinauswerfung der Kirche aus der Schule, um die Konstruktion des heidnischen Staats, des Staats ohne Gott. (S. w.! im Zentr.)

Solche Aeußerungen sind gefallen, m. H.! — Wenn ich dann wieder und immer wieder das Wort höre: „Trennung der Kirche von der Schule," dann begreife ich wohl, daß man zu solchen extremen Ansichten kommen kann, und dann empfinde ich Namens der St.-Reg. die Pflicht, zu thun, was denkbar ist gegenüber der Thatsache, daß die Gemüther aufgeregt worden sind durch religiöse Fragen. Freilich, es giebt nicht Vieles, was man anwenden kann. Das einzige Mittel, was mir zunächst zu Gebote steht, ist, obwohl es gestern schon geschehen ist, hier wiederum klar zu stellen und nochmals klar zu stellen, um was es sich eigentlich handelt. Dadurch wird es vielleicht möglich, etwas den wallenden Nebel zu zerstreuen.

Wir haben also zu fragen, was will denn das Gesetz? Das Gesetz will die Anerkennung und für manche Gebiete die zweifellose Klarstellung des Satzes, daß alle Beamten und alle Behörden, die mitzuwirken haben bei der Schulaufsicht, dabei im Namen des Staats handeln. Es will, daß der Geistliche, der dabei thätig ist, sein Mandat vom Staate habe und anerkenne, daß er solches habe vom Staate und nicht von seiner Stellung in der Kirche. (Abg. Windthorst: „Nur!") — Wenn ich so allgemein spreche, so liegt das „Nur" allerdings darin; das „nur" und „allein" in einem andern Sinne muß ich ja nachher doch gegenüber den Ausführungen des Hrn. Abg. Windthorst erörtern. — Es will der Entw., daß die St.-Reg. bei der Auswahl der Schul-Inspektoren und insbesondere bei der Auswahl der Inspektoren aus dem geistl. Stande, nicht mit

Nothwendigkeit gebunden sei an die Bestimmungen und die Wahl des kirchlichen Oberen. Das ist der Sinn des Entwurfes, und dazu braucht man, wie ich meine, allerdings ein Gesetz. Denn wenn auch die St.-Reg. sich berechtigt gehalten hat, und, wie ich meine, mit gutem Grunde nach landrl. Bestimmungen schon einzutreten mit Maßnahmen, die dieser Vorlage entsprechen, so ist doch eine gestrige Ausführung vollkommen richtig, daß diese Ansicht nicht überall als richtig anerkannt wird, daß sie namentlich — mit dem Obertribunal — nicht so ohne Weiteres zugegeben wird von Denjenigen, um deren Entfernung es sich handelt und resp. von ihren Oberen. Und es ist ebenso unzweifelhaft — und hierin gebe ich dem Hrn. Abg. Strosser Recht —, daß nicht die Gesetzgebungen aller Theile des Preuß. Staats so liegen, wie gestern von dieser Seite (l.) geschildert wurde. Ich würde in der Lage sein, außer der Preuß. Schul-Ordnung v. Jahre 1845. und außer der Rhein. Kirchen-Ordnung noch einige andere Gesetze für einzelne Theile zu nennen; es wird aber nicht darauf ankommen, die Konstatirung des Umstandes wird ausreichen. Deswegen ist der gerade Weg des Gesetzes in Aussicht genommen.

Es ist in den Motiven gesagt, es handle sich nicht darum, grundsätzlich und überall die Schul-Inspektorate den Beamten der Kirche, den Geistlichen zu entziehen. Da wird nun in den Petitionen gesagt — und sachliche Uebereinstimmungen haben auch wohl gestern hier stattgehabt —: diese Erklärung sei werthlos, sie sei ein Einschläferungsmittel — so steht an verschiedenen Stellen —, man habe auf sie nichts zu geben. Sind diese Behauptungen wohl richtig? Ich möchte Sie bitten, einmal die faktische Sachlage ins Auge zu fassen. Sie wissen, die Zahl der geistl. Schul-Inspektoren ist eine außerordentlich große, und die Bezirke, die sie zu überwachen haben, sind häufig sehr klein. Glauben Sie denn, daß die Zahl derjenigen Männer, die geeignet sind, an ihre Stelle zu treten, eine so eminent große ist, daß sie überall in gehöriger Menge gefunden werden in den kleinen Bezirken und Kreisen der gegenwärtigen Wirksamkeit der Geistlichen? Ich meine, mit positiver Bestimmtheit sagen zu können: wenn auch an einzelnen Orten wohl, doch im Großen und Ganzen — nein. Um eben die Sache gedeihlich zu pflegen, ist aus diesem Grunde allein schon die St.-Reg. gedrängt, es im Großen und Ganzen thatsächlich bei dem zu belassen, was gegenwärtig besteht — prinzipiell ist ist es freilich anders.

Und dann weiter. Der Etat wirft 20,000 Thaler aus. Glauben Sie denn, daß es denkbar ist, mit einer solchen Summe — und wären es wirklich 100,000 Thaler — eine Menge Schul-Inspektoren anzustellen, um auch nur in den Hauptzügen die Geistlichen zu ersetzen? Mögen Sie ferner als einen Ausdruck der Anschauung der St.-Reg. betrachten das so vielfach angefeindete, von mir noch weiter zu besprechende Al. 3. des §. 2, wobei man zweifellos doch den Gedanken, daß man diese Organe thatsächlich nicht entbehren könne, gehabt und ihn bereits auf das Allerschärffste zum Ausdruck gebracht hat. Es ist Ihnen von dem Herrn Abg. Virchow gestern hervorgehoben worden, daß das von mehreren Herren aus dem Hause gestellte Amendement zu §. 3. gleichfalls der Geistlichkeit, also den Organen der Kirche, eine Mitwirkung bei der Aufsicht der Schule gewährt, und ich darf sagen, die St.-Reg. wird dieses Amendement nicht bekämpfen. Sehen Sie sämmtliche Unterr.-Ges.-Entw. an, die Ihnen die Preuß. Minister der verschiedensten Anschauungen gebracht haben, und Sie werden sich überzeugen, daß in der That die Geistlichkeit, die Kirche, überall und überall eine große Rolle spielt. Freilich wird der Herr Abg. Windthorst vielleicht sagen — und er hat es gestern wohl schon gesagt —: wenn dies Gesetz angenommen wird, so kommt das Unterr.-Ges. nicht. Daß es in dieser Session nicht vorgelegt wird, habe ich bereits zum Ausdruck gebracht. Aber ist denn die Frage, die in diesem Ges.-Entw. ihre Erledigung findet, in der That das ganze Unterr.-Gesetz? Giebt es nicht viele Fragen, die ebenso brennend sind als diese, nicht noch eine ganze Reihe, die zu der Lösung hindrängen und in dem Unterr.-Gesetz gelöst werden müssen? Glauben Sie, daß, wenn dieser Entwurf wirklich zum Gesetz wird, daß man dann in der That auch nur in der Möglichkeit sei, von der Einbringung des Unterr.-Gesetzes Abstand zu nehmen. Diese faktischen Momente bitte ich zusammenzufassen, und dann bitte ich, Gewicht darauf zu legen, daß der Art. 24. der Verf.-Urkunde

besteht und bestehen bleiben soll, und ebenso, daß das aktuelle Recht, welches nach Art. 112. dem Art. 24. der Verf.-Urk. namentlich in seinen ersten beiden Absätzen entspricht, aufrecht erhalten bleibt. Der Art. 24. ist freilich nicht erwähnt, aber er ist absichtlich nicht erwähnt in der Vorlage, weil es sich handelt nach ausgesprochenem Text des Gesetzes und nach den Materien lediglich nur um Ausführung des Art. 23. der Verf. Der Art. 24. bleibt aus diesem Grunde vollkommen unberührt. Es mag allerdings sein, daß es zur Beruhigung der Gemüther dient, dies ausdrücklich zu konstatiren und wenn dem so ist, so ist es wirklich nicht meine Sache, der Annahme des Amend. des Hrn. Abg. v. Bonin nur im Entferntesten zu widersprechen. Ich möchte dies um so weniger thun, als gerade derselbe Brief, den ich mir vorher erlaubte, hervorzuheben, konstatirt, daß wenn eine derartige Erklärung seitens der Regierung abgegeben werde in diesem Hause, oder eine derartige Hinweisung auf das erscheinende Gesetz statt habe, nicht blos der Schreiber dieses Briefes, sondern, wie er überzeugt sei, eine große Reihe Hann. Geistlicher ihre Unterschrift unter jene Petition zurückziehen werde. Unter solchen Umständen kann ich also das Amendement des Weiteren nicht bekämpfen. Wenn aber der Art. 24. d. Verf.-Urkunde bestehen bleibt, dann bitte ich die Herren, mich doch zu einer Frage für berechtigt zu halten. Der Absatz 1. lautet:

„Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschule sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen."

Wie ist es bei dem Bestehen dieses Satzes möglich zu behaupten, daß man die Kirche aus der Schule hinauswerfen wolle, daß man hinsteuere zu derjenigen Schule, die man konfessionslos zu nennen pflegt? Und dann weiter. Wie sind diese Sätze gerechtfertigt gegenüber dem zweiten Absatz des Art. 24.: Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften. M. H., ist es möglich bei der Gültigkeit dieser Sätze zu behaupten: der Ges.-Entw. habe die Aufgabe oder befördere die Aufgabe, die Schule zu entchristlichen und die zeitliche und ewige Wohlfahrt zu gefährden. M. H., ich bin wohl überzeugt, daß diejenigen, die dies geschrieben und gesprochen haben, der Meinung gewesen sind, aber ich kann in der That nur meinem schmerzlichen Bedauern Ausdruck geben, daß eine solche Meinung möglich ist. Ich bin tief durchdrungen davon. Ja sogar ich, von dem man jüngst die Verleumdung in die Presse geworfen hat, er stehe dem Bekenntniß seiner Kirche als ein notorischer Feind gegenüber. Ich bin vollkommen durchdrungen, daß die Macht und die Kraft der Kirche eine ganz andere ist, als die, welche sie sich selbst zutraut; ich bin deswegen so tief davon durchdrungen, weil unser ganzer Erdball erzittert unter der Wucht der religiösen Bewegung und Erregung, und diese Erregung nirgend wo einen so mächtigen Wiederhall gefunden hat, als eben in dem religiösen Gemüth der Deutschen Nation. Aus diesen Gründen ist es, daß ich glaube: es sind das Irrthümer auf Seiten derer, die jene Ansichten ausgesprochen haben. Ich glaube, Sie sollten beitragen durch Ihr Wort und durch Ihr Votum den aufgewirbelten Staub zu zerstreuen, und das Bild klar darzustellen, um das es sich hier eigentlich handelt, und Sie sollen — das bitte ich Sie — helfen, die St.-Reg. vor Vorwürfen zu wahren, die gegen ihr innerstes Wesen gehen. Ihr Wesen ist, den Staat zu stützen und zu fördern und in jeglicher Weise alle sittlichen und anderen Kräfte zusammen zu fassen, aber man wirft ihr vor, den Staat zu zerstören. Dazu bitte ich um Ihre Hülfe.

M. H., es sind die Gesichtspunkte, die thatsächlichen Verhältnisse, die ich hervorgehoben habe, wohl auch geeignet, einen Vorwurf zu beseitigen, der gestern gegen die Vorlage in verschiedenen Gestaltungen zur Geltung kam, das ist nämlich der einer übermäßigen Omnipotenz des Staates und des Staatsbüreaukratismus — des Staatsmandarinenthums, wie es von einer Seite genannt wurde. Ich glaube, daß von dem sehr wenig zu fürchten ist bei den engen Grenzen, in denen sich die Anwendung dieses Gesetzes bewegen kann.

Der Hr. Abg. Windthorst hat diesen Vorwurf etwas motivirt, indem er geltend machte, es habe ja derjenige, der ernannt werde, gar kein bestimmtes Mandat, der Inhalt seines Mandates sei nicht gegeben. Den giebt aber das Gesetz und die sonst geregelte Einrichtung.

Es ist weiter bemerkt worden, es sei nicht gesagt, wer die Qualifikation besäße. Nun, m. H., die St.-Reg. wird sich wohl besonders bemühen müssen, qualifizirte Leute an derartige Stellen zu setzen; ich glaube, die Sachlage ist in dieser Beziehung so drängend für sie, daß Sie ihr die Auswahl in Ruhe überlassen können.

Es ist dann auf die konfessionellen Verhältnisse hingewiesen worden. Mir liegt es auch sehr nahe, dieselben immer so weit zu berücksichtigen, als es eben geht, und wenn, was mir unbekannt ist, im Oppelner Reg.-Bez. als Schulrevisoren einige evang. Männer an Stelle des kath. Schul-Inspektors fungiren sollten, so könnte es ja vielleicht — dafür habe ich Andeutungen — blos deswegen sein, weil es nicht möglich ist, einen kath. Geistlichen an seine Stelle zu setzen, (H. h.! l.) weil man überall abgelehnt hat.

Die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorlage ist angefochten worden. Ueber die Bedeutung des Art. 26. und des Art. 112. ist gestern Vieles gesprochen worden. Ich glaube, daß im Allgemeinen dasjenige genügt, was da gesagt wurde; vielleicht aber mache ich auf die verehrten Herren, welche das Amendement Holtz unterzeichnet haben, und welche diesen Gesichtspunkt in dem ersten Al. ihrer Ausführungen ebenfalls hinstellen, einen Eindruck, wenn ich aus einer Rede, die Hr. v. Kleist-Retzow am 15. Febr. 1871. gehalten hat, als im Herrenhause das bekannte Hann. Schulaufsichtsgesetz zur Debatte stand, folgende Eingangsworte verlese:

„Ob der Art. 112. der Verf.-Urk. jede Spezial-Gesetzgebung in dem Unterr.-Wesen hemmt, bis das allgemeine Unterr.-Gesetz erlassen ist, diese Frage ist für mich von einer untergeordneten Bedeutung, weil ich aus materiellen Gründen gegen die Vorlage bin. Ich muß sie sonst verneinen. Es wäre eine ganz exorbitante Bestimmung, daß bei einem mit dem Volksleben so innig verwachsenen Gegenstande, wie das Unterr.-Wesen, die Gesetzgebung förmlich eingekapselt sein sollte, bis zu der Zeit, wo ein allgemeines Unterr.-Gesetz erlassen werden könnte. (H., h.! l.)

Es ist dann gesagt worden, es handle sich um keine Ausführung des Art. 23, denn dieser Art. 23. gehe nicht dahin, daß der Staat die alleinige Aufsicht habe. Ich bin allerdings der Meinung, daß der Staat die ganze und volle Aufsicht über das Schulwesen hat, daß er diese Aufsicht führen kann, wie es ihm gut dünkt und zwar zunächst auf Grund des Ausdrucks der gesetzgeberischen Sprache. Wenn man derartige allgemeine Sätze hinstellt, so sind sie eben erschöpfend gemeint nach allen Seiten, und es ist nicht erforderlich, das Wort „nur" oder „allein" einschalten zu müssen, um diese richtige Bedeutung herbeizuführen. Dann aber auch nach der historischen Entwickelung, die doch noch nicht in so vollem Maße erwähnt worden ist, wie ich es wünsche. Der Zentralausschuß der früheren ersten Kammer, der sich zuerst mit der Revision der sogenannten oktroyrten Verf. beschäftigte, konstatirte in seinem Bericht, daß der 2. Satz des §., daß die Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten haben, ein Ausfluß sei des in dem ersten Satze ausgesprochenen Prinzips: „Die Schule würde Staatsanstalt."

Es ist abgelehnt worden in der 1. Kammer, den Vertreter der Kirche in gewissen Fällen ein Theilnahmerecht bei der Aufsicht zu gewähren (H.! H.!) ja der Antrag, den Staat auf die Oberaufsicht zu beschränken, hat dort nicht einmal die nothwendige Unterstützung gefunden, um debattirt zu werden, (H.! H.!) und in der 2. Kammer, — ich glaube, das wird mir aus dem Gedächtniß des einen oder anderen Herren noch bestätigt werden können, — sind Anträge auf Einführung einer Mit- oder Ober-Aufsicht für die religiösen Gesellschaften abgelehnt worden, und zwar selbst zu Art. 24. Man wollte auch in dieser Beziehung die Leitung der religiösen Gesellschaften zwar hingestellt sehen, aber keine Aufsicht im Sinne des Art. 23. (S. r.!)

Es ist abgelehnt worden der Antrag, den religiösen Gesellschaften eine Mitaufsicht zu gewähren.

Es ist dann weiter gesagt worden, der Art. 15. der Verf.-Urk. werde verletzt. M. H., was den Kirchen für ihre Unterrichtszwecke, das Wort „ihre" richtig verstanden, gebührt, wird nicht angetastet; ich sehe auch nicht, wie angetastet würde — das habe ich auch in den Petitionen gelesen — die Berechtigung, kirchliches Vermögen stiftungsmäßig zu verwalten, daran hindert in der That nichts, eine Säkularisation, wie gestern angedeutet worden ist, tritt hier nicht ein. Ich möchte aber auch nicht dem Abg. Windthorst

beistimmen, wenn er sagt, es würden nunmehr die kirchl. Fonds zu Schulzwecken sofort zurückgezogen, und die Gemeinden in jene Situation, in der sie der Exekution fortwährend gegenüber stehen, gebracht werden. Ich meine, durch die Veränderung in der Schulaufsicht wird der Zweck der Verwendung der Fonds nicht ohne Weiteres wegfallen; man wird im einzelnen Fall prüfen müssen, ob bei der Veränderung die Verwaltung des Vermögens ferner stiftungsmäßig möglich ist; generell das Gegentheil zu behaupten, scheint mir denn doch nicht berechtigt zu sein.

Es ist dann weiter gesagt — oder angedeutet worden, das Al. 3. greife in der That in die Selbstständigkeit der Kirche ein, ich meine das Al. 3. des §. 2.; dies Al. ist dasjenige Al., das man das Zwangsalinea genannt hat. Es ist die Streichung beantragt, und die St.-Reg. wird sich in Würdigung aller der gegen diesen Punkt vorgebrachten Gründe nicht in der Lage befinden, der Streichung entgegenzutreten. Die St.-Reg. hat allerdings gewünscht, an die Stelle dieses Al. einem Gedanken Ausdruck gegeben zu sehen — etwa dahin, daß diejenigen Inspektoren des geistlichen Standes, die gegenwärtig fungiren, es bleiben, bis ein Widerruf von Seiten der St.-Reg. erfolgt oder bis sie selbst ihr Mandat niederlegen; aber ich glaube, §. 4. des Amendements hat diese weite Fassung erhalten, um die St.-Reg. in die Möglichkeit zu versetzen, in derartigem Sinne zu handeln, und sie nicht zu nöthigen, jeglichen einzelnen Schul-Inspektor, an dessen Thätigkeit sie nicht das Geringste zu ändern wünscht, von Neuem mit der staatlichen Bestallung zu versehen. Die St.-Reg. hat kein Bedenken, dem Streichungs-Antrage beizustimmen. Sie ist durchdrungen von der Ueberzeugung, daß eine Einstellung der amtlichen Thätigkeit der geistl. Schul-Inspektoren nicht erfolgen werde, sie ist durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Pflicht sogar, die diese Männer der Kirche gegenüber haben, sie dazu führen wird, auch unter einer ihnen nicht angenehmen Gesetzgebung diese Pflicht weiter auszuüben, im Interesse des Staates, vor allem aber in dem ihnen so nahe liegenden Interesse der Kirche. Ich besorge auch nicht, daß der Gedanke, Sie könnten ad nutum amovibiles sein, wie gestern gesagt wurde, zu einer derartigen Zurückziehung von der amtlichen Thätigkeit führen werde. Zunächst würde dieser Wink zum Weggehen eben recht selten erfolgen, und dann ist es mir doch auch eigenthümlich, daß der Hr. Abg. Windthorst dies Moment für so bedenklich hält und auf der anderen Seite uns ausführt: so läge ja schon die Gesetzgebung, man könne ja gegenwärtig bereits, wenigstens nach dem Landr., ad nutum avoriren.

Es ist dann weiter in den Petitionen hervorgehoben worden, es entspreche auch den Art. 14. u. 12. der Ges.-Entw. nicht. Ich bin nicht im Stande gewesen, hier das Verständniß für den Widerspruch zu finden, vielleicht wird es mir noch im Laufe der Debatte möglich, wenigstens zu dem wahren Sinne dieser Behauptung zu gelangen.

Dies über das Verfassungsprinzip. Man legt demnächst Gewicht auf die ganze historische Entwickelung der Verhältnisse der Kirche zur Schule; man hebt hervor, die Lehre sei der Kirche von Gott gegeben; man betont die Verminderung des Einflusses der Kirche durch dieses Gesetz. Man hat uns heute speziell hingewiesen auf den Gang der Schul-Gesetzgebung im Preuß. Staate und in den verschiedenen Theilen desselben; anderwärts sind wir hingewiesen auf den westph. Frieden, auf den Reichs-Deputations-Hauptschluß, auf eine Reihe von Gesetzen der Prov. Hannover, auf Anderes mehr. Ja, m. H., diese Hinweisungen und manche andere Entwickelungen rekonstruiren mir den Kampf, der Statt hatte, als es sich um Schaffung dieses Verf.-Art. 23 handelte (S. r.! l.); aber, m. H., dieser Kampf mit diesen Gründen — über deren Berechtigung ich nicht urtheile, es liegt viel Berechtigtes vielleicht darin — der ist damals ausgekämpft worden, die Sache ist entschieden. Ich kann den Standpunkt, daß weiter in diesem Sinne zu kämpfen sei, meinerseits nicht mehr als einen richtigen acceptiren; für mich ist die Frage abgethan in der Verf.-Urk. Ich bedauere, daß das von der anderen Seite nicht so im Gedächtniß gehalten worden ist.

Nun, m. H., ist der St.-Reg. die Frage vorgelegt worden: warum nun denn jetzt und warum denn so eilig? bei Gelegenheit dieser Frage (schalte ich in Parenthese ein) habe ich mit einer gewissen Befriedigung vernommen, daß der Hr. Abg. Strosser, wenn

er auch das Gesetz immerhin nach einer Seite für gefährlich und darum für unannehmbar hält, doch auf der anderen Seite abweichend von so vielen anderen gegnerischen Stimmen konstatirt hat, daß es nicht so gefährlich ist. Es ist uns von ihm entwickelt worden, es würde außerordentlich wenig Effect haben und das, was das Gesetz erreichen könnte, könnte die St.-Reg. bereits durch Anstellung von tüchtigen Schulräthen erreichen. Darin liegt doch wohl das Anerkenntniß beinahe direkt, jedenfalls indirekt, daß eine so große Gefahr, wie sie von der anderen Seite in dieser Gesetzes-Vorlage gefunden wird, von dem H. Abg. Strosser im Falle Ihrer Annahme doch nicht befürchtet wird. M. H., Sie haben aus den Motiven ersehen, daß bereits in dem vorvergangenen Jahre die St.-Reg. die Ernennung der Kreis-Schulinspektoren für sich beanspruchte. Ich will, um die Frage des „Dringend" zu beantworten, nicht darauf Gewicht legen, daß mancherlei Erfahrungen, die man gemacht hat, im Laufe der Jahre mit der geringen Tauglichkeit der Geistlichen zu Inspektoren — man kann ein vortrefflicher Prediger und Seelsorger sein und doch kein tüchtiger Pädagoge —, daß die gerade das Bestimmende seien. Allerdings, je länger ein solcher Zustand dauert, desto unerträglicher wird er; aber hat er so viele Jahre gedauert, dann können Sie mir nicht ohne Fug sagen: warum denn nicht noch bis zum nächsten Jahre, wo das Unterr.-Gesetz vorgelegt wird? (S. r.! im Zentr.)

Aber, m. H., die Bedürfnißfrage liegt doch auf einem anderen Gebiete, und zwar auf dem Gebiete unserer Zeitbewegung aller Art. Sie werden nicht verkennen, m. H., daß das Amt, das der Geistliche zu verwalten hat, eine große Gelegenheit gewährt zur Entwickelung eines Subjektivismus, berechtigt in vielen Beziehungen, in anderen Beziehungen unberechtigt, aber nicht mehr recht rückweisbar, weil die ganze Persönlichkeit eben in der Lage ist, sich in dieser Richtung zu entfalten. Da ist es denn gar häufig vorgekommen, daß solche subjektiven Auffassungen entscheidend gewesen sind für die Führung des Amtes. Und wenn einmal eine derartige Auffassung Platz gegriffen hat, dann sind denn auch Momente, die dem Tage angehören und gewissen Strömungen, die man nicht für berechtigt halten kann, solche, die da auch ihren Einfluß zeigen. Der Hr. Abg. Lasker hat nicht mit Unrecht eine Hinweisung in dieser Beziehung bereits eintreten lassen. Wir haben — das ist ein Beispiel, wo sich ein solcher Subjektivismus zeigt — und ich denke, das bestreiten Sie mir nicht, — die Nothwendigkeit, von Staatswegen in denjenigen Gebieten, in welchen die Bevölkerung des Preuß. Staats die Deutsche Sprache nicht als Muttersprache spricht, die Kinder in dieser Sprache zu unterrichten, — immer unter Wahrung und voller Wahrung des Rechtes, welches die Muttersprache hat, — sie bedürfen dessen, um taugliche Bürger zu werden des Preuß. Staats, in dem eben die Deutsche Sprache diejenige Stelle einnimmt, die sie einnimmt. Ihnen dazu die Gelegenheit zu gewähren und sie zu diesem Ziele zu fördern, das ist Aufgabe der St.-Reg. Mit Schonung, wie ich sage, aller anderen Interessen sind in dieser Beziehung in der Mitte der sechziger Jahre eingehende Vorschriften getroffen worden, und diese Vorschriften haben an vielen Orten aller Mühe ungeachtet in Folge dieser subjektiven Stellung der Geistlichen entweder keine Ausführung gefunden oder eine matte, oder diese Leute — und an der Spitze vielleicht ein Kreisinspektor — haben sich gar veranlaßt gefunden, offen gegen diese Anordnungen zu agitiren. Das sind gerade die Fälle gewesen, in denen man schon jetzt genöthigt gewesen ist, dazwischen zu treten und derartige Männer zu entfernen. Aber diese einzelnen Fälle begreifen das Erforderliche nicht; es ist nothwendig, daß Allen die Pflicht zum Bewußtsein komme, und da ganze und große Gebiete von dieser Beziehung erfaßt sind, so ist es nothwendig, daß eine weitergreifende Abhülfe gewährt wird: sie ist gerade, nachdem die Sache so lange gedauert hat, angesichts aller Verhältnisse heutzutage sehr nothwendig. (S. r.! r.)

Dann weiter, m. H., die Entwickelung der kirchl. Bewegung darf doch auch nicht unterschätzt werden. Wir sind auf dem Gebiete der Schule ja zu Konflikten gekommen, und, m. H., die Keime solcher Konflikte sind verwandte und finden sich auch auf anderen Gebieten der Schule, als gerade da, wo der Konflikt im Augenblick brennt. Unter einem solchen Konflikte leidet auch der Staat, — und der Staat will nicht leiden, der Staat will um seinetwillen diejenigen Gründe wegschaffen, die geeignet sind, derartige Konflikte

hervorzurufen. Er wird dazu des Mehreren gedrängt, weil die Thatsache sich doch nicht verkennen läßt — ich spreche aus eigener Erfahrung, freilich nur von dem landrechtlichen Gebiete des Staates — daß das Bewußtsein der Schul-Inspektoren, welches in früheren Jahren mehr ein staatliches war, das Bewußtsein, daß sie als Staats-Beamte daständen, sich doch durch die Entwickelung der Verhältnisse abgeschwächt hat. (S. w.! l.)

Daß sie zu der Ueberzeugung, vielleicht zu einer subjectiv recht begründeten Ueberzeugung gelangt sind, sie seien Diener der Kirche, und Angesichts solcher Thatsachen muß man sich doch sagen: es kann wohl sein, daß die Konflikte nicht vereinzelt bleiben, darum abschneiden das Uebel an der Wurzel. Man kann, m. H., ein Gebot der Verf. jahrelang unausgeführt lassen, unausgeführt, weil ein praktisches und faktisches Bedürfniß zur Ausführung nicht vorhanden ist. Wenn aber das Bedürfniß kommt, und die Genügung dieses Bedürfnisses entspricht dem Fundamentalsatze der Verf., dann, m. H., glaube ich, giebt es nichts anderes, als nun in der That die Verf.-Urk. selbst auszuführen. Und aus diesem Grunde ist es, daß die St.-Reg. geglaubt hat, einen prinzipiellen Standpunkt hier einnehmen zu sollen. Es mag sein, daß dem faktischen Bedürfnisse vielleicht Amendements, wie sie hier gestellt worden sind, nach einiger Aenderung genügen und daß man zur Noth damit zufrieden sein könnte, aber wenn man sich eben gegenüber befindet einer nicht unwahrscheinlich ernsten Entwickelung der Dinge, dann ist es doch wiederum geboten, zurückzukehren auf die feste Basis — das ist die Vorschrift der Verfassnng.

In der Presse und auch in Petitionen ist vielfach Gewicht darauf gelegt worden, daß, weil man den Hauptgrund zu diesem Gesetze aus den Verhältnissen der kath. Kirche nehme, man deswegen gegen die evang. ungerecht sei, wo gleiche Verhältnisse nicht existirten. Der Abg. Reichensperger hat gestern angedeutet, diese könnten doch auch hier eintreten; aber ganz abgesehen davon, muß ich doch sagen, der an diese Betrachtung geknüpfte Ausdruck des Schmerzes ist nicht gerechtfertigt, daß man die evang. Geistlichen gemacht habe — es sind das Worte, die ich aus solchen Aeußerungen herausgeschrieben habe — zu Parias der Gesetzgebung — es ist dabei an das bekannte letzte Reichsgesetz gedacht — daß es eine Entehrung, eine unverdiente Kränkung der einzelnen evang. Geistlichen sei, in dieser Weise vorzugehen. (S. r.! r.). M. H., das ist es nicht. Es handelt sich um die Personen gar nicht, und es ist sehr wohl möglich, angesichts der von mir charakterisirten faktischen Zustände, daß alle evang. Geistlichen Haupt für Haupt zunächst in dieser Funktion verbleiben oder vielleicht lange verbleiben. (Bewegung.) Von persönlicher Kränkung ist gar keine Rede, von Ausdruck eines Mißtrauens gegen sie gar keine Rede. Ich möchte bitten, daß sich doch derartig Klagende vergegenwärtigen möchten: es handelt sich um Ausführung der Verf., um Ausführung der Verf., die nicht für die eine Konfession so und für die andere so sein kann, die für Alle gleich sein muß, um der Gerechtigkeit willen. (Bvo.! r.)

Präsident: Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident Fürst **v. Bismarck:** Ich habe der sachlichen Darlegung meines Herrn Kollegen von meinem allgemeineren politischen Standpunkte nur wenige Worte hinzuzufügen, zu denen ich genöthigt bin dadurch, daß von Seiten der Redner hier dieser Frage eine Dimension gegeben worden ist, welche sie auf den ersten Anblick nicht nothwendig hat. Man darf wohl sich über die Gründe klar zu machen suchen, die dahin führen, daß ein so einfaches Verlangen der St.-Reg., daß ihr eine klare und unzweideutige Formel durch die Gesetzgebung gegeben werde, kraft welcher sie im Stande ist, ein ihr von der Verf. zugesprochenes staatliches Recht auszuüben, ein Recht, ohne dessen Ausübung in einem gewissen mäßigen Grade die St.-Reg. nicht glaubt, die Verantwortung für die Sicherheit unserer staatlichen Fortentwickelung, die Verantwortung für die Erfüllung ihrer Aufgaben überall übernehmen zu können, von so verschiedenen Seiten bekämpft wird.

Es ist ja möglich, daß sehr viele der Herren, die sonst die Regierung zu unterstützen pflegen, in diesem Falle aber es nicht zu thun entschlossen sind, die Dinge besser

kennen, als die St.-Reg., und daß sie dieselben besser übersehen, daß die Gefahr von ihnen mit der Sicherheit, wie von dem H. Abg. Strosser, (Htkt.) für unbedeutend und die Regierung für schwarzsehend und ängstlich mit Recht gehalten werde. Nun, dann mögen die Herren kommen und selbst einmal regieren und probiren — dann werden sie mehr darüber erfahren, als sie in ihren Provinzen zu hören bekommen.

Das Bedürfniß, eine Frage zu übertreiben in ihrer Bedeutung, liegt ja an und für sich naturgemäß und logisch im Interesse eines jeden Gegners einer Vorlage. Der hat natürlich in der Diskussion das Bestreben, alle die Gefahren und Nachtheile, die aus der Annahme dieses mir nicht so durchschlagend erscheinenden Ges.-Entw. entstehen könnten, zu übertreiben. Es könnte doch aber so weit nicht gehen und das allgemeine Interesse in dem Maße nicht in Anspruch genommen werden, wie die Zahl der Petitionen beweist — mögen sie zu Stande gekommen sein, wie sie wollen — wenn nicht eben die Frage in einen eigenthümlichen Zustand der politischen Atmosphäre unseres Staatslebens gefallen wäre, nämlich in den einer bereits vorhandenen konfessionellen Spannung. Es ist dies ein Zustand, den ich als einen für den Staat unerwünschten schon bei früherer Gelegenheit bezeichnet habe, und auf den namentlich von Rednern aus der Fraktion, die vor mir sitzt, vielfach zurückgekommen ist, anknüpfend an und anspielend auf Aeußerungen, die ich damals gethan habe.

Ich habe schon damals das Verlangen der Kgl. Reg. accentuirt, in konfessionellen Sachen zum vollen Frieden zu kommen, und die Entschlossenheit der Regierung, einer so zahlreichen Kategorie von Mitbürgern, wie die Preußen kath. Konfession sind, volle Befriedigung zu gewähren. Ich habe das aufrichtige Streben gekennzeichnet, zur Befriedigung zu gelangen auf Wegen, die weder die Sicherheit des Staates, noch die Gewissensfreiheit der betheiligten Konfessionen gefährden. Ich halte auch die heutige Gelegenheit geeignet, daß wir uns weiter mit der Diagnose dieses Krankheitszustandes beschäftigen.

Ich bin viel geneigter, mit den Herren zu verhandeln von dieser Stelle, was ich bei diplomatischen Verhandlungen nicht gern thue, als im Schatten des Bureaus, und auf die Verantwortung einzelner Personen hin, auf deren richtige Darstellung ich nicht immer das volle Vertrauen habe. Also lassen Sie uns einen Augenblick auf dieses Thema zurückkommen.

Wie kommt es eigentlich, daß wir seit einem Jahre in einem unbehaglichen kampfartigen Zustande uns gegenseitig befinden, während die meisten von Ihnen bis kurz vorher noch das Befriedigende der Zustände der kath. Kirche in Preußen nicht genug rühmen konnten? — Und ich glaube, Sie hätten noch heute Recht, dasselbe mit Dank zu der Preuß. Reg. zu sagen, die jeder Konfession eine Freiheit der Bewegung giebt, von der Sie sehr vollständigen Gebrauch machen. Wie ist das gekommen?

Ich habe neulich mein Erstaunen darüber ausgesprochen, daß sich auf einem rein politischen Gebiete eine konfessionelle Fraktion gebildet habe. Indessen, ich würde es doch noch als einen Vortheil betrachten, wenn diese Fraktion wirklich eine ganz rein konfessionelle geblieben wäre, wenn sie nicht versetzt worden wäre mit anderen Bestrebungen, wenn sie sich nicht belastet hätte mit der Prozeßführung für Elemente und Bestrebungen, die der friedlichen Aufgabe, die jede Kirche hat, und auch die kath., eigentlich vollständig fremd sind. Zu den Aufgaben der kath. wie jeder christl. Kirche gehört die Pflege des Friedens und eines gesicherten Rechtszustandes des Landes, wo sie besteht; das bestreiten Sie auch nicht, selbst der H. Abg. Windthorst giebt eine zustimmende Kopfbewegung. Aber deshalb wäre es, meines Erachtens, Ihre Aufgabe gewesen, Sich von dem Einfluß solcher Faktoren frei zu halten, deren Element der

Kampf ist, deren Zukunft allein im Kampf und in Unsicherheit der jetzigen Zustände liegt. Mir ist dabei — (zum Zentr. gewendet), Sie sitzen so dicht vor mir, daß ich jedes Wort höre, Sie werden nachher volle Zeit haben, mir zu antworten, ich habe das Angesicht der Herren noch nicht gesehen, ich höre aber jedes Ihrer Worte, jetzt stört es mich, und ich glaube, Sie haben doch auch das Interesse, mich deutlich bis zu Ende zu hören — diese Elemente des Streites, mit der sie die Mission des Friedens, die Ihnen obliegt, sich erschwert haben, sind mehrere. Einmal, das Erste davon ist, meines Erachtens, die Wahl ihres „geschäftsführenden Mitgliedes," welches sich auf die Majorität der Fraktion stützt, gewöhnlich im Namen der Fraktion zu sprechen pflegt und ihr den Namen hauptsächlich gegeben hat. Es bestand, ehe die Zentrumspartei sich bildete, eine Fraktion, die man als „Fraktion Meppen" bezeichnete; sie bestand, soviel ich mich erinnere, aus Einem Abgeordneten, einem großen General ohne Armee; indessen wie Wallenstein ist es ihm gelungen, eine Armee aus der Erde zu stampfen und sich damit zu umgeben. Sind die Interessen des Führers und der Armee nun identisch, das ist die Frage, die ich zu erwägen geben möchte, oder kämpft diese Armee, im Vertrauen auf die Geschicklichkeit ihres Führers, vielleicht doch unter seiner Leitung für Zwecke, die nicht die ihrigen sind?

Der H. Abg. Windthorst ist mir zuerst in meinem Leben bekannt geworden als treuer Anhänger des Königs Georg V., und ich habe den Vorzug gehabt, mit ihm in dieser Eigenschaft Verhandlungen über die intimeren Angelegenheiten Se. Maj. des Königs Georg zu führen. Ich habe bisher nicht wahrgenommen, daß er dieser durch seine ganze Vergangenheit begründeten Anhänglichkeit an einen nicht mehr regierenden Fürsten und dessen Sache schon entsagt hätte, seine politische Haltung steht an sich mit der Annahme, zu der viele geneigt sein möchten, daß sein Herz noch heute an jenem Monarchen hängt, nicht nothwendig im Widerspruch. Der H. Abg. betheiligt sich viel an den Debatten, aber das Oel seiner Worte ist nicht von der Sorte, die Wunden heilt, sondern von der, die Flammen nährt, Flammen des Zornes. Ich habe selten gehört, daß der H. Abg. zu überreden oder zu versöhnen bemüht war, vielleicht gegen seinen Willen, oder ich will mich objektiver ausdrücken, seine Reden waren selten geeignet, zur Versöhnung zu führen, wohl aber häufig von der Beschaffenheit, daß, wenn sie außerhalb dieser Räume bekannt werden, sie einen beunruhigenden und befremdlichen Eindruck auf die Gemüther weniger urtheilsfähiger Leute machen können, sie können den Eindruck machen, als ob hier auch von der Regierung des Königs aus dem Hause Hohenzollern Dinge bestritten und bekämpft würden, die ganz selbstverständlich sind. Sie werden mir Alle Recht geben, daß wir mitunter darüber erstaunt sind, daß der H. Abg. eine zweifellose, bis zur Gemeinplätzigkeit zweifellose Wahrheit ganz besonders energisch betont, als müsse er, und nur er, dafür eintreten, und als ob alle Uebrigen, namentlich die gegnerische Partei und die Regierung sie bestritten. Es mag das eine Gewohnheit sein, (Hlkt.) außerhalb des Hauses, im Volke macht es nun den Eindruck, als wenn so ruchlose Leute in der Regierung unseres Königs säßen, daß sie ganz natürliche und ganz zweifellose Dinge bestritten, als wenn hier wirklich eine Regierung säße, die den heidnischen Staat anstrebe. Hier liegt ein Gesetz vor mit der Unterschrift Sr. Majestät des Königs, wohl erwogen und genehmigt von allen Behörden des Staates. Denjenigen, welche die Reden des H. Abg. Windthorst — ich weiß nicht, ob noch für Meppen, lesen, konnte das sehr wohl den Eindruck machen, als sei dieses Gesetz nun wirklich dazu bestimmt, das Heidenthum bei uns einzuführen, — der gemeine Mann hat nicht den Beruf und oft nicht die Fähigkeit, das zu prüfen — als solle hiermit wirklich mit des Königs aus dem Hause Hohenzollern Unterschrift

ein Staat ohne Gott eingeführt werden, als seien der H. Abg. für Meppen und die Seinigen hier noch die alleinigen Vertheidiger Gottes. Der Gott, an den ich glaube, möge mich davor bewahren, daß der H. Abg. für Meppen je die Disposition über die Spendung seiner Gnaden für mich haben könnte. (Htkt.) Ich würde dabei nicht gut wegkommen.

Ich habe einen Zweifel ausgesprochen, ob der H. Abg. für Meppen noch den Trieben der Anhänglichkeit an alte Verhältnisse folge, zu deren Bethätigung er zuerst mit mir unterhandelt hat, und als deren Vertreter wir ihn zuerst kennen gelernt haben. Der H. Abg. hat erklärt, er hänge unbedingt an der Preuß. Verfassung. Ist der Zweifel damit gelöst? Man kann von der Verf. verschiedenen Gebrauch machen, man kann sie studiren, um sie zu befolgen, sie enthält aber auch manche Waffe, gegen die Regierung nützlich zu verwenden. Aber wie versteht er nun diese Verf.? Er hat mit einiger Geringschätzung von den Majoritäten gesprochen, auf die ich mich zu stützen bemüht wäre; er hat mich in die Lage gebracht, bei meinen früheren Freunden für einen Mann zu gelten, der blindlings einer Majoritätsherrschaft folgt. Ich werde gleich das Material aus den Akten klar liefern, was ihm allein zu diesen breit ausgeführten Behauptungen Anlaß gegeben hat. Ich habe in meinem Leben schon Zeugniß davon gegeben, daß ich ein blinder Folger von Majoritäten nicht immer bin; wenn ich glaube, daß das Staatswohl durch sie gefährdet wird, so habe ich bewiesen, daß ich Widerstand leisten kann; ich würde das auch jetzt noch im Stande sein: wenn je der H. Abg. für Meppen eine Majorität für sich haben sollte, ich würde dann glauben, daß die Majorität auf falschem Wege ist. Was ich damals gesagt habe — und das ist Alles, was ich darüber gesagt habe — ist Folgendes:

„Wenn der Herr Vorredner zuvörderst den Umstand tadelt, daß kein Katholik im Ministerium sei, so bedauere ich das auch meinerseits in hohem Grade; ich würde einen kath. Kollegen mit Freuden begrüßen. Aber wie die Sachen augenblicklich liegen, — in einem konstitutionellen Staate, da bedürfen wir Ministerien einer Majorität, die unsere Richtung im Ganzen unterstützt."

Ich könnte, ohne weiter von den Aeußerungen des Hr. Abg. abzuweichen, als von den meinigen, z. B. behaupten, er hätte das dringende Bestreben, Minister zu werden und zwar mein Kollege; das wäre eben so richtig deduzirt aus der damaligen Debatte. Aber ich will nur fragen: wie denkt sich der Hr. Abg. denn die Verfassung, die er beschworen hat, wenn er so geringschätzig von Majoritäten spricht, deren ein Minister bedarf, und es gewissermaßen als Abfall von meinen früheren, dem monarchischen Prinzip dienenden Prinzipien bezeichnet, wenn ich danach strebe, das Ministerium im Einklang zu halten mit der Majorität der Volksvertretung? Wenn ich mir den Hr. Abg. als Minister denke, der die Majoritäten so gering schätzt, so würde er also im Ganzen nach dem Prinzip regieren: „Und der König absolut, wenn er unsern Willen thut." Wie er damit aber seine Beschwörung der Verfassung zu vereinigen denkt, weiß ich nicht. Der Hr. Abg. hat angedeutet, es könne Jemand sehr wohl Jahre lang ein Royalist sein und dann plötzlich zum Parlamentarismus abfallen.

Ja, m. H., in diesen allgemeinen Andeutungen — er hat mich nicht besonders genannt und mit dem, was ich weiter sage, meine ich ihn auch nicht besonders — aber solche allgemeinen Sätze, von denen das Publikum nachher glaubt, deren Wahrheit würde hier bestritten, lassen sich in Menge aufstellen. Wenn ich zum Beispiel sagen wollte, es kommt vor, daß die bittersten Feinde einer bestimmten Monarchie sich unter der Maske der Sympathie an den Monarchen zu drängen suchen und ihm einen Rath persönlich aufzudrängen suchen, der der Monarchie im höchsten Grade gefährlich ist, so würde ich ja weit entfernt sein, einen hier im Hause Anwesenden oder einen Partei=

genossen des Hr. Abg. für Meppen zu meinen, (Große Erregung.) aber es ist ein Satz, der in der Allgemeinheit, in der ich ihn aufstelle, nicht ganz unrichtig ist.

Der Hr. Abg. war in der Oeffentlichkeit und bei der Kgl. Reg. in dem Rufe eines resoluten und unversönlichen Gegners der Kgl. Reg., wie sie jetzt ist, und der jetzigen Einrichtungeu im Preuß. Staate; diesen Ruf hatte er, als die Zentr.-Fraktion, der ich den Beruf des Friedens vindiziren möchte, sich ihm unterordnete. Ich glaube, m. H. vom Zentr., Sie werden zum Frieden mit dem Staate leichter gelangen, wenn Sie sich der welf. Führung entziehen und wenn Sie in Ihre Mitte namentlich welf. Protestanten nicht aufnehmen, die gar nichts mit Ihnen gemein haben, als das Bedürfniß oder ich will sagen, die gar nichts mit Ihnen gemein haben, wohl aber das Bedürfniß haben, das in unserm friedlichen Lande Streit entstehe, denn die welf. Hoffnungen können nnr gelingen, wenn Streit und Umsturz herrscht. Sie sind außerordentlich vermindert, nach dem der Franz. Krieg, auf den früher von einigen Mitgliedern der Partei gehofft und hingewiesen wurde, nachdem der einstweilen abgethan ist und zu unserm Vortheil abgethan ist. Der Staat, wie er dem Hrn. Abg. Windthorst vorschwebt, würde seiner Verwirklichung viel näher gekommen sein, wenn die Franzosen über uns gesiegt hätten, aber diese Hoffnung wird bei der welf. Partei nicht mehr gehegt; wer also Streit will, muß ihn anderswo suchen und anderswo Bundesgenossen finden, die Franzosen sind nicht mehr stark genug; wenn aber andere Leute sich dazu hergeben, die Kastanien für sie aus dem Feuer zu holen, warum soll man ihnen das nicht gern überlassen.

Ein anderes Prinzip des Streites nimmt eine friedliebende konfessionelle Fraktion in sich auf, wenn sie sich verbindet, oder wenn sie in sich erzeugt als ein Unkraut, welches in jeder Partei wuchert, das ist eine gewisse Gattung publizistischer Klopffechter, deren Gewerbe gleich todt sein würde, wenn Frieden wäre, Leute, die nur davon leben, daß sie die Stirn und Grobheit haben, Dinge zu sagen, die man sonst nicht sagt, die man nicht erwartet zu hören, um sich nachher zu rühmen: „Na, dem habe ich es gut gegeben, der wird sich ärgern!" Aber das Aergern ist doch eigentlich kein vernünftiger Zweck, den eine religiöse, konfessionelle Partei verfolgen kann, der Friede, die Versöhnung im Staate kann doch uur Zweck sein. Auf welche Weise so ein Gewerbe betrieben wird, darüber erlaube ich mir einen kurzen Auszug zu geben aus dem „Katholik" des Redacteurs Carl Miarka in Königshütte, dem Schauplatz der bekannten Unruhen, ein Blatt, was nicht ohne Betheiligung von Geistlichen redigirt wird, wie mir bekannt ist. Ich weiß nicht, ob der Redakteur Geistlicher ist, aber manche Redakteure von Blättern, die eine ähnliche Sprache führen, sind ordinirte Geistliche. Wenn man in die Hände eines Solchen, wenn er zur Pfarre kommt, die er mit der Zeit erlangt — wenn man einen Solchen mit dem Schul-Inspektorat betrauen muß, wie Jemand, der mit diesem im geistlichen Ton gehaltenen Erlasse übereinstimmt, welcher anfängt — ich muß ihn verlesen, wie er hier steht, obgleich es mir widerstrebt, diesen Mißbrauch heiliger Worte in die Diskussion hineinzuziehen — er fängt an: „Jesus, Maria, Joseph! rettet uns aus der Hand der Feinde, denn wir verderben!" — Auch diese Kundgebung hatte ursprünglich die Gestalt eines Wahlerlasses für die bekannten Wahlkämpfe zwischen dem geistlichen Rath Müller und dem Herzog von Ratibor; sie ist aber doch sehr beleuchtend für die Diskussion in der wir stehen. (Liest.)

„Brüder, Glaubensgenossen! rufet die Frauen und Kinder, rufet alle Hausgenossen zusammen und fallet mit ihnen zugleich auf die Kniee, indem ihr mit dem Himmelsruf rufet: Jesus, Maria und Joseph, rettet uns aus der Hand der Feinde, denn wir verderben!

O Gott, warum lässest Du so schreckliche Verfolgungen zu? Warum gestattest Du, daß die Feinde Deines Volkes spotten? Erbarme Dich über uns um Deines Namens willen."

Ich will das Ganze hier nicht lesen; ich werde es drucken lassen zur Belehrung für Jedermann. Aber ich will gleich dazu übergehen: wer sind nun die „Feinde", die hier bezeichnet werden als die Verderber? Das kommt in dem folgenden Passus vor:

„Es verbreiten die Briefe des Antichristen"

— das sind also die Wahl-Zirkulare des Gegners — (Heiterkeit.)

„die Juden" —

nun kommt also die Aufzählung der Feinde, die mit dem Antichristen gehen:

„die Juden, die Andersgläubigen, die urewigen Feinde des Volkes," —

alle zu denen gehören wir auch, denn wir sind Andersgläubige —

„welche von dem Schweiße und dem Blute Eurer Hände leben und sich bereichern; und solchen Betrügern glaubt Ihr und laßt Euch verwirren."

Ich erinnere daran, daß dieses Blatt in Königshütte redigirt wird, und Sie wissen, was dort vorgefallen ist. Es ist ein merkwürdiger Fingerzeig dafür, woher jene Rohheiten kommen können.

„Judas" —

der ist also auch unter der Zahl dieser „Feinde" zu finden —

„Judas hat den Meister verrathen für 30 Silberlinge, und Ihr schreckt nicht zurück, für verfluchten Branntwein, eine Cigarre oder eine andere zeitliche Eitlichkeit den heiligen christl. Glauben, Eure Brüder und Nachkommen zu verkaufen, welche Euch verfluchen werden und Eure Gräber, weil Ihr die Rechte der Nation und die Rechte Gottes verrätherisch in die Hände der Feinde geliefert habt!"

Und dann an einer andern Stelle, wenn man bedenkt, daß in diesen Gegenden der größte Reichthum und die tiefe Armuth wie in allen Fabriks- u. Bergwerks-Gegenden zum Theil unvermittelt, und nicht immer durch christliche Milde vermittelt — ich weiß es wenigstens nicht — sich gegenüber stehen — ich betone die Bedeutung, welche solche Redewendung: „der Antichrist des Reichthums" für Arbeiter hat, die darauf hingewiesen werden, daß sie „Andersgläubige" mit dem Blut und dem Schweiß ihrer Hände nähren müssen — so gewinnen alle diese Wendungen doch noch eine besondere Bedeutung, welche jeden Gleichgesinnten für das Schulinspektorat wenig geeignet erscheinen läßt.

Es heißt darin ferner:

„Der Gebrannte hütet sich vor dem Feuer! Wir haben gewählt den Fürsten Lichnowsky, die Grafen Renard, Strachwitz, Schaffgotsch, Sauerma, Frankenberg, in der Hoffnung, daß sie uns Katholiken treu vertreten werden, — und sie haben uns schrecklich angeführt, (Gr. Htkt.), denn alle Schles. Abgeordneten haben sich der Fraktion (der sogenannten Freikonservativen) angeschlossen, welche in der Angelegenheit des heil. Vaters gegen die kath. Fraktion gestimmt haben. (Gr. Htkt.) Der Graf Renard u. Andere haben sogar das Lutz'sche Gesetz unterstützt, welches die Kanzel bedrängt, —"

indem es das Strafgesetz auf Alle anwendet, also auch auf die Geistlichen.

„Nur der einzige Geistl. Rath Müller hat treu unsere Rechte vertheidigt, daher ist er ein erprobter Abgeordneter, wenn man uns auch nicht einen treuen Abgeordneten im Reichstage gönnt, so sollen wir ihn also nach dem Willen der Freimaurer, Juden und Liberalen verwerfen und an seine Stelle den Herzog v. Ratibor wählen, der sich zu den oben aufgezählten Grafen anschließt, und an denen wir uns verbrannt haben?" (Htkt.)

Das Aktenstück ist unterzeichnet von den Herren Nitzsche, Poczatek, F. Spyra, Galus, S. Szary, und ist abgedruckt aus dem „Katholik." Druck des verantwortlichen Redakteurs Karl Miarka in Königshütte.

Nun, m. H., Leute, die solche Blätter redigiren, dienen dem Frieden nicht. Von diesem Blatt „der Katholik" ist mir gesagt worden, daß es sich zur Aufgabe gestellt habe, in dem sonst allezeit getreuen Oberschlesien eine Poln. Fraktion zu schaffen,

und daß ihm das unter dem Beistande kath. Geistlichen, zum Theil Deutscher Nationalität, gelungen sei.

Ich komme damit auf den dritten Bundesgenossen, den Sie haben, der des Streites und Kampfes bedarf. Das sind die Bestrebungen des Poln. Adels. Ich habe bisher keine Fälle registrirt, wo Sie hier diese Fraktion — ich sage ausdrücklich nicht, die Poln., sondern die Fraktion des Poln. Adels — in seinen Bestrebungen, die er ja ganz offenkundig im Reichstage und hier bekannt hat, direkt unterstützt hätten; aber die Thatsache, die auch der H. Abg. Strosser, wenn ich ihm die Akten, die mir zu Gebote stehen, zur Einsicht gäbe, nicht leugnen wird, ist die, daß im Allgemeinen die kath. Geistlichkeit — auch Deutscher Zunge — die Bestrebungen des Poln. Adels, sich von dem Deutschen Reiche und der Preuß. Monarchie zu lösen und das alte Polen in seinen früheren Grenzen wiederherzustellen, begünstigt, mit Wohlwollen behandelt und, soweit es ohne Verletzung der Strafgesetze geschehen kann, gefördert hat, und das ist einer der empfindlichsten Punkte, in denen der Kampf von Seiten der kath. Kirche gegen die St.-Reg. zuerst eröffnet worden ist, und wo jeder Minister, der sich seiner Verantwortlichkeit bewußt ist, dahin sehen muß, daß der Staat in Zukunft davor bewahrt werde.

Was die Bestrebungen des Poln. Adels betrifft, so brauche ich dieselben gar nicht zu karakterisiren, die Herren machen ja gar kein Hehl daraus, sie sind fortwährend bereit, mit der einen Hand die Wohlthaten der Zivilisation und der regelmäßigen Rechtspflege, der Freiheit, die ihnen die Preuß. Verf. gewährt, anzunehmen und mit der anderen Hand das Schwert zu schwingen und offen zu sagen: hiermit werde ich auf dich einhauen, sobald mir irgend eine gute Gelegenheit wird, denn ich bin mit dem jetzigen Zustande unzufrieden, ich will ihn lösen. Ein rein prinzipielles theoretisches Bekenntniß, daß der Preuß. Staat zersetzt werden müsse nnd die früheren Bestandtheile von ihm getrennt werden, wird, soviel ich weiß, von unserem Strafrecht nicht getroffen, wenigstens nicht verurtheilt. Wir haben das nun in Beziehung auf einzelne Landestheile 100 Jahre lang mit angesehen, und wir würden ohne die Parteinahme der Geistlichkeit für diese Bestrebungen es auch noch 100 Jahre mit ansehen; so aber müssen wir wenigstens die Keime dessen, was Staatsgefährliches sich daraus entwickeln kann, zu hindern suchen, soviel in unserer Macht liegt, und soviel die parlamentarischen Mehrheiten, ohne die wir Gesetze eben nicht erreichen können, uns dazu helfen.

Der Hr. Abg. Strosser ist der Meinung gewesen, wenn das staatsgefährliche Dinge wären, so könne es ja gar nicht so schwer sein, sie vor den Richter zu bringen. Nun ich hatte gedacht, er hätte mehr im praktischen Leben sich bewegt, um eine so wenig zutreffende Aeußerung hier auszusprechen; vor dem Richter weiß man sich wohl zu hüten. Die Beschwerde, die wir gegen die geistlichen Schul-Inspektionen in den Provinzen haben, wo nicht das Polnische vorherrscht, aber wo es überhaupt geredet wird, ist die, daß sie die Deutsche Sprache nicht zu ihrem gesetzlichen Recht kommen lassen, sondern dahin wirken, daß die Deutsche Sprache vernachlässigt und nicht gelehrt werde, (s. w.! r.) daß der Lehrer, dessen Schulkinder Fortschritte in der Deutschen Sprache gemacht haben, von seinem Geistlichen keine günstige Zensur bekommt. Rechnen Sie nun dazu, daß bisher unter dem früheren Hrn. Kult.-Minister die meisten Schulrathstellen von den Regierungen, also der höchsten Provinzial-Instanz, von Leuten besetzt waren, die, ich weiß nicht, aus welchen Gründen, obwohl sie Deutscher Nationalität waren, mit diesen Bestrebungen sympathisirten, (h.! h.!) die den Lehrern in halb Poln. Landestheilen, bei denen die Kinder nicht Deutsch lernten, wohlwollten, diejenigen

aber strenger ins Auge faßten, wo die Kinder gute Fortschritte in der Deutschen Sprache machten, die es beförderten, daß wir in Westpreußen Gemeinden haben, die früher deutsch waren, wo aber jetzt die junge Generation nicht mehr deutsch versteht, sondern polonisirt worden ist nach 100jährigem Besitz. (H. h.)

Es ist dies ein rühmliches Zeugniß für die Lebensfähigkeit und Tüchtigkeit der Poln. Agitation; aber diese Poln. Agitation lebt doch vielleicht nur von der Gutmüthigkeit des Staates. Aber die Herren müssen diese Gutmüthigkeit nicht überschätzen, ich kann Ihnen sagen: sie ist zu Ende, und wir werden wissen, was wir dem Staate schuldig sind. (Bvo. l.)

Sie werden mit weiteren Anträgen und Klagen, wie man mir sagte, kommen zu Gunsten der Poln. Sprache; wir werden Ihnen mit Gesetzes-Vorlagen zu Gunsten der Beförderung der Deutschen Sprache entgegentreten, (Bvo. l.) auch für die Prov. Posen.

Denn es ist für die Eingesessenen ein Bedürfniß, daß sie den Staat, in dem sie leben, aus eigenem Urtheil zu beurtheilen wissen und daß sie nicht auf das trügerische Bild angewiesen sind, das ihnen von klügeren und gebildeteren Leuten in die eigene Sprache übersetzt wird, während sie selbst unfähig sind, ein eigenes Urtheil sich zu bilden. Wir halten es für ein Bedürfniß, daß jeder Staatsbürger in die Lage gesetzt werde, sich die Kritik über die Regierung, die über ihm steht, selbst zu bilden; und dazu ist erforderlich, daß die Deutsche Sprache mehr wie bisher gefördert und das Verständniß dafür in weiteren Kreisen eröffnet werde, und das Unterrichtsgesetz und alle Vorlagen, die wir Ihnen machen werden, müssen von dieser Tendenz beseelt sein. Wir haben lange gewartet, wir haben 100 Jahre gewartet auf die Ergebnisse eines anderen Verfahrens; wir werden uns künftig dasjenige annähernd zum Muster nehmen, was beispielsweise von Frankreich im Elsaß zur großen Anerkennung der Elsäßer beobachtet worden ist. (Htkt.)

Nachdem ich zu der kath. Opposition gesprochen habe und, wie ich glaube, nicht polemisch, sondern friedfertig gesprochen habe — auch bitte ich Sie, m. H., legen Sie meinen Wendungen keine ironische Bedeutung bei, möchte ich mit den Worten des H. Abg. Reichensperger von gestern bitten — ich habe den aufrichtigen Wunsch, mit Ihnen zum Frieden zu kommen, sobald Sie es mir irgend möglich machen. Das wird Ihnen und uns aber viel leichter sein, wenn Sie sich von alledem lösen, was diesen Frieden erschwert, ohne mit der Stellung der kath. Kirche in Preußen und Deutschland in einem nothwendigen Zusammenhange zu stehen.

Was nun die Gegner dieser Gesetzesvorlage auf konserv. Seite betrifft, so habe ich mich vergebens bemüht, mehr als 2 Gründe entwickelt zu bekommen, die einen andern als einen rhetorischen Eindruck machen. Der eine davon war ein gewisses Mißtrauen gegen das Verhalten der sogenannten geistl. Abtheilungen bei den Regierungen. Ich muß mit Bedauern wahrnehmen, daß diese Behörden auf dem Lande sich kein Wohlwollen zu erwerben gewußt haben in höherem Maße, als es der Fall ist. Man glaubt von ihnen, sie seien nicht immer schonend für einzelne Rechtsverhältnisse, sie schrieben und maßregelten zu viel. Das liegt ja auf einem andern Gebiete, auf dem der inneren Organisation. Aber damit, glaube ich, hat dieses Gesetz nichts zu thun, denn die Selbständigkeit der Prov.-Reg. in Bezug auf die Anstellung und die Absetzung von Schul-Inspektoren können wir aus finanziellen Gründen nicht von einer gewissen Zentralisation freilassen; der Fin.-Min. muß wissen, wie stark die Ansprüche sind, die an ihn gestellt werden, er muß also eine gewisse Kontrolle haben, und diese Finanzfrage schließt eine selbständige Bewegung der Abtheilungen aus. Und dann möchte ich doch die Herren (nach r.) auf jener Seite bitten: wenn Sie

solche Klagen haben, so lernen Sie doch von Ihren Gegnern auf dieser Seite (nach l.), bringen Sie sie hier öffentlich zur Sprache und schweigen Sie nicht mit zu viel Wohlwollen über Mißbräuche, die Sie als solche erkennen; die Regierung wird Ihnen dankbar sein, wenn Sie gerechten Klagen gegen geistl. Abtheilungen der Regierungen, die etwa über ihre Befugnisse hinaus maßregeln, in der Presse, in Anträgen, in Interpellationen Ausdruck geben; ich bitte Sie darum.

Das zweite Motiv, welches ich noch gehört habe und das auch der H. Abg. Strosser heute geltend gemacht hat, geht dahin, daß man der jetzigen Regierung allenfalls in einem gewissen Grade trauen könne, wenn auch ihr Abfall zum Parlamentarismus, wie es scheint, unweigerlich konstatirt ist, aber was könne sie nicht für Nachfolger haben. Da, m. H., muß ich bitten, verfallen Sie doch nicht in diesen — ich kann es nicht anders nennen — Fehler, den Sie der Opposition, der regelrechten Opposition sonst vorgeworfen haben, daß man die Regierung wie ein schädliches Thier behandeln müsse, das nicht eng genug angebunden werden könne, das nie Freiheit haben müsse, sich zu bewegen, weil es dieselbe sofort mißbrauche, und thue die jetzige es nicht, dann thue es die folgende, man muß doch die Regierung immer als eine vernünftige, aus der Ernennung eines Königs v. Preußen hervorgehende, in ihrem Bestande mit der Wohlfahrt des Staates auf allen Seiten eng verbundene Körperschaft betrachten, nicht aber als ein gefährliches Wesen, welchem man jederzeit soviel Fesseln als möglich anlegt, damit sie ihre Macht nicht mißbrauche, oder wenn sie es nicht thäte, die folgende. Dadurch beschränken Sie die Freiheit der jetzigen Regierung, für das Wohl des Staates, ja für die Sicherheit des Staates nach ihrer Einsicht zu sorgen, in einem Maße, welches die Regierung anzunehmen in der Unmöglichkeit ist. Jeder Tag hat seine eigenen Sorgen und wenn eine andere Regierung kommt, dann glaube ich nicht, daß diese Regierung in Preußen je so beschaffen sein kann, daß sie mit dem Staate nun abfährt in die gottlose und heidnische Welt, die der H. Abg. Windthorst uns geschildert hat — sie wird immer eine monarchische Regierung bleiben müssen. Stellte sich aber die künftige Regierung zu weit auf die liberale Seite, so wissen Sie aus der Erinnerung, daß mit wenig Auflösungen weitgehende Aenderungen herbeigeführt werden können. Wir haben hier Zeiten gehabt, wo in Folge von ein, zwei Auflösungen die sehr starke und die Majorität habende konserv. Partei auf 11 bis 12 Mitglieder reduzirt wurde, (h.! h.!) weil der Wind, der von der Regierung ausging, die Segel nach der anderen Seite hin blähte. Also die Fürsorge gegen eine Regierung, die so radikal und so durchgreifend verführe, deckt Sie doch nicht hinreichend. Eine Regierung, die sich in diesen modernen Zeiten der Bewegung rücksichtslos in die Arme wirft, kann ins Verderben führen und wird ins Verderben führen, aber unwiderstehlich ist sie zunächst bei Preußischen Wahlen. Das möchte ich die Herren bitten, zu erwägen und die jetzige Regierung nicht leiden zu lassen unter einer künftigen, die nicht existirt. Ich bitte Sie, beschäftigen Sie sich mit Realitäten und nicht mit Gespenstern der Zukunft, und beweisen Sie uns auch heute das Vertrauen, welches Sie uns bisher gewährt haben. (Lebh. Beifall l.)

Der Präsident zeigt darauf an, daß ein Antrag eingereicht sei von den Abg. v. Rauchhaupt und v. Brauchitsch sowie daß der H. Abg. v. Brauchitsch sein Amend. Nr. 166 der Drucksachen zurückgezogen habe).

Präsident: Ich ertheile nunmehr das Wort für dem H. Abg. Dr. Gneist.

Abg. Dr. **Gneist:** M. H.! Ich bin dem Hause zu großem Dank verpflichtet, wenn es mir gestatten will, grade zu dieser Frage zu sprechen, und ich sehe in der Offenlassung dieser Stelle auch, daß das Haus es mir gewähren will, in meinem Sinne darüber zu sprechen.

Die Beschwerden der Verwaltung, welche der Herr Unterr.-Minister soeben vorführte, scheinen mir nicht ohne Schuld der Verwaltung selber dadurch entstanden zu sein, daß seit einer Reihe von Jahren die Schuldezernate, in denen nach unserer Verf. eine sehr bedeutende Verwaltungs-Jurisdiktion liegt, ausschließlich theologisch gebildeten Schulmännern überlassen sind, ohne eine regelrechte Kontrolle durch rechtsverständige Justitiaren. Unsere Geistlichen sind durch dieses Dezernat selbst zu Irrthümern verleitet worden, die einem Manne, der in seinem geistl. Beruf lebt, nicht zu verdenken sind. Die Reg. selbst hat ihn dazu aufgefordert, sich auf die eigene Autorität zu stellen, zu verweigern die Ausführung der staatlichen Schul-Ordnung, zu behaupten, daß man selbst „geborener" Schul-Inspektor sei, — obgleich die Grundsätze der Physiologie außerordentlich schwer die „Geburt" eines Schul-Inspektors werden erklären können.

Wenn dem so ist, m. H., so werden wir Alle, die es mit der Schule gut meinen, darauf Bedacht nehmen müssen, der Reg. die Möglichkeit der Fortführung unserer Schul-Ordnung zu gewähren. Diese Möglichkeit hört aber auf mit Schul-Inspektoren, die der auftraggebenden Behörde widersprechen, und welche neben und gegen die Staatsbehörde eine Inspektion üben wollen.

Wenn es sich also um Deklaration bestehender Vorschriften handelt, wenn Herr Reichensperger eine „Apostasie" des Unter.-Ministers nennt, was ich nur Rückkehr der Verwaltung zu alten gesetzlichen Grundsätzen nenne, so scheint mir, m. H., die einzige Frage, die hierüber zu erörtern gewesen wäre, die zu sein, ob die wenigen Zeilen, die der Reg.-Entw. enthält, bestehendes Recht sind oder ob sie eine gefährliche Neuerung enthalten.

Ich antwortete darauf Folgendes: Unser geltendes Schulrecht beruht auf den Organisations-Gesetzen unserer Verwaltung, (obgleich ich bis auf diesen Augenblick kein Wort davon aus der Mitte unseres Hauses gehört habe); es beruht auf unseren Gesetzen über die Kompetenz der Ministerien der Regierung, der Schul-Kollegien, der Orts-Behörden, es beruht auf dem gesetzl. Verwaltungsrecht, Titel 12 Theil II. des Landr., welches die gesetzl. Normen enthält, soweit wie unser Preuß. Verwaltungs-Organismus geht mit Vorbehalt derjenigen Provinzen, wo ausdrücklich für einzelne Fragen ein widersprechendes Provinzialrecht gilt. Dazu kommen noch die Ausführungs-Verordnungen.

Ich will zugestehen, daß der Inbegriff dieser Dinge sehr schwer übersichtlich ist, viel weniger übersichtlich als die Codes und die Rechtsnormen, die der H. Abg. Reichensperger und der H. Abg. Windthorst zu handhaben gewohnt sind, aber trotz dieser Schwierigkeiten sind sie doch für die Herrn auf dieser Seite des Hauses (Zentr.) genau ebenso vorhanden, wie für uns. Und ich muß sagen, man kann den Streit über so ernste Fragen nicht dadurch führen, daß diejenigen, die von diesen weitschichtigen Gesetzen — Hand auf's Herz! — nicht eine Seite im Zusammenhange gelesen haben, darüber die aufregendsten Reden halten an die Adresse derjenigen, die sie ebenfalls nicht gelesen haben. (H. h.! l. r. l.)

M. H., ich weiß sehr wohl, daß der Hauptreiz politischer Debatten eben darauf beruht, daß es als ein Recht angesehen wird, in dieser Weise zu streiten. Aber wir stehen hier vor der Deklaration einer Hauptgrundlage unserer Schul-Gesetzgebung. Nur eine Frage ist zur Beantwortung des Hauses gestellt und zwar die Frage, von der ich hoffte, daß nach 24 Jahren zum ersten Mal wieder von den Gesetzen würde gesprochen werden dürfen, die in diesem Lande gelten. Erlauben Sie mir jedenfalls hier mit der Tradition zu brechen, und endlich einmal von dem Gesetze zu sprechen. Ich weiß wohl, daß diese Erörterung weniger interessant ist, als die über die Schule, wie sie sein soll, aber ich bitte um Ihre Indemnität, da die Frage einmal so gestellt ist, wie ich sie behandeln werde.

Nun, m. H., Hr. Reichensperger — ich wollte eigentlich mit dem Hrn. Abg. für Meppen mich auseinandersetzen. Sie sind aber wohl damit einverstanden, daß ich diesen Streit bei Seite lasse, da Hr. Windthorst der Ruhe und Vorbereitung zu seiner Replik bedarf.

(Abg. Windthorst: Nein, nein!)

Wenn Sie also erlauben (zum Abg. Windthorst gewandt) werde ich nachher auch auf Sie kommen; seien Sie nicht bange. (Htkt.) Hr. Reichensperger geht davon aus, daß die Rechte der heiligen Kirche seit Jahrhunderten festständen, und daß diese Rechte direkt angegriffen würden durch die Vorlage der Preuß. Reg. Er hat sich die Grundlegung sehr leicht gemacht, indem er auf etwa 50 von Hrn. v. Mühler gehaltene Reden hinweist. Ich kenne diese Reden auch und bin ihnen mit großer Aufmerksamkeit gefolgt, ich habe auch darauf in Schriften geantwortet. Es ist mir sehr wohlbekannt, daß der Westph. Friede und der Reichsdeputations-Abschied der kath. Kirche bestimmte Rechte einräumt, die ich ihr nicht bestreiten werde. Aber den hier vorliegenden Streit betreffen jene Reichsgesetze nicht. So lange das Reich und das Reichsrecht existirte, gab es keine Religionsgleichheit der Katholiken und der Evangelischen im Deutschen Reich, sondern es gab nur eine Gleichheit kath. Regierungen und evang. Regierungen. Es gab damals kath. Staaten und evang. Staaten nach dem Normaljahr; es gab kath. Schulen und evang. Schulen, es gab kath. Stände und evang. Stände, und der ganze Reichstag konnte sich jeden Tag auflösen in ein corpus evangelicorum und catholicorum über jede bedeutende Frage. Es ist wahr, daß die kath. Staatskirche, von der Hr. Reichensperger und seine Freunde namentlich in den westlichen Provinzen sprechen, eine historische Kirche ist, nämlich für Oesterreich, für Bayern, für die geistl. Reichsstände. Allein sie war dort nur regierende Kirche um den Preis, daß die Augsburgischen Konfessions-Verwandten unterdrückt, verboten waren. Und ebenso hatten die Augsburgischen und reformirten Religions-Verwandten ihre regierende Kirche in Mecklenburg, in Sachsen und überwiegend im Norden um den Preis, daß der kath. Glauben dort unterdrückt und verboten war.

Das war das Paritäts-Verhältniß in dem Deutschen Reich.

Nun, m. H., ist die Aufklärungszeit gewöhnlich angesehen worden als die Zeit, wo man mit diesen Verhältnissen gebrochen habe. Das ist ein Irrthum. Eine Parität ist nie gewesen, wo irgend das Deutsche Reich und das Haus Oesterreich jener Zeit gewaltet hat. Es waren freilich bekannte Edikte Josephs II., welche die kath. Welt in Aufruhr gesetzt haben, die eigenen Unterthanen Josephs II. zum Aufruhr gebracht haben, weil der Kaiser erklärte, — wie in modernen Verf.-Art. —: alle Unterschiede der Religions-Bekenntnisse sind in der vollsten Freiheit des Glaubens, der Kirchen aufgehoben. Allein, worin bestand denn die Parität? verglichen mit der unsrigen. Die Gleichheit bestand darin, daß jenes revolutionäre Aufklärungs-Edikt Josephs evang. Hausvätern, wenn sie zu Hunderten beisammen sind, einen Privat-Gottesdienst gestattet, daß es den Einzelnen durch kaiserl. Privilegium politische Rechte gewährt. Wer sich dagegen als Dissident bekennt vor der Obrigkeit, soll 24 Stockhiebe erhalten. (Htkt.)

Die Reichs-Gesetze, — von denen Sie sprechen — müssen aber gelesen werden im Zusammenhange mit unseren preuß. Landes-Gesetzen, von denen Sie nicht reden, von denen Hr. v. Mühler nur höchst ausnahmsweise und vorsichtig sprach, und von denen, wenn ich nicht irre, es Ihnen sehr unangenehm ist zu hören.

Sollte der neue Deutsche Staat über den tödtlichen Zwiespalt eines evang. und kath. Theils hinauskommen, so war es nothwendig, mit jenem Reichs-Recht zu brechen und das war die Preuß. Politik seit 150 Jahren. Es war nothwendig, eine neue rechtliche Grundlage für den Staat, die Kirche und Schule zu bilden, und das ist in der allerwünschenswerthesten Klarheit und Vollständigkeit geschehen durch unsere Landes-Gesetzgebung.

Das ist für die Schule zuerst ausgeführt in den Schulreglements Friedrichs d. Gr., in dem Allgem. Landr. Tit. 12, in einer Reihe von Ausführungs-Verordnungen bis zum Jahre 1840.

Die erste Lebensbedingung, das haben unsere Könige jener Zeit erkannt, die erste Bedingung einer einheitlichen Nation ist nicht zu schaffen durch allgemeine Versicherungen von Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit — die waren schon tausendfältig abgegeben ohne Wirkung — sondern die Basis, auf der man eine zwiespältige Nation einheitlich gestalten kann, ist die einheitliche nationale Erziehung der Jugend vom 6. Jahre

hinauf bis zu den höchsten Stufen der Wissenschaft in der Universität. Diese Einheitlichkeit der nationalen Erziehung, das ist der große Gedanke unserer Landes-Gesetzgebung, und Sie finden ihn mit der Kernigkeit, mit der Klarheit des Gedankens dieser Gesetzgeber in alle Konsequenzen durchgeführt, auf die es bei diesen schwierigen Verhältnissen ankommt.

Zu diesen Preuß. Vorschriften, die einen starken Band bilden, ist ein kleiner Anhang gegeben in den Art. 20—26 der Verfassungs-Urkunde. Man mußte sich damals sehr eilig verständigen über eine Reihe streitiger Grundgedanken der heutigen Gesellschaft; und man hat in dem Sinne jene kurzen §§ vereinbart. Aber vergleichen Sie diese §§ mit der 100jährigen Staatsarbeit der Hohenzollern, die in unserem Gesetze niedergelegt ist, mit der durchsichtigen Klarheit unserer Landesgesetze, dann werden Sie die §§ würdigen als ein äußerst schwaches, vieldeutiges, lückenhaftes, unklares, dürftiges Bild eines Verwaltungsrechts, nach dem sich eine bestimmte, wirkliche Schule nicht einrichten läßt. Mit solchen 6 §§ kann man die Preuß. Schule freilich erhalten, — aber Sie können mit denselben §§ auch eine Schule mit dem Karakter der Jesuitenschule haben, Sie können eine Schule mit dem Karakter der Freigemeindeschule errichten. Es ist durch die Vieldeutigkeit und den unjuristischen Ausdruck auch dafür gesorgt. Sie können die Probe machen. Verschaffen Sie sich die Abstimmungslisten der Herren, durch deren Majorität solche Artikel zu Stande gekommen sind, und Sie werden finden, daß die entgegengesetzten Richtungen dafür gestimmt haben.

Nun, m. H., sind diese Art. allerdings suspendirt, sie haben keinen Buchstaben an den bestehenden Gesetzen geändert; aber sie haben eine verhängnißvolle Wirkung gehabt, an der wir noch in diesem Augenblicke leiden. Da nämlich die Haupt-Streitfragen der Zeit in ein paar Zeilen formulirt waren, so glaubten nun unsere Zeitgenossen, es gehöre zu einem Staatsmanne und zu einer staatsmännischen Behandlung der Frage nichts weiter, als: man liest diese paar Zeilen. Man ist damit auf der Höhe der Zeit, mitten in den Fragen, auf die es ankommt. Und damit ist auch zugleich unser Schulrecht gegeben. Denn, indem Jeder diese kurze Reihe von Sätzen liest und sie nach seinen Vorstellungen von der Schule versteht, so ist das Preuß. Schulrecht. Ich muß zu meinem Bedauern sagen: das ist der Standpunkt, auf dem unser ganzes öffentliches Recht bis heute stehen geblieben ist.

M. H., wenn Sie mir dagegen erlauben, mit der Tradition zu brechen und zu sagen, was in unseren Gesetzen steht, so ist es im Wesentlichen Folgendes:

Unsere öffentliche Schulen sind Schulen für die Lehre der Religion und für die Lehre der Wissenschaft. Das gilt von der Dorfschule, dem Gymnasium, der Universität. Der Staat fand unter Friedrich d. Gr. seit der Eroberung Schlesiens $^{99}/_{100}$ der Bevölkerung vor, zu der einen oder der anderen anerkannten Kirche gehörig, und diese Bevölkerung entschlossen, ihre Parochialschule für den Religionsunterricht ihrer Konfession zu behalten. Der Staat hat nie daran gedacht, die Kirche zu depossediren und ihren Bekennern den Religionsunterricht zu entziehen. Aber der Staat war gezwungen, um eine deutsche Nation zu erziehen, diesen Religionsunterricht nicht auf den Boden der regierenden und streitenden Kirche, sondern auf den Boden der lehrenden Glaubensgenossen zu verlegen, die Schule nicht zu dem Platze zu machen, wo man sich gegenseitig verdammt und verhetzt, sondern zum Platze, wo die Lehren der Religion positiv gegeben werden, wie sie die friedliche Kirche gelehrt. Um dies Resultat zu erreichen, mußte aufhören die souveräne Leitung der Schule durch die Kirche. Es war unmöglich, zwei Kirchen, die ihrem Wesen nach unabänderlich und stetig mit einander streiten, einander unterzuordnen. Man konnte die luther., die reform. Schule nicht der päpstlichen Regierung unterordnen, so wenig wie umgekehrt. Es mußte also ein dritter die Leitung übernehmen, und dieser gegebene Dritte war der Staat. Er mußte sie übernehmen, und er konnte sie übernehmen von dem Augenblick an, wo er die gleiche Achtung vor den Glaubenssätzen der Kirchen zu seinem Lebensprinzip erklärte.

So entstanden die Grundsätze, auf denen unser Landr. beruht. Der Staat übernimmt die Verpflichtung, für die positive Lehre der Kirche zu sorgen, die evang. Kinder evang., die kath. Kinder kath. belehren zu lassen: den evang. Unterricht durch evang., den

kath. Unterricht durch kath. Lehrer zu ertheilen und zwar in den positiven Grundsätzen jeder Kirche! Es sollen nach diesem Gesetz nicht „allgemeine" Religionswahrheiten gelehrt werden, d. h. nicht philosophische Wahrheiten, welche man Kindern von 6 Jahren nicht lehren kann, sondern es soll in dieser Schule gelehrt werden der Katechismus, die Lehre von den 7 Sakramenten, die Unterscheidungslehren der Kirche, — nur die streitende Kirche hat hier keinen Platz. Durch diese Zusicherung wurde der Staat gezwungen, in ein positives Einvernehmen zu treten, welches nur durch den Staat zu vermitteln war, in ein Einvernehmen mit dem Konsistorium, mit den kath. Bischöfen über bestimmte Punkte: über die Prüfung der Religionslehre und ihre Zertifikate, über die Gestaltung des Religionsunterrichts in den Seminarien, über die Auswahl der Religionslehrbücher, die Wahl der Lesebücher. Die kirchl. Behörden mußten ein Recht der stetigen Kenntnißnahme, der Beschwerdeführung haben, und, m. H., Sie werden keinen Staat Europa's finden mit überwiegend akath. Bevölkerung, wo gerade der kath. Kirche gegenüber bis zur Grenze des Möglichen, und oft noch darüber hinaus, diese Rechte gewahrt worden sind.

Dies sind, m. H., die „gesetzmäßigen" Rechte der kath. Bischöfe in der Schule, die unsere Konsistorial-Instruktion v. 1817 ausdrücklich anerkennt. Der Staat konnte dafür nicht mehr geben, als gesetzl. Normativbestimmungen und eine Jurisdiktion, nämlich die gewöhnliche „Verwaltungs-Jurisdiktion in den 3 Instanzen unserer Verw.-Behörden." Ich glaube, daß der Preuß. Staat sich seiner Verpflichtung gegen beide Kirchen durch diese Gesetzgebung ehrenvoll entledigt hätte.

Allein, m. H., unser Staat hat noch viel mehr für die Schule und den Religionsunterricht der Katholiken gethan. Der Staat hat die Dotation geschaffen, auf Grund deren der Religionsunterricht der kath. Kinder bis heute besteht. Er hat durch seine Staats-Gesetze die Gemeindegenossen genöthigt, und zwar kath., evang., dissident., jüdische, ohne Unterschied die Beiträge zu beschaffen, auf denen der Bau der Schule, die Besoldung der Schulen beruht. An diese regelmäßigen Dotationen schließen sich allerdings gewisse Reste kirchl. Ausstattung. Aber wenn wir dabei von Säkularisationen reden, so will ich H. Reichensperger ein ganz kurzes Stück Geschichte rekapituliren. Jene Säkularisationen von 1803 sind nicht nicht durch die Hohenzollern erfolgt, sondern durch das kath. Kaiserthum und die Mehrheit der kath. Reichsstände Deutschlands. Was die Hohenzollern davon überkommen haben, mit dem Pfunde haben sie gewuchert, wie ein redlicher Verwalter, besser, als ihre Vorgänger. Wenn Sie Sich erinnern wollen, wie es mit der Verwendung jener Mittel zu Schul- und Kirchzwecken stand, so werden Sie Sich auch erinnern, wie viel Hundert fürstlicher Prälaturen erst mit fürstl. Einkünften versehen sein mußten, wie viel adelige Domkapitel, Stifter, Klöster u. s. w., mit wie viel Ahnenreihen die versehen sein mußten, die berufen waren, die kirchl. Einkünfte zu beziehen; was dann übrig blieb für Ausstattung der Ortsgeistlichkeit in ihrem Pfarrberufe, und wenn nothdürftig für die Pfarrgeistlichkeit gesorgt war, was dann noch übrig blieb für den ärmlichen Anhang der Kirche in Gestalt von Küster und Schullehrer und die sogenannte Parochialschule. Diesem Zustande gegenüber hat der heidnische Staat, wie ihn die schles. Herrn jetzt wieder nennen, die Schulen erst dotirt, in denen Ihr Religionsunterricht gleichmäßig gegeben wird.

Der Staat hat aber noch mehr gethan, er hat zuerst das Personal geschaffen, was überhaupt den Namen „Lehrer" verdient, (S. r.! l.) um den Glauben Ihrer Kirche zu lehren. Fragen Sie Sich doch, wie der Küster und der Schuldiener auf dem Lande beschaffen war, der dazu bestimmt war, ein paar Stunden in der Woche einer Anzahl Buben und Mädchen einige Hauptsätze Ihrer Religion, ein paar Gesänge, auch ein paar Gebete beizubringen? Der Mann unterschied sich meistens in nichts von den Bauern, deren Kindern er die Religion lehren sollte. Die Schaffung von Seminarien, die geistigen Kräfte, die zu einem Seminar gehören, und die nicht von der Kirche, sondern von den Universitäten ausgehen, die kostbare, sorgfältige Verwaltung der Einrichtungen, mit denen man erst Lehrer schafft, m. H., sie ist erst erstanden, seitdem nicht mehr die Kirche, sondern der Staat die Schule regiert.

So, m. H., liegt die Sache in Wirklichkeit. Anstatt nun, m. H., dies mit der Hand aufs Herz offen anzuerkennen, hat uns die theologische Streitsucht der neuesten Zeit von jenem ganzen Verhältniß Nichts weiter gegeben, als die Behauptung, die Preuß. Schulen seien konfessionelle Schulen, also konfessionelle Dorfschulen, konfessionelle Gymnasien und konfessionelle Universitäten. Ich sollte meinen, daß es ein Ehrenpunkt unserer Rechtsverständigen wäre, wenn ein erbitterter Streit sich an ein Wort heftet, und die Gegenpartei widerspricht: dann doch von Seiten des Juristen anzuerkennen, daß jenes Wort untergeschoben worden ist, daß dies Wort nicht bloß dem Landrecht fremd ist, sondern mit jedem Anklang im Landrecht ausdrücklich getilgt ist, daß es in keiner publizirten Landesverordnung, in keinem publizirten Landesgesetz jemals gebraucht ist, daß es bei der Redaktion der Verfassung absichtlich vermieden ist, trotz der Vorschläge in diesem Sinne. Man muß sich doch wohl endlich klar machen, daß es ein Wort ist, welches ein Rechtsverständiger niemals begrenzen, verstehen und juristisch konstruiren kann. Und wenn man durch die Deutsche Wissenschaft den neuen Pseudo-Isidorus einmal aufgedeckt sieht, wenn von fünf zu fünf Jahr nachgewiesen ist, wie dieses pseudo-isidorische Wort in das Dezernat der Unterrichtsverwaltung hineingekommen ist, und die Quelle eines unlösbaren Streites geworden ist, m. H., dann sollte ich meinen, wäre die Zeit gekommen, wo man sich objektiv über das wirkliche Verhältniß an dieser Stelle aus einander setzen muß.

M. H., der Ausdruck „konfessionelle Schule" ist sachlich unwahr. Es ist wahr, daß unsere Schule auch eine Religionsschule ist. Aber die Schule, die es im weitesten Maße ist, unsere Dorfschule, ist zu $^1/_5$ Religionsschule und zu $^4/_5$ ist sie Schule für die Lehre der Wissenschaft, und damit kommen wir auf die Wurzel unseres Streites. Die Frage lautet einfach so: Ist es richtig, daß man das Lesen, das Schreiben, das Rechnen, die Anfangsgründe der Erdkunde, der Naturwissenschaften u. die Anfangsgründe der Geschichte, die hierher gehören, in den Schulen lehrt als Anhang des Katechismus u. unter Unterordnung unter die Unterscheidungslehren, oder sollen sie gelehrt werden nach den Grundsätzen der deutschen Wissenschaft? Unsere Gesetzgebung hat die Frage dahin entschieden: die wissenschaftlichen Lehren nach wissenschaftlichen, die Religion nach dogmatischen Grundsätzen. Es ist richtig, daß diese Dinge leicht zu vereinigen sind; aber die Lebenserfahrung wird sie lehren, wie im Einzelnen, so in den Völkern, daß sich Glauben und Wissen mit einander vertragen auf der höchsten wie auf der niedrigsten Stufe des Wissens.

Es ist unbestreitbar, m. H., wenn der wissenschaftliche Unterricht im Geiste der Gesammtarbeit des Deutschen Volkes gegeben werden soll, er sich nicht gefallen lassen kann die Unterordnung unter das regierende Personal Ihrer Kirche. Was kann aber der Staat zum Schutz unserer geistlichen Freiheit thun? Der Staat kann gesetzliche Normativ-Bestimmungen geben, und feste Behörden für die streitige Frage. Und das hat er gethan; Friedrich Wilhelm III. hat für Schlesien den Punkt einmal für die Dorfschule ausgesprochen im Schul-Reglement v. Jahre 1801:

„In solchen gemischten Dörfern ertheilt der Schullehrer allen Kindern, ohne Unterschied der Religion den Unterricht im Lesen, Schreiben und allen solchen Kenntnissen, die nicht zur Religion gehören. Zu Lesebüchern solle solche gewählt werden, die nichts von den Unterscheidungslehren einer oder der andern Religion enthalten. Desgleichen müssen sich alle Kinder zu dem gemeinschaftlichen Gebete oder Gesange bei dem Anfange oder Ende der Schule vereinigen, wie solches hergebracht ist, doch muß dieses Gebet oder Gesang nichts einseitiges einer Religionspartei enthalten. In der Religion ertheilt der Schullehrer aber nur den Kindern seines Glaubens Unterricht, die Kinder der anderen Partei bleiben in den dazu bestimmten Tagen oder Stunden weg. Für den Unterricht dieser Kinder muß der Pfarrer und Seelsorger ihrer eigenen Religion, wo sie eingepfarrt sind, oder sich als Gäste hin halten, sorgen."

Das Allg. Landrecht dagegen war nicht der Meinung, die Bestimmungen für einzelne Schichten der Schule zu treffen (obgleich das Schles. Reglement ein Muster für alle analogen Fälle sein kann), sondern unser Gesetzgeber hat durchgreifende gesetzliche Normativbestimmungen gegeben, nach denen unsere Behörden entscheiden müssen, rechtlich verpflichtet sind zu entscheiden, ihre Pflicht verletzen, wenn nicht so entscheiden.

Der 1. Grundsatz für unsere Verwaltungs-Jurisdiktion ist der landrechtliche Grundsatz des Schulzwanges. Unser Staat zwingt die katholischen, evangelischen, jüdischen,

dissidentischen Kinder ohne Ansehen der Person (wenn sie nicht Privatunterricht gleicher Art nachweisen), die öffentliche Schule zu besuchen. Von dem Augenblick an, wo der Staat diesen Zwang ausspricht, — und das ist der Grund des aufrichtigen Hasses, den wir uns verdient haben von dem Abg. für Meppen, — von dem Augenblicke dieses Zwanges an ist der Grundsatz gegeben, welchen der Staat innehalten muß, welche er überwachen muß für jeden wissenschaftlichen Unterricht. Er würde seinen obersten Grundsatz der Gewissensfreiheit verlassen, wenn er es duldete, daß in den wissenschaftlichen Unterricht etwas eingemischt würde von den Unterscheidungslehren der Kirche, das ist der richtige Punkt derjenigen, die von konfessionsloser Schule reden.

Der 2. Grundsatz, der in dem Landr. gegeben ist, ist der Grundsatz der Parität der beiden Kirchen, und dem hat die Verf. hinzugefügt die Vollberechtigung aller Dissidenten. In dem Augenblick, wo der Staat dies ausspricht, übernimmt er die Verpflichtung, daß in dem ganzen Gebiete des wissenschaftlichen Unterrichts keine herrschende und keine geduldete Glaubenslehre, daß überhaupt nicht die Unterscheidungslehre in dem wissenschaftlichen Unterricht walten darf, sondern nur die Lehre der Wissenschaft.

Der 3. Grundsatz ist der Grundsatz des gleichen Zwanges zu den Schullasten. Unser Staat zwingt Katholiken, Evangelische, Juden, Dissidenten ohne Ansehen der Person. Sie müssen ein Schulhaus bauen und sie müssen den Schullehrer bezahlen, wäre auch dieser Lehrer ein Lehrer anderer Konfession. Wie kann der Staat, wenn er diese Verpflichtung ausspricht, sie handhaben, ohne die Gegen-Verpflichtung, daß das Schulhaus nicht gebaut wird, daß der Schullehrer nicht bezahlt wird, um die Eltern zu verdammen, zu verfolgen, zu verketzern. Der Staat übernimmt damit die Pflicht, aus dem wissenschaftlichen Unterricht das Konfessionelle fernzuhalten und zugleich Frieden zu halten auf dem Gebiete der Religionslehre.

M. H., das sind (wenn wir in unsern juristischen Beschäftigungen ein wenig mehr mit dem öffentlichen Recht umgingen) geläufige Grundsätze, nach denen man eine Verwaltungs-Jurisdiktion im Rechtsstaat handhabt. Danach sprach man auch Recht bei uns, nur mit einem gewissen Mangel in der höchsten Stelle, der sich seit 1840 besonders fühlbar machte.

Es wird Niemand leugnen, daß diese Vereinigung von Religion und Wissenschaft schwer ist, und das hat Niemand weniger verkannt als unser Staat. Er hat eingesehen, daß ein Geistlicher in seinem Lebensberuf die konfessionslose Wissenschaft ansehen würde als „Indifferenz". Er würde nach den Gewohnheiten der Seelsorge und des Pfarramts in jeder Stunde eingedenk bleiben seiner Verpflichtung, gegen Andersgläubige zu sprechen und zu streiten. In Anerkennung dessen hat der Preuß. Staat noch etwas mehr gethan, als alle Europäischen Staaten, er hat zu dem Zwecke ein eigenes Personal geschaffen für die Handhabung des Deutschen Unterrichts-Systems von der Dorfschule bis zur Universität hinauf — ein Personal von mehr als 50,000 — zahlreicher als der Pfarrklerus, gleich sorgfältig gebildet, oft noch etwas sorgfältiger gebildet, als die theologische Fakultät heute bildet, und dieses Personal hat er von der untersten bis zur obersten Stufe so gebildet, um seine Unterrichts-Gesetze handhaben zu können ohne Widerspruch mit irgend einer wahrhaften religiösen Ueberzeugung.

Ein volles Menschenalter der Ausführung dieses Systems bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's IV. giebt den Beweis, daß dieses System zu Ehren der Religion wie der Wissenschaft harmonisch durchzuführen war. Es bedarf aber außer dem besonderen Lehr-Personal eines eignen Verwaltungs-Personals, eigener Behörden und eines eigenen Inspektions-Personals. Da man eine gesetzliche Ordnung nicht aufrecht erhalten kann, ohne verantwortliche Organe, da diese Ordnung sehr verwickelt ist, mit einer Reihe von kollidirenden Rechten, so hat man ein eigenes Inspektions-Personal schaffen müssen, mit dem wir nun in diesem Zusammenhange an unsere Streitpunkte gelangen.

Es ist unläugbar, m. H., daß thatsächlich der Staat die Geistlichen nicht entbehren kann für die Mitarbeit in der Aufrechthaltung unserer zusammengesetzten Schul-Ordnung. Es versteht sich, daß die Geistlichen die eigentlichen Sachverständigen sind

für den Theil des Unterrichts, der die Religionsschule erhält. Sie waren im Dorfe gewöhnlich die einzigen studirten Personen in der Zeit, in welcher unsere alten Reglements ergingen. In den meisten Kreisen waren sie die einzig möglichen Personen einer Kreisinspektion, die einzigen Personen von wissenschaftlicher Bildung. Wer dachte damals, daß man in einem Kreise als Regel ein Gymnasium oder eine Realschule voraussetzen könne. Der Staat hat daher mit vollem Vertrauen das Personal der Geistlichkeit seit 100 Jahren hineingezogen in die Verwaltung seiner Schulen. Diese geistliche Stellung ist nun einer Kontestation ausgesetzt, sowie ein allgemeiner Streit entsteht über die angebliche „Trennung von Kirche und Staat." Menschenalter hindurch ist kaum eine Differenz gewesen.

Es handelt sich dabei auch nicht um eine absonderliche Zumuthung an die kath. und evang. Geistlichkeit, sondern es handelt sich, schlicht und recht, um Leistung und Gegenleistung. Ebenso wie der Staat seine Mittel und sein Personal in großem Maße hergiebt zum Schutze der kirchlichen Rechte und zur Beförderung der kirchl. Verwaltung in äußerlichen Dingen, so gut ist der Staat berechtigt, von dem Patriotismus seiner geistlichen Unterthanen zu erwarten, daß sie ihre Kräfte hingeben zu dem hohen gemeinsamen Werke einer religiösen und wissenschaftlichen Erziehung des Volks. Es war das wirklich nicht bloßer Edelmuth, sondern ein Gefühl der Pflicht, welches ein Geistlicher gegen den Staat hat.

Es handelt sich bei dieser Mitwirkung um einfache Grundsätze der Selbstverwaltung, um eine gesetzmäßige Selbstverwaltung, die sich nicht etwa ihre eigenen Gesetze giebt, sondern die gesellschaftlichen Klassen heranzieht, um die gesetzliche Ordnung des Staats selbst auszuführen. M. H., darüber kann man nur streiten, wenn man sich einen willkürlichen Begriff von Selbstverwaltung macht.

Die Frage, die nun entsteht, ist die: wenn ein Geistlicher sich an der Selbstverwaltung unserer Schulgesetzgebung betheiligt, thut er dies als kirchliches Organ in verfassungsmäßiger Unterordnung unter den Bischof, unter das Konsistorium, oder thut er es als verantwortliches Organ des Staats unter der Verantwortung gegen die staatliche Oberbehörde?

Diese Frage könnten wir, wenn wir für unsere Schule nichts hätten, als die Verf.-Art. und weiter nichts sehen wollen als die Verf.-Art., zum Gegenstande jahrelanger Kontestationen machen. Die Antwort auf diese Frage geben aber unsere Landesgesetze in einer Weise, daß man nur sagen kann: liebe Herren, wenn Ihr es ehrlich mit uns meint, so provozirt mit uns auf rechtliche Entscheidung; infallibel sind wir nicht, wir beanspruchen es nicht. Aber den Verwaltungsgerichtshof möchte ich sehen, der auch nur 5 Minuten deliberiren wird über die Haltbarkeit Reichensperger'scher u. Windthorst'scher Plaidoyers an dieser Stelle.

Der Staat hat das ganze Schulwesen fest organisirt, wie unsere innere Verwaltung. Der Minister, der dort sitzt, ist Minister des Innern, der sich erst seit dem Jahre 1817 als Minister der geistl. und Unterr.-Angelegenheiten von dem großen Stamm abgelöst hat. Unsere 3 Instanzen für die Schulverwaltung (mit Modifikationen in der Lokalvertretung) sind diejenigen der inneren Verwaltung.

Wir haben in der obersten Instanz von älterer Zeit her die Justizminister und das Ober-Schulkollegium gehabt, dann war es der Minister des Innern, jetzt ist es der Minister des Unterrichts.

Wir haben in zweiter Instanz in den Schulreglements Friedrichs d. Gr. die Kriegs- u. Domainen-Kammern gehabt, jetzt sind es die Regierungen.

Wir haben in dritter Instanz nach unten den Landrath und die Lokalämter, auf die ich gleich komme.

Wenn nun, m. H., diese dritte Instanz in derselben Formation besteht, wie überhaupt unsere innere Verwaltung, so kann doch kein Verwaltungsgerichtshof anders entscheiden, als daß sie verantwortliche Organe des Staates sind. Wie sollte denn der Staat seine Schulgesetze ausführen, wenn er nicht an der unmittelbar entscheidenden Stelle seine verantwortlichen Organe hat! Er müßte sofort andere bilden, um unter

dem Widerspruch so vieler Interessen für die Ausführung seiner Gesetze irgend ein Organ und eine Garantie zu haben.

Dann, m. H., die Zusammensetzung der Organe. Der Hr. Abg. Lasker hat Ihnen gestern schon §§ des Landr. vorgelesen. Dieselben sind mit einer seltenen Klarheit abgefaßt, und werden noch klarer, wenn Sie daran denken, daß der Großkanzler v. Carmer ursprünglich etwas anderes sagen wollte. Ich habe die eigenhändigen Entwürfe v. Carmer's vor Augen gehabt. Er wollte sagen: „Die Dorfschule wird unter Direktion des Ortsgeistlichen geführt.“ Dem widersprach u. A. Grolmann, und es wurden nun folgende §§ substituirt — ich will nur ein Paar wiederholen, da es nicht gewiß ist, ob den Fraktionen wirklich diese §§ zur Kenntniß gekommen sind: —

„Alle öffentlichen Schulen und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht des Staates und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

Gemeine Schulen stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine, auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagisträte müssen unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen die Aufsicht führen.

Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten und genehmigten Schulordnungen achten und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

Finden sie bei der Anwendung der Vorschriften Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher nicht vereinigen kann.“

Weiter, meine Herren:

Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.“

Dann, meine Herren:

„Der Prediger des Ortes ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalten thätig mitzuwirken“ u. s. w.

Die §§ häufen sich in dieser — ich möchte sagen — impertinenten Klarheit, an der auch der Rabulist von Beruf vergeblich sich abmühen wird. Es gehört dazu der klare Wille, sein Partei-Interesse über klares Recht zu setzen. Indessen wir sind nicht infallibel, verstehen Sie unsere Landesgesetze besser als wir, die wir berufsmäßig darin leben, so provoziren Sie auf ein rechtliches Verfahren wie Männer, welche eine rechtliche Sache verfolgen, fordern Sie, daß rechtlich darüber entschieden werde. Wenn der Nachfolger eines Ministers das Gegentheil interpretiren muß von dem, was der Vorgänger interpretirt hat, so ist das ein Symptom. Es ist dann die Zeit gekommen, diese Frage zu fixiren durch einen größeren geordneten Körper der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit, wie das bis 1808 immer der Fall war in Preußen.

Nun, m. H., ganz dasselbe gilt nun aber auch von den Kreis-Inspektoren. Das Land-Recht sagt nur beiläufig davon: es muß jeder neuaufgenommene Schullehrer dem Kreis-Schul-Inspektor oder dem Erzpriester angezeigt werden. Ein paar Sätze mehr darüber stehen in den Prov.-Reglements, doch ohne den Staat an Superintendent, Erzpriester oder einen anderen Geistlichen rechtlich zu binden. Jeder der ein Verwaltungs-Dezernat führt, kann doch nicht darüber zweifelhaft sein, daß wenn man zwischen die zweite und unterste Stelle der Verwaltung ein rein exekutives Mittelglied einführt, welches keine Jurisdiktion, sondern bloße Inspektion ausübt, — dies Organ keinen anderen Charakter haben kann, als die Behörden, zwischen welche es eingeordnet ist, daß es ein staatsrechtlicher Widersinn ist, sich zwischen die 2. und 3. Instanz eine souveraine Stelle eingefügt zu denken, die nicht dem Staate verantwortlich wäre und nicht zu befolgen hätte die Schulordnung, sondern nur Befehle des Papstes und Befehle des Ober-Kirchenrathes.

Dafür kann man vielleicht auch an den gesunden Menschenverstand appelliren.

Was sollte aus unserer Schulordnung werden, wenn an dieser Zwischen-Stelle — oder in unserer inneren Verwaltung zwischen die Regierung, den Landrath und die Ortsobrigkeit — ein drittes Organ eingeschoben würde, was von einem fremden Souverain seine Befehle erhielte.

Ist diese Frage etwa zweifelhaft, so lassen Sie doch die Verwaltungs-Jurisdiktion entscheiden. Vergegenwärtigen wir uns aber einen Augenblick den Zweck der Schul-Inspektion.

Diese Schul-Inspektoren sollen aufrecht erhalten den kirchlichen Frieden in den Lehren der Schule, sie sind dafür verantwortlich, daß die positiven Lehren der Kirche in der Schule gelehrt werden, aber nicht in der Weise, Andere zu verdammen und zu verketzern. Es ist das eine Rechtspflicht, die der Staat übernommen hat. Wie kann er aber diese Pflicht erfüllen, durch Inspektoren, die nur dem Bischof und Papst verantwortlich sein sollen!

Sie sollen darüber wachen, daß der wissenschaftliche Unterricht in dem rechten Verhältniß gehandhabt wird, nicht untergeordnet wird konfessionellen Lehren oder persönlichen Liebhabereien, daß er in der zeitgemäßen pädagogischen Weise gehandhabt wird, — das ist Alles unmöglich unter einer souveränen Kirchengewalt.

Sodann hat der Kreis-Inspektor zu wahren den Zusammenhang der Schule mit dem Gesammtsystem der wissenschaftlichen Bildung der Nation. Es ist eine Idee wilder Völker, über die wir hinaus sind, daß man die Volksbildung dadurch schaffen könnte, wenn man eine „Akademie der Wissenschaft" macht. Oder daß man auf der anderen Seite blos Dorfschulen organisirt und sich einbildet, damit werde die Bildung eines Volkes von unten höher wachsen. Nein, man kann eine Volkserziehung nur schaffen von beiden Seiten zugleich ein untrennbares Ganzes. Unsere Universitäten erzeugen die gelehrten Schulen, die Mittelschulen das Seminar, unsere Mittelschulen, unsere Seminarien erziehen unsere Volksschullehrer, die ohne solche von ganz anderem Stoffe sein würden; unsere Volksschullehrer machen die Volksschule, in einem Gesammtorganismus der deutschen Wissenschaft. Wie können Sie diesen Organismus den souverainen Befehlen von Rom oder jeder einzelnen Kirche in Deutschland unterordnen? Schon die Achtung vor der Wissenschaft sollte solche Bestrebungen zurückweisen.

An jedem Punkte, m. H., hat dieser verwickelte Organismus reichlich Platz zur treuen, fleißigen Mitarbeit für unsere Geistlichkeit. Aber an keinem Punkte dieses geschlossenen Ganzen ist irgend welche Möglichkeit für eine Regierung der Kirche, und darum handelt es sich allein in dieser Partei-Agitation. M. H., waren Sie der Meinung, irgend einen haltbaren Rechtsanspruch zu haben, so gewinnt man solche Rechte nicht durch lärmende Agitation. Wir dürfen nach den Grundsätzen ihrer eigenen Kirche diese Herren dafür verantwortlich machen. Sind dies Fragen für die Hirten oder für die Heerde (nach Ihrem eigenen Lieblingsausdruck) — sind dies Fragen, die man der Heerde zur Beantwortung vorlegt? mit der hinterhaltigen Frage: wollt Ihr heidnische Schul-Inspektoren haben? unsere Schulräthe sollen heidnische sein. Nein, m. H., (zum Zentr. gewendet), sind Ihre Ansprüche begründet, so war der einfachste Beweis eine Ueberzeugung vom Recht, daß Sie rechtliche Entscheidung der Frage beantragten. Sie konnten versichert sein, von dieser Seite des Hauses Unterstützung zu finden, und ich glaube, von jener auch, denn wir alle wollen, daß die bestehenden Gesetze in Ihrem wahren Sinne angewendet werden.

Heute sind wir in der Lage augenblicklich durch Deklarationen helfen zu müssen. Aber ich hoffe, daß dies nur ein Interimistikum ist. Auf die Dauer kann dies Gesetz nicht helfen; denn so gut man unsere sehr klaren alten Gesetze mißverständlich gehandhabt hat, wird man jede Deklaration zum Gegenstande des Streites machen.

Darf ich schließlich noch Folgendes fragen: Wenn der Versuch, die Kirchenregierung in das Preußische Unterrichtswesen hineinzuziehen, Erfolg hätte, wohin soll dies führen? Wir haben dann also keine Preuß. Schule mehr, sondern eine kath. Kirchenschule und eine evang. Kirchenschule, und in dieser bald wieder eine luther. und reform. Sie zerreißen dadurch 26,000 Schulgemeinden in eine Majorität und eine Minorität, und je wirksamer unsere Freizügigkeit ist, desto sicherer werden wir dahin kommen, daß in der

größeren Zahl der Schulgemeinden eine verkümmerte Minorität übrig bleibt, die zu keiner Volksschule kommen kann, weil die gesammte Kraft der Gemeinde nicht einmal ausreicht, einen Lehrer auskömmlich zu besolden. Und wird nicht dieses Losreißen der Minorität eben so oft zu Ihrem Verderben ausschlagen? Denn die Geldmittel selbst des autonomen Adels reichen doch wohl nicht hin, um alle unsere Dorfgemeinden mit eigenen Minoritätsschulen zu versehen. Ebenso zerreißen Sie die Gymnasien und verkümmern sie der Bevölkerung, welche der Mittelschulen so dringend bedarf; durch jesuitisch geleitete Gymnasien wird dem evang. Theil ein unentbehrliches Kultur-Element entzogen.

Sie versuchen auch die Universitäten zu spalten. Möchten Sie doch eine kath. Universität versuchen und zusehen, ob Ihre „freien" kath. Universitäten mit uns konkurriren können. Ich kann Ihnen zuversichtlich im Namen der Wissenschaft sagen, die freie Schule, die uns Hr. Windthorst u. Reichensperger schaffen werden, erweckt uns keinen Neid und keine Besorgniß der Konkurrenz, sondern nur eine Besorgniß für die Freiheit der Geister und der Wissenschaft.

Sie zerreißen mit solchen Bestrebungen die Deutsche Gesellschaft, wie sie mühsam zusammengefügt ist durch die Unterrichts-Gesetzgebung seit Friedrich d. Gr. Sie zerreißen aber auch die Einheit der Deutschen Staaten. Wir kommen auf ein corpus catholicorum zurück, auf ein Verhältniß, wo das, was Sie erstreben, Ihnen vortheilhaft nur sein kann, wo eine entschieden kath. Regierung für Sie wirkt, was aber verderblich für Sie werden würde, wo in Norddeutschland das Gegentheil der Fall ist. Sie zerreißen die Nation, deren Gesammtbewußtsein wir in den letzten zwei Jahren so mächtig wieder erwachen sehen.

Hat es ein Deutsches Nationalgefühl gegeben, so lange das Reich bestand mit einer Volkserziehung, die ganz nach Ihrem Willen und nach Ihren Grundsätzen geordnet war? Wenn dagegen ein Nationalbewußtsein entstanden ist, m. H., so ist es der Deutschen Nation anerzogen, weil es in der staatlichen Schule eine Stelle gab, wo man Religion lehren und Religion lernen durfte ohne die Verdammung Andersgläubiger; weil unsere Jugend erzogen worden ist nicht in dem Hasse gegen die Andersgläubigen, sondern in der schlichten Lehre ihres Glaubens, ungetrennt von der Lehre der Wissenschaft. Das Deutsche Nationalgefühl, was sich manifestirt hat, ist freilich nicht blos das Produkt des Schulmeisters und des exerzirenden Unteroffiziers, sondern das ist die gesammte geistige und sittliche Schöpfung der Nation. Wenn wir von den Früchten reden, so haben wir das Bild unserer Schule vor Augen, in dem Momente der höchsten Leidenschaft, in dem Vollgefühl der Kraft, in dem Moment, wo wir Siege erkämpft haben, wie sie die Deutschen seit den Hunnenschlachten nicht erlebt haben. Nach der Schlacht von Sedan, was haben Sie von unsern Deutschen Truppen gesehen? Männer, welche auf die Knie fielen, um mit dem Kindesliede ihrer Schule Gott zu danken, ohne zu fragen, ob sie nach Konfessionen geordnet standen. (S. g.!)

Da kämpft die Deutsche Volkserziehung gegen Französische Volkserziehung, das heißt, gegen zuchtlose Haufen, die den Pfarrer fürchten aber nicht Gott fürchten, gegen Menschen, welche die Monstranz anbeten, aber weder Gott noch den Kaiser ehren.

M. H., das französische Heer war das 20jährige Erziehungsresultat einer Schule, in der die Jesuiten, die Orden, die Herrschaft des Klerus gewaltet hat, wie niemals zuvor in Frankreich. (S. r.!)

Bleiben Sie bei dem Bilde stehen, das Bild des knieenden Preuß. Soldaten, das ist die heidnische Schule Friedrich d. Gr., gegen welche das Volk verhetzt wird, der zuchtlose Haufen da drüben ist Ihre christliche Schule, ist das Ideal Ihrer Verblendung. (Bvo.!)

Ich bitte Sie aber, sich nicht zu täuschen über den Zeitpunkt, in dem Sie diesen Kampf beginnen und über die Kräfte, die Sie sich gegenüber sehen. In den zerrütteten und zerrissenen Staaten mögen vatikanische Majoritätsbeschlüsse passen. Sie mögen passen für Bevölkerungen, deren moralischer Zustand tief unter dem Deutschen Volke steht. Aber diese Mächte sind nicht mehr die Mächte, mit denen man in Deutschland siegt. Sie haben gegen sich nicht blos die Regierung, nicht blos den Namen

Bismarck, der heute eine Macht ist, nicht blos die Wissenschaft, die sich einheitlich fühlt den Angriffen der Jesuiten gegenüber, wie das Jesuitensystem in sich, — sondern Sie haben alle diese Mächte vereint sich gegenüber stehen.

Ein Staat, der mit einer 100jährigen ernsten Arbeit sein freies geistiges Leben geschaffen hat, der die streitenden Kirchen nach 30jähriger Zerfleischung durch einheitliche Volkserziehung gezwungen hat mit einander zu leben — ein Staat, der seit 100 Jahren (mit geringen Schwankungen unter Friedrich Wilhelm IV.) mit Schulzwang und Gewissensfreiheit, mit organischer Zusammenfassung der religiösen nnd wissenschaftlichen Bildung, mit der wahren Gewissensfreiheit die höchste Aufgabe gelöst hat, — ein solcher Staat kann nicht abdanken zu Gunsten des Vatikanum und des Syllabus.

Und die Mehrheit unseres Volkes wird ihrem Staatsmann Recht geben, wenn er am wenigsten Lust hat, abzudanken vor einer Fronde, die sich aus wunderbar komponirten Elementen, aus Depossedirten und Verletzten, aus Mißvergnügten, Mißmuthigen und Mißtrauischen gebildet hat.

Im Uebrigen wird ein festes, gesetzmäßiges Verhalten der Regierung, — eine Handhabung dieser streitigen Verwaltungsfragen durch Jurisdiktion, — die beste Antwort auf die Insinuation vom beginnenden Parlamentarismus sein. Wenn der Jesuitismus seinen Triumph durch Europa halten sollte, so wird er an unseren Grenzen die feste Burg finden, an der er noch einmal innehalten wird. (Lebh. Bvo.!).

Präsident: Ich ertheile das Wort gegen dem H. Abg. v. Wierzbinski.

Abg. **v. Wierzbinski:** M. H.! Nach den beredten Worten des H. Vorredners, nach den Anspielungen seitens des H. Kultus-Ministers und namentlich des H. Minister-Präsidenten mag es auch von dieser Seite her gestattet sein, einige Worte zu der allgemeinen Debatte hinzuzufügen, und zwar umsomehr, als es wohl allgemein erwartet wird und es auch heute angedeutet wurde, daß wir Polen in einer für uns so wichtigen Angelegenheit nicht schweigen können und nicht schweigen dürfen.

Vor Allem muß ich die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses darauf richten, daß aus dem Großherzogthum Posen und Westpreußen Petitionen zu meinen Händen eingegangen sind, deren Unterschriften sich auf über 100,000 belaufen und welche alle sowohl aus religiösen als auch nationalen Gründen gegen den Gesetz-Entwurf protestiren. (H.! r.)

Der H. Kultus-Minister hat heute, wie Sie vernommen, diesen Petitionen keinen so großen Werth beigelegt; er hat auch diesen Petitionen den Vorwurf gemacht, daß sie wohl erzwungen, daß in Folge von Agitationen oder vielleicht auf irgend eine andere Weise die Unterschriften erpreßt worden sind. Man muß, m. H., die Poln. Bevölkerung, ihre Anhänglichkeit an die Kirche, ihren Patriotismus verkennen, um nicht zuzugeben, daß die von mir angeführte Anzahl der Petitionen eine der Bevölkerung wirklich entsprechende ist. Wenn der H. Kultus-Minister mir den Vorwurf gemacht hätte, daß die Anzahl der Petitionen eine zu geringe ist, so würde ich eher diesen Vorwurf verstanden haben, aber darauf hätte ich erwidert, daß man wohl im Laufe von drei Wochen kaum eine größere Anzahl hat sammeln können. Was die Probe einer einzigen Petition, die der H. Kultus-Minister uns heute vorgelesen hat, anbetrifft, so gestehe ich, daß ich in den einzelnen Petitionen Ausdrücke vorgefunden habe, die vielleicht nicht an ihrem Platze waren; die will ich auch hier nicht vertreten.

Aber das muß mir der Herr Kultus-Minister zugestehen, daß man aus einer einzigen Petition auf die große Anzahl von Petitionen keinen Schluß ziehen kann, die auf eine würdige und patriotische Weise gegen diesen Gesetzentwurf protestiren. Wenn ich daher, auf diese Petitionen gestützt, und zwar wohlberechtigt nicht nur im Namen meiner hier im Hause anwesenden Landsleute, sondern auch im Namen der ganzen kath. u. Poln. Bevölkerung der ehemals Poln. Landestheile unter Preuß. Herrschaft aufzutreten, das Wort ergreife, so geschieht dies ebenfalls aus den beiden von mir angeführten Gründen, die ich mir im Verlaufe meines kurzen Vortrages darzulegen gestatten werde.

Der moderne Liberalismus, wie er sich in dem vorliegenden Reg.-Entw. kundgiebt, streitet gegen gewisse Prinzipien unter Anwendung von Mitteln, die er eben nicht wähle-

risch aufgesucht hat, und die ihn in der Folge — seine Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit vorausgesetzt — seinen Hauptzweck, nämlich die Erkämpfung der politischen Freiheit verfehlen lassen müssen. Während nämlich einerseits sein Eifer gegen die Ultramontanen, gegen die Ausschreitungen der Kirche gerichtet ist und bereits nicht beneidenswerthe Resultate, wie z. B. das Lutz'sche Verfolgungsgesetz gegen die Geistlichkeit zu Tage gefördert hat, vergißt dieser Liberalismus andererseits, daß er unter Beseitigung einer eingebildeten Gefahr eine wirkliche Gefahr heraufbeschwört für die freiheitliche Entwickelung des Landes. (S. r. im Zentr.)

Er nivellirt zu Gunsten des Staates, er schafft anstatt der Unfehlbarkeit der Kirche eine Unfehlbarkeit der Büreaukratie, (S. w.!) er glaubt der Freiheit, dem Fortschritt zu dienen, wenn er unter Anwendung von Stichworten althergebrachte und wohlberechtigte Eigenthümlichkeiten, an denen die Bevölkerung zu hängen eine nur zu begründete Veranlassung hat, beseitigt und zerstört. So verhält es sich auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Die Schul-Inspektion wurde bis jetzt — und mit Recht — durch die natürlichen Seelsorger ausgeübt, indem die Schulbildung einigermaßen als Erweiterung der religiösen Unterlage angesehen wurde. Eine Reform des Schul-Inspektionssystems im wahrhaft freiheitlichen Sinne ließe sich meines Erachtens nur dann denken, wenn den Gemeinden das Recht eingeräumt würde, für die Schule Sorge zu tragen und die Kontrole für dieselbe aus selbst gewählten Elementen zu bilden. In dem vorliegenden Falle verhält es sich aber anders. Die Autonomie der Gemeinde wird beseitigt, das Bevormundungsrecht des Staates erweitert; anstatt des bisherigen, in seiner geistlichen Stellung immerhin noch der Gemeinde angehörigen Schul-Inspektors, soll von Staatswegen, von außen her eine Schul-Inspektion eingesetzt werden, welche der Gemeinde fremd ist, fremd sein muß, überdies aber meines Erachtens ein Prinzip repräsentirt, das nichts weniger als den liberalen und fortschrittlichen Anforderungen entsprechen dürfte. (S. r.!)

Aber auch abgesehen von den allgemeinen Gesichtspunkten, sprechen in den Poln. Landestheilen, die ich und meine Landsleute zu vertreten die Ehre haben, einerseits moralische, andererseits pädagogische Gründe gegen Einführung dieses Gesetzentwurfs. Es heißt unser Landvolk verkennen, wenn man die für dasselbe bestimmte Schule unter die Kontrole von Schul-Inspektoren stellen will, welche, wie dies leicht vorauszusehen ist, weder ihre Sprache verstehen, — dieselbe korrekt sprechen — noch auch derselben kirchl. Gemeinschaft angehören. Die Folge davon kann nur Gleichgiltigkeit für die Schule, Indifferentismus in moralischer und religiöser Hinsicht sein, und dazu noch in einer Zeit, wo sie der Aufklärung in jeder Beziehung bedarf, um gefährlichen Strömungen entgegenzutreten, die von außen her auf die untersten Schichten einwirken. Ein andersgläubiger, ein eine fremde Sprache sprechender Inspektor, wird nie im Stande sein, das Vertrauen unserer Bevölkerung sich zu erwerben. Die Beseitigung der Schul-Inspektion des bisherigen natürlichen Seelsorgers wird ihr als eine schwere Rechtsverletzung, als eine Kränkung erscheinen. Die Resultate einer solchen Anschauung aber wird nur die Schule, die wissenschaftliche und moralische Bildung des Volkes zu empfinden haben.

Aber auch in pädagogisch-nationaler Beziehung können nur nachtheilige Folgen aus der Annahme dieses Gesetzes entspringen. Es mag wohl Sache von Polizei- oder sonstigen Zwangs-Maßregeln sein, unter Vernichtung von berechtigten Eigenthümlichkeiten einer besiegten Nationalität das Gepräge der siegreichen gewaltsam einzuimpfen; es hieße aber die Repräsentation eines freien und aufgeklärten Volkes, wie es das Deutsche Volk ist oder doch sein sollte, schwer beleidigen, wenn man ihr Absichten und Tendenzen gegen uns zumuthen wollte, welche sowohl in moralischer Hinsicht verdammenswürdig, als auch in politischer nutz- und erfolglos sind. Unsere Bevölkerung hat das Recht, poln. zu sprechen, soweit sie poln. ist, und es hieße ihr dieses Recht auf die empfindlichste Weise verkürzen wenn man ihr Schulrevisoren aufbürden wollte, welche ohne Kenntniß der Muttersprache der lernenden Jugend einen Unterricht zu überwachen hätten, den sie nicht verstehen, oder der, um von ihnen verstanden zu werden, der lernenden Jugend in einer ihr unverständlichen Sprache ertheilt werden müßte. Ob die Schule in einem solchen

Falle ihren Zweck erfüllen, den Namen einer wissenschaftlichen und moralischen Bildungs-Anstalt, und nicht vielmehr in ein Germanisations-Institut ausarten würde, das will ich natürlich Ihrer Erwägung überlassen. — Eins, m. H., scheint mir unzweifelhaft, nämlich das, daß dieses Gesetz, welches heute oder gestern von einem der Hrn. Vorredner mit Wohlwollen als eine gute Erbschaft angesehen wurde, trotz der heutigen Rede des Hrn. Kult.-Min. und trotz der Versprechungen und Versicherungen des Hrn. Min.-Präs., auch in konfessionellen Sachen zum Frieden zu gelangen, wenig geeignet erscheint, die Gemüther zu beschwichtigen, vielmehr die Gemüther der Regierung noch mehr entfremdet.

Im Zusammenhang damit will ich mir noch eine Bemerkung erlauben, und zwar in Folge einer Aeußerung des Hrn. Min.-Präs. Ich bin zuvörderst dem Hrn. Min.-Präs. dankbar, daß er auch der poln. Nationalität Erwähnung gethan, weil er dadurch dokumentirt hat, daß wir denn doch nicht so schwach und unbedeutend sind, wie es von anderer Seite behauptet wurde und daß wir vielleicht schon aus dem Grunde auf eine größere Berücksichtigung rechnen dürfen. Was die Agitationen, von denen der Hr. Min.-Präs. soeben gesprochen hat, welche zur Erhaltung unserer Nationalität und unserer Sprache dienen sollen, anlangt, so acceptiren wir dieselben im vollsten Maße und halten uns verpflichtet, auf legalem Wege für dieselben nach unsern Kräfte stets zu kämpfen. Wenn der Hr. Min.-Präs. sich über die unfreundliche Haltung unserer Bevölkerung beklagt hat, so bedaure ich dies zwar, muß aber dagegen erklären, daß die poln. Bevölkerung auch keinen Grund bis zum heutigen Tage gehabt hat, einer Regierung gegenüber, von der sie stiefmütterlich behandelt wurde (Oh, oh!) sich freundlich zu benehmen. Ich bitte, gegen den Gesetz-Entwurf zu stimmen.

Präsident: Der H. Min.-Präs. hat das Wort.

Min.-Präs. Fürst **v. Bismarck:** Ich will nur berichtigen, daß ich mich über die unfreundliche Haltung der Poln. Bevölkerung gar nicht beklagt habe, auch gar keinen Grund dazu hätte. Die Bevölkerng ist dankbar und erkenntlich für eine väterliche und freundliche Regierung, die sie hat. Ich habe mich über den Poln. Adel beklagt und über den Beistand, den die Geistlichkeit ihm leistet.

Präsident: Der H. Abg. Graf Bethusy-Huc hat das Wort für den Ges.-Entw.

Abg. Graf **Bethusy-Huc:** M. H.! Ich konstatire zunächst, daß nach Maßgabe unserer Geschäfts-Ordnung es dieser, und wenn ich nicht irre, auch einer anderen zahlreichen Partei dieses Hauses unmöglich gewesen sein würde, in einer so wichtigen Frage überhaupt ihre Vertretung zu finden, wenn nicht die Freundlichkeit einiger Kollegen aus anderen Parteien mir zu diesem Platze verholfen hätte. Ich habe mich für diese Freundlichkeit zu bedanken, noch mehr aber habe ich mich zu bedanken für die materielle Unterstützung, welche mir die Hn. Lasker u. Gneist durch die Rechtsdeduktionen, mit welchen sie das Gesetz motivirten, gegeben haben, und wodurch sie mich der, für einen juristischen Laien unendlich schwierigen Aufgabe, überhoben haben. Ich kann mich lediglich den beiden lichtvollen Reden der eben genannten Vorredner anschließen, ich habe nur in wenigen Worten die Stellung zu präzidiren, welche die weitaus überwiegende Majorität meiner politischen Freunde diesem Ges.-Entw. gegenüber einnimmt.

M. H.! Es ist Ihnen gestern ausgeführt worden, daß die Verfassung das Postulat einer konfessionellen Schule nirgends aufstellt. Es ist vor einigen Tagen Seitens des Hrn. Kult.-Min. gewarnt worden, sich der Schlagworte „konfessionell" und „unkonfessionell" für die Bezeichnung der Kategorien der Schulen zu bedienen. Ich möchte dieser Warnung gern folgen; denn in der That verstehe ich diese Worte so wenig, wie die noch bekannteren konservativ uud liberal, sie werden mir in der Regel nur verständlich durch die Person dessen, der es ausspricht und dessen subjektive Haltung meist bekannter zu sein pflegt, wie der Begriff. Gleichwohl haben diese Worte eine landläufige Bedeutung, und ich kann in diesem Sinne anführen, daß die gedachte Mehrheit meiner politischen Freunde und ich nicht nur die Konfessionalität der Volksschule, soweit die Verfassung sie gewährleistet, sondern noch ein Stückchen darüber hinaus befürworten. Wir halten dafür, daß

das Bedürfniß des Volkes eine starke Ausprägung der Konfessionalität fordert und wollen diesem Bedürfniß so lange Vorschub leisten, als es nicht in Widerspruch tritt mit stärkeren, größeren Bedürfnissen, denen es weichen muß. Widerspruch aber, m. H., auf dieser und auf jener Seite, zeitigen Sie durch den Widerstand, welchen Sie diesem Gesetz entgegenstellen. M. H., die Konfessionalität, welche wir befürworten, besteht also darin, daß einmal der Lehrer in der Elementarschule derjenigen Konfession angehören soll, welcher die Mehrzahl der Kinder der Schule angehört; zweitens darin, daß die Religion nicht in allgemeinen, verschwommenen Bildern, sondern auf der Grundlage einer bestimmten, positiven Konfession gelehrt werde; und drittens darin, daß die Sittenerziehung der Jugend nicht nach einem philosophischen System, sondern auf Grund positiver religiöser Vorschriften ihr eingeimpft werden soll. M. H., wenn Sie das unter Konfessionalität der Schule verstehen, so werden Sie mich und meine politischen Freunde in toto immer unter den Reihen ihrer Vertheidiger finden. Ich behaupte aber, daß diese Konfessionalität in einem paritätischen Staate lediglich gewahrt werden kann durch den allein Unparteiischen, durch den Staat selbst, daß diese Konfessionalität gefährdet wird, wenn man ihre Handhabung in die Hand der einander widerstreitenden, der sich bekämpfenden Kirche legt. Die lehrende Kirche, hat der Hr. Abg. Gneist gesagt, wollen wir in ihrem Rechte schützen, die streitende in ihren Uebergriffen beschneiden. Sie sagen, § 23 der Verf. wird durch dieses Gesetz vielleicht ausgeführt, dagegen wird § 24 dadurch beeinträchtigt. Ich führe dagegen aus: nur durch dieses Gesetz, nur durch die Ausführung der bisherigen landrechtlichen Bestimmungen, nur durch die Sanktionirung derselben auf dem Wege dieses Gesetzes kann der § 24 zum Ausdruck gelangen, ohne dieses Gesetz würde durch eine hierarchische Regierung der Schule nicht nur § 23, sondern auch § 24 der Verf. gefährdet. Was sagt denn der § 24? „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen." M. H., sind das bloß die konfessionellen Verhältnisse der Majorität oder gehören zu den konfessionellen Verhältnissen in einem paritätischen Staate nicht auch die konfessionellen Verhältnisse der Minorität. Was verstehen Sie unter „Einrichtungen"? Die Einrichtungen sind nicht identifizirt mit der Aufsicht über die Schulen, es ist vielmehr die Aufsicht bereits abgehandelt worden in dem vorhergehenden Paragraphen. Unter Einrichtungen, welche konfessionell gestaltet werden sollen, verstehe ich vor Allem, um ein Beispiel zu gebrauchen, die Lesebücher, welche in der That auf das Volksschulwesen einen sehr viel größeren Einfluß haben, als irgend ein anderer, aus dem Gesammtbilde herausgegriffener Gegenstand. Da möchte ich nun behaupten, daß der Staat nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht hat, überall da, wo Kinder der einen und der andern Konfession ein und dieselbe Schule besuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Lesebücher, welche zugleich die Sittenlehre der Jugend enthalten, nicht in der Weise abgefaßt sind, daß sie entweder den Papst in Gestalt einer mystischen Figur nach Babylon versetzen oder Luther mit Beinamen belegen, welche in diesem Hause auszusprechen ich Bedenken trage. Es muß dem konfessionellen Verhältniß dadurch Rechnung getragen werden, daß der Schulunterricht mit der gegenseitigen Achtung für beide Konfessionen durchgeführt werden kann.

M. H., ich habe noch einschiebend eine kleine Abrechnung mit dem Hrn. Abg. für Meppen zu halten. Wenn er geglaubt hat, eine Lanze für die Freiheit des Unterrichts einlegen zu sollen, so meine ich in der That, daß die Freiheit des Unterrichts, wie er sie versteht, besser bezeichnen würde mit den Worten: Freiheit vom Unterricht; wenn er die Freiheit der Eltern über den Unterricht ihrer Kinder erstreben zu müssen geglaubt hat, so hat er vergessen, in welcher Weise die gegenwärtigen Schul-Inspektoren, die gegenwärtigen hyperkonfessionellen Behörden diese Freiheit der Eltern nicht in einem, sondern in vielen Fällen auf eine Weise beeinträchtigen, für welche der Hr. Abg. Kardorff in einer früheren Sitzung Ihnen ein Beispiel beigebracht hat, daß sie nämlich im Interesse der Konfessionalität die Kinder aus dem Orte A zwingen, nach dem Orte B 3/4 Stunden Weges zu gehen und dann auf halbem Wege chassez-croisé zu machen mit Kindern, welche im Interesse der Konfessionalität von B nach A wandern müssen, (Htkt.) und zwar dies gegen den Wunsch der Eltern.

M. H., der Hr. Abg. Windthorst hat in einer früheren Sitzung eine Erklärung gewünscht über die alt-preuß. Traditionen. Ich glaube, der Hr. Abg. Gneist hat sie im ausreichenden Maße gegeben. (Rufe im Zentr.: Nein!)

Ich kann sie in einem Worte dahin resumiren; die altpreuß. Traditionen liegen in Friedrichs d. Gr. Worten: in meinem Staate soll jeder nach seiner Façon selig werden. M. H., ich weiß sehr wohl, daß diese altpreuß. Traditionen eine Unterbrechung Ende der 40ziger, Anfang der 50ziger Jahre erlitten haben, an der unser ganzes Staatswesen noch tief krankt; es war die neue theosophische Staatsmaxime, welche ich kurz durch den Satz bezeichnen will: erst schuf der Herr die Fische, dann die Geistlichen beider Konfessionen, dann schuf er die Wiener Verträge, und wer sich gegen diese versündigt, versündigt sich gegen den heiligen Geist. Das sind die politisch-theologischen Grundsätze, welche durch die Richtung der Kreuzzeitung hindurchgehen, und welche den Ultramontanismus weit über das Maß derjenigen Religionspartei hinaus gepflanzt haben, für welche dies Wort mit etymologischem Rechte gebraucht werden kann. Gestatten Sie mir, Ihnen zu sagen, was Ultramontanismus ist in meinen Augen. Ich glaube, der Hr. Abg. Strosser hat ihn als ein verschwimmendes Nebelgebilde bezeichnet, das sich Niemand denken kann; er hat sich erlaubt ihn zu erklären, wie ich mir erlaubt habe, die Worte konfessionell und akonfessionell, liberal u. konservativ zu erklären. Ich verstehe unter Ultramontanismus, abgesehen von seiner etymologischen Bedeutung, nichts anderes als Kastenherrsucht, und in diesem Sinn kann es evang. Ultramontanismus so gut geben als katholischen. Ich verkenne nicht, daß der kath. Klerus eine größere Versuchung hierzu dadurch hat, daß ihm die erlaubten Freuden der Familie fehlen (Anh. Htkt.), daß ihm die erstrebenswerthe hohe Freude des Familienlebens, daß ihm die für geistige Männer noch erstrebenswerthere Freude der absolut freien Forschung versagt ist (S. r.! l.); ich verkenne nicht, daß in diesen beiden Punkten eine schwere Versuchung für solche Männer, welche nicht reine Materialisten sind, liegt, das dritte Gebiet des menschlich erstrebenswerthen, aufzusuchen, das Gebiet der Macht.

Ich verkenne nicht, daß der kath. Klerus dies mit Aussicht auf Erfolg thun kann, weil ihm die Zuchtmittel geistlicher Natur zu Gebote stehen, welche ihn in die Lage setzen, weit über die Familie hinaus seine Herrschaft zu üben. Auf evang. Gebiet ist das Streben nach Uebergriffen und nach auf falsches Gebiet greifender Macht nicht nur das gleiche Unrecht, welche es trotz der entschuldigenden Versicherung auf kath. Seite in meinen Augen ist, es ist das Streben auf evang. Seite auch eine Thorheit. Der evang. Klerus hat die Mittel nicht, es zu realisiren, der kann seine Macht nicht ausbreiten ohne eine innige Verbindung mit dem gebildeten Laienelement, mit dem Staate selbst.

Dem Hrn. Abg. Strosser, welcher die staatsrechtlichen Rechte unserer Mitbürger Poln. Zunge in Oberschlesien, Westpreußen u. Posen unter sich identifiziren zu müssen glaubte, welcher sich in einer längeren Rede zum Apostel des Analphabetismus aufgeworfen hat, dem werde ich mir erlauben nichts weiter zu erwidern.

Dem Hrn. v. Wierzbinski möchte ich dankend eine Quittung ausstellen für sein Zugeständniß, daß der Widerstand seiner Person und seiner Genossen gegen dies Gesetz seinen Grund auf nationalem Boden findet, und soweit er aus einem nationalen, von mir wie immer als berechtigt anerkannten Standpunkt einen Grund herleiten wird, gegen Gesetze des Preuß. Staates zu opponiren, so wird er uns allemal auf Seite seiner Opponenten finden.

Ich habe nun noch eine kleine Abrechnung mit dem Hrn. Abg. Reichensperger. Er hat uns die Fabel von dem Wolf und dem Lamm ins Gedächtniß zurückgeführt. Ja, m. H., allerdings ist mir dabei eingefallen, „Quis tulerit Grachos de seditione quaerentes" und ich wurde wieder auf den Fechtboden meiner Studentenjahre zurückversetzt, wo man dem Hieb, dem man nicht pariren kann, begegnete durch einen Gegenhieb, aber der Gegenhieb muß stark genug sein, sonst sitzt der andere doch. Ich weiß nicht recht, wie die Herren, die sich täglich in Worten und Werken von uns ausschließen, wie die über Intoleranz unsererseits täglich zu klagen den Muth finden; ich will nicht annehmen, daß Sachen, wie sie heute in der „Börsenzeitung" stehen, wahr sind, in der

behauptet wird, daß in der „Kapitale“ — ich weiß nicht, wo dies Blatt erscheint, ein Zirkular des Kardinals Petruzzi an die römischen Aerzte diesen gebietet, den Kranken, welche sich dem Empfange der Sterbesakramente entziehen, ihre weitere ärztliche Hilfe zu versagen; — ich mag solche Sachen nicht glauben, Sie werden mir aber auch gestatten, wenn ich sie dahin werfe, wohin sie gehören, nämlich in den Papierkorb. Daß ich Ihnen sage, daß Ihr Anathema, Ihr Abwehren gegen jede dauernde Gemeinschaft mit uns nicht gerade als ein Zug Ihrer Toleranz, Ihrer Freundschaft uns gegenüber auszulegen ist, ebensowenig wie es einen Beweis dafür giebt, daß Sie von uns schon so weit gedrückt wären, daß Sie den Muth nicht hätten, diese und andere Waffen gegen uns zu ergreifen. Wenn aber der Hr. Abg. gemeint hat, er habe die Regierung niemals auf nationalem Boden, sondern immer nur auf konservativem bekämpft, da muß ich ihm doch auf das Allerentschiedenste widersprechen. M. H., der Ultramontanismus, wie ich mir vorhin ihn zu definiren erlaubte, kann nicht in dem Sinne national sein, in dem ich das Wort verstehe. Seine Macht auszudehnen, bedarf er des „divide et impera“; er ist nach seiner inneren Natur nothwendig partikularistisch, und hat sich alle Zeit so bewährt. Ich wiederhole und betone für diejenigen, die mich absichtlich oder unabsichtlich mißverstehen wollen, daß ich den Ultramontanismus und den orthodoxesten Katholizismus nicht identifizire, sondern weit auseinanderhalte; der Ultramontanismus hat mit ihnen gar nichts gemein. Dieser Ultramontanismus hat bis zum Jahre 1866 mit den Liberalen dieselbe Regierung bekämpft, die er jetzt gegen die Liberalen bekämpft; er hat sie mit ihnen bekämpft, so lange die Liberalen der Regierung nicht das Zutrauen schenkten, daß sie die nationale Sache zu vertheidigen die Absicht und die Kraft habe. Nachdem die Regierung sich aber dieses Zutrauen erworben hat, ist die Opposition der liberalen Seite mit ihrem Fundamente zugleich weggefallen; die Herren aber (a. d. Zentr. deutend), selbst diejenigen, die die Regierung bisher nicht bekämpft hatten, haben dieselbe von da ab doppelt bekämpft, weil sie gegen die Begründung eines starken Staates sind, von dem sie wissen, daß er ihre Herrschaft nun und nimmermehr aufkommen lassen wird und daß er die Kraft hat, sie niederzuhalten — er allein und nicht die kleinen deutschen Staaten, welche nach der Meinung des Hrn. Abg. Windthorst durch das monarchisch-christliche Prinzip bisher gehalten wurden. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß der Staat, dem er angehörte, durch das monarchisch-christl. Prinzip nicht gehalten worden ist, daß es dagegen dem heidnischen Staat, wie er ihn anspielend genannt hat, gegönnt war, jenen Staat nicht blos zu fassen, sondern auch zu halten.

Der Hr. Abg. Reichensperger sagte in seiner Rede — ich glaube, die Zeitungen haben sie entstellt, und es liegt mir daran, diesen Irrthum hier gleich aufzuklären — nach dem Berichte, den ich in den Zeitungen hier vor mir habe, sagt der Hr. Abg. Reichensperger (Olpe):

> „Auch in der Frage des dreijährigen Pauschquantums stimmten wir geschlossen gegen die Regierung, obgleich es allein in unserer Hand lag, ihre Absichten zu durchkreuzen und obgleich es sehr leicht war, bei dieser Gelegenheit Popularität zu erhalten.“

Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit dem Hrn. Abg. Reichensperger privatim darüber auszusprechen, und er hat die Güte gehabt zu erklären, daß er nur gesagt habe, er habe nicht für ein 2jähriges Pauschquantum gestimmt, und ich acceptire diese Erklärung bestens. (Stimmen r.: Zur Sache.)

Ich glaube, ich bin bei der Sache. Ich glaube nur konstatiren zu müssen, daß für das 3jährige Pauschquantum als für diejenige Position, welche allein die Regierung annehmen zu können glaubte, aus dieser Fraktion nur 2 Mitglieder gestimmt haben, von denen das eine sich nachträglich veranlaßt gesehen hat, aus der Fraktion auszuscheiden; es waren die Abgeordneten Borowsky und Leh. (Widersp. r.)

Präsident: Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen.

Abg. Graf **v. Bethusy-Huc:** Sie (nach r.) werden die Güte haben, mir das später noch näher auseinanderzusetzen.

Nun, m. H., um auf das Bedürfniß überzugehen, will ich zunächst wieder auf meine heimathliche Provinz zurückkommen, über welche der Hr. Graf Renard neulich ein

wenig erfreuliches Bild vor Ihren Augen aufgerollt hat. Ich bitte Sie, m. H., die Rechte, welche die Poln. Sprache in dem Großherzogthum Posen als Kultursprache und auf Grund der von Seiten der Preuß. Reg. gegebenen Zusicherung haben kann und haben mag, die nicht mit demjenigen Standpunkt zu verwechseln, welchen die wasserpolnische Sprache in Oberschlesien hat. Diese hat absolut gar kein Recht, sie hat absolut gar keine nationale und gar keine Bedeutung als Kultursprache und charakterisirt sich als nichts Anderes, als ein unüberwindlicher, kleistriger Damm, welcher die Bevölkerung von jeder Kultur abschneidet. Es liegt nun in dem Interesse der Geistlichkeit — und wie ich mit Trauer bekennen muß, hier und da auch im falschverstandenen Interesse der evang. Geistlichkeit, dieses Element zu nähren und die Bevölkerung von der Verbindung mit der gebildeten Laienwelt auf diese Weise abzuschneiden, sie sich zum willenlosen Werkzeuge für die Ausbeutung ihrer eigenen Interessen zu machen.

Wie wird denn nun das Schul-Inspektorat Seitens der kathol. Geistlichen in Oberschlesien geübt? M. H., aus meiner eigenen Autopsie kann ich versichern, daß die Herren nicht, wie der Hr. Abg. Strosser anzunehmen scheint, alle vier Wochen die Schule besichtigen; man sah sie kaum alle Jahre einmal, manchmal zwei Jahre lang nicht, und zwar sah man sie regelmäßig, wenn es zu einer Wahl kam. Dann galt die Schule als Vorwand. Die Schullehrer, die in ihrem doppelt untergebenen Verhältniß lediglich von ihnen abhingen, denen sie die Zulagen bei der Regierung durch ihr Fürwort streichen, denen sie ihr Küsteramt erschweren, denen sie ihre desfallsigen Bezüge schmälern konnten, die waren willenlose Werkzeuge in ihrer Hand, und es liegt mir eine bestimmte Thatsache, eine bestimmte Aussage vor, daß die Schullehrer diese Gefügigkeit so weit getrieben haben, die Kinder ihrer Schule als Schreibübung die Namen ihrer Väter und mitunter auch ganz fremder Leute unter die Adressen unterzeichnen zu lassen, die uns überschickt worden sind. So, m. H., sind diese Adressen gemacht. Dies nur Ein Beispiel statt vieler zur Illustration des unleugbaren Bedürfnisses einer künftigen Abwehr gegen überhand nehmende Mißbräuche.

Ich komme nun, m. H., zu den Amendements. Ich betrachte die Amendements des Hrn. v. Bonin, welche die Namen verschiedener Herren — auch den meinigen — als Mitunterzeichner tragen, als Verbesserungen des Ges.-Entw. und werde für dieselben stimmen. Ich betrachte den Antrag des Hrn. v. Bonin, den er allein unterzeichnet hat, für irrelevant, erkläre aber, daß ich und meine politischen Freunde für denselben stimmen werden, weil ich glaube, daß von verschiedenen Seiten eine Beruhigung für das Gewissen der Bevölkerung darin gesehen wird, und ich diese Beruhigung, soweit es an mir liegt, gern geben will. Alle übrigen Amendements aber, m. H., bedeuten: wasch' mir den Pelz und mach' mich nicht naß! Ich warne Sie davor, in einer so prinzipiellen Frage, wie die vorliegende, irgend einen Vermittlungs-Standpunkt einnehmen zu wollen; das Ringen darnach, zwischen Schwarz und Weiß eine Vermittlung zu finden, ist vergebens, es heißt in diesem Falle: Hie Welf, hie Waiblingen, und ich, m. H., habe alle Zeit zur Reichs- und Kaiser-Partei, zur Staats-, zur Ghibellinenpartei gehört. Ich sehe zu meiner Betrübniß unter den Gegnern des Gesetzes viele, welche nicht Welfen sind, aber auch nicht den Muth haben, sich für Ghibellinen zu erklären. M. H., was Sie heute freiwillig zu thun zaudern, werden Sie in zehn Jahren gezwungen thun. —

Der Präs. theilte hierauf mit, daß von mehreren Abgeordneten Anträge auf Schluß der General-Diskussion, und Vertagung eingereicht worden seien. Nach der Gewohnheit des Hauses ward zuerst der Schluß-Antrag und danach der Antrag auf Vertagung zur Abstimmung gebracht. Der Schluß-Antrag ward vom Hause abgelehnt. Die Vertagung der Debatte und der Sitzung angenommen. — Der Präs. zur persönl. Bemerkung ertheilte das Wort dem Abg. Windthorst. (Gr. Unruhe.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe und ersuche die Herren, ihre Plätze einzunehmen.

Abg. **Windthorst:** M. H.! Gestern und heute ist ein solches Uebermaß von persönlichen Angriffen und zwar in einer Heftigkeit, die ich nicht verstehe, gegen mich gerichtet worden, daß ich in der That anfange zu glauben, ich besitze eine Bedeutung, von der ich bisher nicht geträumt habe. (Htkt.)

M. H., ich bin nichts und ich kann nichts; Sie aber scheinen in der That aus mir etwas machen zu wollen.

Die Angriffe, welche von den Mitgliedern dieses Hauses ausgegangen sind, lasse ich heute auf sich beruhen; es wird sich im Fortgang der Debatte für mich Gelegenheit ergeben, darauf zurückzukommen.

Heute beschäftige ich mich nur mit den Angriffen, welche der Hr. Min.-Präs. gegen mich richten zu müssen geglaubt hat. Ich qualifizire diese Angriffe nicht. Ich unterstehe unbedingt der diskretionären Gewalt des Präsidenten — in Bezug auf die Minister ist diese diskretionäre Gewalt bekanntlich nicht völlig klar. Deshalb sind die Waffen nicht völlig gleich. Man könnte diese Ungleichheit noch weiter verfolgen. Inzwischen ich trete auch so vor Keinem zurück.

Der Hr. Min.-Präs. hat mich verdächtigen wollen, um, wie er sich ausdrückt, so meine Loslösung vom Zentrum herbeizuführen.

Er spricht damit nur aus, was seine Journale implicite bereits verkündigt haben. (S. r.!)

Der geehrte Herr fragt mich, ob ich noch die Anhänglichkeit an die Hannoversche Königs-Familie bewahre, welche ich gezeigt habe bei den Verhandlungen, die ich mit ihm zu führen die Ehre hatte. Ich antworte dem Hrn. Min.-Präs., daß diese Anhänglichkeit voll und ganz fortdauert; (Bo. im Zentr.) sie wird fortdauern bis in mein Grab und nichts in der Welt, auch nicht der gewaltige Minister Deutschlands, wird mich darin irre machen. (Bvo.! im Zentr.)

Aber, m. H., ich bin eingedenk des Satzes der heil. Schrift: „Du sollst unterthan sein der Obrigkeit, die Gewalt über Dich hat", und in Befolgung dieser Vorschrift der heil. Schrift glaube ich meine Unterthanenpflicht nach bestem Wissen und Gewissen bisher geübt zu haben. Ich stehe — das habe ich wiederholt gesagt — voll und ganz auf dem Boden der Verfassung, ich interpretire die Verf. wie jeder andere Unterhan der Krone, und wenn ich hier im Hause bin und mich an den Verhandlungen betheilige mehr, als der Hr. Min.-Präs. es zu wünschen scheint, so thue ich das in Erfüllung einer Pflicht, die mir von meinen Wählern auferlegt ist und in deren Erfüllung kein Minister den Abgeordneten in irgend einer Weise zu beinträchtigen das Recht hat. (Bvo.! S. g.!)

Dann aber, m. H., wird mir in allerlei versteckten Wendungen diplomatischer Art gleichsam angedeutet, als ob ich in der Zentr.-Fraktion Pläne verfolge, die nicht ausgesprochen seien. Ich möchte wissen, was den Hrn. Min.-Präs. zu solchen Aeußerungen veranlassen kann. Es sind ihm überreichliche Mittel zu Gebote, eine weitverzweigte geheime Polizei zu unterhalten, und ich denke, wenn mir irgendwo und irgendwie etwas zur Last fiele, so würde das wohl schon irgendwo und irgendwie zu Tage gekommen sein. M. H., wenn solche Verdächtigungen erlaubt sind, wenn man damit die Wirksamkeit eines Abgeordneten einschüchtern will, dann, glaube ich, sind wir sehr nahe an einem Terrorismus, der das freie Wort unterdrückt. (Bvo.! S. w.!)

Ich meinestheils — davon dürfen Sie versichert sein, würde nicht unter diesem Druck erliegen. Aber es ist doch etwas in der parlamentarischen Geschichte noch nicht Dagewesenes, daß ein Mann von dieser Bedeutung beinahe eine Stunde verwendet hat, um mich persönlich anzugreifen. (S. w.!)

Wenn der verehrte Hr. Min.-Präs. sodann gesagt hat, ich habe ihm vorgeworfen, daß er das monarchische Princip verlasse, so will ich heute darüber nicht mit ihm streiten, inwiefern der Gang seiner großen Staats-Actionen das monarchische Prinzip gestärkt hat. Aber das möchte ich dem geehrten Herrn doch sagen: im Glück dem monarchischen Prinzip nahe zu stehen ist nicht schwer, schwerer ist es im Unglück. (Zustimmung.)

Daneben sage ich dem verehrten Herrn: „auferlegte Unterthanen-Pflicht ist schwerer zu erfüllen, als angeborne, und weder der geehrte Herr, noch die unter seiner Direktion stehende Regierung thun wohl daran, den Hannoveranern die Erfüllung des auferlegten Gehorsams so zu erschweren, wie er es mir gegenüber hier gethan hat, und wie es in Hannover alle Tage geschieht. (Oh! oh! l.)

M. H., da der verehrte Hr. Min.-Präs. diesen Angriff gegen mich zur Motivirung des zur Berathung vorliegenden Gesetzes gebraucht hat, so nehme ich an, daß mein Verhältniß hier im Hause ein Grund zu diesem Ges.-Entw. ist. Sonst würde ich die Ideen-Assoziation mir nicht klar machen können, aus welcher die Aeußerungen des verehrten Herrn gegen mich bei diesem Anlaß hervorgegangen sind.

Wenn das der Fall ist, so erkläre ich meinestheils, daß ich sofort aus der Centrumsfraktion treten will, wenn der verehrte Herr den Anfang der Versöhnung damit macht, diesen Ges.-Entw., den ich veranlaßt haben soll, zurückzuziehen. (Gr. Htkt.)

M. H., dann hatte ich in der Diskussion gestern geäußert, daß mir das Schwergewicht der Staatsgewalt jetzt mehr, als früher in das Parlament gelegt zu sein scheint. Ich habe dies basirt auf Aeußerungen, die der verehrte Herr Min.-Präs. am 30. und 31. v. M. gemacht hat, eine davon, die v. 30., hat der Herr vorhin verlesen, die andere, die v. 31., hat er nicht verlesen. Ich berufe mich auf den Eindruck, welche seine gedachten Reden hier im Hause gemacht haben, ob nicht das Verständniß seiner Worte dahin aufzufassen war, daß man mit der Majorität gehen müsse, daß dieses das konstitutionelle System, welches man jetzt befolge, verlange, daß man danach die Personen zu wählen, also auch die Sachen einzurichten habe, denn ohne das kann man eine Majorität nicht haben. Aus dieser Erklärung habe ich argumentirt.

Wenn nun der verehrte Herr glaubt, daß ich seine Worte gestern nicht richtig angeführt habe, so habe ich Worte von ihm gestern gar nicht angeführt, sondern nur ausgesprochen, daß mir das, was ich anführte, aus seinen Anschauungen hervorzugehen scheine. Nur die Folgerungen aus seinen Aeußerungen habe ich gezogen und dargelegt. Unter solchen Umständen kann von einer Beschuldigung der Art und dahin gerichtet, daß ich, obwohl ich gewußt, was der verehrte Herr gesagt, doch ganz oder theilweise die Sache anders ausgesprochen, gar nicht die Rede sein und ich muß deshalb auch derartige Wendungen des verehrten Herrn zurückweisen.

Schließlich aber kann ich nicht umhin, mein tiefes Bedauern auszusprechen über diesen Zwischenfall. Ich bin mir bewußt, ihn nicht veranlaßt zu haben. Ich gäbe Vieles darum, ihn ganz beseitigen zu können. Auch mir liegt nicht näher, als der dringende Wunsch, daß Frieden sein möge. Auch mir liegt nichts näher, als der Wunsch, mich insbesondere wegen der Interessen, die ich vertrete, mit dem Hrn. Min.-Präs. verständigen zu können. Ich weiß sehr wohl, daß aus dem Verhältnisse eines Gegensatzes schwerlich gedeihliche Resultate entstehen können. Deshalb werde ich meinestheils immer offen und klar dem Hrn. Min.-Präs., wo immer er mir Gelegenheit dazu giebt, sagen, was ich wünsche und wie nach meiner Ansicht zum Frieden zu gelangen ist. Ich würde sehr glücklich sein, wenn ich in dieser Weise beitragen könnte, eine Verständigung herbeizuführen, die in diesem Augenblicke leider nicht besteht.

Präsident: Eine Aeußerung des geehrten Herrn Redners kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen. Er hat gesagt, die diskretionäre Gewalt des Präsidenten gegenüber dem Ministertische sei nicht klar. Ich weiß, daß diese Gewalt bestritten worden ist, aber sämmtliche Präsidenten des Preuß. Abgeordnetenhauses seit Existenz der Verfassung, und mit ihnen ich, haben sie behauptet und ich halte sie als eine klare fest. Wie sie im gegebenen Falle auszuüben ist, ob auf dieselbe Weise wie gegen die Mitglieder, so auch gegen die Minister, das ist eine Frage, die ich im Augenblicke nicht erörtern kann. Aber, m. H., diese diskretionäre Gewalt kann ich nur ausüben, wie gegen die Mitglieder, so gegen die Ministerbank, wenn mir ein klarer Grund und Boden unter den Füßen liegt. Ich bin kein Schulmeister — nicht jede scharfe Aeußerung ist unparlamentarisch, und das sind die Gründe, aus denen ich geschwiegen habe. (Bvo!)

Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Min.-Präs. Fürst **v. Bismarck-Schönhausen:** Ich gehe auf die eben angeregte Prinzipienfrage über die Disziplinargewalt nicht anders ein, als daß ich nur konstatire, daß ich die Ansicht des Herrn Präsidenten nicht theile, aber wohlgemeinten Erinnerungen von ihm, in Anerkennung seiner Haltung, die er den Debatten gegenüber über=

haupt beobachtet, als denjenigen eines erfahreneren Freundes, mich sehr gern fügen werde, ohne dem Könige und seinen Ministern das Prinzip zu vergeben, das er berührt hat.

Dem H. Abg. Windthorst habe ich auf seine, die persönliche Bemerkung recht weit ausdehnende Ausführung Nichts zu erwidern, nur dringend die Bitte zu wiederholen, daß er uns den konfessionellen Frieden dadurch erleichtern möge, daß er sich und seine Bestrebungen von der Fraktion, die er jetzt führt, trennt. Kann er einen anderen Preis dafür finden, über den wir uns verständigen können, (Htkt.) so unterschätze ich seinen Einfluß nicht, und wenn ich nur gewiß wäre, daß die Trennung nicht blos eine formale, sondern eine durchgreifende wäre, so könnte ich ein recht hohes Opfer dafür bringen.

Im Uebrigen will ich nur erwähnen, daß ich meines Erachtens weder verdächtigt noch beschuldigt habe. Ich habe mich, glaube ich, im Ganzen mit einer Sanftmuth ausgedrückt, neben der die Aeußerungen des Herrn Vorredners doch noch eher den Charakter eines Terrorismus gegen meine Redefreiheit haben, wie umgekehrt.

Präsident: Ich will den Streit über die Gewalt des Präsidenten nicht weiter verfolgen und zwar im Interesse der Geschäfte des Landes. Ich begnüge mich mit der Rechtsverwahrung, die ich ausgesprochen habe.

Der Hr. Abg. Wierzbinski hat das Wort.

Abg. Wierzbinski: Dem Hrn. Min.-Präs. gegenüber muß ich erklären, daß ich ihn wohlverstanden habe, und ich will nur hinzufügen, daß in Beziehung auf nationale Bestrebungen bei uns das Volk und der Adel eins ist. (Widerspr.)

Nach Feststellung der nächsten Sitzung und der Tages-Ordnung für dieselbe ward die Sitzung geschlossen.

In der **neunundzwanzigsten Sitzung** am Sonnabend, den 10. Febr. setzte das Haus nach Erledigung einiger geschäftlichen Formalien die Vorberathung des Gesetz-Entw., betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens im ganzen Hause fort, an welche sich sodann die Spezial-Diskussion anschloß.

Von den Ministern wohnten den Verhandlungen bei die Herren Staats-Minister Fürst v. Bismarck, Graf zu Eulenburg und Dr. Falck.

Der Präsident theilt mit, daß ein neuer Antrag unter Nr. 174. der Drucksachen v. den Herren Abg. v. Rauchhaupt und v. Brauchitsch vorläge und daß nach diesem Antrage das Amendement Nr. 171. der Drucksachen, sowie, daß nach Mittheilung der Antragsteller v. Rauchhaupt auch das Amend. Nr. 177. I. der Drucksachen — Unteramend. zu dem Amend. des Hrn. Abg. Holtz Nr. 163. der Drucksachen zurückgezogen worden sei.

Nach der Rednerliste erhielt nunmehr das Wort der Herr Abg. v. Mallinckrodt.

Abg. v. Mallinckrodt: M. H.! Ich kann Ihnen ein paar kurze Rückblicke auf die ersten Redner, die in dieser Diskussion gesprochen haben, nicht ersparen.

Der Herr Abg. Richter (Sangerhausen) hat in zweifellos allerloyalster Absicht Aeußerungen zitirt, die ich früher in Beziehung auf theologische Punkte in diesem Hause gemacht habe. Es ist ihm dabei begegnet, indem er mich von „Inspirationen" sprechen ließ, mir sofort eine kleine Ketzerei in den Mund zu legen. Ich bemerke das, weil es Interesse hat zu sehen, wie selbst theologisch gebildete Mitglieder dieses Hauses in der Auffassung kath. Fragen sich unendlich schwer vor Irrthum bewahren können. Selbst in dem Augenblicke, wo sie eine Aeußerung aus unserem Munde zitiren, begegnet es ihnen, daß sie den Zitirten, wie gesagt, in eine kleine Ketzerei gerathen lassen. Ich behalte mir vor, das speziell mit dem Hrn. Abg. nachher zu besprechen.

Der Hr. Abg. hat dann auf die Art. 45. u. 47. des Syllabus hingewiesen, und an uns die vorwurfsvolle Frage gerichtet, ob wir uns dazu bekennen und dies gegenüber dem Art. 23. unserer Verf. vertreten können. Ich lege großen Werth darauf, m. H., daß Sie in das Verständniß der Aktenstücke, um die es sich handelt, wirklich eindringen, und deshalb gestatte ich mir, die Paragraphen nochmals deutlich vorzulesen.

Der Satz 45, der in dem Syllabus als **unwichtiger** Satz bezeichnet wird, lautet folgendermaßen:

„Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christl. Staates erzogen wird, nur die bischöfl. Seminarien in einiger Beziehung ausgenommen, kann und muß der Staatsgewalt zugewiesen werden und zwar so, daß keiner andern Autorität irgend ein Recht, sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der Grade und die Wahl oder Approbation der Lehrer zu mischen, zuerkannt werden kann."

M. H., ich bitte den Blick auf Art. 24. der Verf. neben dem Art. 23. zu richten, und ich zweifle nicht, Sie werden dann unsere Verf.-Urk. mit der Ablehnung des von mir eben vorgelesenen Satzes vollständig vereinbaren.

Der Art. 47. lautet:

„Die beste Staats-Einrichtung erfordert, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Volksklassen zugänglich sind, und überhaupt die öffentlichen Anstalten, die für den höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität, aller Leitung und allem Einfluß der Kirche enthoben und vollständig unter die Leitung der bürgerlichen und politischen Autorität gestellt werden, nach dem Belieben der Regierenden und nach Maßgabe der herrschenden Zeitmeinungen."

Ich zweifle auch da nicht, daß namentlich die konserv. Seite mit mir vollkommen darüber einverstanden sein wird, daß die beste Staatseinrichtung **nicht** in der Beseitigung allen und jeden kirchl. Einflusses auf den Unterricht besteht. (S. r.! r. u. im Zentr.)

Der Hr. Abg. Virchow hat uns mit einer Definition der Unterrichtsfreiheit überrascht, die darauf hinauslief, die Unterrichtsfreiheit nicht als Freiheit **des** Unterrichts, sondern als Freiheit **vom** Unterricht zu qualifiziren. Sie sehen, m. H., selbst bei einem so angesehenen Vertreter der Wissenschaft fehlt es mitunter doch auch noch in den Anfangsgründen.

Was seine Vertheidigung des Schulzwanges anlangt, so hat mir die ganz besonders zugesagt, weil sie recht deutlich vor Augen stellt, wie der Liberalismus seinen Namen doch eigentlich führt wie lucus a non lucendo. (S. r.! im Zentr.)

Der Hr. Abg. hat Sie dann auch mit der Vorlesung eines Satzes aus der Encyclica unterhalten; aber es ist ihm begegnet, daß gegen Ende des Satzes seine Stimme schwächer und schwächer wurde (Htkt. im Zentr.), so daß die letzten Worte vollständig verhallten. Es wird deshalb berechtigt sein, wenn ich den **ganzen** Satz deutlich bis zu Ende vorlese, und ich bitte namentlich auf die **Endworte** Ihre Aufmerksamkeit zu richten. Es heißt da:

„Kraft einer ebenso falschen Auffassung der Leitung der Gesellschaft stehen sie nicht an, diese irrige Meinung, welche der kath. Kirche und dem Heile der Seele sehr nachtheilig und übrigens von unserem Vorgänger, Gregor VII. als ein Wahnwitz bezeichnet wurde, zu begünstigen: (Ruf: Lauter! Htkt. l.) daß nämlich die Freih.it des Gewissens und des Kultus das eigene Recht eines jeden Menschen sei, ein Recht, welches durch das Gesetz in jedem wohlkonstituirten Staate verkündigt und geschützt werden müsse, und daß die Bürger ein Recht besitzen, mit einer gänzlichen, weder durch die geistliche noch durch die bürgerliche Autorität zu beschränkenden Freiheit ihre Ueberzeugungen, welche sie auch seien, durch Worte oder durch die Presse, oder durch andere Mittel kundzugeben und zu erklären."

M. H., Art. 12. der Preuß. Verf. schließt mit dem Satze: „den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen." Sie sehen also, auch die Preuß. Verf. bietet eine absolute schrankenlose Freiheit des Gewissens nicht und steht in vollem Einklange mit dem eben verlesenen Satze der Encyklika. (S. r.! r. u. im Zentr. — Htkt. u. Widerspr. l.)

Der Hr. Abg. Lasker ist mit 11 Millionen Analphabeten aus Spanien aufmarschirt. (Htkt.)

Der Hr. Abg. wird gewiß mit mir zufrieden sein, wenn ich allen seinen Worten **gleichen** Glauben beimesse. Nun ist es aber dem guten Herrn begegnet, daß er uns auch mitgetheilt hat, in England sei man denn doch endlich so klug geworden und habe den Schulzwang eingeführt. Nun, m. H., wenn die spanische Mittheilung ebenso richtig ist, wie diese über England, dann bleibt wenig davon übrig. (S. r.! im Zentr.)

Ich meinerseits bin im Auslande nicht so orientirt, deshalb wünsche ich im Allgemeinen auch den Kampfplatz dort, wo auf beiden Seiten eine wirklich genaue Kenntniß der Verhältnisse vorhanden ist, also im eigenen lieben Vaterlande. Indessen ich habe vor einer Reihe von Jahren doch auch einmal ein Buch gelesen über die Organisation des Unterrichts in Spanien, und da bin ich sehr frappirt gewesen über die außerordentlich große Zahl der Universitäts-Studirenden. Erinnere ich mich recht, dann zählte die Universität Madrid 4000 Studirende, also weit mehr als irgend eine der berühmtesten Deutschen Hochschulen. Mich hat dieses Verhältniß frappirt, und ich habe auch erst mehr in die dortige Organisation des Unterrichts mich vertiefen müssen, um in der etwas von der unsrigen abweichenden Organisation einige Aufklärung für diese sehr auffallende Erscheinung zu finden.

Der Hr. Abg. hat uns dann recht eifrig den Text gelesen über unsere Auffassung von dem Staate. „Alles Recht wird allein vom Staate abgeleitet", hat er uns zugerufen; „das Gesetz habe ich aus eigenem Rechte und verlange zum Schutze den weltlichen Arm — das dürft ihr nicht sagen". Ja, m. H., das sagen wir auch nicht. Dann heißt es weiter: „der Kampf mit denjenigen, die sich außerhalb des Staates stellen und dem Staate ihre Gesetze geben, ist ein Kampf gegen den äußern Feind". Nein, Hr. Lasker, es ist ein Kampf mit Windmühlen. (Htkt.)

Aber die Sache steckt darin, daß der Herr Abg. vollständig im Unklaren ist über die Begriffe von Recht und Gesetz (Htkt.), die konfundirt er vollständig, er spielt damit Ball und bald kommt das Eine auf den Kopf zu stehen und bald das Andere. Er möge mir erlauben, daß ich die Sache etwas zurecht stelle. Es giebt gar vieles Recht, welches älter ist als der Staat. Es giebt Rechte der Familie, es giebt Rechte des Besitzes und Eigenthums, es giebt Rechte der Kirche, die das Alter des Staates überragen (Aha! l.), aber das ist richtig, daß der Staat allein die Quelle der positiven erzwingbaren Rechtsordnung ist, und insofern ist er auch die Quelle des Gesetzes, aber damit ist noch lange nicht gesagt, daß jedes Gesetz, was der Staat giebt, nun wirklich ein im Rechte wurzelndes Gesetz sei. Es ist die Zwangsgewalt des Staates, die Gehorsam fordert, es ist die Pflicht des Gehorsams gegen den Staat, die Platz greift, aber auch Staatsgesetze können sehr wohl mit dem wahren Recht im Widerspruch sein. (S. r.! i. Zentr.)

Dann hat der Hr. Abg. uns zugerufen: „Sie sind immer bereit und zu haben, sobald es Ihren kirchl. Interessen frommt." Das war nicht artig, aber ich kenne die Natur des Hrn. Abg., die ihn häufig zu vorschnellem Urtheil fortreißt, zu lange, als daß ich ihm einen solchen Lapsus sonderlich nachtragen sollte.

Endlich hat uns der Hr. Abg. Lasker die Preuß. Gesetzgebung über das Unterrichtswesen, in specie über das Aufsichtsrecht vorgeführt. Der Hr. Kult.-Min. hat schon darauf hingewiesen, wie ungemein lückenhaft er dieses Bild gezeichnet hat; ich habe dem nur eins hinzuzufügen. Er hat nämlich die Regierungs-Instruktion vom Jahre 1817 vollständig übersehen, und die sagt im §. 18 Folgendes:

In allen diesen Angelegenheiten (nämlich Kirchen- und Schul-Angelegenheiten) kommt es behufs der Kompetenz der Kirchen- u. Schul-Kommissionen auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht an, sie wird indeß bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den röm.-kath. Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten dem Bischofe gesetz- u. verfassungsmäßig zusteht.

Das ist auch ein Theil der Preuß. Gesetze.

Nun, m. H., der Hr. Abg. Gneist hat sich für die erste Hälfte der heutigen Sitzung entschuldigen lassen, und ich beschränke mich deshalb gerne darauf, mit ihm an dem Bilde des knienden Landwehrmanns nach dem Typus der Schule Friedrichs II. mich recht aufrichtig zu erfreuen: ich wünschte mir, daß er mit mir denselben Schluß zöge, nämlich den, daß ja danach das Schulreglement für Schlesien aus dem Jahre 1765, also aus der Zeit Friedrichs II., was in der allerumfassendsten Weise die Stellung der Kirche, in specie des Fürstbischofs v. Breslau zu den Schul-Angelegenheiten regelt, nun auch füglich ferner fortbestehen kann; es würden dann die Landwehrleute künftig auch so hübsch knieen, als wie dies bisher geschehen ist. (S. g.! im Zentr.)

Die Ausdauer, m. H., mit der Hr. Graf Bethusy-Huc Familien-Verbindungen mit uns anzubahnen bemüht ist (Htkt.) ist zu schmeichelhaft, (Htkt.) als daß ich im Uebrigen seinen Ausführungen heftig den Krieg machen dürfte. Ich danke ihm im Gegentheil auch noch für die Definition des Ultramontanismus, womit er die Wissenschaft bereichert hat. (Htkt.)

Der Hr. Kult.-Min. hat zunächst die Bedeutung betont, die die große Zahl von Petitionen, die gegen die Reg.-Vorlage beim Hause eingegangen sind, immerhin verdienen, wenn er auch diese Bedeutung nach meiner Auffassung nicht ganz richtig gewürdigt hat.

Ich denke, es wird Ihnen doch einiges Interesse bieten, wenn ich eine kurze Uebersicht über diese Petitionen gebe. Es sind ihrer aus Schlesien 687 mit 66,923 Unterschriften. Unter diesen Petitionen sind 17 von Ortsvorständen und Vorständen größerer Vereine, Namens derselben ohne weitere Unterschriften; es sind 6 darunter, die nur von Lehrern herrühren, und 130 Unterschriften tragen. (H.! im Zentr.)

Aus Sachsen liegen 87 Petitionen mit 10,500 Unterschriften vor; aus Westphalen 174 mit 52,600 Unterschriften; aus der Rheinprovinz 198 mit 34,000 Unterschriften. Aus Posen u. Westpreußen kann ich die Zahl der Petitionen Ihnen nicht nennen, wohl aber die Zahl der Unterschriften; sie beziffert sich auf 108,450. Aus Ostpreußen zählten wir 65 Petitionen mit 9800 Unterschriften. Aus Hannover liegen 708 Petitionen vor; (H., h.!) darunter sind 606 aus protest. Quellen mit 22,575 Unterschriften; unter diesen 606 Petitionen sind 436 von Kirchen- u. Schul-Vorständen ohne weitere Unterschrift, 76 Petitionen sind lediglich von evang.-luther. Pastoren mit in Summa 668 Unterschriften.

Im Ganzen beträgt die Anzahl der Unterschriften in Hannover 30,000. Aus Hessen-Nassau liegen 19 Petitionen mit 1233 Unterschriften vor; aus Hohenzollern 9 Petitionen mit 530; aus Brandenburg 2 Petitionen mit 696; aus Pommern 4 mit 102.

Im Ganzen, ohne die Petitionen aus Posen u. Westpreußen, beträgt die Zahl der Petitionen 19,053 und die Gesammtzahl der Unterschriften inkl. Westpreußen und Posen stellt sich auf 326,648, ungerechnet die zahlreichen Personen, die hinter den Petitionen stehen, welche lediglich von den Vorständen der betreffenden Vereine oder Gemeinden verzeichnet sind.

So stellte sich die Statistik an dem Tage vor Beginn der Diskussion. Seitdem sind noch ferner Petitionen in großer Zahl, insbesondere aus der Rheinprovinz eingegangen.

Der Herr Kult.-Min. hat dann die Frage aufgeworfen: was will das Gesetz? und hat sie dahin beantwortet (ich stehe für die Worte nicht ein): die Klarstellung der Omnipotenz des Staates in der Schule. Er hat hinzugefügt: thatsächlich bleibts beim Alten, aber prinzipiell wirds ganz was Anderes. Er hat dann eine Aeußerung des Hrn. v. Kleist-Retzow v. 15. Febr. 1871 mitgetheilt, die dahin ging, ob der Art. 112. jede Spezial-Gesetzgebung hemme, das sei eine untergeordnete Frage, sie sei eventuell zu verneinen. Ich erlaube mir, Ihnen mitzutheilen, was eine bessere Autorität einige Tage nachher unterm 27. Febr. 1871 über diesen Punkt gesagt und reskribirt hat, nämlich der Hr. Amtsvorgänger des Hrn. Kult.-Min. (Aha! Bewegung.)

In dem Reskript v. 27. Febr. 1871, das im Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 102 abgedruckt ist, heißt es:

„Die jetzt fungirenden Schul-Inspektoren sind Geistliche und in dieser Eigenschaft befähigt und in den Stand gesetzt, den Religions-Unterricht in den Schulen zu überwachen und zu leiten. Bei der von dem Magistrat beabsichtigten Einrichtung würde es voraussichtlich an einem zur Erfüllung dieser Funktionen berechtigten Organ fehlen. Dieses erscheint in Rücksicht auf den Art. 24. der Verf.-Urk. unzuläßig. Ist der hier ausgesprochene Grundsatz, daß die Leitung des religiösen Unterrichts in den Volksschulen den betreffenden Religions-Gesellschaften zusteht, in Folge des Art. 112. der Verf.-Urk. zur Zeit noch nicht aktuelles Recht geworden, so kann doch im Hinblick auf denselben der vorhandene Zustand nicht zum Nachtheil dieser Religions-Gesellschaften umgeändert werden, ohne daß an dessen Stelle eine der erwähnten Verf.-Bestimmung entsprechende Einrichtung trete. Diese kann aber nur durch das im Art. 26. der Verf.-Urk. vorgesehene Unterr.-Ges. getroffen werden. (S. w.! im Zentr.)

Der H. Kult.-Min. hat dann gesagt, der Staat habe die volle und ganze Aufsicht nach der Verf., und hat sich auf die erste Kammer im Jahre 1849. berufen, weil diese die „Mitaufsicht" abgelehnt habe. Nun, mir wird es gestattet sein, mich gegenüber der ersten Kammer auf die zweite Kammer im Jahre 1849. zu berufen. Die erste Kammer hatte folgende Fassung beschlossen: „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen." Die Aufsicht über dieselben wird demgemäß gesetzlich geordnet." Darin lag das Anerkenntniß, daß es einer Ordnung der Aufsicht mit Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse bedürfen werde. Allein, m. H., das genügte der zweiten Kammer nicht. Von Hrn. v. Kleist-Retzow wurde ein Amendement gestellt: das 2. Al., also die Worte „die Aufsicht über dieselben wird demgemäß gesetzlich geordnet," durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „die Organe der betreffenden Religions-Gesellschaften nehmen mit Rücksicht darauf," also auf die konfessionellen Verhältnisse, „an der örtlichen Leitung der Volksschule Theil." Dies, als verfassungsmäßigen Grundsatz zu fixiren, hielt man nothwendig, und dieses Amendement erhielt in der zweiten Kammer die Mehrheit, und unter den Votanten war der Abg. v. Bismarck-Schönhausen. (H.! r. u. im Zentr.).

Der Hr. Unterr.-Min. meinte, die Frage über das Verhältniß von Staat zu Kirche u. Schule sei durch die Verf. abgethan. Das kann ich ihm nur sehr bedingt zugeben; nämlich ich würde den Ausspruch erst dann gelten lassen, wenn die Verf.-Urk. selbst erst zur Ausführung gelangt wäre, wenn nach Maßgabe der Verf.-Urk. das Unterr.-Gesetz vorläge. Aber so lange die Verf.-Urk. noch ein schlummerndes Recht ist, so lange kann man nicht sagen, daß die Frage abgethan wäre. Wir haben dann dem Hrn. Kult.-Minister zu danken für die Beantwortung der Bedürfnißfrage, welche zu dieser Vorlage geführt habe. Er ist ausgegangen von gewissen Anschauungen des Subjektivismus und ist darauf hinausgekommen, uns die Bedrohung der Deutschen Sprache in Poln. Gebietstheilen als Grund zu diesem Gesetze mitzutheilen; andere Gründe hat er nicht genannt. Es ist mir nur auffällig, daß von allen Rednern, die über die Sache sonst plaidirt haben, Keiner diese Bedürfnißseite betont und darin das eigentliche Motiv zu der Gesetzes-Vorlage erkannt hat.

Es hat dann auch der Hr. Min.-Präs. an der Diskussion sich betheiligt, und ich wiederhole auch heute, daß es mir sehr erfreulich sein würde, wenn der Hr. Min.-Präs. heute uns mit seiner Gegenwart hätte beehren können. Ich kann mir aber trotzdem nicht versagen, auf seine Aeußerungen zu antworten. Er hat sich sofort in die politische Atmosphäre versetzt, hat die konfessionelle Spannung betont und den Wunsch nach konfessionellem Frieden geäußert, und um den Frieden anzubahnen, hat er für das geeignetste Mittel gehalten, eine Diagnose des Zentrums zu geben. Sie werden sich alle erinnern, m. H., vor wenigen Tagen hat der Hr. Min.-Präs. sich bemüht, den Beweis zu führen, daß das Zentr. eine konfessionelle Partei sei, und wenn es nothwendig wäre, das Gedächtniß in der Beziehung zu stärken, dann würde ich ihnen die betreffenden Aeußerungen aus der Prov.-Korresp. reproduziren können, worin sie Aufnahme gefunden haben. Nun vergleichen Sie den gestrigen Ausruf: „ja, konfessionelle Fraktion, wäre sie doch nur konfessionell; (S. r.! S. g.! im Zentr.) aber sie ist belastet mit fremden Elementen!" Und da sind uns denn die fremden Elemente vorgeführt, in erster Linie der Abg. für Meppen, als geschäftsführendes Mitglied des Zentr. (Min.-Präs. Fürst Bismarck tritt ein.)

Ich werde zunächst das thatsächliche Verhältniß berichtigen müssen; die Wahrheit ist, daß das Zentrum gar kein geschäftsführendes Mitglied, gar keine Spitze, die in Einem Mitgliede besteht, hat; es hat einen Vorstand, der aus acht Mitgliedern — also recht reichlich, m. H., — besteht, und eines dieser Mitglieder ist der Abg. für Meppen. Es besteht dort keinerlei Unterordnung, keinerlei Recht des Vorsitzes. Ich kann en passant hinzufügen, daß zufällig der Abg. für Meppen keineswegs dasjenige Mitglied ist, das in den Fraktionssitzungen gewöhnlich den Vorsitz zu führen pflegt. Es besteht auch keine Solidarität unter den verschiedenen Mitgliedern der Fraktion in Beziehung fau ihre Abstimmungen, im Gegentheil, es ist Grundsatz, statutenmäßiger Grundsatz voll-

ständige Freiheit der Abstimmung; also auch eine Verantwortlichkeit für etwaige extravagante Abstimmungen oder Aeußerungen einzelner Mitglieder liegt keineswegs der Gesammt-Fraktion auf. Aber, m. H., wir haben allerdings bestimmte Prinzipien, die von uns Allen als maßgebend anerkannt sind und ich habe erst vor wenigen Tagen die Ehre gehabt, Ihnen diese Prinzipien vorzuführen. Der Hr. Min.-Präs. hat dann den Hrn. Abg. für Meppen mit Wallenstein verglichen, der im Handumdrehen sich eine Armee geschaffen, und hat eine Reihe von Klagepunkten daran gehangen, um endlich zu dem Rathe zu kommen: machen Sie sich los von diesem Elemente. Er hat uns den Frieden geboten unter der Bedingung der Losmachung von diesem Elemente. Nun, m. H., dabei sind zwei betheiligt: zunächst der Hr. Abg. für Meppen — dessen Anwalt brauche ich nicht zu sein, der hat sich gestern geäußert, — dann aber das Zentrum selbst, und in dessen Namen spreche ich. M. H., wir wünschen den Frieden so aufrichtig wie Jemand, wenn man uns aber den Frieden bietet unter der Bedingung, daß wir ein einziges Mitglied auch nur einen unserer Kampfgenossen, preisgeben und ausliefern, das halten wir für eine Beleidigung, (Beif. r. u. im Zentr.) und eine solche Proposition, die weisen wir ohne alles Bedenken sofort und entschieden ab! (Bvo. r. u. im Zentr.)

Die Versuchung, m. H., ist nicht stark genug, damit wir ihr unterliegen. Wir sind stolz darauf, in unserer Mitte ein so hervorragendes Mitglied zu haben, wie den Abg. für Meppen; (Bvo.!) m. H., man hat eine Perle annektirt, und wir haben die Perle in die richtige Fassung gebracht. (S. g. im Zentr. Gr. anhaltende Htkt.)

Und glauben Sie nicht, m. H., daß dieser unser Geschmack so vereinzelt sei im Lande! Lassen Sie sich versichert sein, daß es wenige Namen giebt, die in weiten Kreisen des Landes, auch der altpreuß. Provinzen, so populär sind wie der Name des Abg. für Meppen. (S. w.! im Zentr. Bewegung.)

Es sind uns ferner als fremdes Element bezeichnet worden: „welfische Protestanten". Nun, m. H., wir würden andere Protestanten — christgläubige Protestanten verstehe ich aber —, wenn sie sich uns auf der Grundlage unseres Programms anschließen wollten, nicht weniger herzlich willkommen heißen, als die Protestanten aus Hannover. Aber, m. H, es ist eigen, es besteht nun einmal eine gewisse Zurückhaltung, eine gewisse Aengstlichkeit, auf protest. Seite, in eine solche Verbindung einzugehen. (Bewegung.)

Auch die welfischen Protestanten haben sich uns keineswegs so ohne weiteres und unbedenklich angeschlossen, sie haben sich die Sache sehr ernstlich überlegt, sie haben lange Zeit beobachtet, sie haben aber gefunden, daß das Zentrum der treue Vertreter wahrhaft konserv. Gedanken ist; sie haben gefunden, daß auf keiner Seite dieses Hauses die Prinzipien, denen auch sie huldigen, und die ihren Ausdruck in unserem Programm gefunden haben, mit gleicher Entschiedenheit und gleicher Vollständigkeit vertreten werden, wie auf unserer Seite. Und deshalb, m. H., haben sie sich uns angeschlossen, und deshalb haben wir sie herzlich willkommen geheißen, und je näher wir den Männern getreten sind, um so mehr haben wir uns überzeugt, wie äußerst gediegene Karaktere sie sind, und um so mehr haben wir sie lieb gewonnen; wir haben sie auch kennen lernen als Männer von echt deutscher Gesinnung, (Oho!) so deutscher Gesinnung, wie kein Anderer sich besserer rühmen kann, (S. gut! im Zentrum. Oho! l. Unruhe.) und deshalb betonen wir auch das ohne Scheu und ohne Rückhalt: die welfischen Protestanten sind uns liebe Genossen.

Es ist von Seiten des Hrn. Min.-Präs. auf „publizistische Klopffechter" hingewiesen worden, und es ist dann eines Blattes Erwähnung gethan, was in Königshütte erscheint. Der Hr. Min.-Präs. bemerkte: ob es ein Geistlicher ist, der das Blatt redigirt, ich weiß es nicht; aber im Verlauf der Rede schien er es doch mit einem Male zu wissen; denn er meinte, so einem Manne könne das Amt nachher nicht fehlen. Nun, ich kann ihm mittheilen, daß es kein Geistlicher ist, sondern es ist ein ehemaliger Lehrer. (Bewegung.)

Was nun das Vorlesen eines Wahlaufrufs betrifft, so meine ich, an und für sich wäre diese Lektüre etwas verspätet. Bei der Vorlesung, die wir neulich gehört haben, da konnte ich mir noch einen Nebenzweck denken, weil damals die Wahl, um die es sich handelte, noch nicht stattgefunden hatte. (S. g.! im Zentr.)

Inzwischen, m. H., ist die Wahlschlacht geschlagen, und die Mittheilung nützt nichts mehr; sie hat mich aber erinnert an eine Methode, die ich für mein Theil im Reichstage des Oefteren, aber nicht gerne angewendet gesehen habe; sie hat mir keinen günstigen Eindruck gemacht; ich möchte sie die Methode „Völk-Fischer" nennen, (S. g. im Zentr.) die im Reichstag nicht selten uns damit unterhalten haben, so ein Zeitungsblatt, was ihnen gerade in ihrer Auffassung paßte, vorzulesen, aber, m. H., etwas Anderes ist es ein Lokalblättchen, und etwas Anderes ist es mit der Prov.-Korr. (S. gut! im Zentr.), von der wir kürzlich folgende Aeußerung aus dem Munde des Hrn. Min. d. Innern gehört haben. Er sprach in der Sitzung v. 11. Jan. 1872:

Aber dem H. Abg. Reichensberger muß ich das erwidern, daß unter der offiziösen Presse — das kann nicht oft genug hervorgehoben werden — nur die Prov.-Korresp. verstanden werden kann. (H. H.! im Zentr.) Für die Prov.-Korresp. übernehmen wir die Verantwortung; (H. H.! im Zentr.) — nicht in dem Sinne, daß jedes Wort, was geschrieben ist, von uns gedeckt wird — denn es liegt in der Natur der Sache, daß der Minister sich nicht in dem Schreiben von Zeitungs-Artikeln abgeben kann — aber der Sinn der Prov.-Korresp., der Ton der Artikel im Allgemeinen (H. H.! im Zentr.) unterliegt der Kontrolle der Regierung. Das kann ich ganz bestimmt versichern, daß Seitens der Regierung eine Inspiration zu persönlichen Beleidigungen oder eine Inspiration zu einer Kampfesweise, die über die Grenzen des sachlichen Streites hinausgeht, niemals ertheilt wird, und daß, wenn eine solche irgendwo in eklatanter Weise hervortritt, eine Reprobation Seitens der Regieruug erfolgt."

Nun erzählt die Prov.-Korresp. v. 7. Febr. von dem mächtigen Eindrucke, den die neuliche Rede des H. Min.-Präs. gemacht habe, natürlich in den weitesten Kreisen, namentlich aber auch unter den nächst betheiligten kathol. Parteipolitikern. Es heißt dann:

Um die Wirkung der gewichtigen Rede abzuschwächen, haben die Vertreter dieser Partei sich bemüht, dieselbe als einen herausfordernden Angriff gegen die kath. Kirche und Bevölkerung darzustellen, während die wirkliche Bedeutung derselben in der mahnenden Abwehr gegen politische Bestrebungen beruht, welche unter dem Deckmantel des religiösen Glaubens ganz andere Ziele verfolgt. (H.! im Zentr.). Also —

heißt es weiter:

nicht gegen den Glauben, nicht gegen die Ueberzeugung von Millionen unserer kath. Landsleute konnte irgend eine Aeußerung des Min.-Präs. gerichtet sein, sondern lediglich gegen das Verhalten der politischen Partei, welche im Reichstage und in der Presse den kathol. Namen zu politischen Zwecken mißbraucht. („H., h.!" u. Pfui!" im Zentr. Htkt. l.)

Und nun heißt es:

Die Hoffnung und das Vertrauen mußten aber schwinden, als die vermeintlich kath. Partei nicht nur in die Gemeinschaft, sondern unter die Leitung von Männern trat, deren politische Bedeutung und Wirksamkeit vor Allem auf der ausgesprochenen Feindschaft gegen den Preuß. Staat, und gegen das neue Deutsche Reich beruht, und als die Vertreter dieser Gemeinschaft in der Presse sich zur wirksamen Bekämpfung der Preuß. und Deutschen Regierung mit den Gegnern aller staatlichen wie aller sittlichen Ordnung verbanden. (H., h. u. Htkt. im Zentr.).

Nun, m. H., ich kritisire nicht; ich theile es nur mit und überlasse Ihnen gerne die Nutzanwendung.

Dann kam als fremdes Element der Poln. Adel in Betracht. Ja, m. H., im Zentrum, da sehe ich mich vergeblich nach Poln. Adel um; es könnte also nur an die Partei zu meiner Linken gedacht sein. Die Partei ist aber bekanntlich vollständig auf ihre eignen Füße gestellt und steht darauf auch bis jetzt allem Anscheine nach recht fest. Von einer Verschmelzung mit dem Zentrum habe ich nie etwas gehört, das ist aber richtig, m. H., daß es gewisse Interessen giebt, die bei der Poln. Partei und bei der Zentrumspartei vollständig zusammenfallen. Es ist das aber eben so wenig eine merkwürdige Erscheinung, als wenn in anderen Dingen die Interessen anderer Parteien, wie wir das täglich vor Augen haben, auch mit einander kongruiren. Solche Interessen sind die Interessen kirchl. Freiheit; da haben wir allerdings als Konfessionsgenossen vollständigste Sympathien, und wir werden da, wo es sich um eine Beeinträchtigung dieser Freiheit, um eine Beeinträchtigung der Parität handelt, immer mit ganzer Kraft den Herren unsere Unterstützung angedeihen lassen. Es sind auch andere Punkte denkbar, wo unsere Wege sich begegnen. Wir haben die Vertheidigung des Rechtes überall und unter allen Um-

ständen und für Jeden auf unsere Fahne geschrieben. Wenn wir also bemerken, daß die Mitglieder dieser Partei resp. Landestheile, aus denen sie hervorgehen, einmal eine Rechtskränkung erfahren, daß sie in ihren wohlberechtigten Einsprüchen beeinträchtigt werden, dann werden wir es allerdings auch für unsere Pflicht halten, mit dafür einzutreten. Aber, m. H., das hindert nicht, daß doch auch manche Verschiedenheiten bestehen, und so wenig die Polen ein Geheimniß daraus machen werden, daß ihnen die Polen lieber sind als die Deutschen, ebenso wenig mache ich ein Geheimniß daraus, daß mir nun einmal die Deutschen besser gefallen als wie die Polen. Das liegt so in der Art, das sind Familienzüge.

Nun, m H., was den aufrichtigen Wunsch zum Frieden angeht, so glaube ich zunächst, daß der H. Min.-Präs. die Reihe der Punkte, die gegen uns anzuführen wären, noch nicht erschöpft hat, ich vermisse z. B. die bairische Patrioten-Partei; das wäre doch auch ein sehr bedenklicher Punkt, denn wir sind bekanntlich, wenigstens im Reichstage, mit den Herren wirklich liirt. Ich vermisse ferner einen Hinweis auf die Beziehungen zur Internationalen, wir haben ja oft Gelegenheit gehabt, in den Blättern, die der Regierung nahe stehen, zu lesen, daß wir auch dort Beziehungen haben. Aber, m. H., so lange solche Bedenken etwa bestehen, wäre es doch auch bedenklich mit dem Frieden. Vor Allem aber; würde es unsererseits bekanntlich eine sehr bedenkliche Methode sein, erst den Kampf einzustellen und die Waffen abzugeben, und nachher den Frieden zu machen. (S. g.!)

M. H., wir haben zu viel aus der Geschichte gelernt, daß wir uns der Thorheit schuldig machten. (S. w.!) Wir wollen den Frieden herzlich gern, aber wir wünschen, statt Worten Thaten zu sehen; so lange die Thaten mit den Worten im Widerspruch stehen, so lange rechnen wir mehr mit der ersteren als mit der letzteren. (S. g.!)

Das, m. H., waren lauter Bemerkungen, die mit wenigen Ausnahmen eigentlich nicht zur Sache gehörten, (Gr. Htkt.) aber Sie werden doch die Nothwendigkeit und die Berechtigung nicht verkennen, daß ich die Punkte erörtert habe. Erlauben Sie nun, daß ich möglichst gedrängt doch auch die Sache ins Auge ins Auge fasse. Man hat die Frage gestellt, ob es verfassungsmäßig zulässig sei, ein solches fragmentarisches Gesetz zu geben, fragmentisch in Bezug auf das System, was in der Verf.-Urk. niedergelegt ist, und ich für mein Theil hege allerdings die allerernstesten Bedenken gegen die Bejahung dieser Frage; aus dem einfachen Grunde, weil der Art. 112. den Stillstand der Legislation anordnet bis zum Erlaß des Unterr.-Ges., und weil der Art. 26. das Unterr.-Ges. über das ganze Gebiet des Unterr.-Wesens fordert und in Aussicht stellt, nach der einfachsten Interpretation der Worte sowohl als nach der ratio der Dinge. Allein, m. H., wenn man auch von diesem Punkte absehen wollte, dann bleibt doch Eines gewiß.

Die Ordnung eines einzelnen Punktes muß jedenfalls innerhalb des Systems der Verf. bleiben, das System der Verf. aber ist das, allen Faktoren, die bei der Schule interessirt sind, gerecht zu werden und die verschiedenen Ansprüche mit einander auszugleichen. Die Verf. stellt die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehrer an die Spitze, sie billigt den Schulzwang, aber sie modifizirt ihn durch die freie Bewegung, die den Eltern gewährt wird, und modifizirt ihn durch den Grundsatz der Unterr.-Freiheit, kraft dessen es Jedermann, der die technische und sittliche Befähigung besitzt, freisteht, Unterricht zu ertheilen und Anstalten zu errichten. Das System setzt die Aufsicht des Staates über alle Unterr.-Anstalten, es betont den staatlichen Karakter der Schule; aber, m. H., das System begreift unter der Aufsicht nicht die Aufsicht schlechthin mit Ausschließung jeder anderen Aufsicht, sondern nach der Richtung hin bietet das System der Verfassung wiederum Gewähr in dem Hinweis auf das Recht der Religionsgesellschaften zur Leitung des religiösen Unterrichts, auf das Recht der Gemeinden zur Leitung der äußeren Angelegenheiten, und in dem Art. 15, insoweit Unterr.-Anstalten der Kirche angehören, indem dieselben dann deren selbstständiger Leitung zugewiesen sind.

Nun, m. H., wie steht diesem System gegenüber der Entwurf? Er — ich will nicht sagen — verleugnet geradezu das System, aber er ignorirt alle Korrelate, die der Staatsaufsicht gegenüberstehen, vollständig, er dehnt den Begriff der Staatsaufsicht in einer Weise aus, die der Sinn der Verf., wie er ursprünglich nach zahlreichen Zeugnissen

bei den Revisionsverhandlungen, nach Zeugnissen insbesondere des damaligen Kult.-Min. Hrn. v. Ladenberg aufgefaßt worden ist, nicht beachtet. Der Entwurf läßt alle anderen Art. der Verf. als noch todtes Recht zur Seite liegen und vernichtet gleichzeitig alle Bestimmungen des älteren bis jetzt noch lebendigen Rechtszustandes in Beziehung auf die Aufsichtsfrage, und stellt auf dieser tabula rasa der Aufsichtsfrage nun allein eine Ausführung des Art. 23. der Verf., mit Hülfe von, ich möchte fast sagen, Trugschlüssen, wie sie in dem 1. u. 2. Al. des §. 1. und dem 1. Al. des §. 2. der Vorlage liegen, — so hin, daß aus der ursprünglichen Aufsicht, die der Staat durch seine Behörden über das gesammte Schulwesen äußern sollte, — die von dem früheren Kult.-Min. v. Ladenberg als die obere Aufsicht bezeichnet worden ist, — nun die ausschließliche Aufsicht werden soll, und zwar obendrein eine Aufsicht, die gar nicht mehr geordnet ist durch gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen, wie solche bisher maßgebend waren, sondern ein Aufsichtsrecht, welches es von der freien Willkür der Regierung abhängig sein läßt, in wie weit sie die seit Alters bestehenden Bestimmungen beachten oder nicht beachten will. M. H., ein solches Gesetz, das nenne ich einfach ein Gesetz, was in Beziehung auf die Beaufsichtigung der Schule die Diktatur proklamirt. (S. r.! i. Z.) und die Diktatur, m. H., ist mir um so bedenklicher, wenn das Gesetz mich 150 Jahre zurückführt in die Zeit König Friedrich Wilhelm I., indem sie die Geistlichen, die der St.-Reg. gefallen, in ganz ähnlicher Weise zum Staatsdienst pressen will, wie jener König jeden schönen und lang gewachsenen Kerl zum Rekruten pressen ließ. Um ein solches Gesetz zu votiren, m. H., dazu gehört doch zweifellos ein hohes Maß von Vertrauen auf die Träger der Regierungsgewalt. Ja, das höchste Maß des Vertrauens würde kaum ausreichen mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit in den persönlichen Dingen. Aber, m. H., ist denn in dem vorliegenden Falle eine gerechte Veranlassung zu einem solchen Vertrauen vorhanden? Wo will die Regierung hinaus und wo kommt die Regierung hin? M. H., das sind zwei Fragen, die ich beide nicht zu beantworten vermag, allein ich fürchte, die Antwort, welche die Zukunft giebt, möchte bei den beiden Fragen verschieden ausfallen. Der Endpunkt möchte ein ganz anderer sein als der, der beim Ausgang ins Auge gefaßt war. Ich habe kürzlich an einem anderen Orte mal Gelegenheit gehabt, der wirklich schönen Rede Erwähnung zu thun, die der Hr. Abg. v. Bismarck im Jahre 1849. zur Vertheidigung der wesentlich christl. Gesichtspunkte und Interessen des Staates gegen liberalisirende Bestrebungen von oppositioneller Seite gehalten hat. Ich habe Ihnen so eben das Amendement Kleist-Retzow in Beziehung auf die Schul-Angelegenheiten vorgelesen, welches ungefähr das Gegentheil von der jetzigen Reg.-Vorlage sicher stellen sollte und für das der Hr. Min.-Präs. damals stimmte. Nun, m. H., es ändern sich die Zeiten und wir wohl auch mit. Ich entsinne mich des Jahres 1867. Im Jahre 1867. habe ich mir erlauben müssen, aus Gesichtspunkten staatsrechtlicher und politischer Natur der Kgl. St.-Reg. entgegen zu treten; allein, m. H., es hat mir damals die Besorgniß, daß die neue politische Entwicklung irgend bedrohliche Seiten für die kirchl. Interessen, speziell für die kath.-kirchl. Interessen bieten werde, völlig fern gelegen und ich habe das damals auch ausgesprochen. Es war unter den Katholiken im konstituirenden Reichstag gewiß nicht Einer, der auch nur entfernt es für indizirt gehalten hätte, zum Schutz der kirchl. Interessen in geschlossener, freilich deshalb keineswegs konfessioneller Fraktion zusammenzutreten.

Allein, m. H., damals stützte der Hr. Bundeskanzler sich noch wesentlich auf die altkonserv. Partei, und die altkonserv. Partei hatte in dem berechtigten Stolz und in dem Vollgefühl der Waffenthaten der Preuß. Armee kein scharfes Auge für die Gefahren, die ihren konserv. Prinzipien drohten. (S. w.! im Zentr.)

Damals, m. H., war eben die freikonserv. Garde gebildet, sie bestand sogar zum größeren Theil aus Katholiken, ehrenwerthen Männern, die sich auf dem Boden der vollendeten Thatsachen stellten und in Ansehung der Zukunft der Regierung volles Vertrauen entgegenbrachten. Damals, m. H., wurde zwischen der Regierungsbank und der liberalen Partei, obschon diese Partei schon damals das nationale Wappenschild gewählt hatte, noch tagtäglich scharmützelt und die freundlichen Begegnungen waren selten und fielen

auf; mit den Herren vom Fortschritt war andauernder heftiger Kampf. Heute, m. H., ist das ganz anders geworden. (Zustimmung l.) Da die konserv. Partei denn doch nicht die Absicht zu haben scheint, sich und ihre Grundsätze so ganz aufzugeben an dem persönlichen Willen, da die Garde mehr und mehr sich dezimirt, (Htkt.) so ist eine starke Annäherung nach der liberalen Seite hin bemerkbar geworden. Es mag sich das ja aus nothwendigen Rücksichten auf die parlamentarische Mehrheit erklären, (S. r.! im Zentr.) aber es ist die Thatsache doch zu konstatiren. Der Kult.-Min., der nach allen früheren Traditionen eine Hauptstütze konserv. Prinzipien war, ist heute doch wohl zweifellos der liberalen Schattirung entnommen.

Nun, m. H., selbst der Hr. Abg. Virchow begegnet sich mit den Anschauungen der Reg. in bedenklicher Weise. (Gr. Htkt. l.)

In dem Augenblick, wo die Reg. die Diktatur über die Schule fordert, in demselben Augenblick plaidirt der Hr. Abg. Virchow für den Schulzwang. M. H., diese Bewegung von Rechts nach Links, die deutlich erkennbar ist, mahnt zur Vorsicht. Man weiß nicht, bis zu welchem Punkt sie führt, man weiß nicht, wieweit die Regierung geneigt ist, sich aus Erwägungen allgemeiner Politik auch auf dem Gebiete der Schule und der Kirche treiben zu lassen.

Der Hr. Min.-Präs. hat, wenn ich mich nicht sehr irre, während seiner politischen Laufbahn nicht blos in mancher Beziehung den Kaiser Napoleon zum Muster genommen (Bewegung, l.), sondern auch, m. H., den einen oder andern berühmten ital. Staatsmann. Und, m. H., das macht mich um so bedenklicher, das zwingt mich, Sie zu warnen vor der Annahme eines Gesetzes, was in Wirklichkeit nichts ist als die Diktatur, und wenn Sie, m. H., das selbst fühlen, wie das Amendement v. Bonin u. Gen. beweist, dann gestatten Sie mir doch, Sie darauf aufmerksam zu machen, was Ihnen selbst wohl nicht verborgen sein wird, daß das Amendement v. Bonin das Recht der Gemeinden schützt, aber das Recht der Kirche preisgiebt.

Weshalb, m. H., halten Sie es denn für nöthig, das Recht der Gemeinden zu sichern, wenn es durch die Gesetzes-Vorlage nicht bedroht ist? Und wenn dasselbe Recht der Gemeinden, was im Art. 24. neben dem Rechte der Kirche erwähnt ist, des Schutzes bedarf, weshalb bedarf dann das kirchl. Recht keines Schutzes. (S. w.! im Zentr. u. r.)

Ihre Antwort würde wahrscheinlich sein, weil der Schutz weniger wünschenswerth ist. Wir, m. H., halten ihn für vollständig ebenso wünschenswerth. Nun ist Hr. von Bonin mit einem Unter-Amendement zu Hülfe gekommen, er scheint das doch gefühlt zu haben, daß es gar zu frappant sein würde, das Bedürfniß des Schutzes der Gemeinden anzuerkennen und das der Kirche zu ignoriren und da hat er sich denn herbeigelassen, ein Unter-Amendemeut zu stellen. Denken Sie sich nun, m. H., den §. des Amendements v. Bonin u. Gen. in Verbindung mit dem Unter-Amendement v. Bonin, was hat solcher §. für eine Bedeutung? Nach meiner Auffassung, juristisch streng genommen, die: zu Gunsten der Gemeinden schaffen Sie aktuelles Recht, zu Gunsten der Kirche weisen Sie hin auf todtes Recht, aber Sie wecken das Recht nicht zum Leben, denn das Amendement v. Bonin sagt nichts, als daß der Art. 24. in Beziehung auf die Schule Art. 24. bleibt. Ich weiß nicht, ob ich den Hrn. Abg. richtig verstanden habe, wenn ich mich nicht irre, dann wird er es begreiflich finden, wenn ich die beiden Amendements in ihrer Verbindung doch ablehnen zu müssen glaube. (Lebh. Bvo.! im Zentrum.)

Präsident: Der Hr. Min.-Präs. hat das Wort.

Min.-Präs. Fürst **Bismarck:** Der Hr. Vorredner hat sich so persönlich an mich gewandt in dem ersten Theile seiner Aeußerungen, gerade in dem Moment, als ich diesen Saal betrat, daß ich genöthigt bin, doch mit einigen Worten meine gestrigen Aeußerungen wiederum richtig zu stellen gegen die altbekannte Gewohnheit einer gewissen Schule, die Aeußerungen des Gegners, sei es auch nur durch einige Auslassungen, so zurecht zu legen, wie man sie als unmotivirt oder als unberechtigt darstellen kann.

Gerade als ich eintrat, tadelte der Herr Vorredner den Ausdruck, den ich in Bezug auf den Hrn. Abg. für Meppen gebraucht hatte, nämlich „das geschäftsführende Mitglied dieser Fraktion"; er suchte zu widerlegen, daß er das sei. Dieser Ausdruck ist nicht von meiner Erfindung, er stammt von dem Hrn. Abg. für Meppen, der mich bekanntlich den für die Majorität geschäftsführenden Minister nannte, wie ich ihn gestern den für die Majorität dieser Fraktion geschäftsführenden Abgeordneten. Die Verhältnisse sind ganz analog; wenn der Hr. Abg. nicht das geschäftsführende Mitglied ist, so könnte ich auch bestreiten, daß ich es für das Ministerium wäre. Die Fraktion hat 8 Mitglieder zum Vorstand, das Ministerium hat auch gerade 8 Mitglieder. (Htkt.)

Die sind auch Alle vollständig gleichberechtigt; ich habe meinen Kollegen gar Nichts zu befehlen, und wenn Sie meiner Meinung folgen, so ist es, weil sie sie für die bessere anerkennen, wie es mir ebenso oft passirt, daß ich die eines meiner Kollegen für die bessere anerkenne. Ich habe damit nur bezeichnen wollen, — und der Hr. Vorredner bestätigte mir meine persönliche Auffassung — daß der Hr. Abg. für Meppen in seiner Fraktion an Begabung, an politischem Blick so ungewöhnlich hervorragt, daß er jeder Zeit sicher weiß, wohin die Führung gerichtet ist, und welches Ziel erstrebt wird. Ich will wünschen, daß dies auch allen seinen Kollegen immer klar werde. Ich habe durch meine gestrigen Aeußerungen versucht, das meinige zur Aufklärung der Situation beizutragen und ich freue mich, daß mir das in gewissem Maße gelungen ist; die Schlußerklärung des Hrn. Abg. für Meppen gestern hat mir dazu verholfen und die Rede des Hrn. Vorredners auch. Er nannte den Abg. für Meppen eine Perle. Ich theile dies in seinem Sinne vollständig; für mich aber hängt der Werth einer Perle sehr von ihrer Farbe ab, ich bin darin etwas wählerisch. (Htkt.)

Der Hr. Abg. hat mir ferner in den Mund gelegt, ich hätte als Bedingung für den Frieden das Ausscheiden eines Mitgliedes gestellt. Nun, m. H., ich habe, glaube ich, Bedingungen gar nicht gestellt, ich habe blos versucht, uns gegenseitig den Dienst zu erweisen, daß wir die Situation klar legen und ich habe Ihnen gesagt, wir würden den für den Staat erforderlichen Frieden zwischen der geistl. Gesetzgebung der kath. Kirche und der weltl. des Staates leichter herbeiführen können, wenn Sie sich von alle den heterogenen Elementen freihalten wollten, deren Träger Sie vielleicht jetzt unwillkürlich geworden sind. Sie sind in die eigenthümliche Lage gerathen, daß sich eine Anzahl staatsfeindlicher Elemente, die den Preuß. Staat zum Theil sogar offen negiren, an Sie anschließen, vielleicht in der Voraussetzung, die ja vielleicht unberechtigt ist, daß auf diesem Wege der Staat am wirksamsten geschädigt werden könnte, — darüber kann man ja verschiedener Meinung sein. Aber die Thatsache ist die, daß sie gewöhnlich zusammenstimmen mit Elementen, die sich ganz offen gegen den Bestand des Preuß. Staates erklärt haben und deren Einzelne unter Ihnen Aufnahme gefunden haben. Die Meinung, ob der Hr. Abg. für Meppen noch heute mit seinen Sympathieen in einem andern Lager als dem Preuß. sei, habe ich gestern nur als eine zweifelhafte hingestellt; ich habe den Hrn. Abg. nicht zu der Partei der Welfen an und für sich gezählt, ich habe nur gesagt, er hätte uns im Zweifel gelassen, ob er sich von solchen Bestrebungen bereits losgesagt habe. Er hat diesen Zweifel nachher vollständig und zu meiner Befriedigung gehoben.

Der Hr. Abg. hat ferner meine Aeußerung — wie der stenogr. Bericht erweisen wird — nicht ganz richtig wiedergegeben in Bezug auf die Redaktion des unter dem für ein politisches Blatt eigenthümlichen Namen „der Katholik" in Ober-

schlesien erscheinenden Blattes. Ich habe ausdrücklich gesagt: ich weiß nicht, ob der Redakteur ein Priester ist; aber ich habe nicht nachher es plötzlich gewußt, sondern ich habe nachher, — nicht plötzlich, sondern stets — gewußt, daß diese Redaktion und die Verbreitung dieses Blattes von der kath. Geistlichkeit in Schlesien wesentlich begünstigt wird, — und darüber liegen uns die Beschwerden vor. (Bewegung.)

Und das ist mit eines der Motive, die uns berechtigen, Ihnen solche Vorlagen zu machen, daß diese Tendenzen dort sich eines geistl. Schutzes zu erfreuen. Wenn der Hr. Vorredner dabei diesen so genannten „Katholik" mit seinem Aufhetzen der Armen gegen die Reichen, — namentlich gegen die „andersgläubigen" Reichen, mit seiner Erinnerung an „den Schweiß und das Blut der Armen, von der der andersgläubige Reiche sich nähre", neben die Prov.-Korresp. gestellt hat, so freut es mich, daß er einen besseren Vergleich nicht hat auftreiben können auf dem Gebiete der offiziösen Presse; ich habe geglaubt, wenn er ein schwereres Vergehen gegen Sitte und Gesetz hätte auftreiben können als dies, welches er uns vorgetragen hat, so würde er es gewiß gewählt haben. Als er sagte, er wolle etwas aus der Prov.-Korresp. lesen, so war ich etwas in Sorge, was kommen könnte; es ist dies ein Blatt, daß ich zwar zu lesen für meine Pflicht halte, aber selbst dazu finde ich nicht immer Zeit; ich bin deshalb mit dem Inhalt nicht immer vertraut, war aber erstaunt, als nur in ganz wohlgesetzten Worten eine Meinung ausgesprochen wurde, — von der ich, ob ich sie theile, hier gar nicht zu erklären habe, aber die doch Jemand haben kann: daß es eine Partei gebe, die gewisse Ziele, die sie heute noch nicht für gut finde kundzugeben, auf Umwegen erreichen will. Ich weiß kaum, wie man das höflicher und schicklicher ausdrücken will als in dem Art. der Prov.-Korresp. den der Herr uns vorgelesen hat.

Ich habe ferner auch nicht behauptet, daß das Zentrum und die poln. Fraktion hier ostensible zusammenwirkten; ich habe sogar angedeutet, daß das nicht stattfände, — ich unterdrückte den Gedanken, daß es mit einer gewissen Sorgfalt aus Rücksicht auf die Deutsche Bevölkerung, der der Hr. Vorredner den Vorzug giebt, vermieden würde, aber ich habe hervorgehoben, daß es im Lande geschehe, daß wir zu unserm Bedauern gefunden hätten, daß kath. Geistliche, und nicht blos Poln. Ursprungs, sich mit den national.-pol. Bestrebungen des Poln. Adels verbünden, um die Entwickelung des Unterrichts der Deutschen Sprache zu hemmen. Und sie hat darin Bundesgenossen gefunden, so weit die Stellen hinaufreichten, die mit Geistlichen besetzt wurden, — bis in eine ziemlich hohe Stelle, die ich hier als zu persönlich nicht bezeichne. Es ist das ein um so bedenklicherer und für die Regierung unerwünschterer Standpunkt, als sie sich der merkwürdigen Beobachtung nicht verschließen kann, daß die Geistlichkeit, auch die röm.-kathol., in allen Ländern eine nationale ist, — nur Deutschland macht eine Ausnahme. Die Poln. Geistlichkeit hält zu den Poln. Nationalbestrebungen, die Ital. zu den Ital.; selbst in der unmittelbaren Nähe von Rom, so weit die Majorität des Klerus in Betracht kommt, sehen wir nicht, daß der Ital. Regierung von Seiten der Ital. Geistlichen antinationale Schwierigkeiten bereitet werden; im Gegentheil, wir haben von Anfang an gesehen, daß sie einer gewissen Förderung eines Theils der Geistlichkeit bis hoch hinauf den nationalen Bestrebungen der Italiener günstig war. Wir haben gesehen, daß in Frankreich der Franzose stets höher steht in der eigenen Selbstschätzung des Geistlichen als der Geistliche. Wir haben ein sehr eklatantes Beispiel davon unter andern erlebt während der Friedensverhandlungen, wo Se. Heiligkeit, der Papst, den Franz. Bischöfen ausdrücklich und durch das Organ eines bestimmten Bischofs, daß ich bezeichnen kann, empfahl, für den Frieden thätig zu sein. Der Papst, so monarchisch auch die Kirche auch jetzt organisirt ist, fand aber hier kein Gehör; der

Franz. Patriot überwog den Franz. Geistlichen in den betheiligten Personen. Wir haben Aehnliches in Spanien und anderwärts; nur in Deutschland ganz allein, da ist die eigenthümliche Erscheinung, daß die Geistlichkeit einen — und ich komme hier auf ein Thema, wenn ich es auch nur oberflächlich berühre, was der Herr Vorredner in meinem Register vermißte — einen mehr internationalen Karakter hat. Ihr liegt die kath. Kirche, auch wenn sie der Entwickelung Deutschlands sich auf der Basis fremder Nationalität entgegenstellt, näher am Herzen, als die Entwickelung des Deutschen Reiches, womit ich nicht sagen will, daß ihr diese Entwickelung fern läge, aber das Andere steht ihr näher. (Abg. Windthorst: Beweise!) Beleidigung kann ich darin nicht finden. (Ruf im Zentr. u. r.: Beweise!) Ach, m. Hrn., greifen Sie doch in ihren eigenen Busen! (Andauernde Htkt.)

Der Hr. Vorr. hat nun ferner an Reden erinnert, die ich vor 23 Jahren, im Jahre 1849, gehalten habe. Ich könnte diese Bezugnahme einfach mit der Bemerkung abfertigen, daß ich in 23 Jahren, namentlich, wenn es die besten Mannesjahre sind, etwas zuzulernen pflege, und daß ich überhaupt, ich wenigstens, nicht unfehlbar bin. (Bewegung.)

Aber ich will weiter gehen. Was in jenen meinen Aeußerungen an lebendigem Bekenntniß, an Bekenntniß zu dem lebendigen, christlichen Glauben liegt, dazu bekenne ich mich noch heute ganz offen und scheue dieses Bekenntniß weder vor der Oeffentlichkeit noch in meinem Hause an irgend einem Tage; aber gerade dieser mein lebendiger, evangelischer christlicher Glaube legt mir die Verpflichtung auf für das Land wo ich geboren bin und zu dessen Dienst mich Gott geschaffen hat, und wo ein hohes Amt mir übertragen worden ist, dieses Amt nach allen Seiten hin zu wahren; und wenn die Fundamente des Staates von den Barrikaden und der republikanischen Seite angegriffen werden, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, auf der Bresche zu stehen, und werden sie von Seiten angegriffen, die eher berufen waren und noch immer sind, die Fundamente das Staates zu befestigen und nicht zu erschüttern, so werden Sie mich auch da zu jeder Zeit auf der Bresche finden. Das gebietet mir das Christenthum und mein Glaube! (Lebh. Bvo.!)

Nachdem diese Rede beendet theilte der Präs. mit, daß der Schluß der Diskussion beantragt sei. Folgende Abg. hatten sich noch zum Wort gemeldet. Für: die Abg. Dr. Löwe, Müller (Berlin). v. Bismark (Flatow), Dr. v. Bunsen, Florschütz, Jung, Dr. Techow, Dr Wehrenpfennig, von Bonin, v. Kardorff, Dr. Nasse, Lauenstein, Rickert, Buddenberg, Wachler (Oels). Gegen: die Abg. v. Loë, Reichensperger (Koblenz), v. Schorlemer (Alst), v. Gottberg, Bahlmann, Holtz, Dr. Glaser, v. Mitschke-Collande, Evers, v. Hülsen, Devens, Brüel, Dauzenberg, Elkemann, Schaffer. Bei der Abstimmung ward der Antrag auf Schluß der General-Diskussion angenommen. Zu einer persönl. Bemerkung erhielt das Wort der Abg. Lasker.

Abg. Lasker: M. H.! Es thut mir leid, daß ich noch unter dem Eindruck der letzten Worte doch auf eine persönliche Bemerkung zurückkommen muß. Der Hr. Abg. Mallinckrodt, dessen rednerisches Talent und Geschicklichkeit ich anerkenne, hat sofort damit begonnen, Angaben, die ich gemacht hatte, als unrichtig zu bezeichnen, und ich war während der Einleitung begierig, welche Gründe er gegen mich anwenden würde. Er hat nun mir vorgeworfen, daß ich Zahlen über Spanien gegeben, aber er hat dieselbe nicht angefochten; daß ich ferner über England gesprochen, und wenn Alles so wahr sei, wie das, was ich über England gesagt habe, dann sei wenig wahr, aber bestritten hat er auch nicht, was ich über England gesagt, sondern es nur bei dieser Andeutung gelassen. Ich habe über England gesagt, daß dort in neuester Zeit ein Gesetz gegeben sei, welches den Schulzwang einführe, das ist das bekannte von dem dortigen Vorsitzenden des Unterrichts-Komité's, Mr. Forster .... (Ruf: persönlich!) Ja, m. H., wenn mir vorgeworfen wird, ... halten Sie es denn nicht für persönlich, daß man den Vorwurf der Unwahrheit zurückweist? Also ich bitte den Hn. Abg. v. Mallinckrodt, wenn er Unwahrheit

vorwirft, auch darauf zu achten, wenn man ihm erwidert, daß er die Thatsachen nicht kenne.

In England ist durch ein jüngstes Gesetz ... (Ruf: persönlich!) Ja, m. H., verstehen Sie denn den logischen Zusammenhang nicht?!

Präsident: M. H.! Ich bitte um Ruhe, ich bitte, den Hn. Redner fortsprechen zu lassen, und ich werde beurtheilen, ob, was er sagt, noch zur persönlichen Bemerkung gehört, oder nicht. Ich mache dem Hn. Redner aber allerdings bemerklich, daß es in den Grenzen der persönlichen Bemerkungen liegt, zu sagen: ich habe nicht das gesagt, sondern ich habe das gesagt; eine weitere Ausführung für die letztere Behauptung, für die Richtigkeit dessen, was er gesagt hat, ist innerhalb der Grenzen der persönlichen Bemerkung meiner Ueberzeugung nach nicht zulässig. Ich bitte ihn, diese Grenze zu beachten. (Bvo.! r.)

Abg. **Lasker**: Wenn also das richtig ist, daß ein Abg. nicht darthun kann, daß ihm Unwahres fälschlich vorgeworfen sei, so weiß ich nicht, wozu die persönliche Bemerkung gestattet ist. Ich muß mich aber fügen und erwidere dem Hrn. Abg. v. Mallinckrodt: ich habe gesagt, daß in England der Unterrichtszwang durch ein neuestes Gesetz eingeführt worden, und daß jeder einzelnen Gemeinde das Recht gegeben ist, durch Beschluß den Unterrichtszwang einzuführen. Wenn der Hr. Abg. dies für Unwahrheit erklärt hat, so hat er gegen die Thatsachen gesprochen.

Sodann hat der Hr. Abg. v. Mallinckrodt mir vorgeworfen, ich habe gesagt, jedes Recht werde vom Staate abgeleitet, und hat daran seine Bemerkung geknüpft, ich sei etwas konfus über die Begriffe von Gesetz und Recht. Dies war auch wieder eine unrichtige Anführung. Ich habe ausdrücklich gesagt: jedes Recht, welches eines äußeren Schutzes vom Staate bedarf, werde nur vom Staate abgeleitet, und ich habe ausdrücklich und erläuternd hinzugefügt, daß Sie nicht sagen können: Das Recht leite ich aus meiner eigenen Person her, aber ich brauche den weltlichen Arm des Staates, um dieses Recht zu sichern.

Der Hr. Abg. v. Mallinckrodt hat mir ferner vorgeworfen, daß ich gesagt hätte, die Herren auf dieser Mitte hier seien leicht zu haben, und er hätte mir dies nur deshalb nicht übel genommen, weil er wüßte, daß ich zu vorschnellen Urtheilen bereit sei. Ich kann dem Hn. Abg. versichern, daß dieses Urtheil, daß die Herren mit allen Parteien und Mächten gehen, welche ihre konfessionelle Ansprüche sichern, kein vorschnelles, sondern ein reiflich überdachtes war, und daß ich hierin lediglich den vorangegangenen Worten des Hrn. Abg. Reichensperger Bestätigung gegeben habe. Ich glaube mich also berechtigt festzustellen, daß der Hr. Abg. v. Mallinckrodt theils durch gar nichts sagende allgemeine Behauptungen, theils durch unrichtige Wiedergabe meiner Worte den Inhalt meiner Rede zu entkräften versucht hat.

Präsident: Der Hr. Abg. Dr. Virchow hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. Dr. **Virchow**: M. H.! Der Hr. Abg. v. Mallinckrodt hat in meiner letzten Rede eine bedenkliche Annäherung zwischen mir und meiner Partei an das Ministerium gesehen. Ich muß dies Adjektivum ablehnen. Wir sind zu allen Zeiten bereit gewesen, das Ministerium, wie es auch gestaltet war, zu unterstützen mit allen unsern Kräften, (Widerspr. u. Htkt. im Zentr. u. r.) wo es sich um das Staatswohl handelte. M. H., in dieser Lage werden Sie uns immer wieder finden. Das habe ich dem Hrn. Abg. zu erwidern.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich dem Hrn. Abg. v. Mallinckrodt das Wort.

Abg. **v. Mallinckrodt**: M. H.! Die Aeußerungen des Hrn. Min.-Präs. könnten möglicherweise dahin gedeutet werden, als wenn er meine Freunde und mich in das Licht einer vaterlandsfeindlichen und auf Erschütterung des Staates abzielenden politischen Partei habe stellen wollen. Wäre das richtig, so würde ich das mit Entschiedenheit zurückzuweisen haben; ich hoffe aber, daß das nicht die Auffassung des Hrn. Min.-Präs. selbst gewesen ist.

Was die Bemerkung des Hrn. Abg. Lasker anlangt, so hat er jetzt wenigstens halbweg die Richtigkeit meiner Angaben bestätigt; (Ruf: nein!) denn er hat darauf hingewiesen, daß es den Gemeinden erlaubt sei, einen Zwang einzuführen, aber er ist den Beweis schuldig geblieben, daß die Gemeinden ihn eingeführt haben; (S. r.! im Zentr.) er hatte früher gesagt, in England sei man nun zum Schulzwang gekommen. (Ruf: persönlich!) Ich breche schon ab mit diesem Punkt. (Htkt.) Was den Vorwurf darüber, daß ich davon geredet hätte, daß er konfus gewesen sei, betrifft, so habe ich seine Worte sofort notirt und das Notirte reproduzirt. In wieweit die Schlüsse, die daraus gezogen worden sind, richtig waren, das sind ja die Herren in der Lage, selbstständig beurtheilen zu können.

Wenn der Hr. Abg. Lasker wörtlich gesagt hat, „wir seien immer bereit und zu haben, sobald es unseren kirchl. Interessen frommt", so ist das eine Ausdrucksweise, die zum allermindesten einer argen Mißdeutung fähig ist; denn sie kann gar wohl dahin gedeutet werden, als wenn eine Förderung kirchl. Interessen ein geeignetes Bestechungsmittel sei, um uns in anderen Beziehungen von unseren Ueberzeugungen nnd Pflichten abwendig zu machen. (S. r.! im Zentr.) Die Form, in der ich einen solchen Vorwurf zurückgewiesen habe, war eine äußerst rücksichtsvolle und freundliche.

Was die Bemerkung des Hrn. Abg. Virchow anlangt, so war die wohl weniger an meine persönliche Adresse gerichtet; es ist auch darauf schon von jener Seite (r.), wenn auch in weniger artikulirter Form geantwortet worden.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Hrn. Abg. Lasker.

Abg. **Lasker:** M. H.! Ich beschwere mich über den Hrn. Abg. v. Mallinckrodt, daß er, um mir Vorwürfe zu machen, nur einen Theil meiner Worte sich notirt hat und nicht den andern Theil, welcher erklärt und beschränkt hat, was ich unter dem Rechte verstehe, welches vom Staate hergeleitet wird. Ich glaube, die Konfusion war nicht auf meiner Seite.

Präsident: Der Hr. Abg. Windthorst hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. **Windthorst:** M. H.! Ich bin gegen meinen Wunsch der Gegenstand der Erörterung gewesen, ich hätte gern das Hin u. Her über mich ruhig ergehen lassen. Wenn aber in der Erwiderung des Hrn. Min.-Präs. Anklänge waren, als ob die Vorwürfe, die mir gemacht sind, noch nicht vollständig widerlegt seien, so muß ich mich auch heute ganz auf das beziehen, was ich gestern gesagt habe und was ich in jedem Satze aufrecht erhalte. Uebrigens hat mich der Hr. Abg. v. Mallinckrodt der Mühe überhoben, noch etwas Weiteres hinzuzufügen. Ich schließe mich allen seinen Aeußerungen vollkommen an. (Gr. Htkt.)

Der Präsident, im Begriff, die Spezial-Diskussion zu eröffnen, ertheilte noch einmal dem Abg. Windthorst das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. **Windthorst:** Meine letzte Aeußerung scheint nach den Bemerkungen, die hier an der rechten Seite fielen, auch auf den Inhalt der ersten Rede des Hrn. v. Mallinckrodt bezogen worden zu sein. Was der Hr. Abg. in dieser Rede von mir gesagt hat, habe ich meinestheils nicht zu vertreten. Meine Aeußerung bezog sich nur auf das, was der Hr. Abg. in der persönlichen Bemerkung dem Hrn. Min.-Präs. und dem Hrn. Abg. Lasker gegenüber gesagt hat. Das genügt.

Präsident: Meine Herren! Wir kommen jetzt zur Spezial-Diskussion und ich eröffne dieselbe über §. 1. und zugleich über die Amendements des H. Abg. Holtz und Gen. und über das Amendement des H. Abg. Devens, obgleich diese nicht blos auf den §. 1, sondern auf das ganze Gesetz sich beziehen. Ich halte mich aber verpflichtet, die Diskussion in dieser Art und Weise zu eröffnen und später diese Amendements nach Schluß der Diskussion über §. 1. zur Abstimmung zu bringen, weil erst nach der Entscheidung über diese Amendements und den §. 1. eine sachgemäße Diskussion über §. 2. des Gesetzes eintreten kann. —

Das Haus ist mit dieser Anordnung der Debatte einverstanden, ich eröffne deshalb, wie ich wiederhole, die Diskussion über §. 1. und das Amendement Holtz und das Amen-

dement Devens, wobei ich bemerke, daß das Unteramendement v. Rauchhaupt — v. Eichhorn zu dem Amendement Holz zurückgezogen worden ist.

Die Rednerliste ist wiederum durch das Loos gestaltet und nach derselben haben das Wort: für die H. Abg. Dr. Wehrenpfennig, Dr. Löwe, v. Bonin, v. Rauchhaupt, Rickert, Buddenberg, Müller (Berlin), v. Bismark-Flatow und Dr. Techow, gegen die H. Abg. Kantak, Brüel, Dr. Reichensperger (Koblenz), Freiherr v. Loë, v. Schorlemer (Alst), Szumann, Holz, Dr. Windthorst.

Ich ertheile nunmehr das Wort für dem H. Abg. Dr. Wehrenpfennig.

Abg. Dr. **Wehrenpfennig**: M. H., obwohl die Debatte sich auf die §§. 1. u. 2. erstreckt, also den wesentlichen Inhalt des ganzen Gesetzes umfaßt, so halte ich mich doch nach einer so erschöpfenden Generaldebatte für verpflichtet, sofort auf die Amendements einzugehen und diese speziell zu behandeln.

Von der konserv. Seite des Hauses ist zunächst der Antrag Holtz gestellt.

M. H., dieser Antrag enthält meiner Ansicht nach erstens etwas Ueberflüssiges, zweitens etwas Unmögliches und drittens etwas, was einen Bruch unserer Verf. in sich schließen würde. Der Antrag Holtz sagt zunächst:

„Kreis- oder Lokal-Inspektoren, welche die ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, können durch Beschluß der Bezirks-Reg. ihrer Stellung als Schul-Inspektoren enthoben werden."

M. H., eine solche gesetzliche Bestimmung zu geben, wäre wahrlich nicht nöthig. Sie wissen ja, daß schon im Jahre 1861. ein Konfliktsfall zwischen der Schulverwaltung und einem Poln. Geistlichen vorkam, und daß dieser Konfliktsfall vor dem Gerichte durchgeführt wurde durch 3 Instanzen. Die Richter der 3 Instanzen haben allerdings nach verschiedenen Motiven geurtheilt. Der Richter erster Instanz ist der Meinung gewesen, daß ein selbstständiges Aufsichtsrecht neben dem staatlichen dem Geistlichen als kirchlichen Diener gebühre. Der Richter zweiter Instanz hat ihm wenigstens das Recht auf Leitung des Religionsunterrichts zugesprochen. Endlich das Obertrib. hat seine letzte Entscheidung gegen beides gefällt. Aber darüber war keine der 3 Instanzen irgend im Zweifel, daß die St.-Reg. das Recht habe, einem Geistlichen das Kommissorium, welches sie ihm als Schulinspektor gegeben hat, zu entziehen; Sie würden also etwas vollständig überflüssiges thun, wenn Sie angesichts der Einstimmigkeit der Gerichte in Preußen sagen wollten: Lokal-Schulinspektoren **können** ihres Amtes enthoben werden.

M. H., der Antrag fährt dann fort:

„und müssen, insofern sie Geistliche sind, durch einen andern Geistlichen derselben Konfession ersetzt werden."

Ich weiß nicht, wie die Antragsteller dazu kommen, dem Staate eine Pflicht aufzulegen, deren Erfüllung derselbe unmöglich in seiner Hand hat. In dem Bezirke Oppeln ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß, nachdem ein Geistlicher seines Schulinspektorats enthoben war, die übrigen Geistlichen sich weigerten, an seine Stelle zu treten, und daß sie sich weigerten unter Zustimmung ihres Bischofs. Es würde also für die St.-Reg. einfach nicht möglich sein, Angesichts einer kirchl. Organisation, wo der einzelne Geistliche nicht nach seinem eigenen Gewissen, sondern nach der Parole des Bischofs handelt, dieser Pflicht zu entsprechen. Es ist dieser Theil des Antrages etwas, was die St.-Reg. unter keinen Umständen erfüllen kann, wenigstens nicht vollständig erfüllen kann.

M. H., der Antrag Holtz ist nun noch verschärft durch einen zweiten Antrag, der den Namen Devens trägt, verschärft, wenn man sich nämlich zu dem Holtz'schen Antrage das Rauchhaupt'sche Amendement hinzudenkt, das jetzt freilich zurückgezogen ist.

Der Antrag Devens will dem Uebelstande abhelfen, daß möglicherweise die Regierung gar nicht in die Lage kommt, das Schul-Inspektorat besetzen zu können. Er gestattet deshalb, daß kommissarisch irgend eine nicht geistl. Person gewählt werden könne, legt aber der St.-Reg. die Verpflichtung auf, diesen Kommissar sofort zurückzuziehen, sobald irgend ein Geistlicher für das vakante Amt aufzutreiben ist.

M. H., der Kern und Grundgedanke aller dieser Anträge — und deshalb müssen wir ihnen entschieden entgegentreten — liegt darin, daß sie das Mitaufsichtsrecht der

Kirche, daß sie die Mitherrschaft der Kirche über die Schule von neuem stabiliren wollen, daß sie die freie Verfügung des Staates in der Wahl seiner Aufsichtsorgane binden. Sie können zwar sagen, daß ja auch nach dem Landr. der Ortsgeistliche als solcher bestimmt war, mit der Gerichts-Obrigkeit des Ortes die Schulaufsicht zu führen; allein wenn Sie sich auf diese landrechtliche Verbindung des geistl. Amts mit dem Schul-Aufsichtsamt beziehen, so vergessen Sie, daß in der Zwischenzeit Aenderungen eingetreten sind, die dem geistl. Stande eine ganz andere Selbstständigkeit gegenüber dem Staat gegeben haben als die war, welche er zur Zeit des Allg. Landr. hatte. Darin, daß sie dies übersehen und gleichwohl mit dem geistl. Stande das Privilegium der Schulaufsicht verbunden erhalten wollen, liegt das Unrecht Ihrer Anträge, darin liegt Ihre Neuerung und Ihr Hinausgehen sowohl über den Sinn unseres Preuß. Landr. wie über den Art. 23. der Verf. M. H., zur Zeit des Landr., als der Ortsgeistliche betraut wurde mit der Lokalaufsicht der Schule, wurde überhaupt keine Trennung gemacht zwischen dem Geistlichen und dem Schulinspektor, sondern der Staat gebot mit seinem Befehl und mit seinem Gesetze über ihn als Geistlichen, ebenso wie über ihn in seiner Eigenschaft als Schul-Inspektor.

Ich habe immer mit großer Freude die Aktenstücke aus der Zeit Friedrich d. Gr. gelesen, worin diesem unbedingten Gebote des Staates, welches den Geistlichen zum Dienste der Schule bestellt, kräftigst Ausdruck gegeben ist. Auch in jenem Gesetze, welches H. v. Mallinckrodt heute zitirte, in dem schles. Ges. v. 1801, finden sich sehr ernste Mahnungen an die Geistlichen, auf die ich ihn bitten möchte zu achten. Er wird dann sehen, daß seine heutige Deduktion von den Rechten des Fürst-Bischof v. Breslau, die wir zu wahren hätten, vollständig unbegründet war. In dem Gen.-Landschul-Reglem. v. 1763. heißt es unter Anderm:

„Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Besuchung der Schulen oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachläßig findet, soll entweder auf eine Zeitlang cum effectu suspendiret oder auch wohl gar dem Befinden nach seines Amtes entsetzt werden."

Man schied damals gar nicht zwischen dem geistlichen Amte und dem Schulamte, und daher war der Staat mit seinen Gesetzen und Anordnungen vollständig Herr der Geistlichen auch in seiner Eigenschaft als Schul-Inspektor.

In jenem Gesetze, auf welches der H. Abg. v. Mallinckrodt sich berief, heißt es:

„Zu Schul-Inspektoren sind bisher immer Erzpriester genommen, allein da beide Aemter füglich getrennt werden können und der Schul-Inspektor vorzüglich ein munterer thätiger, in der Pädagogik erfahrener Mann sein muß, so soll die Vereinigung beider Posten nicht mehr nothwendig sein. Vielmehr überlassen wir dem Fürstbischof v. Breslau als Ordinario, diese Kreis-Schul-Inspektores zu ernennen und anzustellen, doch müssen sie der Schuldirektion angezeigt werden."

Ja, m. H., dieses Recht wurde also dem Fürstbischof v. Breslau gegeben, aber es wurde gegeben zur Zeit der vollen Ausführbarkeit von Gesetzen, worin unter Anderem stand:

„dem bischöfl. General-Vikariat-Amt, den vicariis und diaconis auswärtiger Diöcesen u. s. w. befehlen wir aufs Nachdrücklichste und Ernsteste auch bei Androhung unserer Ungnade und nach Befinden gebührender Strafe über deren Befolgung nach ihrem ganzen Inhalt ernstlich und mit aller attention zu halten."

M. H., geben Sie uns diese Macht des Staates über die Hierarchie wieder, welche wir hatten zum Schluß des vorigen Jahrhunderts und wir wollen darüber reden, ob man dem Fürstbischoff v. Breslau die Miternennung oder die Zustimmung bei der Wahl des Schulinspektors zu lassen habe! Sie können sich aber nicht berufen auf altes Recht des Landes, Sie können nicht davon reden, daß wir jetzt an Stelle des Rechtes die Diktatur setzen wollen, m. H., wenn wir, weil die Grundlage und Voraussetzung der früheren Einrichtung weggefallen ist, nunmehr auch die Freiheit des Staates, bei der Wahl seiner Organe, in vernünftiger Weise erweitern.

M. H., ich sagte der Antrag Holtz enthält eine Verletzung der Verfassung. Die Herren haben mit vollem Recht im Eingang ihres Antrages gesagt, es sollen die Worte: „in Ausführung des Art. 23. der Verf.-Urk." gestrichen werden. Ja freilich, die Worte

müßten gestrichen werden, aber die Herren waren verpflichtet, zu dem Antrage noch einen zweiten Gef.-Entw. einzubringen, der einer doppelten Lesung unterliegen müßte, und der lautete, „der Art. 23. der Verf. ist aufgehoben." Denn in den Verhandlungen über den Art. 23. — das ist in den früheren Debatten von dem H. Kult.-Min. nachgewiesen, das ist heute am Wenigsten von dem H. v. Mallinckrodt widerlegt worden — sind beide Kammern bei der Schluß-Revision darüber übereingekommen, daß es unmöglich sei, das Aufsichtsrecht des Staats zu beschränken dadurch, daß man einem anderen Faktor irgend eine Mitaufsicht ertheile. Wenn H. v. Mallinckrodt sich auf einen Kleist-Retzow'schen Antrag berufen hat, — nun, so wurde derselbe ja schließlich abgelehnt und zwar aus dem Grunde, den der Bericht des Zentral-Ausschusses beider Kammern erwähnt hat: weil er gegen das System sei, worauf die Verf. beruhe. Dieses System aber bestehe darin, daß die gesammte Aufsicht dem Staate zugehöre, und daß kein anderer Faktor einen Theil davon in Anspruch nehmen könne.

Bei den Revisions-Verhandlungen wurde von H. v. Kleist-Retzow noch ein anderer Antrag eingebracht, welcher angenommen wurde und welcher dem Art. 23. seine heutige Gestalt theilweise gegeben hat; es wurde nämlich das Wort: „eigene" gestrichen. Ursprünglich hatte der Satz gelautet:

„der Staat führt die Aufsicht durch eigene Behörden."

Bei der Motivirung dieser Weglassung erklärte der Min. v. Ladenberg, es dürfe dem Staate nicht die **Möglichkeit** genommen werden, sich als seiner Organe auch der Geistlichen zu bedienen, — aber über diese Möglichkeit, über diese Berechtigung hinaus bis zu dem Gedanken, den Sie aussprechen, daß der Staat eine Verpflichtung hat, daß er gar nicht anders darf als sich dieser Organe bedienen, — bis zu diesem Extrem ist man damals nicht gegangen. Ich glaube also mit Recht behaupten zu können, daß dieser Antrag den eigentlichen Kern der Reg.-Vorlage vernichtet und uns hinter die Verf. und zweitens hinter das Allg. Landr. zurückführen würde.

M. H., ich weiß nun nicht, ob die Antragsteller sich die praktischen Folgen klar gemacht haben, die sich ergeben, wenn ihr Antrag Gesetz würde; sie organisiren gleichsam den geistl. Strike. Die Regierung ist genöthigt, sich zunächst an den Ortsgeistlichen oder Superintendenten zu wenden, und verweigert er seine Mitwirkung, so muß sie an die übrigen Geistlichen oder die obere Behörde gehen, man weiß nicht wie lange, und so fordern Sie selbst die geistl. Rebellion heraus, die Sie doch vermeiden wollen. Der Antrag Devens will auf diesem Gebiet etwa einen ähnlichen Vergleich schließen, wie auf dem Gebiet der Ehe-Gesetzgebung die Noth-Zivilehe es thut; es soll nur im äußersten Nothfalle, wenn kein Geistlicher sich findet, eine andere Person als Kommissar die Schulaufsicht führen können. So wie wir die Noth-Zivilehe, glaube ich, in diesem Hause immer verwerfen werden als ein Institut, welches der Würde des Staates nicht entspricht, so müssen wir auch auf diesem Gebiet einen Vorschlag verwerfen, der ebenfalls die Handlungen des Staats von den Launen des geistl. Standes abhängig macht.

M. H., es ist dann heute ein neuer Antrag von den H. v. Rauchhaupt und v. Brauchitsch eingebracht, der gegenüber dem früheren etwas modifizirt ist. Ich finde leider nicht, daß diese Modifikation eine Verbesserung sei. In einem Falle allerdings kommen die Antragsteller uns entgegen, sie gestehen zu, daß die Kreis-Schulinspektoren künftig vom Staate ernannt werden sollen. Und in der That, es wäre schlimm, wenn ein Schritt, der jetzt bald in allen Deutschen Staaten gemacht sein wird, der gemacht ist in Baden, der demnächst gemacht werden soll in Sachsen, der in Baiern von der Regierung bereits beabsichtigt war und nur hinausgeschoben ist wegen des Widerstandes derselben Partei, die auch hier gegen dieses Gesetz kämpft, wenn wir uns nicht die Bahn frei halten sollten zu diesem Schritt, ich meine dazu, daß wir endlich zu berufsmäßigen Schul-Inspektoren gelangen. Das aber würde unmöglich sein, wenn wir auch diese Kategorie der Schul-Aufseher binden wollten an den geistl. Stand.

M. H., der Antrag Brauchitsch-Rauchhaupt theilt eins mit dem früheren, daß er nämlich die Orts-Aufsicht zunächst zu einem Privilegium der Geistlichen macht. Ich glaube Sie werden durch diesen Antrag die Ansprüche hierarchisch gesinnter Personen nicht

befrieden, wohl aber verletzen Sie dadurch das verfassungsmäßige Prinzip, indem Sie nicht fest und bestimmt sagen, der Staat hat die freie Wahl in der Bestimmung seiner Aufsichts-Personen.

Präsident (den Redner unterbrechend): Ich glaube doch, im Interesse der eben vom Hause angenommenen Tages-Ordnung den Herrn Redner darauf aufmerksam machen zu müssen, daß das Amendement v. Brauchitsch-Rauchhaupt, was er im Augenblick diskutirt, zu §. 2. der Reg.-Vorlage gestellt ist, und das ich ausdrücklich proklamirt habe, der §. 2. der Reg.-Vorl. kann erst dann zur Diskussion gestellt werden, wenn wir bei §. 1. die Amendements Holtz u. Devens erledigt haben. Ich glaube daher, daß die Ausführungen, welche er im Augenblicke macht, zu dieser vorbehaltenen Diskussion, wenn sie vermöge der Abstimmung eintritt, hingehören und bitte ihn darauf Rücksicht zu nehmen.

Abg. **Wehrenpfennig**: Ich habe allerdings, Herr Präsident, geglaubt, daß wir gleichzeitig diskutirten über §. 1 u. 2. Wäre ich nicht in diesem Irrthum gewesen, so würde ich mich garnicht auf den Antrag eingelassen haben. Ich habe übrigens das Wesentlichste bereits erschöpft.

M. H., die Fassung die wir unseren Anträgen gegeben haben, die den Namen des Hrn. v. Bonin tragen, erläutert sich durch sich selbst. Indem wir die Worte zusetzen:

„unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen"

wollten wir klar und bestimmt ausdrücken, daß es sich hier nicht um Schöpfung eines neuen Rechts, sondern um Beseitigung provinzieller Abweichung und lediglich um Deklaration des Rechts handelt, welches in dem größten Theile des Staats existirt.

Ich will nur noch wenige Worte sagen über die Bedürfnißfrage, warum ich eine Bestimmung, welche ausdrücklich deklarirt, daß der Schulaufseher im Auftrag des Staates handelt, und vom Staate angestellt wird, — warum ich diese Nothwendigkeit für erwiesen halte.

M. H., jener Fall in Oppeln, der damit anfing, daß ein Geistlicher, welcher bei Wahlagitationen Fälschungen behauptet hatte, die sich nachher als nicht erwiesen herausstellten, der ferner damit endete, daß sich Niemand fand, welcher, weil der Bischof seine Zustimmung versagte, an die Stelle dieses zurückgetretenen Geistlichen treten wollte, — dieser Fall zeigt mir klar, daß, wenn wir nicht jetzt schon das Prinzip der freien Wahl feststellen, diese einzelnen Konfliktsfälle sich sehr bald zu hunderten erweitern werden. Ich glaube dann ferner, daß das Bedürfniß leichter am vollständigsten übersehen werden kann von Seiten der St.-Reg., welche im Zentrum der Verwaltung sitzt, und welche in umfassenderer Weise, als wir es vermögen, die Agitation in den verschiedenen Provinzen erkennen kann, und weil das Bild, welches uns die St.-Reg. von diesen Agitationen besonders in unseren östl. Provinzen gestern entworfen hat, uns nicht ohne Besorgniß lassen kann für die Zukunft, so glaube ich, daß es Zeit ist, heute das alte Recht des Staats zu deklariren in der Fassung, wie es in unseren Vorschlägen geschieht.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Hrn. Abg. von Kardorff.

Der Herr Kult.-Min. hat das Wort.

Kult.-Min. Dr. **Falk**: Ich werde mich über die Amendements zu äußern haben, die zu §. 1 gestellt worden sind.

Zunächst tritt mir entgegen das Amendement des Hrn. Abg. v. Bonin. Eine sachliche Aenderung gegenüber der Reg.-Vorlage kann ich darin nicht finden. Ist man der Meinung, daß die entgegenstehenden Vorschriften auch bei §. 1. ausdrücklich aufgehoben werden müssen, wie das bei §. 2. nach der Vorlage der Reg. geschehen soll, so kann man natürlich von meinem Standpunkte aus Nichts dagegen erinnern.

Was die beiden Amendements der Hrn. Abg. Holtz u. Devens betrifft, so glaube ich, diese angesichts der Vorlage als unannehmbar bezeichnen zu müssen. Sie sind im Wesentlichen gleich, es ist nur in dem 2. Abs. des §. 2. des Amend. Devens ein Unterschied zu erkennen. Was die Gründe betrifft, die mich zu der Erklärung der Unannehm-

barkeit geführt haben, so sind es in der Kürze folgende. Die Vorlage der St.-Reg. basirt auf der Voraussetzung, daß es sich um Uebertragung von staatlichen Funktionen handelt. Diese Frage bleibt in diesen Amend. untangirt, man kann sogar das Gegentheil aus ihnen herauslesen, nämlich, daß die Basis des Rechts das geistl. Amt sei; es ist also nach meiner Auffassung in diesen Amend. ein diametraler Widerspruch zu dem Gedanken der Vorlage der St.-Reg. vorhanden.

Es ist dann ferner gegen diese beiden Amend. einzuwenden, daß sie die Entscheidung in die Hände der Bezirks-Reg. legen wollen. Es ist gestern bereits hervorgehoben worden, namentlich auch seitens des Hrn. Min.-Präs., welche Gründe dazu bestimmen, die Entscheidung in die Hände der Zentral-Instanz zu legen; ich habe in dieser Richtung nichts weiter hinzuzufügen.

Es ist ferner meiner Meinung nach für die St.-Reg., wenn auch die Bezugnahme auf den Art. 23. gestrichen wird, doch außerordentlich bedenklich, einem derartigen Vorschlage zu folgen; denn, wenn an den gegenwärtigen Vorschriften, die nach Art. 112. der Verf.-Urk. in Bezug auf das Unterrichtswesen bestehen, etwas geändert wird, so glaube ich, kann die Aenderung in keinem anderen Gange erfolgen, als in dem Gange, der bedingt wird durch die Prinzipien der Verf., nnd diese Amend. stehen, wie ich bereits angedeutet habe, mit den Prinzipien der Verf. in Widerspruch, weil wir eben überzeugt sind, daß die Vorlage der St.-Reg. diese Prinzipien zum allein richtigen Ausdruck bringt.

Endlich ist — der Hr. Abg. Wehrenpfennig hat, glaube ich, mit Recht darauf hingewiesen — in dem Amend. Holtz von der St.-Reg. etwas gefordert, was sie nicht erfüllen kann. Es werden derartige Entlassungen eintreten, nicht blos aus Gründen, die die Person des einen Schul-Inspektors betreffen, sondern — und denkbarerweise am häufigsten — aus Gründen, die weitere Kreise umfassen. Wo dann einen Ersatzmann aus dem gleichen Kreise, wo dieselben Bedingungen vorliegen, finden? Es ist außerdem in der That kaum zu bezweifeln, daß in einzelnen Fällen die kirchl. Behörde ihre Zustimmung nicht geben würde, namentlich, wenn eben solche allgemeinen Gesichtspunkte in Frage kommen. Also was das Amend. Holtz fordert, hat in der That die Sicherheit der Ausführbarkeit nicht.

Ist nun der Weg, den das Amend. Devens im 2. Abs. des §. 2. vorschlägt, ein heilsamer und glücklicher? Ich meine nein, denn in jedem einzelnen Falle wird, wenn dieses Amend. befolgt wird, der Widerspruch zwischen der St.-Reg. und den Kirchenbehörden klar gestellt; erst, wenn der Konflikt formell da ist, soll er gelöst werden. Ich glaube, das ist kein gutes procedere. Sind die Konflikte einmal da, so muß man sie hinnehmen; sie aber in flagranter Form hinstellen, muß man nicht, das schadet nach jeglicher Richtung. Ich glaube, aus diesem Grunde kann ich dem Amend. Devens, obschon es der Vorlage näher steht, als das Amend. Holtz, nicht beitreten.

Ich darf endlich noch, anschließend an die Eingangsworte des Hrn. Abg. Wehrenpfennig, hervorheben, daß es in der That etwas außerordentlich Bedenkliches ist, der St.-Reg. hier erst das Recht beizulegen, derartige Inspektoren zu entlassen, — Nichts über das Prinzip aufzustellen. Wenn in dem Zusammenhange ein solcher Satz ausgesprochen wird, wie ihn die Vorlage hat, oder vielmehr wenn er aus dem Prinzip der Vorlage folgt, so ist das eine ganz andere Weise der Deklaration, als ein derartiges Hinstellen. Hier ist ein Recht der St.-Reg. nur gegeben, was sie auf Grund des Allg. Landr. für sich in Anspruch nimmt; es steht aber so aus, als ob dieses Recht hier erst der Sanktionirung als solches bedürfe; dann aber giebt es einzelne Theile der Preuß. Gesetzgebung, — in einzelnen Landestheilen bestehen derartige Bestimmungen, — die das Recht bereits zweifellos hinstellen; es hier noch einmal zu geben, scheint mir doch ein bedenkliche Tautologie.

Alles dieses zusammengefaßt, m. H., glaube ich, Sie thun wohl, dieses Amend. zu verwerfen.

Der Präsident stellte hierauf den Schluß der Diskussion zur Abstimmung, welche von der Majorität des Hauses angenommen ward.

Die Abstimmung erfolgte in folgender Art:

8

Zuvörderst über das Amend. Holtz sub b. und c. — (das Amend. v. Rauchhaupt u. von Eichhorn — Unteramend. zu diesem Amend. — war zurückgezogen.) Die Annahme des Amend. Holtz sub b. u. c. würde zur Folge haben daß die §§. 1. u. 2. der Reg.-Vorlage u. alle dazu gestellten Amend. fortfielen und eine weitere Diskussion und Beschlußnahme nur über §§. 3. u. 4. des v. Bonin'schen Amend. und über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes stattfinden konnte.

Bei Ablehnung des Amend. Holtz würde erfolgen die Abstimmung über das Amend. Devens sub Nr. 2:

an Stelle der §§. 1. u. 2. folgende zwei Paragraphen zu setzen &c.

Sollten die Amend. angenommen werden, so fiel jede weitere Diskussion u. Beschlußnahme über §§. 1. u. 2. der Reg.-Vorlage u. die gestellten Amend.; es blieb auch dann nur die Diskussion u. Beschlußnahme über §§. 3. u. 4. des Amend. v. Bonin nebst den dazu gestellten Amend. und über Einleitung u. Ueberschrift des Gesetzes.

Fiel das Amend. Devens, so müßte die Abstimmung über das Amend. Bonin zu §. 1., — Nr. 1. des Amend. — folgen, und nach der Abstimmung über dieses würde die Abstimmung über §. 1. der Reg.-Vorlage, wie er sich nach der Abstimmung über das Amend. Bonin sub Nr. 1. gestaltet hat, vorzunehmen sein. (Pause.)

Gegen die Fragestellung und die Konseqnenzen daraus wurde Widerspruch im Hause nicht erhoben.

Das Amend. Holtz (S. vorn) ward nun zur Abstimmung gestellt und vom Hause abgelehnt.

Das Amend. Devens sub 2. (vergl. vorn), welches darauf zur Abstimmung gestellt wurde ward gleichfalls verworfen.

Nunmehr erfolgte Abstimmung über das Amend. v. Bonin zu §. 1. (vergl. vorn). Da Probe und Gegenprobe ein bestimmtes Ergebniß der Abstimmung nicht erkennen ließen, so mußten die Stimmen für und gegen gezählt werden, wodurch unter Beifall der linken Seite des Hauses die Annahme des Amend. v. Bonin festgestellt wurde.

Der Präsident schritt nun zur Abstimmung über §. 1. der Reg.-Vorlage, wie er sich nach der Abstimmung über das Amend. v. Bonin gestaltet hatte. Dieser lautete:

„Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates."

Der §. 1. ward in obiger Fassung eventualiter vom Hause angenommen.

Hierauf ward die Diskussion über §. 2. der Reg.-Vorlage und über die zu demselben noch bestehenden Amend.: v. Bonin, den 3. Absatz zu streichen, welches durch die Abstimmung über die einzelnen Al. zu erledigen war, dann, v. Rauchhaupt, Nr. 174 der Drucksachen, eröffnet.

Die Rednerliste hatte sich wie folgt, gestaltet: Für: die Hrn. Abg. v. Bismarck (Flatow), Lasker, Dr. Löwe; gegen die Hrn. Abg. v. Rauchhaupt, v. Brauchitsch (Flatow), Dr. Techow, Holtz, Kantak, Eding.

Präsident: Ich ertheile demnach das Wort für dem Hrn. Abg. v. Bismarck (Flatow).

Abg. **v. Bismarck** (Flatow): M. H.! Wenn ich von dieser Stelle aus das Wort für die Reg.-Vorlage ergreife, so muß ich allerdings zu meinem Bedauern konstatiren, daß ich mich mit einem großen Theil meiner sonstigen politischen Freunde nicht im Einklang befinde, daß ich also nur meine persönliche Meinung hier aussprechen kann. Gerade dies aber hat es mir zum Bedürfniß gemacht, mich zum Worte zu melden gegen meine sonstige Gewohnheit. Ich fühle das Bedürfniß, meine Abstimmung zu motiviren in meinem eigenen Interesse, ich habe es aber auch für geboten gehalten, daß sich wenigstens eine Stimme von dieser Seite des Hauses, — eine sehr unbedeutende Stimme, das weiß ich wohl — aber eine entschiedene Stimme, für die Gesetzes-Vorlage erklärt. Wenn ich mit den Herren drüben für den §. 2. wie für das ganze Gesetz stimme, so bin ich mir meiner sonstigen Gegensätze zu ihnen darum nicht weniger bewußt.

Wenn der Hr. Abg. Richter geäußert hat, daß er mit Freude dies Gesetz als einen ersten Schritt zu demjenigen Ziele begrüße, welches er für das wünschenswerthe halte, nun, m. H., so muß ich mir vorbehalten, ob ich, wenn noch ein weiterer Schritt kommt, diesen dann mit ihm thun kann, ob dann unsere Prinzipien und unsere Ansichten von der

Zweckmäßigkeit noch die gleichen sein werden. Ich fühle mich gegenüber einem solchen zweiten Schritte innerlich und äußerlich vollständig frei.

Ich stehe auch nicht auf dem Standtpunkt eines politischen Kindermädchens, wie er neulich hier erwähnt worden ist, ich fürchte mich auch nicht vor Gespenstern, mögen sie in Gestalt von Jesuiten auftreten oder in Gestalt von Reformjuden, und will auch keine anderen fürchten machen: ich stehe auch nicht auf dem Standpunkte, daß ich sage: das Gesetz ist zwar gegen mein Prinzip, aber ich erkenne an, es sind gewisse Umstände, die es nur wünschenswerth machen; die Regierung glaubt, nicht ohne dasselbe bestehen zu können, und um sie zu stützen, werde ich für das Gesetz stimmen. Ich verwerfe einen solchen Standpunkt durchaus nicht, er hat seine volle Berechtigung. Die Prinzipien sollen uns allerdingswie für das Privatleben so auch für das politische ein Leitstern sein, aber es kann sich Keiner, der praktisch handeln will, verhehlen, daß das mannigfache Leben nicht blos eine mathematische Konsequenz aus einem Prinzip ist, daß sich verschiedene Prinzipien begegnen und daß diese sich untereinander ausgleichen müssen. Wer also in einzelnen Fällen für einen solchen Ausgleich stimmt, dem werde ich gewiß keine Prinzipienlosigkeit vorwerfen. Ich befinde mich auf dem glücklichen Standpunkt, daß meine Prinzipien, meine Grundanschauungen von der Natur, von den Pflichten des Staates in Einklang stehen mit dem, was im Gesetz ausgesprochen ist. Ich möchte Ihnen sagen, m. H., ich bin Ghibelline, ich bin kein Guelf, darum ist mir der tiefe Gegensatz zwischen mir und den Herren in der Mitte überall da, wo es sich um Verhältnisse zwischen Kirche und Staat handelt, vollständig bewußt, ich achte sie und ihre Konsequenz und ich erkenne gerne an, daß sie mit Hingebung der Sache folgen, die sie für die gute halten. Ich werde gern auf neutralen Gebieten mit vielen der Herren zusammenstimmen, aber hier bin ich mir klar und bestimmt der trennenden Kluft bewußt, zu meiner Freude kann ich sagen, daß ich mich wohl mit allen Herren auf dieser Seite darin in vollem Einverständniß befinde, daß ich die Religion als die Grundlage für alle Sitte, als die Grundlage für die Erziehung namentlich, und vor allen Dingen als Grundlage der Volksschule anerkenne. Religion und Konfession sind allerdings für mich keine sich deckende Begriffe; ich erkenne gern die Religiösität auch desjenigen an, welcher sich von der äußerlichen Form der Kirche losgesagt hat; aber wenn in's äußere Leben die Religion hineintreten soll, in der Gestalt, wie wir mit ihr in den Instituten des Staates handeln müssen, dann allerdings kann ich sie nur verstehen in der Gestalt einer Konfession. Darum kann ich, wenn ich wünsche, daß der Religions-Unterricht in der Schule im Einklange mit dem übrigen Unterricht und der Erziehung stehe, hier allerdings nur von einem konfessionellen Unterricht sprechen. Ich halte den Zustand der Schule für den wünschenswerthesten, wo die Schule das Kind zugleich ausbildet zu einem tüchtigen Menschen für seinen bürgerlichen Beruf, zu einem treuen Unterthan und zu einem frommen Mitgliede seiner kirchlichen Gemeinde, und bei einem solchen Zustande kann es ganz gewiß keinen besseren unmittelbaren Aufseher geben als den Geistlichen, der zugleich der Lehrer auch der Eltern der Kinder von der Kanzel herunter ist, dessen Beruf ihn dazu auffordert, sich Seelenkenntnisse zu verschaffen und der sich seiner Religion gemäß das schöne Wort Christi ins Herz geschrieben haben wird: „Lasset die Kindlein zu mir kommen". Ja, m. H., wenn wir überall solche Zustände hätten, so würde ich kein Bedürfniß für ein solches Gesetz fühlen. Dann würde ich sagen, ich mache mir keinen Schmerz darum, ob ein solcher Geistlicher als Aufseher der Schule bestellt ist aus eigenem Rechte oder als Organ des Staats oder als Organ der Kirche; wenn er nur überhaupt da wäre, und seine segensreiche Wirksamkeit entfalten könnte — gut! Aber, m. H., wir dürfen uns doch darüber nicht täuschen: solche Zustände haben wir überall nicht. Ich möchte noch einen Schritt weiter gehen; ich möchte sagen: wenn wo solche Zustände existirten, sie meiner Ansicht nach einer Gefahr ausgesetzt wären, wenn ihnen Untergrabung und Zerstörung drohte, dann würde ich allerdings in ein sehr ernstes Dilemma gerathen; ich würde vielleicht zweifeln, ob ich lieber diese Schule schützen oder für die Prinzipien einstehen solle, die dem Staat die Mittel geben sollen, die er braucht, um in anderen Fällen seine Autorität zu wahren. Aber ich fürchte dergleichen nicht; ich fürchte keine Gefahr für die christl. und, wenn ich

so sagen soll, für die konfessionelle Schule, wie sie bei uns zu Recht und in Wirklichkeit besteht. Ich traue nicht nur den Versicherungen des Hrn. Kult.-Min. und des Hrn. Min.-Präs., daß sie durchaus nicht beabsichtigen, der Schule zu Leibe zu gehen, ich sehe ab von der Person des Hrn. Min., überhaupt des Ministeriums. Ich bin überzeugt, möchte hier sitzen, wer da wollte, und möchte er wollen die Schule zu Grunde richten, mit diesem Gesetz könnte er es nicht!

Sie haben, m. H., und es haben namentlich auch verschiedene Petitionen darauf Gewicht gelegt, daß ein Gewissenszwang ausgeübt werde, wenn nun einmal an Stelle des geistl. ein welt. Schul-Inspektor, wenn vielleicht gar über eine kath. Schule ein evang. und über eine evang. Schule ein kath. Schul-Inspektor gesetzt würde. Ich muß bedauern, daß von Männern, die ich hochachte, von Männern, deren Stellung ich hochachte, dergleichen doch mindestens einseitige Worte in die Welt geschleudert werden, ohne daß sie daran denken, welchen Eindruck solche Worte auf diejenigen machen, die nur ihre Worte hören, und die ein Verständniß über die Sachlage nicht haben. Ueben wir denn nicht einen solchen Gewissenszwang jetzt schon alle Tage mit kaltem Blute und gutem Gewissen aus? Fragen wir denn bei dem Tagelöhner, der, wie der Abg. Virchow neulich bemerkte, lieber seine Kinder zum Schweine- u. Kühehüten braucht, als daß er sie in die Schule schickt, fragt denn der Exekutor, wenn er zu ihm kommt und die Schulstrafgelder einzieht: bist Du auch vielleicht nicht einverstanden mit der kirchl. Richtung Deines Schul-Inspektors? Nein, wir fragen nicht nach den Motiven, wir üben den Schulzwang aus, wenn gegen das Gesetz verstoßen ist, und wir können nicht nach den Motiven fragen, wir würden sonst bald sehr zarte Gewissen bekommen. Und sehe ich ab von den Fällen, wo das Gewissen nur als Vorwand gebraucht werden könnte; fragen Sie denn, wenn Sie den strenggläubigen Familienvater in der Gemeinde zwingen, sein Kind in eine Schule zu schicken, wo vielleicht ein freigeistiger Prediger Schul-Inspektor ist, fragen Sie umgekehrt, wenn Sie ein freidenkendes Gemeindemitglied zwingen, sein Kind in die Schule eines orthodoxen Geistlichen zu schicken, fragen Sie denn da, ob er Bedenken hat, daß das Gewissen seines Kindes in der einen oder anderen Weise leiden könnte? Fragen Sie denn, wenn Sie einen Juden zwingen, seine Kinder in eine christl. Schule zu schicken, ob er etwa Abscheu gegen das Christenthum hat und ob er es für Abgötterei hält? In allen diesen Fällen üben Sie diesen Gewissenszwang aus. Wir leben in einem paritätischen Staate, paritätisch nicht in der Weise, daß hier die Katholiken und dort die Protestanten wohnen, die Bevölkerung ist bekanntlich eine außerordentlich gemischte, es kommt außerordentlich häufig vor, daß das das Mischungs-Verhältniß derartig ist, daß es faktisch unmöglich ist, für jede Konfession eine besondere Schule zu halten, die Katholiken müssen ihre Kinder eine evang. und die Evang. ihre Kinder in eine kath. Schule schicken. Ich bedaure an und für sich einen derartigen Zustand auch garnicht, auch ein solcher Zustand kann sehr segensreich wirken, und wie mir von erfahrenen Männern, die in der Provinz, der ich jetzt angehöre, länger gelebt haben, — keineswegs Männer, die die Verhältnisse dort nicht kennen, denn von solchen würde ich mir keinen Rath geholt haben — gesagt worden ist, war früher dies Verhältniß in weit ausgedehnterem Maße vorhanden; und, m. H., dieses Verhältniß hat keinen Schaden gebracht. Es erfordert allerdings die Aufsicht eines Lehrers, der einen großen Takt, eine vollständige Leidenschaftslosigkeit und eine paritätische Gesinnung hat (wie uns neulich von Hrn. von Mallinckrodt in so schönen Worten dargelegt ist), wenn Zeiten der Aufregung eintreten — daß solche Zeiten eingetreten sind, m. H., darüber wird sich wohl Keiner von Allen, die hier im Saale sind, täuschen — dann tritt eine Gefahr für solche Verhältnisse ein, und diese Gefahr wird um so größer, je mehr der Geistliche in dieser Schule zu sprechen hat, und das liegt auch in der Natur der Sache. Der Geistliche, der vor allen Dingen dazu berufen ist, die Interessen seiner Kirche zu wahren, ist der Versuchung um so mehr ausgesetzt, sich durch diesen Kampf, den er gegen die Feinde der Kirche zu führen hat, zu erhitzen, die kämpfende Kirche, die draußen sehr am Platze ist, auch in die Schule zu bringen und damit dann allerdings die Gewissen seiner Kinder zu verwirren. Das ist die Stelle, wo der Staat ein wachsames Auge haben muß, wo er mit starker Hand seine

Rechte, die Rechte der Bevölkerung wahren muß, die Rechte auf den Frieden, auf den religiösen Frieden vor allen Dingen. Denn, m. H., der Ueberzeugung bin ich auch, der Spruch: „Friede ernährt und Unfrieden verzehrt", der gilt auch für die Religion und für die Kirche.

Wenn Sie klagen, daß in der Welt heutzutage die kirchliche Lauheit und unkirchlicher Sinn herrschen, nun ja, m. H., ich weiß sehr wohl, es sind viele Ursachen, die dazu zusammenwirken, aber die eine Ursache ist auch die, daß die Geistlichen durch übertriebenen Eifer ihre Gemeinde-Mitglieder abstoßen, daß sie sie dadurch zuerst zur Gleichgültigkeit gegen die Kirche veranlassen und daß sie sie danach in die Arme der entschiedenen Feinde der Kirche, wenigstens häufig, treiben. Der Staat hat den Beruf, Frieden zu halten auf all' und jedem Gebiete, er darf die Verantwortlichkeit für diesen Beruf nicht auf andere Schultern laden. Sie sagen, m. H., und es ist vielfach gesagt worden, lassen Sie doch die Kirche und den Staat im Einverständniß mit einander handeln. Ganz gewiß, m. H., das ist ein Satz, den ich mit Freunden und in allem Ernst unterschreiben werde, sobald Sie dies als eine moralische Aufforderung betrachten und zwar als eine solche, die an beide Seiten gerichtet ist. Wollen Sie aber einen Rechtssatz damit aufstellen, so verstehe ich entweder nicht, welchen Sinn er haben soll oder ich kann den Sinn, den man damit verbindet, nicht billigen; nämlich den Sinn, daß Sie sagen: wo Staat und Kirche in Konflikt kommen, wo beide verschiedener Ansicht sind, muß der Staat Unrecht haben; er versteht ja die Sache nicht und wenn er Unrecht hat, was ist dann natürlicher, als daß er nachgeben muß. Das ist meine Ansicht nicht; ich halte es mit der Ansicht des Sachsenspiegels, ich sage: das eine Schwert, das Schwert der Staatsgewalt, das hat der Herrscher von Gott, das ist ihm nicht von der Kirche verliehen worden, an diesem Grundsatze werde ich festhalten, und den Grundsatz finde ich in dem Gesetze ausgesprochen.

Es war ursprünglich meine Absicht, auch noch auf die einzelnen Gesetzes-Bestimmungen etwas näher einzugehen, die durch §. 2. berührt werden, es ist indessen in dieser Beziehung schon so Vieles und Treffliches gesagt worden, daß ich gern davon abstehe, zumal ich davon überzeugt bin, daß, wie großes Gewicht für mich persönlich auch hier die Rechtsdeduktionen haben, dennoch ihr Gewicht als Motiv unserer Abstimmung, sowie für die Beurtheilung des Gesetzes draußen doch nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen, ich wenigstens habe in diesem Saale noch keinen Einzigen gefunden, der etwa von dem Standpunkte ausginge, daß er sagte: ich halte das Gesetz für nothwendig und für gut, aber mir steht der §. 112. der Verf. entgegen; ich kann nicht dafür stimmen.

Viele der Herren, die an und für sich sagen: ja wir müssen ein solches Gesetz haben, um den Nothständen, wie sie hervorgetreten sind, abzuhelfen, fürchten sich vor den Gefahren, welche die Konsequenzen des Gesetzes haben. Nun ja, ich will es nicht leugnen, es mögen Gefahren da sein, aber lassen Sie uns diese Gefahr fest in's Auge fassen. Wenn man mit Feinden von Fleisch und Blut zu thun hat, wird man sich mit ihnen abfinden. Was kann denn der Minister mit diesem Gesetze thun, wenn er das Allerschlimmste will? Wenn heute das Gesetz in Kraft tritt, so kann er morgen mit einem Federstrich sämmtliche geistl. Schul-Inspektoren entlassen und kann an ihre Stelle lauter weltliche stellen und kann grundsätzlich lauter kath. und evang. und lauter evang. den kath. Schulen, ja er kann, wenn er will, lauter Juden als Schul-Inspektoren einsetzen. (Widerspr.)

Ja wohl, das kann er! Er kann wenigstens solche Männer einsetzen, deren Prinzip es ist, Trennung zwischen Kirche und Schule, Trennung zwischen Religionsunterricht und anderem Unterricht herbeizuführen. Ja, m. H., das kann er, wenn er nämlich so viele Leute findet, die aus reiner Lust und Liebe zur Sache ihm bei diesem Kreuzzug gegen die Kirche folgen. Ich glaube, solche Leute wird er nicht finden, wenigstens nicht in genügender Anzahl, dann muß er Geld haben, und wenn er Geld haben will, haben wir auch mitzusprechen, und, m. H., wir werden dann den Herrn Minister und die Regierung fragen: Warum könnt Ihr denn keine Leute finden, die das Amt unentgeltlich als Ehrenamt verwalten? Warum bleibt Ihr denn nicht bei denjenigen Leuten, die Ihr

habt? Warum laßt Ihr die Geistlichen nicht? Der Minister wird uns dann darüber Rechenschaft geben müssen, weshalb er so viel Geld verlangt. — Ich setze dabei voraus, daß der Herr Finanzminister immer so bereitwillig sein würde, ungeheure Summen für diese Zwecke herzugeben, während wir vielleicht noch mit ihm darum zu kämpfen haben, ob er uns zu weiteren Aufbesserungen des Gehalts einzelner Beamtenklassen noch das von uns mehr verlangte Geld bewilligen wird. Und, m. H., ich bin überzeugt, nicht nur ich, nicht nur die Herren hier (r.) werden es in diesem Falle mit der zu fordernden Nachweisung sehr streng nehmen, sondern auch der größte Theil der Herren dort drüben (l.); es sind — davon bin ich fest überzeugt — auch dort sehr viele Männer, die durchaus nicht die Absicht haben, den christl. Staat und die christl. Schule aufzuheben, und selbst diejenigen von den Herren, die die Trennung der Kirche und Schule herbeiführen wollen, deren Ideal es ist, daß durchgebildete Schulmänner die Leitung der Schule überall in der Hand haben, werden sich doch sehr besinnen, ehe sie ein solches Heer von neuen Beamten bewilligen, ehe sie dafür Summen von Geld aufbringen, die der Staat, möchte ich sagen, nicht erschwingen kann.

Und wenn wir nun das Gesetz beschließen, was haben wir dann beschlossen? Ein Gesetz über die Schulaufsicht, oder, um es noch deutlicher zu sagen, ein Gesetz über die Ernennung und Absetzung der Kreis- und Lokal-Schulinspektoren. Ist denn damit Alles gemacht? Haben wir nun mit einem Male tabula rasa auf dem Gebiete der Schule? Giebt es für die Schulen nichts weiter als Schul-Inspektoren? Giebt es nicht noch Lehrer? Giebt es nicht Gesetze, die den Unterricht ordnen? Dies Alles wird nicht berührt durch das Gesetz, dies bleibt in voller Kraft, und wenn die Schul-Inspektoren selbst darauf hinwirken wollten, daß unsere Schulen umgewandelt würden, würden sie es auch nicht erreichen können mit der Stellung, die ihnen das Gesetz giebt. Gefahren mögen ja auch in diesem Gesetze liegen, wenn auch nicht so extreme. Es ist ja denkbar, daß Mißgriffe gemacht werden, daß dadurch große Uebelstände herbeigeführt werden; das aber liegt überall vor, wo wir der Regierung Macht in die Hände geben wollen, wie das der Herr Minister-Präsident gestern schon ausgeführt hat. Ich kann nur sagen, eine starke Regierung **kann** schlecht sein, eine schwache Regierung **wird immer** schlecht sein. Die Regierung, der man die nothwendigen Mittel zur Aufrechthaltung ihrer Autorität entziehen will, kann Schlechtes leisten, aber nichts Gutes, und die Maschinerie haben wir ja bekanntlich noch nicht erfunden, eine solche Regierung hinzustellen, die nur Macht zum Guten hat und keine Macht zum Bösen. Wir müssen allerdings, wenn wir das Gesetz geben, dem Ministerium Vertrauen schenken. Ich spreche hier weniger von dem Vertrauen zu den einzelnen Personen. Ich habe nicht die Ehre, den Hrn. Kultus-Min. zu kennen, wir haben ja Alle noch nicht den Scheffel Salz mit ihm gegessen, der die Probe der Freundschaft bildet; ich kann also von einem persönlichen Vertrauen, welches ich in ihn setze, von einem positiven Vertrauen, gerade nicht sprechen, ich kann nur sagen, ich bringe ihm kein Mißtrauen entgegen. Aber er sitzt nicht allein hier, er ist Mitglied des Staats-Ministeriums, dessen meiste Mitglieder wir schon lange kennen und von denen man doch wahrlich nicht sagen kann, daß sie Tendenzen verfolgten, welche das Christenthum, die christl. Religion gefährdeten, unter denen Männer sind, die nach Allem, was man hört, strenge Anhänger der Kirche sind. Ich glaube also, alle diese Gefahren werden nicht obwalten. Ich glaube, wir brauchen nicht blos vertrauen auf den einzigen Minister, auf das Kultus-Ministerium, wir können auch vertrauen auf den Geist, der sich in der Preuß. Geschichte offenbart hat. Ich erkenne den konserv. Zug, der sich durch die ganze Preuß. Geschichte gezogen hat, darin, daß das Preuß. Königthum, der Preuß. Staat zwar nie zurückgetreten ist, wo es darauf ankam, Reformen einzuführen, Reformen, die durch die Zeit nothwendig geworden, — insofern sind sie, wenn Sie wollen, fortschrittlich gewesen, daß sie aber stets konserv. die Grundlagen des Bestehenden festzuhalten gewußt, soweit nicht ihr Absterben vorher schon stattgefunden hat. Ich hoffe, daß dieser Geist, der sich so zu sagen in der Geschichte festgesetzt hat, der unabhängig ist von einzelnen Personen, sich auch hier bewähren wird, darum, glaube ich, kann man mit Vertrauen der Regierung diejenige Befugniß in die Hand geben, die sie durch das

Gesetze verlangt. Ich bestehe nicht gerade auf den Wortlaut des Gesetzes; — wenn die Autorität der Regierung, wenn das Prinzip, was ich vertrete, klar ausgesprochen ist, wenn dann eine Formulirung des §. 2. aufgestellt wird, mit der die Regierung dieses Prinzip fest und konsequent durchführen zu können glaubt, nun dann werde ich sehr gern bereit sein, für eine solche Modifikation zu stimmen, wenn dem Gesetz dadurch manche Freunde gemacht werden könnten. (Bvo.!)

Der **Präsident** theilte hierauf dem Hause mit, daß Schluß der Diskussion beantragt worden sei, und ließ nach Verlesung der Rednerlist über den Schluß der Diskussion abstimmen, welcher mit Majorität angenommen wurde.

Das Haus schritt nun zur Abstimmung, und zwar zuvörderst über das Amend. v. Rauchhaupt und v. Brauchitsch (Nr. 174 der Drucksachen, vergl. vorn). Der Präsident bemerkt, „werde das Amend. angenommen, so falle die Abstimmung über §. 2. der Reg.-Vorlage, werde das Amend. abgelehnt, so sei abzustimmen, um dem Amend. des Hrn. Abg. v. Bonin sub 2. gerecht zu werden, über die einzelnen Absätze des §. 2. getrennt, sodann nach der Abstimmung über die einzelnen Absätze die über den ganzen §., wie er sich dann gestaltet habe; andere Amend., als diese beiden, liegen nach den Erklärungen über Zurückziehung zu §. 2. nicht mehr vor."

Die Abstimmung ergab eine Minderheit für das Amend. v. Rauchhaupt.

Nun wurde über den ersten Absatz des §. 2. abgestimmt.

Dieser lautet:

„Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Inspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichts-Bezirke gebührt dem Staate allein."

Die Majorität entschieb sich für event. Annahme des Absatz 1. des §. 2.

Absatz 2. des §. 2., welcher lautet:

„Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehren-Amt verwalten, jederzeit widerruflich."

wurde ebenfalls angenommen.

Für Absatz 3. des §. 2., lautend:

„Diejenigen Personen, welchen die bisherigeu Vorschriften die Inspektion über die Volksschulen zuwiesen, sind verpflichtet, dies Amt gegen die etwaigen bisherigen Dienstbezüge im Auftrage des Staates fortzuführen, oder auf Erfordern zu übernehmen."

erhob sich Niemand, derselbe war somit abgelehnt.

Absatz 4. des §. 2.:

„Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

wurde angenommen.

Die Abstimmung über den §. 2., wie er sich nunmehr gestaltet hatte:

„Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichts-Bezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehren-Amt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

ergab eine event. Annahme.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den §. 3., das Amend. v. Bonin und über das Subamend., welches der Hr. Abg. v. Bonin zu diesem Amend. selbst gestellt hat.

Ich ertheile das Wort dem Hrn. Abg. v. Bonin.

Abg. **v. Bonin**: Meine Herren! Der Abänderungsvorschlag zu §. 3., der unter Nummero 3. Ihnen mit der Unterschrift von mir und mehreren anderen Herren, die über diesen Gegenstand in eine Vorbesprechung eingetreten waren, vorgelegt ist, bezieht sich vorzugsweise darauf, daß durch dieses Gesetz nicht diejenigen Rechte berührt werden sollen, welche den Gemeinden und deren Organen schon jetzt zur Theilnahme an der Schulaufsicht zustehen. Dem 1. Theile dieses §. hat der Hr. Abg. v. Mallinckrodt entgegengestellt, daß dieses Amend. für die Gemeinden und deren fortdauernde Theilnahme an der Schulaufsicht aktuelles Recht schaffe, während er umgekehrt für die Kirche nur todtes Recht schaffe, nämlich in Beziehung auf den Art. 24. der Verfassungs-Urkunde, auf den ich gleich noch zurückkommen werde. M. H., diese Auffassung

kann ich als richtig und zutreffend in keiner Weise anerkennen. Das aktuelle Recht, welches den Gemeinden zusteht, soll durch dieses Gesetz nicht geschaffen werden, sondern es soll nur anerkannt werden, — und insofern unterscheidet sich dieser 1. Art. des Gesetzes von den weiteren, die ich daher noch besonders zu berühren haben werde, besonders darin, daß das aktuelle Recht der Gemeinden von uns anerkannt wird, — das in Anspruch genommene aktuelle Recht — oder, wie es der Hr. v. Mallinckrodt nannte, jetzt noch todte Recht — der Kirche von uns nicht anerkannt wird. Also insofern war der Unterschied in die Augen fallend und mußte seinen Ausdruck in der Vorlage finden.

Wenn ich außerdem — nicht in Uebereinstimmung mit den übrigen Herren, welche die ersten Amend. unterzeichnet haben — noch gestattet habe, ein Unteramend. zu diesem §. einzubringen, nämlich dahin lautend, daß durch dieses Gesetz auch unberührt bleiben solle der Art. 24. der Verf.-Urk., so habe ich mit den Herren, die gegen dieses Zusatzamend. sich in der General-Diskussion schon ausgesprochen haben, meinerseits anzuerkennen, daß auch ich diesen Zusatz eigentlich als überflüssig, weil selbstverständlich angesehen habe. M. H., daß diese Auffassung, der in diesem Hause gewiß die Herren großentheils zustimmen werden, doch nicht in der Gesammtbevölkerung des Landes ebenso stattfindet, das, denke ich, beweisen Ihnen auf das Allerschlagendste die Tausende von Petitionen, die nach dem Bericht der Unterrichts-Kommission in Veranlassung der in Rede stehenden Gesetz-Vorlage dem Hause eingereicht worden sind. Ich lasse mich nicht darauf ein, diese Petitionen in der Spezialität anzuführen, wie es der Hr. Abg. v. Mallinckrodt gethan hat; ich hebe nur hervor, daß, wie der Bericht der Unterrichts-Kommission ergiebt, sämmtliche Bischöfe, die sich mit Petitionen an dieses Haus gewandt haben, von der Auffassung ausgehen, als werde durch dieses Gesetz zu gleicher Zeit der Art. 24. der Verf.-Urk. berührt. Wenn die ersten Beamten der kath. Kirche in unserm ganzen Lande diese, wie ich vollständig anerkenne, unberechtigte Auffassung theilen, so muß man annehmen, daß auch unter den 300,000 Petenten, die uns Hr. v. Mallinckrodt als unter den verschiedentlichen Petitionen stehend, bezeichnet hat, sich gewiß ein sehr großer Theil befindet, — was auch in den einzelnen Petitionen ausgesprochen ist — die sich derselben Auffassung anschließen. Dieser irrthümlichen Auffassung und allen den Mißverständnissen zu begegnen, welche daraus vielleicht unabsichtlich hervorgerufen werden, schien es mir erforderlich, klar und bestimmt in dem Gesetze auszusprechen, daß der Art. 24. der Verf.-Urk. in keiner Weise durch dieses Gesetz berührt werden solle und auch thatsächlich nicht berührt werde. Das allein ist der Zweck und die Absicht meines Amendements, welches ich Ihnen in Folge dessen zur Annahme empfehle. (Bvo.! in d. freikonserv. Frakt.)

Der Präsident schloß, da sich Niemand zum Worte gemeldet, die Diskussion, und schlug vor, abzustimmen über das Amend. v. Bonin (Nr. 169), sodann über §. 3. des Amend. desselben Abg. (Nr. 164.), wie es sich nach der Abstimmung über das Amend. sub 169. gestaltet haben werde.

Widerspruch hiergegen ward nicht erhoben, und das Amend. unter Nr. 169: In dem Abänderungs-Antrag Nr. 164 dem vorgeschlagenen §. 3. zuzusetzen: „so wie der Art. 24 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850" ward vom Hause angenommen.

Der §. 3. des Amend. v. Bonin mit dem eben angenommenen Amend., welcher lautet: §. 3. „Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, so wie der Art. 24. der Verfass.-Urkunde v. 31. Jan. 1850" ward nun zur Abstimmung verstellt und ebenfalls eventualiter angenommen. (Vergl. vorn.)

Zum §. 4. des Amend. von Bonin: „Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt," hatte sich Niemand zum Wort gemeldet; die Abstimmung ergab Majorität.

Ohne weitere Diskussion wurde auch die Ueberschrift des Gesetzes: „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beaufsichtnng des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens," vom Präsidenten eventualiter als angenommen erklärt.

Zu der Einleitung des Gesetzes bestanden noch die Amend. Holtz u. Gen. u. Devens u. Genossen. Nach der Abstimmung über die Amend. in dem materiellen Theile wurden diese Amend. zurückgezogen, und die eventuelle Annahme der Einleitung, mit Beibehaltung der Worte: „In Ausführung des Art. 23. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850"; mit derselben Majorität, mit der die übrigen Paragraphen angenommen sind, vom Präsidenten konstatirt, da sich ein Widerspruch hiergegen nicht erhob.

Das Haus ist mit Abstimmung über das nach Amend. angenommene Gesetz und mit deren sofortiger Vornahme in der Vorberathung auf Vorschlag des Präsidenten einverstanden.

Eine neue Verlesung fand mit Zustimmung des Hauses nicht statt. Die Abstimmung erfolgte namentlich auf Grnnd zweier Anträge.

Die Abstimmung ergab folgendes Resultat:

Mit Ja stimmten: Dr. Achenbach. Allnoch. Albrecht. Bach. Dr. Baehr (Cassel). Beerbohm. Behr (Tilsit). v. Benda. Dr. Bender. Bening. v. Bennigsen. Bernhardi. v. Berswordt-Wallrabe. Bertog. Graf v. Bethusy-Huc. v. Beughem. Bischoff. v. Bismarck (Flatow). v. Bismarck (Naugard). v. Bockum-Dolffs. Böhmer. v. Bonin. v. Brandt. Dr. Braun (Waldenburg). v. Bredow. v. d. Brelie. Bromm. B. Brons. Buddenberg. Dr. v. Bunsen. Delius. Dr. Dietzel. Graf zu Dohna-Kotzenau. Donalies. Dr. Eberty. Eding. Dr. Eisele. Elsner v. Gronow. Emden. Graf zu Eulenburg. Feddersen. Fiedler. Florschütz. v. Forckenbeck. Frech. Dr. Friedenthal. Fritsch. Dr. Gneist. Dr. Goecke. Dr. Freiherr v. d. Goltz (Dramburg). Gottschewski. Graeger. Gubba. Gumpert. Haebler. Dr. Hänel. Hagen. Hall. Dr. Hammacher. Hardt. Haucke. v. Hennig. Heyl. Hillingh. Hoene. Carl Prinz zu Hohenlohe. Hornemann. Houben. Freiherr v. Houwald. Hurtzig. Jacobi. Johannsen. Jordan. Jüngken. Jung. Kaeswurm. v. Kardorff. v. Keudell. Kiehn. Kienitz. Kiepert. Kieschke. Kleist v. Bornstedt. Klotz (Berlin). Klotz (Homburg). Frhr. v. d. Knesebeck (Ruppin). Költz. Koerbin. Kropp. Krug v. Nidda. Dr. Kugler. Kurtius. Kempf. v. Langendorff. Langerhans. Larz. Lasker. Lauenstein. v. Liebermann. Dr. Loewe. v. Loga. Dr. Lucius. Dr. Mangold. v. d. Marwitz. Maurer. Meyer (Hoya). Meyer (Pinneberg). Dr. Mithoff. Mohr. Mühlenbeck. Müller (Berlin). Dr. Müller (Hannover). Müller (Solingen. Muntau. Dr. Nasse. Neubourg. Noeldechen. Dr. Oetker. Parisius. Pauli. Dr. Paur. Persius. Dr. Philippi. Pieschel. Plehn. v. Portatius. Ramm. Rasmus. Reeder. Reimers. Reinecke. Graf Renard. Richter (Hirschberg). Richter (Sangerhausen). Richter (Hagen). Rickert. Dr. v. Roenne. Dr. Roepell. Roscher. Runge. Sachse. v. Saldern. v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken (Insterburg). Schellwitz. Dr. Schläger. Schmidt (Stettin). Schmidt (Sagan). Schmits (Essen). Schoen. Schoof. Schramm. Schröder (Königsberg N.-M.). Graf v. d. Schulenburg-Filehne. Schulze (Berlin). Schulze (Calbe). Sello. Spangenberg (Trier). Spangenberg (Hameln). v. Spankeren. Spielberg. Spiller. Stelzer. Stengel. Struve. Stuschke. Dr. Techow. v. Tempelhoff. Thies. Dr. Thilenius. Thomée. Thomsen. v. Tyszka. Uhlendorf. Dr. Virchow. Vogeley. Wachler (Oels). Wachler (Breslau). Wagener. Dr. Wallichs. Warburg. Dr. Weber (Erfurt). Weese. Dr. Wehrenpfennig. Weinert. Werstler. Wensthoff. Graf v. Winzingerode. Witt. Dr. Witte. Wolter. Wyneken. v. Zangen. v. Zastrow. Ziegler. Zuckschwerdt. v. Zychlinski.

Mit Nein haben gestimmt: v. Alten. Arndts. v. Arnim. v. Baerensprung. Bahlmann. Bernards. v. Bescherer. v. Bodelschwingh. Borowski. Bottler. v. Brauchitsch. Briese. Brüel. Brüning. v. Chelkowski. v. Chlapowski (Schroda). v. Chlapowski (Buk). v. Cottenet. Courth. v. Cranach. Fürst Czartoryski. Dauzenberg. v. Denzin. Devens. v. Devivere. v. Donat. Drevello. Eberhard. Freiherr v. Eckardstein. Elkemann. Ellering. v. Enkevort. Engelcken. Evelt. Evers. Engels. Frenger. Funke. Grajewski. Gescher. Dr. Glaser. Goedbertz. Freih. v. d. Goltz (Mertensdorf). v. Gottberg. v. Graevenitz. v. Grand-Ry. Hahn. v. Hatzfeld. Hausmann. Hecking. Freih. v. Heeremann. Heise. v. Heister. Graf Henckel von Donnersmarck. Herdinck. Hoffmann. Holtz. Dr. Holzer. Graf v. Hoverden. Hubert. Hüffer. v. Hülsen. Hunaeus. v. Jagow (Wittenberg). v. Jagow (Priegnitz). v. Kameke. Dr. Kampschulte. Kantak. Karbe. v. Kehler. v. Keltsch. v. Kesseler. Dr. Kirch. Koch. v. Koczorowski. v. Köller. Kraemer (Heilsberg). Dr. Krebs. v. Kühlwetter. Kochann. Lampugnani. v. d. Lancken. v. Laszewski. v. Lattorff. Graf v. Lehndorff. Dr. Lieber. Graf v. Limburg-Styrum. Lindemann. Freiherr v. Loë. Freiherr v. Loën. v. Lyskowski. Maitz. v. Mallinckrodt. v. Marschall. v. Meyer (Arnswalde). Meyer zu Selhausen. v. Mitschke-Collande. Morawski. Müller (Trier). Nels. v. Nickisch-Rosenegk. v. Niebelschütz. Nitsche. Freih. v. Ohlen u. Adlerskron. v. d. Osten. Overmeier. v. Saint-Paul. Dr. Peters. Pilaski. Graf v. Praschma. v. Rauchhaupt. v. Rautter. v. Reichenbach. Dr. Reichensperger (Koblenz). Reichensperger (Olpe). Ressemann. Graf v. Reventlou. Freiherr von Rheinbaben. v. Rissel-mann. Dr. Rudolphi. Rübsam. v. Rundstedt. Rutz. v. Rybinski. Sack. v. Saucken (Pr. Eylau). Dr. Freiherr v. Saurma-Ruppersdorf. v. Savigny. Schaffer. Scharnweber. v. Schierstädt. Schleppinghoff. v. Schoening. Scholz (Neisse). Freiherr v. Schorlemer-Alst. Schröder (Neustadt). Reichsgraf v. d. Schulenburg-Wolfsburg. Schumann (Rybnik). v. Sczaniecki. v. Selasinsky. Sentrup. Simon v. Zastrow. v. Skal. v. Skrzydlewski. Freiherr v. Sobeck. Reichsgraf zu Solms. Springer. Strecker. Strosser. v. Stülpnagel. Stuertz. de Syo. Dr.

Szuldrzynski. Dr. Szumann (Adelnau). Freiherr v. Timus. Thissen. Ullrich. v. Waldaw-Reitzenstein. v. Watzdorf. Dr. Weber (Höxter). v. Wedell-Malchow. v. Wedell-Menzlin. v. Wedell-Behlingsdorf. Weyde. Weyers. v. Wierzbinski. Dr. Windthorst. Winter. v. Woedtke. Freiherr v. Zedlitz u. Neukirch. v. Zieten.

Krank: Ambronn. v. Eynern. Lent. Pflueg. Rohland. Graf v. Schweinitz u. Crain. Dr. Graf v. Schwerin-Putzar. Wolff.

Beurlaubt waren: Blankenburg. Duncker. Gemander. Freiherr v. d. Goltz (Mettmann). Hugenberg. Janßen. Dr. Karsten. Graf v. Königsmarck. Phillips. Scholz (Schweidnitz).

Der Stimme enthalten: Hantelmann.

Entschuldigt waren: v. Behr (Greifswald). Döring. Prinz Handjery. Hehner. Frhr. v. d. Knesebeck (Teltow). Dr. Kosch.

Ohne Entschuldigung fehlten: Dr. Ahlmann. Beck. Dr. Becker. Berger. Born. Braun (Hersfeld). v. Eichhorn. v. Fabeck. Gudewill. Hellwig. Herrlein. Lantzius-Beninga. Freiherr v. Ledebur. Mahlstedt. v. Manteuffel. Mehlhausen. Meyer (Diepholz). Meyer (Tondern). Miquél. Neusser. Ottens. Overweg. Pelzer. Rodewald. Rüppell. Stobbe. Strutz. Dr. Wegener.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist Folgendes: Ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten, 368 haben überhaupt gestimmt. Von diesen haben für das Gesetz gestimmt 197 und gegen das Gesetz 171. Das Gesetz ist also angenommen.

Ein Vertagungs-Antrag wurde vom Hause angenommen und darauf nach Erledigung der üblichen Formalien die Sitzung geschlossen.

Die Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf betr. die Beaufsichtigung des Erziehungs- und Unterrichts-Wesens war erster Gegenstand der Tages-Ordnung für die **Dreißigste Sitzung** am Dienstag, den 13. Febr. Der Verhandlung wohnten am Ministertische die Herren Staatsminister Fürst v. Bismarck, Graf zu Eulenburg, Camphausen und Dr. Falk bei. Nach Erledigung der gewöhnlichen geschäftlichen Mittheilungen eröffnete der Präsident die General-Diskussion über die bei der Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens — Nr. 52 der Drucksachen — im ganzen Hause gefaßten Beschlüsse. Es meldeten sich so viele Redner zum Worte, daß die Rednerliste durch Verloosung gestaltet werden mußte. Ein von 50 Herren unterstützter Antrag auf namentliche Abstimmung über das Ganze des Gesetzes ward schon vor Beginn der Verhandlung übereicht. Die durch das Loos festgestellte Rednerliste hatte sich folgendermaßen gestaltet: Für die Abg. Dr. Löwe, Klotz, Schulze (Berlin), Elsner v. Gronow, Dr. Virchow, v. Bismarck (Flatow), Graf Bethusy-Huc, v. Kardorff; gegen die Abg. Holtz, v. Rauchhaupt, v. Brauchitsch, Dr. Brüel, v. Gottberg, v. Loë, Dr. Reichensperger (Koblenz), Kantak, Szumann.

Präsident: Ich ertheile nunmehr das Wort gegen die Vorlage dem Hrn. Abg. Holtz.

Abg. **Holtz:** M. H.! Bei der großen Schlacht, die in diesem Hause geschlagen wird, nicht zwischen der Regierung und der Zentrumsfraktion, sondern zwischen der liberalen Partei und zwischen der kons. Partei dieses Hauses — (Lebh. Widersp. l.) es ist so, m. H. — (Erneuter Widerspr. l. S. r.! r.) ist die konserv. Partei des Hauses sehr im Nachtheil gewesen. In den dreitägigen Debatten hat von 10 Rednern von unserer Seite, die gegen diesen Ges.-Entw. einzutragen waren, nur Einer das Wort erhalten können, und dieser Eine nur durch Tausch mit Hrn. v. Mallinckrodt. Sie werden es daher begreiflich finden, daß wir den Wunsch haben, auch unsererseits dem Lande und Ihnen gegenüber unseren Standpunkt völlig klar und präzis darzulegen.

M. H., das Recht der Leitung der Schule unter Aufsicht des Staates gehört nach der gegenwärtigen Gesetzgebung der Kirche. (Lebh. Widersp. l.)

Ich will gleich hinzufügen, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, daß ich nicht von dem natürlichen Recht oder von dem gebornen Recht der Kirche rede, diese Frage will ich ganz unberührt lassen; ich rede allein von dem Recht, welches der Kirche durch die Verfassung garantirt ist. M. H., dieses Recht ist unumwunden in den Motiven der Gesetzesvorlage anerkannt worden. Sie gestatten mir, obwohl Sie dieselben kennen, daß ich diese wenigen Worte verlese, die in den Motiven stehen: sie sind wirklich eine Oase in der Wüste. Sie lauten:

Der augenblickliche Stand der Gesetzgebung entspricht, was die niederen Schulen anlangt, diesen Anforderungen
(nämlich den Anforderungen dieses Gesetzes)
nicht. Sowohl das Landrecht (§ 12 ff. Tit. 12 Th. II), als auch die Prov.-Gesetze geben den Ortsgeistlichen und in weiterem Kreise den Superintendenten, Erzpriestern, Dekanen 2c. neben der Pflicht auch das Recht zur Beaufsichtigung der niederen Schulen als resp. Lokal- und Kreis-Schulinspektoren.

Dieses Recht nun, m. H., nimmt der Ges.-Entw. der Kirche, nicht durch ein in Art. 26 vorgesehenes Unterr.-Ges., nicht durch ruhige und besonnene Erwägung der gegenseitigen verfassungsmäßigen Rechte, er nimmt es, um so zu sagen, durch einen gesetzgeberischen Gewaltakt mit einem Ruck. Er reißt die Rechte der Kirche an sich, um sie nicht etwa dem Staate zu übergeben unter bestimmten Normen, Grenzen und Bedingungen, nein, um sie zur Disposition des Ministers zu stellen. (S. r! im Centr. u. r.)

M. H., diese Thatsache wird meiner Auffassung nach nicht besser illustrirt, als durch die Worte, die der Kult.-Min. uns am Sonnabend beruhigend sagte: „Seien Sie unbesorgt (ich habe leider die stenogr. Berichte nicht hier, ich bitte also um Entschuldigung, wenn ich nicht wörtlich anführe) seien Sie unbesorgt, wir werden wahrscheinlich die gesammte evang. Geistlichkeit in ihren Aemtern lassen."

M. H., das waren die Worte, und das war der Sinn, wie der Hr. Kultus-Minister bestätigen wird.

Ich glaube, dieses Gesetz ist nicht besser zu illustriren, als durch diese Worte, und ich muß sagen, m. H., einem freien deutschen Manne (Gelächter l. Zustimmung r.) kommen doch wunderbare Gedanken, wenn er den Rechtszustand der alten Zeit und den gegenwärtigen Rechtszustand vergleicht mit dem Rechtszustand der Zukunft, wie er unter dem Schutze des Rechtsstaates gestaltet wird. (S. r.! im Centr. u. r.)

M. H., das Recht der Kirche, die Schule zu leiten hat die äußere und innere Gestalt der Schule geschaffen. Die Ausbildung des Lehrers zum Kirchenamt und Schulamt, die Gestaltung des Lehrplanes, um die Kinder ebensowohl zu ihrem kirchl. als zum bürgerlichen Beruf zu erziehen, dieses Alles ist geboren durch das Recht der Kirche, die Schule zu leiten; ebenso die äußere Gestalt.

Es ist überall, wo wir Kirchspiele haben, das Küsteramt mit dem Schulamt, dem Lehramt verbunden, und beide Aemter empfangen zum Segen für sich aus den Kirchengemeinden wie Schulgemeinden ihre Dotation.

M. H., so stellt sich uns die Schule dar nicht als das Grenzgebiet zwischen Kirche u. Staat, sondern recht eigentlich als das gemeinsame Rechtsgebiet zwischen Kirche und Staat, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß auf diesem gemeinsamen Rechtsgebiete der Friede zwischen Kirche und Staat ruht. Dieser Friede und dieses gemeinsame Rechtsgebiet ist gegenwärtig durch Art. 112 der Verf. garantirt. Man hat uns von jener Seite (l.) gesagt, daß dieser Artikel nicht aktuelles Recht sei.

M. H., dies kann man von jedem Art. der Verf. sagen, aber nicht von den Uebergangsbestimmungen, wie der Art. 112, der das zur Zeit der Emanation der Verf. bestehende Recht fixirt und die bestehenden Gesetze garantirt hat. Es ist aktuelles Recht, weil er aktuelles Recht garantirt.

Die Genesis des Art. 112 beweist auf das Deutlichste, daß derselbe eine Gesetzgebung wie die gegenwärtige verhindern wollte — ich gestatte mir aus den Verhandlungen der 2. Kammer in der 57. Sitzung v. 20. Nov. 1849 Folgendes mitzutheilen. Da erklärte der Hr. Min. v. Ladenberg Folgendes:

> Die Reg. hat mit Rücksicht darauf, daß der Art. 23 der Verf. bestimmt:
> „Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen",
> sich für ermächtigt und verpflichtet erachtet, anzunehmen, daß erst mit dem Erlasse des Unterr.-Ges. die Bestimmungen der Verf.-Urk. über Schule u. Unterricht ins Leben treten. An dieser Interpretation muß und wird die Reg. auch ferner bis zur Publikation der revidirten Verf.-Urk. und demnächst bis das Unterr.-Ges. in Kraft getreten ist, festhalten; (S. g.!)

und demgemäß erklärte der Min. v. Ladenberg in der ersten Kammer bei Revision und

Feststellung der Verf., nachdem Hr. Abg. v. Bockum-Dolffs gegen die Aufnahme des Art. 112 in die Verf.-Urk. protestirt hat, Folgendes:

„Wenn ich die transitorische Bestimmung für eine überflüssige hätte halten können, so würde ich sie nicht beantragt haben. Mir ist es bekannt, daß sie nicht überflüssig ist, weil die Verwaltung fast täglich der Behauptung entgegentreten muß, daß die Bestimmungen der Verf.-Urk. in Bezug auf den Unterricht schon in diesem Augenblick und seit der Publikation der Verf. gültig seien, obgleich auf das besondere Gesetz in der Verf.-Urk. verwiesen worden und es einleuchtend und ganz unmöglich ist, die Bestimmungen der Verf.-Urk. eher zur Ausführung zu bringen, als bis das Unterr.-Ges. erschienen ist, welches die unumgänglichen Einleitungen zur Ausführung zu treffen und die erforderlichen Organe zu bestimmen hat. Ich kann daher nur dringend wünschen, daß zur Beseitigung aller Zweifel in der Verf.-Urk. ausgedrückt werde, was die Regierung fast täglich einzelnen Reklamanten gegenüber auszuführen gezwungen ist, daß nämlich bis zum Erlasse des Unterr.-Gesetzes es bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewende."

M. H., ich glaube, daß man nicht klarer und bestimmter den Sinn des Art. 112 feststellen konnte von Seiten des Urhebers dieses Art. selbst, und keine Macht der Interpretation wird uns überzeugen können, daß dieser Ges.-Entw., wie er vor uns liegt, nicht eine Verletzung der Verfassung wäre. M. H., wie wollen Sie nun diesen Konflikt lösen? Sie wollen ihn lösen durch die Entscheidung der Majorität; wir, die wir in der Minorität sind, ziehen uns auf das Recht zurück und protestiren im Namen der verletzten Rechte des Landes und der Kirche gegen die Annahme dieses Ges.-Entw. (Widerspruch l. — Bo.! r.)

(Inzwischen war ein Schlußantrag eingereicht und genügend unterstützt, jedoch bei der Abstimmung abgelehnt.)

Präsident: Ich ertheile das Worr für dem Hrn. Abg. Dr. Löwe.

Abg. Dr. **Löwe**: M. H.! Der Herr Vorredner hat mit einem Protest im Namen des Staates, im Namen der Kirche geschlossen. Ich weiß nicht, was ihn dazu legitimirt, — die Verf. jedenfalls nicht. Ich höre mit Erstaunen, daß man von jener Seite (r.) sich jetzt so lebhaft auf die Verf. beruft (H., h.! l.), während man in langen Jahren, wo man im anderen Verhältniß zur Regierung stand, sich durchaus nicht so sehr danach sehnte, das strenge verfassungsmäßige Recht zur Geltung zu bringen. (Oho! r. — s. w.! l.)

M. H., man hat uns oft genug wiederholt, daß wir hier Monologe halten, wenn wir von den Interessen des Staates, von den Rechten, welche die Verf. dem Volke für seine Freiheit und sein Recht sichert, besonders aber, wenn wir von den Verheißung der Verf. sprachen, ja man hat uns höhnend ins Gesicht geworfen, daß auch die Verf. Monologe gehalten habe, die für Niemanden weitere Bedeutung hätten, weil die Ausführungsbestimmungen fehlten.

Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich um die Ausführung des Art. 23 der Verf. und ich bestreite dem Hrn. Redner mit aller Bestimmtheit das Recht, zu sagen, daß das Gesetz, das heute hier vorliegt, besonders in der Form, in der es jetzt vorliegt, eine Verletzung des Art. 23 der Verf. sei und daß irgend ein Recht durch dasselbe verkümmert werde, welches die Verf. gegeben, oder auch nur versprochen hat.

Ich werde Ihnen aber sagen, was Sie im Sinne haben: Sie wollen eine Vorentscheidung über die Auslegung des Art. 24 der Verf. im Ihrem Sinne erlangen. Diese Vorentscheidung wollen Sie bei dieser Gelegenheit gewinnen, um uns zu fesseln bei der für die Ausführung nothwendig werdenden späteren Deklaration des Art. 24 der Verf.; und wenn Ihre Haltung wie Ihre Reden in der vergangenen Debatte mich nicht schon davon überzeugt hätten, so hätte mich das Amend. Rauchhaupt, auf welches Sie sich zurückziehen wollen, davon gewiß überzeugt; (S. g.: l.) denn mit diesem Amend. bringen Sie den Priester in das Ausführungsgesetz des Art. 23 der Verf., — den Priester, den dieser Art. selbst vorsichtig herausgelassen hat, und das ist doch wohl bei dieser allgemeinen Bestimmung über die Stellung der Schule zum Staate von äußerster Wichtigkeit. Der Art. 23 — den Sie trotz Ihres außerordentlichen Eifers für die Verf. vergessen zu haben scheinen — lautet:

Alle öffentlichen Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer u. s. w.

M. H.! Wo steht da etwas, daß der Priester mit Nothwendigkeit oder auch nur der Regel nach in dieser öffentlichen Behörde sein soll, wie es das Amend. Rauchhaupt verlangt? Der Art. 24, — das ist freilich ein sehr streitiger Punkt, und wenn ich irgend ein Bedenken gehabt habe, für das Amend. des von mir so hochverehrten Abg. v. Bonin zu stimmen, indem er den Art. 24 allegirt — ich habe dafür gestimmt; — aber wenn ich, wie gesagt, ein Bedenken dagegen hatte, so war es das: Was sollen wir hier einen Verf.-Art. allegiren, über den so große Meinungsverschiedenheiten herrschen, wie sie in der That sich in der vergangenen Debatte kundgegeben haben. Diese Meinungsverschiedenheiten sind in der jetzigen Debatte von neuem konstatirt, und bei der Ausführung des Art. 24. wird ein großer Streit stattfinden, in welchem Sinne er aufzufassen ist und ausgeführt werden soll. Aber was Ihnen die Regierung heute vorschlägt, beschränkt sich darauf, das bestehende Recht zum bestimmten Ausdruck zu bringen, und mit diesem Gesetz bleibt sie ganz in Uebereinstimmung mit dem Wortlaut wie mit dem Geiste des Art. 23 der Verf.

Ich sage mit Absicht „das bestehende Recht", nicht blos etwa, weil ich glaube, daß das Recht durch den Art. 23 geschaffen ist, sondern weil es durch unsere ganze Vergangenheit in Preußen und besonders durch das Landr. faktisch sich so gebildet hat. Wenn wir heute selbst über diesen Punkt Streit erleben, und wenn Sie heute darauf dringen mit dem Amend. Rauchhaupt den Priester schon in die ersten Grundbestimmungen hineinzubringen, dann, m. H., wollen Sie weiter nichts, als den Vortheil zu konserviren, den Sie und der priesterliche Einfluß durch eine schlechte und verwerfliche Praxis unserer St.-Reg. gewonnen haben. (Lebhaft. Widerspr. r.)

Wenn wir heute diesen Streit durchkämpfen müssen, so kommt das nur daher, weil wir nicht blos unter dem Ministerium Mühler, sondern Raumer u. Eichhorn, also seit beinah einer Generation, eine tendenziöse Abweichung von den leitenden Traditionen der Preuß. Praxis gehabt haben, weil mit diesen Ministerien durch die tendenziöse Abweichung von den alten Preuß. Traditionen, die auch in Widerspruch steht mit dem Art. 23, schon große Schädigungen des Staates herbeigeführt sind. Wir haben deshalb schon seit Jahren unsere Stimme gegen diese tendenziöse Abweichung erhoben, und es gereicht uns heute zum Trost und wir sehen es mit einer gewissen Befriedigung, wenn wir jetzt hören, daß man sich innerhalb der Kgl. St.-Reg. wenigstens der Gefahren bewußt geworden ist, die mit dieser tendenziösen Abweichung von dem bestehenden Recht wie von der alten Praxis in Preußen für den Staat herbeigeführt sind. Wir haben schon seit langer Zeit, von unserer Pflicht getrieben, und nicht blos im Interesse unserer Partei und unserer Tendenzen, sondern im Interesse des Staates Preußen, und heute noch mehr im Interesse des neuen Staates Deutschland gegen diese tendenziöse Nachgiebigkeit, gegen die in den Gesetzen nicht begründete Herrschaft der Geistlichen in der Schule unsere Stimmen zu erheben. Es ist in der That nichts Gleichgültiges, zu sehen, in welcher Weise der Jugend-Unterricht von den Geistlichen beeinflußt wird, zumal wenn wir sehen, daß selbst unsere Nationalität dadurch geschädigt wird. Von den vielen Vorwürfen, die der Hr. Min.-Präs. an die kath. Fraktion gerichtet hat, muß ich besonders einen — und ich glaube freilich, es ist der schwerste — mit von meiner Stelle aus bestätigen. Es ist der Vorwurf, daß der kath. Priester, der in jedem andern Lande national ist, in Deutschland nicht für die Deutsche Nationalität, geschweige für den National-Staat im Kontakt mit anderen Nationalitäten gewirkt hat. (Lebh. Widerspr. r. u. im Zentr.) Ja, m. H., das bestätige ich Ihnen, und zwar nicht blos, indem ich auf Polen hinweise, denn da könnten Sie sagen: wir sind in der Heftigkeit des Kampfes gewesen, und hatten eine andere Nationalität zu berücksichtigen, die nicht in der Macht war und doch auch ihr Recht zu wahren hatte. Ich spreche auch nicht einmal von Bayern, wo die kath. Partei eine so feindselige Stellung während des letzten Krieges eingenommen hat, daß man wohl an ihrem Patriotismus zweifeln konnte. Aber auch das will ich noch nicht einmal akzentuiren

denn auch da könnte man sagen: es handelte sich um eine Rechtsauffassung, inwieweit Baiern zu Deutschland, zum Deutschen Reiche gehören sollte. M. H., ich weise Sie vielmehr auf einen Staat hin, den die kath. Kirche lange als ihre eigenste Domäne betrachtet hat, ja, den die kath. Kirche lange Zeit ganz eigentlich für sich regiert hat, ich weise Sie auf Oesterreich hin. Was hat unter der österr. Herrschaft, unter dem österr. Absolutismus der kath. Priester in der Region Deutscher Nationalität, in Süd-Tyrol, gethan? Er hat die Gemeinden mit seiner Praxis an das ital. Element überliefert: (Widerspr. im Zentr.) gerade ein großer Theil der Deutschen Gemeinden, die in Süd-Tyrol gewesen sind, sind an das ital. Element übergegangen, lediglich deshalb, weil es bequemer ist, eine Gemeinde im röm.-kath. Sinne zu regieren, die eine nicht-deutsche Sprache spricht: der Geist der Deutschen Sprache, der Geist der Deutschen Literatur ist ein lebendiger, immer dauernder Protest gegen gewisse Ansprüche, die von der röm.-kath. Kirche immer wieder und wieder erhoben werden. (S. wr.! l. Htkt. im Zentr.) Deshalb muß ich dem Vorwurf zustimmen, daß von allen kath. Priestern der Welt nur der Deutsche gegen seine eigene Nation und besonders gegen den neuen Staat seiner Nation vorgegangen ist. M. H., die Vorgänge in Oesterreich in der jetzigen Krisis sind noch viel bedeutsamer. Sie sehen, daß der Pater Reuter aus Tyrol nach Prag eilt, um dort an dem Czechen-Kongreß Theil zu nehmen, der darauf berechnet ist, den Staat Oesterreich zu zerreißen, und zwar zu Ungunsten der Deutschen Nationalität zu zerreißen und dort Einrichtungen zu treffen, durch welche die Deutschen in Oesterreich vergewaltigt werden sollten. (Widerspr.)

Ja, m. H., das ist das bestimmte Ziel gewesen, welches die sogenannte Föderalisten-Partei, die von den Czechen geführt wird, im Auge hat, und wobei sie von den Ultramontanen unterstützt wird.

Nachdem Sie die Debatte so erweitert haben, weit über ihren durch die Sache gegebenen Bereich hinaus, dann gestatten Sie uns auch wohl, nachdem wir uns in unserem Gewissen geprüft haben, ob wir überhaupt Recht in der Sache selbst haben, Recht nach der Verf. und Recht nach dem Geist unseres Staats — um uns zu schauen und uns zu fragen: haben wir denn auch jetzt ein politisches Interesse, das Recht in diesem Punkte gerade besonders zu betonen, und existirt nicht vielleicht eine dringende Abmahnung, es gerade jetzt zu thun. Da sage ich Ihnen denn von meinem Standpunkt aus, der ja vielleicht nur ein individueller sein mag: Wir haben in der gegenwärtigen Europäischen Krisis das höchste Interesse; Allen, die die geistige Freiheit lieben, Allen, die den Staat gegen priesterliche Uebergriffe sicher stellen wollen, ein Banner zu geben, indem wir ihnen sagen: der alte Staat Preußen, der Kern des neuen Deutschen Reiches steht fest ein für die geistige Freiheit und läßt sich weder durch Drohungen noch durch Machinationen von dieser Position abdrängen. In diesem neuen Deutschen Staate, der errichtet ist mit der Hülfe und durch die Waffen Preußens, in diesem neuen Deutschen Staate wird die geistige Freiheit ebenso hoch gehalten werden, wie in dem guten alten Preußen, das durch sie groß geworden ist. Meine Herren, das ist für mich ein Motiv, auch ein Gesetz zu votiren, von dem ich glaube, daß es an der Praxis unmittelbar wenig ändern wird; aber weil es eine Warnung ist für die Einen, und eine Belebung der Hoffnung für die Andern, daß sie in den großen Kämpfen, die uns bevorstehen, nicht verlassen sein werden, deshalb votire ich es mit Freuden.

M. H., in der alten Praxis in Preußen, sage ich, ist dieses Gesetz begründet; denn wenn auch der Geistliche in der Gemeinde früher als der natürliche Beaufsichtiger der Schule angesehen, als solcher von der Regierung ernannt wurde, so haben sich, wie der H. Kul.-Min. Ihnen schon ausgeführt hat, eben durch die Schärfung der religiösen Gegensätze die Verhältnisse doch so geändert, daß heute, um die alte Praxis aufrecht zu erhalten, andere Bestimmungen getroffen werden müssen. Grade nur, um zu dem alten Zustande zurückkehren zu können, um das alte Rechtsgebiet wieder herzustellen, grade nur deshalb ist das Gesetz nöthig. Denken Sie sich doch, da Sie so häufig aus dem vorigen Jahrhundert citiren, denken Sie sich doch einmal einen Augenblick in das vorige Jahrhundert zurück, in die der Zeit bestehenden Rechtszustände und sozialen Verhältnisse.

Glauben Sie denn, daß unter der Reg. Friedr. d. Gr. irgend eine Kirche einen solchen Anspruch auf Herrschaft erhoben haben würde, wie wir sie jetzt von allen Seiten erheben sehen? Und wenn Sie glauben, daß wir nur gegen die kath. Kirche in dieser Beziehung unsere Bestrebungen richten, so sind Sie im Irrthum. Denn wir haben die Ueberzeugung, daß sich auch protest. Geistliche an vielen Stellen Uebergriffe erlaubt haben, (s. w.!) und wir glauben, daß gerade die schlechte Praxis, die vom Ministerium so lange geübt ist, diese Ansprüche der protest. Geistlichen, die mit der Zeit auch staatsgefährlich werden können und es an manchen Stellen schon sind, besonders ermuthigt hat.

Wir wollen also den Art. 23 jetzt ausgeführt sehen und sind ehrlich und offen genug, Ihnen zu sagen: Wenn es zur Ausführung des Art. 24 kommt, so werden wir unsere Position in dem Sinne nehmen, daß wir die Trennung der Schule von der Kirche beanspruchen, daß wir da die geistliche Oberaufsicht beschränken. Wir werden den Art. 24 in dem Sinne interpretiren, wie er in der deutschen Reichsverfassung von Frankfurt gleichzeitig schon damals gegeben wurde. In der deutschen Reichsverfassung lautet der Art.:

„Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates."

Also das ist unser Art. 23. Die Frankfurter Verfassung fährt aber dann fort:

„und der Unterricht ist, abgesehen von dem Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben."

Sehen Sie, da haben Sie die Fassung für die Praxis, wie sie im alten Preußen gewesen ist. Auf diese Praxis wollen wir zurückkommen, wenn wir zum Art. 24. kommen; heute stehen wir aber noch nicht da, heute stehen wir bei Art. 23 und Ihren Bemühungen, eine Interpretation des Art. 24 mittelst des Rauchhauptschen Amend. uns jetzt schon in das Gesetz hineinzubringen, werden wir uns auf das Bestimmteste widersetzen. (Beifall.)

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kult.-Min. Dr. Falk: Durch Annahme eines Schlußantrages möchte ich nicht in die Lage versetzt werden, gegenüber den Ausführungen des H. Abg. Holtz gar keine Bemerkungen zu machen. Der H. Abg. Holtz hat hervorgehoben: ich habe gesagt, es würden die evang. Geistlichen wahrscheinlich in ihren Stellungen als Schulinspektoren verbleiben, und ich habe gegenüber dieser Bemerkung allerdings zum Ausdruck bringen müssen, daß ich das gesagt habe. Das ist aber nur das Resultat meiner früheren Aeußerung, und in dieser Beziehung treffen wir uns zusammen. Die Begründung ist von dem H. Abg. Holtz nicht hervorgehoben worden, und die wird den Sinn meines Zugeständnisses erst klar stellen. Ich habe mir erlaubt, hervorzuheben und ziemlich wörtlich: in Anbetracht der faktischen Verhältnisse werde es sehr wohl möglich sein, daß die evang. Geistlichkeit zunächst und vielleicht auf lange in ihren Stellungen bleibe. Die faktischen Verhältnisse habe ich betont, und die sind eben die, daß, soweit meine Kenntniß bisher reicht, diejenigen Konflikte, die eben zu derartigen Schritten, wie sie hier verlangt werden in dem Ges.-Entw. drängen, auf Seiten der evang. Geistlichkeit nicht zur Kontestation gekommen sind, dagegen wohl auf der andern. Ich hoffe und erwarte, daß dieser Zustand bleiben wird. Sollte diese Erwartung und Hoffnung getäuscht werden, sollte das, was ich mit dem H. Abg. Reichensperger auch ausdrücklich als möglich anerkannt habe, geschehen, daß auf dem Boden der evang. Kirche ebenfalls solche Konflikte kommen könnten; nun, m. H., dann würde es mir zwar sehr leid thun, aber die Spitze des Gesetzes würde ich genau so kehren gegen die evang. Geistlichkeit wie gegen die andere. (Bvo.!)

Ich meine, m. H., wenn ich so spreche und das auch neulich ausreichend angedeutet habe — denn ich wiederhole einen größern Theil meiner Worte — dann, m. H., möchte es mit dem — ich erkenne es an, in milder Form gemachten — Vorwurfe der Willkür — er wurde nur dadurch gemacht, daß ich hingewiesen wurde auf den früheren Rechtsstaat — möchte es nicht so weit her sein (Bvo.!)

(Ein wiederholter Antrag auf Schluß wird abgelehnt.)

Präsident: Ich ertheile dem Hrn. Abg. v. Rauchhaupt das Wort.

Abg. **v. Rauchhaupt:** M. H.! Ich bin Ihnen sehr dankbar, daß Sie mir nicht, wie am Sonnabend, das Wort abgeschnitten haben. Es ist gewiß eine einfache Forde-

rung der Gerechtigkeit, wenn auch diejenigen Mitglieder des Hauses, welche mit mir für den Ihnen bekannten Antrag gestimmt haben, hier zum Worte kommen. M. H., wir erkennen in dem Gesetz ein Nothgesetz, wir gehen nicht so weit zu sagen: der Staat hat kein Recht, das Gesetz zu geben; wir stellen uns ganz auf den Standpunkt des Schullehrer-Dotations-Gesetzes. Das war auch ein Nothgesetz, und wir wollen dem Staat die Möglichkeit geben, daß er da, wo er glaubt einschreiten zu müssen, auch die Möglichkeit hat, dies zu thun. Und wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen, so werden Sie gewiß verstehen, warum wir zum §. 2. die Ihnen bekannten Amendements gestellt haben. Sie könnten zunächst einen Vorwurf uns daraus machen, daß wir inkonsequent gewesen, indem wir zwischen Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren unterschieden hätten; aber, m. H., ich glaube, die gesetzliche und die thatsächliche Lage erfordern eine solche Unterscheidung. Der gegenwärtige Verfassungszustand, die gegenwärtigen Gesetze sind nicht dispositiv in Bezug auf die Kreis-Schulinspektoren, sie sprechen im Allgemeinen nur davon, daß der Staat „in der Regel" die Kreis-Schulinspektoren aus der Zahl der Geistlichen nehmen soll. In einigen Landestheilen ernennt sogar jetzt schon der Staat die Kreis-Schulinspektoren direkt ohne Rücksicht auf den geistl. Stand.

Wenn dies das augenblickliche verfassungsmäßige Recht ist, so hatten wir, m. H., keine Veranlassung, den nicht dispositiven Gesetzen gegenüber uns zurückzuziehen, sondern, m. H., wir wollten auf diesem Gebiete, wo der Staat es am meisten bedarf, ihm Hilfe und Luft zu schaffen, und davon ausgehend, haben wir in erstem Al. ausdrücklich ausgesprochen, daß der Staat die Kreis-Schulinspektoren ernennen soll. Ganz anders steht die Frage wegen der Lokal-Schulinspektoren. Hier ist der verfassungsmäßige Zustand ein ganz zweifelloser. Es sind Ihnen ja die Bestimmungen des Allg. Landr. so wie die provinzialrechtl. Bestimmungen vorgelesen worden; ich will zum Ueberfluß Ihnen nur noch den §. 49. Th. II. Tit. 12. des Allg. Landr. vorlesen. Dieser §. sagt wörtlich:

Der Prediger des Ortes ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalt mitzuwirken.

Ich meine, m. H., klarer kann wohl die Schulaufsicht nicht ausgedrückt sein, und wenn das die gesetzliche Lage ist, und wenn wir in allen Prov.-Ordnungen sie in dieser Richtung wiederholt finden, so glaubten wir absolut, diesen jetzigen Zustand in unseren Vorschlag aufnehmen zu müssen. Wir wollen den Geistlichen ex lege als den Beamten und Beauftragten des Staats hinstellen, der die Aufsicht über die Schule führen soll, und darin stimmen wir vollständig mit der Auffassung des Hrn. Kult.-Min. überein, welcher gesagt hat:

„Das Gesetz will die Anerkennung und für manche Gebiete die zweifellose Klarstellung des Satzes, daß alle Beamten und Behörden, die mitzuwirken haben bei der Schulaufsicht, dabei im Namen des Staates handeln, nnd will, daß der Geistliche, der dabei thätig ist, sein Mandat vom Staate habe und anerkenne, daß er dieses Mandat vom Staate habe und nicht von seiner Stellung zur Kirche."

Das, m. H., ist der Standpunkt, auf den wir uns positiv stellen, und den wollen wir gesetzlich fixiren.

Nun fragt es sich, wie stehen wir gegenüber der Frage der Entlassung solcher Geistlichen, die der Staat zur Erfüllung seiner Aufgabe nicht brauchen kann — und da stehen wir auf dem Standpunkte der Reg.-Vorlage. Dieses Amt des Geistlichen ist ein Nebenamt, und jedes Nebenamt kann vom Staate widerrufen werden. Wenn die Kirche zweifellos von dem Geistlichen die Niederlegung dieses Nebenamtes fordern kann, so muß auch der Staat mit demselben Rechte dies thun können. Wir hegen absolut kein Bedenken, daß im Gesetz auszusprechen, daß der Staat dieses Nebenamt, diesen Auftrag widerrufen kann. Ich divergire nur darin wesentlich von einigen meiner politischen Freunde, daß ich den Staat nicht an die Klausel binden will, nach geschehenem Widerruf dieses Amt an einen andern Geistlichen übertragen zu müssen. Denn, m. H., der organische Zusammenhang zwischen Kirche und Schule beruht nur auf dem **Ortsgeistlichen**, nicht auf der **Geistlichkeit** überhaupt. In dem Augenblicke, wo der Orts-

geistliche seines Amtes verlustig erklärt wird, hat die Kirche kein Recht mehr, die Uebertragung an einen andern Geistlichen zu verlangen. Der Staat ist alsdann nicht schuldig, den Geistlichen irgend eines andern Orts zu bestellen, sondern der Staat hat die freie Wahl, in welcher Weise er die geeignete Persönlichkeit finden will, um die Aufsicht über die Schule herbeizuführen. Dahin, m. H., erläutere ich ausdrücklich die Worte „geeignete Personen"; ich meine damit, daß in keinem Falle der Staat gezwungen sein soll, überall Geistliche zu wählen. Die St.-Reg. hat uns ausdrücklich erklärt, sie könne in vielen Distrikten einen andern Geistlichen nicht finden, und in dem Augenblicke, wo sie das erklärt, sind wir nicht in der Lage, ihr mit der einen Hand das wieder zu nehmen, was wir ihr mit der andern Hand geben. Wenn wir auf diesem Boden stehen, und wenn wir somit der St.-Reg. voll die Hand bieten, ohnr das Prinzip zu verletzen, um welches es sich handelt, so glaube ich wohl im Rechte zu sein, wenn ich auf den Appell des Fürsten-Reichskanzler an diese Seite (r.) etwas erwidere. M. H., wir wissen es sehr wohl, daß, wenn der Wind der Regierung das Staatsschiff nach jener Seite (l.) treibt, daß dann unsere vorzüglichste Aufgabe, im Einverständniß mit der Krone hier in diesem Hause das Wohl des Staates zu berathen (Oho! l.) erloschen ist. Ja, m. H., wir haben es schon einmal in den Jahren des Konflikts bewiesen, als die neue Aera siegestrunken inaugurirt wurde und mit dem Konflikt endete, — damals, m. H., haben sich diese Plätze geleert, und wir haben sie radikaleren Elementen überwiesen; aber, die Partei war damals nicht vernichtet, sie war es allein, die dem Fürsten Bismarck in den 3 schweren Jahren der Konfliktszeit die Möglichkeit gab, das Ruder hoch zu halten, (Lebh. Bvo. r., Widersp. l.) sie war es, die damals das Land vor schweren inneren Zuckungen behütete. M. H., wir waren damals — und ich sage das im Gegensatz zu der Auffassung des H. Kult.-Min. — nicht gegen die Reg., sondern für die Reg., wir haben damals mit Adressen und Massen-Deputationen die Krone und die Regierung unterstützt, (Zustimm. r.) und wenn wir nun späterhin seit dem Jahre 1866 in allen großen nationalen Fragen — da mögen Sie die stenogr. Berichte durchsehen — mit der nat.-lib. Partei über das Zentrum hinweg und im Widerspruch mit der Fortschrittspartei gestimmt und alle nationalen Fragen im aufrichtigen Einverständnisse mit dem Hrn. Reichskanzler haben lösen helfen, so glaube ich, verdienen wir bei unserem jetzigen Vorgehen keinen Vorwurf. Wir, die Antragsteller, wollen die Reg. nicht lähmen, sondern wir wollen die Sicherheit und das Wohl des Staates fördern helfen.

Mein Antrag geht Vielen auf dieser Seite (r.) zu weit, aber er giebt der St.-Reg. die volle Freiheit der Aktion, wo das Staats-Interesse in Frage steht, sie kann überall eintreten, wo sie will. Ich glaube, daß der allgemeine Vorwurf, der gegen diese Seite (r.) gerichtet ist, daß wir die St.-Reg. wie ein wildes Thier anbinden wollten, nicht diejenigen trifft, die den von mir unterzeichneten Antrag mit gestellt haben.

Ich wende mich nun mit einigen Worten an diejenigen Herren der nat.-lib. Partei, mit denen wir in der That bisher viele große nationale Aufgaben gelöst haben, und mit denen wir entschlossen sind, große Reformen im Staate durchzuführen. Wir kämpfen nicht für Sonderinteressen, ich weise das ganz entschieden ab; aber glauben Sie mir, es ist kein Phantom, es ist eine tief innerliche Ueberzeugung, welche der großen Mehrzahl dieser Partei die Stellung zu diesem Gesetze diktirt. Eine solche Ueberzeugungs-Stellung läßt sich in einer Nacht nicht verändern, und alle die schweren Kämpfe, die innerhalb dieser (r.) Seite des Hauses über dieses Gesetz stattgefunden haben, würden Ihnen den Beweis geben, daß es sich nicht um Nebelgebilde, sondern um die tiefinnerlichste Ueberzeugung handelt. Ich bitte die Herren von der nat.-lib. Partei, stoßen Sie nicht das Kompromiß zurück, welches wir Ihnen bieten. Ich glaube in der That, durch die definitive Annahme der Reg.-Vorlage stoßen Sie in viele Gewissen auf dieser Seite (r.) einen Stachel, der ein langes Zerwürfniß hervorruft. (Unr. l.) M. H., man wird uns vielleicht nachher den Vorwurf machen: wie habt Ihr, die Ihr diesen Antrag gestellt, nach Verwerfung desselben gegen das ganze Gesetz stimmen können! Nun, das zwingt mich, doch etwas den Schleier zu lüften über die Stellung, welche die linke Seite des Hauses zu unserem Antrage eingenommen hat. Meine Herren, wenn die Führer jener

Seite (l.), soweit ich darüber Erkundigungen eingezogen habe, neulich gegen den Ministertisch erklärt haben, daß, wenn unser Amend. angenommen würde, sie dann gegen das ganze Gesetz stimmen würden, — m. H., wenn Sie nicht im Stande sind, dies zu leugnen, dann will ich sehen, ob Sie die Stirn haben, uns einen Vorwurf daraus zu machen, daß wir zuletzt gegen das Gesetz gestimmt haben. (Unr. l.)

Es handelt sich um ein hohes Prinzip, welches in meinem Antrage gesichert bleibt und welches die liberale Partei nicht anerkennen will.

Nun, m. H., wende ich mich mit einigen Worten zu den Herren von der Z.-Partei. Sie werden von mir nicht erwarten, daß ich ein Verfechter des Ultramontanismus bin, wie es von dieser Seite ja bereits geschehen ist. Ich erinnere Sie daran, welche bedeutende Stellung nahmen Sie ein, als in den fünfziger Jahren Ihre bedeutensten Führer unter unseren Reihen saßen. Damals gründeten Sie die Freiheit des Staates durch die Verfassung und die Selbstständigkeit Ihrer Kirche. Dieses Palladium, m. H., auf dem Sie jetzt stehen, Sie gründeten es damals, als Sie in Verbindung mit der großen konservativen Partei handelten. Seit dem Jahre 1866 hat sich dies leider wesentlich geändert. Wir haben über Sie hinweg vielfach beschließen müssen, und wenn man allerdings Ihre Reden hier im Hause hört und das erfährt, was im Lande geschieht, so ist doch ein wesentlicher Unterschied da vorhanden. (S. r.! l.)

Ich glaube, es nicht ohne Grund aussprechen zu müssen, m. H., Sie sind lediglich daran schuld, daß die St.-Reg. sich nicht auf eine große Majorität auf der rechten Seite des Hauses stützen kann. (Htk. l.)

Wenn Sie nicht die Stellung eingenommen hätten der Reg. gegenüber, welche Sie jetzt inne haben, glauben Sie mir, die St.-Reg. würde wohl in der Lage sein, auf eine Majorität auf dieser Seite (r.) des Hauses fußen zu **können**. Die Folgen Ihrer Stellung im Hause und im Lande sehen Sie schon in der Abstimmung am Sonnabend. Zählen Sie die Stimmen von unserer Partei, die für das Gesetz gestimmt haben, so ist ein großer Theil aus denjenigen Distrikten, wo die Agression der kathol. gegen die evangel. Kirche so scharf geworden und wo Alles so auf die Spitze getrieben ist, daß diese Herren nach meiner Kenntniß der Dinge dadurch wesentlich bestimmt sein mögen, für das Gesetz zu stimmen. (H., h.! — S. r.! r. u. l.)

Das ist die volle Wahrheit, und ich glaube, daß es wirklich an der Zeit ist, daß Sie die Hand, die Ihnen der Fürst-Reichskanzler angeboten und die Hr. Windthorst angenommen hat, nicht zurückstoßen. Fahren Sie so fort, so können Sie bei der nächsten Wahl vielleicht über 30 bis 40 Stimmen mehr in diesem Hause gebieten, aber, daß Sie jemals die Majorität hier erlangen könnten, das, m. H., werden Sie wohl selbst nicht glauben, und wenn Sie sich das selbst sagen müssen, so müssen Sie auch zugestehen, daß Ihre Wege ganz absolut im Endziel dahin führen müssen, daß Sie Ihre eigene Kirche und das Vaterland schwer schädigen werden. (Oh, oh! l. u. im Zentr.)

Präsident: Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Min.-Präs. Fürst **v. Bismarck:** Ich bin der Meinung, die vielleicht nicht von Allen getheilt wird, daß, wer für das Amend. des Herrn Vorredners stimmte, bei der letzten Abstimmung ebensowohl für die schließliche Reg.-Vorlage hätte stimmen können, ohne seinen Prinzipien etwas zu vergeben. (S. r.! l.)

Ich bin auch der Meinung, daß, wer für die Reg.-Vorlage stimmte, auch wohl für das Amend. Rauchhaupt für den Augenblick hätte stimmen können. Das Amend. Rauchhaupt gab der Reg., was sie für den Augenblick braucht, erfüllte das Bedürfniß, gab der Reg. in ihrer Nothwehr das zur Vertheidigung der Sicherheit des Staates nöthige Mittel gegen Angriffe, welche jetzt schon auf diesem Gebiete stattfinden, von denen sie aber in der Zukunft noch mehr bedroht ist. Auch der Herr Vorredner schien vorauszusetzen, daß man sich einigermaßen gewundert habe, daß diejenigen, die für sein Amendement stimmen konnten, die also durch Prinzipien, durch irgend einen tiefer liegenden prinzipiellen, auf Mißverständniß über die Tragweite des Gesetzes beruhenden

Gegensatz von der Auffassung der Reg. nicht mehr getrennt waren, daß die nachher nicht mehr für das Gesetz stimmen konnten. Ich muß sagen, es hat das allerdings eine große Verwunderung erregt. Der Herr Vorredner hat als Erklärung dafür nur ein einziges Motiv gegeben, welches indessen doch kaum mehr ein sachliches ist, sondern rein auf einen gewissen Fraktions-Patriotismus sich zurückführen läßt; es war der Ursprung, nicht der Inhalt der letzten Fassung, welche die eine Fraktion abhielt, dafür zu stimmen; der Herr Vorredner erklärte ziemlich offen: weil es aus der andern Partei gekommen war. Hätte man also vielleicht Jemand finden können, der die ähnlichen Amendements, die von der liberalen Seite kommen, aus den mittleren Parteien gestellt hätte, so wäre vielleicht die gegenseitig gesteigerte Empfindlichkeit weniger mächtig gewesen. Ich kann diesen Vorwurf, oder ich will lieber sagen, diese Ermahnung, doch gegenseitige Fraktions-Eifersucht und Empfindlichkeit nicht auf Kosten der Vorlagen Platz greifen zu lassen, an alle Seiten des Hauses gleichzeitig richten, ich kann das Suchen des Kompromisses, den wir Alle brauchen, nicht genug empfehlen; aber ich glaube, daß die konservative Seite im Ganzen nach ihrem früheren Verhältniß doch noch eher in der Lage gewesen wäre, dem dringenden Bedürfniß, dem von der Regierung offen als unabweislich erklärten Bedürfniß mit Aufopferung der Fraktions-Eifersucht zu Hülfe zu kommen, als es von der anderen Seite verlangt werden konnte. Die konserv. Partei würde dadurch nur im Sinne der geringen Zahl von Vorfahren, die sie in früheren Jahren in diesem Saale hatte, gehandelt haben — es waren 11, für deren Unterstützung ich stets dankbar gewesen bin — und es war nicht die Schuld derselben, daß sie nicht stärker in's Gewicht fiel; aber wenn sie das Erbe der damaligen Politik wirklich fortgesetzt und aufgenommen hätten, so würden sie jetzt, nun Sie stärker sind, mit uns gegangen sein — die Elf hätten mit der Reg. gestimmt, das versichere ich Sie.

Präsident: Der Hr. Abg. Lasker hat das Wort.

Abg. Lasker: M. H.! Auch mir ist es sehr unlieb, daß Fraktionspolitik in die heutige Debatte und in die, welche wir vor wenigen Tagen geführt haben, hineingekommen ist, aber Sie werden uns das Zeugniß geben, daß wir es nicht gewesen sind, welche diesen untergeordneten Standpunkt in eine so wichtige, bedeutende Frage hineingetragen haben.

Dem Hrn. Abg. v. Rauchhaupt, dessen Absichten ich vollkommen anerkenne, habe ich mit seinen eigenen Worten zu erwidern, wie wenig klar die Stellung war, die er durch seinen Antrag hat ausdrücken wollen.

Während er uns einwendet, daß wir für diesen Antrag hätten stimmen können, ladet er zu gleicher Zeit das Zentrum und die, welche mit demselben zusammengehen, die Polen, ein, für sein Amend. zu stimmen, und macht ihnen einen Vorwurf daraus, daß sie nicht schon das vorige Mal eine solche Vereinigung herbeigeführt haben. Kann ein derartiger Antrag wohl auf einer klaren Absicht beruhen? Meinen Sie wirklich, daß ein Gesetz möglich wäre, welches der Regierung, jenen Parteien und uns allen im Hause gemeinschaftlich zusagen würde? Ein solches Gesetz muß von vorn herein an einem Fehler leiden, welcher mehr durch Kompromißsucht verdeckt, aber nicht durch wechselseitiges Nachgeben ausgeglichen wird. Wenn wir auf den Vorschlag nicht eingehen, so leitet uns nicht kleine Eifersucht, denn ich gestehe offen, daß ich zu denen gehöre, und mit mir wohl die größte Zahl meiner Freunde (wenn nicht alle, dies Letztere weiß ich nicht), welche das Gesetz nicht hätten annehmen können, wenn der Antrag Rauchhaupt vorher angenommen wäre. (S. w.! l.)

Dieser Antrag war auf keine Mehrheit berechnet, sondern hatte auf seine Stirne geschrieben, daß er zu Gunsten eines Bruches innerhalb der eigenen Partei in der letzten Stunde zusammengezimmert war. Was wird uns in dem Amend. Rauchhaupt zugemuthet?

Es soll der Staat verpflichtet sein, gesetzlich in erster Linie den Geistlichen die Aufsicht zu übertragen. Ich erkläre wie früher, daß ich gegen die thatsächliche Uebertragung der örtlichen Aufsicht an die Person des Geistlichen, wo die Verhältnisse dies erfordern, nichts einwende, weil ich mich von dem Kulturzustande bestimmen lasse, und wo dieser gebietet, daß der Geistliche als der meist geeignete beauftragt werde, habe ich zu ihm dasselbe Vertrauen, wie zu allen übrigen Bürgern, und zu dem Gesetze habe ich das Zutrauen, daß es, wenn der Geistliche sich gegen den Staat auflehnt, mit ihm wird fertig werden, wie mit einem anderen Verletzer des Gesetzes. Aber unter der einen Voraussetzung, daß eine klare Deklaration des Staates abgegeben wird. Wir wollen uns die dunkle Stellung, das Ringen um Macht zwischen Kirche u. Staat nicht länger gefallen lassen. Dies muß deutlich an die Spitze des Gesetzes geschrieben werden. Dies ist zu einer Ehrenfrage des Staates geworden. (S. r.! S. w.! l.)

Haben Sie nicht neulich gehört, daß, an ein Bild anknüpfend, einer der talentvollsten Vorfechter dieser Partei (im Zentr.) der St.-Reg., dem Repräsentanten der Staatsgewalt erwiedert hat, in der Art, wie zwei feindliche Mächte mit einander zu sprechen pflegen. Erst, wenn der Staat die Waffen abgelegt, würden diese Herren auch die Entwaffnung anfangen. (H.! H.!)

Wo es so weit gediehen ist, thut unzweideutige Klarheit Noth. Hr. v. Mallinckrodt scheint zu widersprechen, wird heute vielleicht seine Worte anders erklären; ich werde sehr erfreut sein, wenn er den Satz zurücknimmt; die Bedeutung der Worte hat er deutlich ausgedrückt, es sei nicht Sitte, früher zu entwaffnen, so lange der Gegner noch die Waffen in der Hand habe; dem Sinne nach ist dies in aller Schärfe ausgesprochen worden. Wenn wir einen Antrag annehmen, von welchem der Antragsteller selbst zugesteht, daß das Zentrum für diesen Antrag hätte stimmen können, so seien Sie überzeugt, daß dort, wo diese Herren herrschen und wohin unsere Worte gar nicht zu dringen vermögen, daß dort diese Herren dann sich gerühmt hätten: Der Staat habe seine Waffen niedergelegt, und es sei doch das gesetzliche Recht gewahrt, daß der Geistliche die Schulaufsicht zu führen habe. Und wenn die Bestimmung hinzugefügt war, es solle die Bez.-Reg. den Geistlichen des Amtes entsetzen können unter Genehmigung des Ministers, dann schaffen Sie einen Zustand herbei, in welchem bei jeder Entfernung eines Geistlichen von seinem Amte die höchste Staatsgewalt mit dem Ortspfarrer einen Kampf führt (S. w.!), und einen solchen Zustand kann der Staat sich nicht gefallen lassen.

Es ist von hier aus mit Recht behauptet worden, daß eine falsche Stellung, welche die Reg. von vornherein zu diesen Fragen genommen, unser offenkundiges Recht verdunkelt hat. Durch einen Erlaß der Reg. sind die Geistlichen nach der Verf.-Urk. als Schulaufseher nicht auf die Verf. vereidigt worden, was, meiner Meinung nach, gegen die Bedeutung der gegenwärtig herrschenden Gesetze ist. Durch diese Verdunkelung aber ist hervorgerufen worden die Meinung, an welcher die Herren sich jetzt nähren, daß der Geistliche aus seinem eigenen Amt Schulaufseher sei und nicht kraft des Staates. Wenn Sie heute wieder die Schulaufsicht mit dem geistl. Amt gesetzlich verbinden, dann verdunkeln Sie abermals die Vorschrift der Verf. Mit guter Absicht hat die Verf. vorgeschrieben, daß die Aufsicht ein staatliches Amt sei. Die oktroyirte Verf. wollte sogar dem Staate die Pflicht auferlegen, die Schulaufsicht nur durch eigene Beamte verwalten zu lassen, damit der Geistliche nicht zugelassen würde; so weit gingen die Intentionen der Verf. Jetzt aber stellt der Wortlaut der Verf. die Ansicht klar, daß ein gesetzl. Recht den Geistlichen nicht beigelegt werde; das Amend. v. Rauchhaupt hat ein gesetzl. Recht dem Geistlichen zusprechen wollen, deswegen haben wir es nicht annehmen können und werden es auch in Zukunft nicht annehmen.

Nun, m. H., gestatten Sie mir in einigen Zügen die politische Situation von meinem Standpunkte aus zu schildern; ich weiß nicht, ob es auch der Standpunkt der Reg. ist; aber ich frage mich, ob es möglich sei, eine Reg. zu führen, welche nöthig hat, Gesetze mit 2 Häusern des Landtages zu Stande zu bringen. Wenn in jedem einzelnen Hause bei sehr gemischten und unübersehbaren Partei-Verhältnissen je ein Dutzend Herren

glaubt, es müsse nach ihrem Willen gehen, oder sie hindern sonst die Reg. Wie da eine Reg. zu führen möglich ist, soll Hr. Abg. v. Rauchhaupt mich lehren. (Htkt.! h.)

Ich glaube, daß der Hr. Abg. v. Rauchhaupt, wahrscheinlich für seine Person unbewußt, die Reg. in einer Weise angegriffen hat, wie dies seit dem Jahre 1866. noch niemals von einer Partei geschehen ist. (Oho! r.)

Allerdings, m. H., der Hr. Abg. v. Rauchhaupt findet, gewiß nach reiflicher Ueberlegung, daß er zwar mit der Reg. in dem leitenden Prinzip übereinstimmen könne, nur ein Punkt sei vorhanden, in welchem 2 Dutzend seiner politischen Freunde mit ihm, von dem Vorschlag der Reg. abweichen. Was die Reg. thatsächlich thun will, und was wir gleichfalls als den thatsächlichen Zustand für die Zukunft voraussetzen, müsse im Gesetze ausgedrückt werden als eine gesetzl. Nothwendigkeit, damit den Geistlichen gegenüber nicht etwa der gute Wille der Reg. hervortrete, sondern die Geistlichen sich darauf sagen können: wenn Ihr uns nicht mehr von der Schulaufsicht entfernt, so geschieht das, weil die Mehrheit des Abg.-Hauses es Euch auferlegt hat. Also eine bloße taktische Frage, wem der Geistliche später seine Schulaufsicht mehr zu verdanken habe, ob dem Worte des Gesetzes oder der Verfügung der Regierung. Und weil die beiden Dutzend um den Hrn. Abg. v. Rauchhaupt finden, daß diese ihre taktische Ansicht keinen Eingang in das Gesetz findet, deßwegen stimmen sie gegen das Gesetz, deßwegen bringen sie die Gefahr ganz nahe, daß dieses Gesetz im Abg.-Hause verworfen wird, und daß hieraus geschlossen wird, es existirt im Abg.-Hause eine große, klerikal-polnisch-konservative Partei, (Htkt.) welche in dem Kampfe gegen die Uebergriffe der Kirche gegen den bedeutendsten Staatsmann, welcher je aus der Mitte der konserv. Partei hervorgegangen ist, zum Straucheln gebracht hat. Dies war in Absicht: so viel hätten Sie gewirkt, wenn von Ihnen nicht doch 22 für den Antrag gestimmt hätten, sondern, wenn es Ihnen gelungen wäre noch $1^1/_2$ Dutzend zu dieser merkwürdigen taktischen Führung zu bekehren, — und zwar durch die Gunst der Umstände, daß zufällig eine größere Anzahl von Mitgliedern auf dieser Seite des Hauses (l.) zum Theil krank, zum Theil aus sonstigen Gründen entfernt war. Und ich will Ihnen den Zufall erläutern, weshalb mehr, als billig, gefehlt haben. Auf Anfragen ist einzelnen Mitgliedern geantwortet worden: Es habe keine besondere Noth, denn es sei undenkbar, daß das Gros der konserv. Partei in einer so hochwichtigen Angelegenheit des staatlichen Ansehens gegen die Regier. stimmen sollte. (Gel. r. — s. g! l.)

M. H., diese Antwort haben Einzelne von uns gegeben und Sie lachen über diese Leichtgläubigkeit; aber wir sind wirklich nicht ohne Grund leichtgläubig gewesen. Was Sie thatsächlich denken, können wir nicht wissen, aber wie Sie politischer Vernunft gemäß denken mußten, (Gelächter r.) das glaubten wir zu wissen. Wir konnten nicht vermuthen, daß in einer der wichtigsten Fragen, die an Sie herangetreten sind, Sie der Staatsgewalt offen den Krieg erklären würden. (Oho! r. — H.! h.! l.)

Dies, m. H., haben Sie gethan. Glauben Sie denn nicht, daß es Ueberwindung auf dieser Seite gekostet hat, einem Gesetze die Zustimmung zu geben, welches eine so große Gewalt in die Hand der St.-Reg. legt? (S. w. — l.)

Haben wir aus Eifersucht das Gesetz so zu gestalten gesucht, wie es uns beliebte? Wenn, trotz der wohl erkannten Mängel in Einzelheiten, auf der liberalen Seite des Hauses bis auf den letzten Mann Jeder für dieses Gesetzes eingetreten ist, so sehen Sie, welche Opfer wir zu bringen bereit sind, (Gelächter r.) sobald es sich um den Kampf zwischen staatlicher und außerstaatlicher Gewalt handelt. Wir durften darauf rechnen, daß Sie, die Sie sich die konserv. Partei nennen, für diesen Preuß. Staatsgedanken noch Erinnerung haben, und daß Sie nicht an die Stelle der altererbten Ueberlieferung Neupreuß. Staatsgedanken setzen würden. (S. w.! l.)

Ich versichere von mir und von vielen politischen Freunden, mit denen ich Rücksprache genommen habe, daß wir vom ersten Tage an dieses Gesetz nicht als ein Parteigesetz betrachtet haben. Wir haben im Jahre 1866., als der Konflikt geschlossen war, auf unsere Fahne geschrieben: Die Regierung überall zu unterstützen, wo sie national wirkt und überall, wo wir erkennen, daß sie im staatlichen Interesse die Staatsgewalt stärken wolle. Daß wir in einer hervorragenden Entscheidung dieser Art bei der konserv. Partei

auf Widerstand stoßen, daß wir in einer wahrhaft kritischen Lage durch die konserv. Partei in die Gefahr gerathen würden, vor ganz Europa verkündet zu sehen, daß die altkonserv. Preuß. Partei, in Verbindung mit den Ultramontanen und Polen, das erheblichste vor sie gebrachte Gesetz zu stürzen sucht, daran haben wir nicht denken können. (S. w.! r.)

Deswegen haben Einzelne unseren Freunden geantwortet, es sei keine dringende Noth, während wir allerdings auf den heutigen Tag, nachdem wir Ihr politisches Handeln erfahren, noch so Viele hergebracht haben, als wir in der Eile konnten; denn wir haben Ihnen zugetraut, daß es Ihnen noch nicht genügt, die Reg. bis auf eine Majorität von 26. herabgedrückt zu haben, sondern daß Sie vielleicht noch Abg. aus der fernsten Ferne herbeigerufen haben, nicht das Gesetz zu werfen, das ist Ihnen nicht möglich, sondern um der Reg. eine noch größere moralische Schlappe beizubringen. (Unruhe; r.) M. H., ich wiederhole nochmals, wir haben dieses Gesetz nicht als irgend wie vom Parteistandpunkte aus zu behandeln, von vornherein aufgenommen. Ich bedaure auf das Aeußerste, daß Parteirücksichten so reichlich in die Diskussion und sogar in die Abstimmung sich eingedrängt haben. Und wenn Sie dem Spruche folgen wollen, daß übel angefangene Dinge niemals zu spät gebessert werden, dann wünsche ich, daß ein Theil von Ihnen heute noch genau erwäge, (Oh, oh! r.) was Sie gegen die Reg. ausüben wollen, und daß Sie noch heute sich nicht gereuen lassen, von dem früheren Verhalten abzugehen und die Mehrheit für dieses Gesetz zu vergrößern.

Mir aber scheint es unzweifelhaft, wie groß und wie klein auch die Mehrheit in diesem Hause sei: Aufgabe der Reg. ist es, nicht nachzulassen, sondern ihre Kraft zu messen, wie weit sie im Stande ist, mit den leider so heterogenen Elementen in diesem Hause und im andern Hause, (Oh, oh! r.) diesen ihren höchsten Staatsgedanken zum Ausdruck zu bringen. Ist dies nicht möglich, dann wünsche ich lieber, daß zum Heile des Landes eine Kombination gefunden werde, in welcher die Altkonserv., die Klerikalen und Alles, was ihnen anhängt, zu einer Majorität sich vereinigt. Denn irgendwie muß doch eine Majorität gefunden werden, und weit lieber, als daß die höchsten Staats-Interessen erst angeregt und dann von denen verlassen werden, welche der Reg. am nächsten stehen sollten, weit besser ist, daß eine klare Kombination hervortrete. Mag das Land deutlich erkennen, was auf jenen Bänken (r.) in Gemeinschaft mit dem Zentrum angestrebt wird. (Lebh. Beifall: l. — Widerspr. r.)

Präsident: Der Hr. Min.-Präs. hat das Wort.

Min.-Präs. Fürst **Bismarck**: Wenn ich nochmals das Wort ergreife, so geschieht es deshalb, weil einige Sätze in den Aeußerungen des Hrn. Vorredners mich zu der Besorgniß veranlaßt haben, als könnte meine vorige Aeußerung dahin mißverstanden werden, die Reg. beabsichtigte etwa noch jetzt auf ein Kompromiß auf der Basis der Rauchhaupt'schen Amend. hinzuwirken. (Bvo.! l.)

Das liegt uns fern, m. H. Hauptsächlich um aufzuklären, weshalb wir von Seiten der Reg. dem Amend. nicht entgegentreten, weshalb das einzige Mitglied des Kabinets, welches zugleich Mitglied des Hauses ist, sogar für dieses Amend. stimmte, habe ich gesagt: die Reg. ist der Meinung gewesen, daß dieser Mittelweg ihr vor der Hand praktisch genügen würde. Zu Prinzipien uns gerade bei dieser Gelegenheit zu bekennen, hatten wir nicht das Bestreben, wir verlangten nach einer praktischen Waffe zur Abwehr — Prinzipien sind in dieser Frage mehr trennend als bindend. Wir haben uns mit dem Mindesten begnügt, wodurch wir nach dem Englischen Sprichwort die beiden Enden hätten zusammenbringen können. Wir glaubten, daß dies der Fall sein würde, es ist uns nicht gelungen. Wir sind nun zu einem Abschluß durch Abstimmung gelangt, und wir werden auf diesem Boden festhalten und dabei beharren. (Beifall.)

Der Hr. Vorredner hat gesagt, es sei ihm und den Seinigen undenkbar gewesen, daß in einer Frage von dieser prinzipiellen und von uns für die Sicherheit des Staates

wichtig erklärten Frage, in einer Frage von der Bedeutung die bisherige konserv. Partei der Reg. offen den Krieg erklärt hat. Ich will mir diesen letzten Ausdruck nicht aneignen, aber ich darf das wohl bestätigen, daß es mir undenkbar gewesen ist, daß diese Partei die Reg. in einer Frage im Stiche lassen werde, in welcher die Regier. ihrerseits entschlossen ist, jedes konstitutionelle Mittel zur Anwendung zu bringen, um sie durchzuführen. (H.! h.! r.; lebhafter, anhalt. Beifall l.; andauernde Erregung.)

(Während der Reden war der Schluß der General-Diskussion abermals beantragt und genügend unterstützt worden, und ward nunmehr auch vom Hause der Schlußantrag angenommen und die General-Diskussion geschlossen.)

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Hrn. Abg. von Mallinckrodt.

Abg. v. **Mallinckrodt:** M. H.! Ich habe mich gegen eine arge Mißdeutung von Seiten des Hrn. Lasker zu verwahren. Er hat mir die Aeußerung in den Mund gelegt: „erst wenn der Staat die Waffen ablege, würden wir sie ablegen", und in dem Zusammenhang seiner Rede war das „wir" so aufzufassen, als wenn wir im Gegensatz zum Staate die Kirche repräsentirten. Ich habe vom Niederlegen der Waffen geredet, denn zuvor hatte der Hr. Min.-Präs. von der Möglichkeit eines Friedens, nicht mit der Kirche, sondern mit dem Zentr. gesprochen. Jeder Friedensschluß setzt einen Kampf voraus. Wenn ich also von einem Kampfe zwischen dem Zentr. und den dermaligen Trägern der Reg. sprach, so befand ich mich vollständig auf demselben Boden, von dem aus der Hr. Min.-Präs. gesprochen hat. Nichts aber ist unberechtigter, als diese meine Aeußerung so darzustellen, als wenn wir uns in einem Kampfe mit dem Staate befänden, indem wir ein Staatsministerium bekämpfen; (S. g.! s. w.! i. Zentr.) wir stehen so gut, wie irgend eine andere Partei auf dem Boden des Staates, inmitten des staatlichen Gebietes. Ich darf nicht annehmen, daß die Auffassung, die der Abg. Lasker meinen Worten gegeben hat, geflissentlich unrichtig ist. Es bleibt mir deshalb nichts übrig, als den starken Irrthum, in dem er sich befindet, auf die individuelle Fassung zurückzuführen. (S. g. i. Zentr.)

Ich bitte um die Erlaubniß m. H., bei dieser Gelegenheit ein Unrecht gut zu machen, was ich im Eingange meiner letzten Rede dem Hrn. Abg. Richter gegenüber begangen habe, und was ich dadurch, daß ich es anerkenne . . . .

Präsident: Ich muß den H. Redner unterbrechen, die persönliche Bemerkung darf sich nur auf die eben geschlossene Diskussion beziehen; der H. Redner will aber auf eine Diskussion zurückgreifen, die in der vorigen Sitzung stattfand und somit lange beendigt ist. Soweit darf ich nicht — und namentlich in dieser Debatte nicht — die Grenzen einer persönlichen Bemerkung stecken. Ich bedaure daher, daß ich dieses Zurückgreifen auf eine Debatte, die vor mehreren Tagen abgeschlossen ist, nicht gestatten kann.

Abg. v. **Mallinckrodt:** Darf ich dem H. Präsidenten ein Wort erwidern? — Ich bin erst heute von dem H. Abg. Richter darauf aufmerksam gemacht und davon überzeugt worden, daß ich irrthümlicherweise seine Aeußerungen gedeutet hätte, wie sie in Wirklichkeit nicht lauten; es mag aber mit diesem Hinweis genügen; ich glaube, damit ist die Sache schon abgemacht.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Min.-Präsid.

Min.-Präs. Fürst **v. Bismarck:** Der Herr Redner, der sich so eben setzte, hat eine Aeußerung, oder vielmehr die Tendenz mancher Aeußerungen von mir grade im umgekehrten Sinne angeführt, als ich sie ausgesprochen habe, — ich weiß nicht, ob in Folge eines lapsus linguae, oder in Folge eines allgemeinen Mißverständnisses. Er hat gesagt, ich hätte erklärt, ich hätte den Frieden nicht mit der Kirche, aber mit dem Zentrum erstrebt. Meine Herren, ich appellire an die stenogr. Berichte und an das Zeugniß der ganzen Versammlung. Es ist gerade umgekehrt. Ich habe auszuführen gesucht, daß wir mit der Kirche Frieden wollen, Frieden haben müssen, daß

aber das Zentrum uns diesen Frieden erschwert, weil es durchsetzt ist und sich verbündet mit anderen Bestrebungen, mit denen der Friede für den Staat viel schwerer herbeizuführen ist, wie mit der Kirche einer so großen Anzahl seiner Angehörigen.

Präsident: Der Hr. Abg. v. Brandt hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. **v. Brandt:** M. H., mein Freund v. Rauchhaupt hat die Abstimmung mehrerer Mitglieder auf dieser Seite des Hauses damit motivirt, daß wir in einer Bevölkerung leben, die zur Hälfte aus kath. und zur Hälfte aus evang. . . .

Präsident: Ich muß den Hrn. Vorredner ebenfalls unterbrechen; das ist ganz entschieden keine persönliche Bemerkung; denn sein Name ist von dem Hrn. Abg. v. Rauchhaupt in keiner Weise genannt worden.

Ich wiederhole noch einmal: gerade die Schärfe der Debatte legt mir die Verpflichtung auf, die Grenzen der persönlichen Bemerkung so eng wie möglich zu ziehen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Hr. Abg. v. Brauchitsch das Wort.

Abg. **v. Brauchitsch** (Flatow): Ich glaube, ich darf in einer persönlichen Bemerkung dem Hrn. Abg. Lasker erwidern auf die Bemerkung, wir die Antragsteller, v. Rauchhaupt und ich, hätten das Gesetz der Gefahr nahe gebracht, verworfen zu werden. Der Hr. Abg. hat den Beweis dafür nicht geführt, und ich kann Ihnen versichern — und ich muß das besser wissen — daß nur durch das Amend. dem Gesetze nicht mehr wie eine Stimme von dieser Seite entzogen worden ist, und das ist meine eigene.

Präsident: M. H.! Bringen Sie mich doch nicht fortwährend in die Lage, daß ich gegen den Mißbrauch der persönlichen Bemerkungen protestiren muß.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Hrn. Abg. Holtz.

Abg. **Holtz:** Dem Hrn. Abg. Löwe gegenüber habe ich zu konstatiren, daß ich von Art. 23. kein Wort gesprochen habe, sondern von Art. 112, daß also seine Ausführung in Bezug auf mich auf falschen Fundamenten ruht.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich dem Hrn. Abg. von Mallinckrodt das Wort.

Abg. **von Mallinckrodt:** Ich muß mir gestatten, dem Hrn. Min.-Präs. zu erwidern, daß mir nichts ferner gelegen hat, als ihm imputiren zu wollen, er habe gesagt und gemeint, nicht mit der Kirche, aber mit dem Zentrum wolle er Frieden schließen. Was ich gesagt habe, ist zunächst einfach das: wir sind nicht die Kirche. Zweitens habe ich gesagt, der Hr. Min.-Präs. habe von dem Frieden mit dem Zentrum gesprochen, und ich werde zum Beweise dem Herrn kaum in das Gedächtniß zurückzurufen brauchen, daß als Friedensbedingung von der Ablösung des Abg. für Meppen die Rede war; der könnte aber doch nur vom Zentrum abgelöst werden und wohl nicht von der Kirche. —

Der Präsident eröffnete nun die Spez.-Diskussion über §. 1. des Gesetzes. Es hatten sich wiederum so viele Redner zum Wort gemeldet, daß über die Reihenfolge gelooft werden mußte.

Die Liste gestaltete sich: Gegen: die Abg. Dr. Brüel, von Loë, Kantak, Dr. Windthorst, Maiß, Peters, Dr. Reichensperger (Koblenz). Für: Die Abg. Schulze (Berlin) u. v. Kardorff.

Präsident: Ich ertheile nunmehr das Wort gegen den §. 1. dem Hrn. Abg. Dr. Brüel.

Abg. Dr. **Brüel:** Die Verhandlungen über den vorliegenden Ges.-Entw. haben allerdings schon ungewöhnlich lange gedauert, indessen den größeren Theil der Erörterungen haben dabei doch Verhandlungen eingenommen über Fragen größerer politischer Bedeutung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gesetze nicht stehen, und so ist es meiner Meinung nach gekommen, daß die Tragweite des Ges.-Entw. selbst und namentlich auch sein Verhältniß zu den Bestimmungen der Verf. eine ausreichende Erörterung noch nicht gefunden haben. Das ist der Grund, weshalb ich mich noch jetzt zum Wort gemeldet habe. Die Hauptfrage nämlich scheint mir immer die zu sein, ob wirklich der Ges.-Entw. als eine Ausführung der Verf.-Bestimmungen angesehen werden kann. Bedenken gegen denselben sind ja hervorgehoben auf Grund des Art. 112., sie sind mehr formaler Natur, und ich verfolge sie hier weiter nicht, denn im Vergleich mit diesen nur formalen Be-

denken scheinen mir die Bedenken von weit größerer Bedeutung zu sein, die aus materiellen Gründen sich ergeben. Der Art. 23. der Verf. und seine Bestimmungen stehen meines Erachtens in untrennbarem Zusammenhange mit den Bestimmungen des Art. 24., und die Bestimmung des Art. 23. für sich allein ausführen, das heißt meines Erachtens nicht, die Verf. ausführen, sondern von der Verf. abführen. Welche Bedeutung die in Betracht kommenden Bestimmungen der Verf. haben, das ersehen wir meines Erachtens am besten, wenn wir uns den Zustand vergegenwärtigen, der vor der Verf. bestand, und der Zustand schildert uns die Motive der früher vorgelegten Unterrichts-Gesetze dahin, daß sie sagen:

„Die bis zur Emanation der Verf.-Urk. bestehende Gesetzgebung kannte eine zwischen Staat u. Kirche getrennte Aufsicht über die Schule nicht."

Die Bedeutung der Verf.-Bestimmung ist nun eben dahin gegangen, eine Auseinandersetzung auf dem Gebiete der Schule zwischen Staat und Kirche zugleich unter Betheiligung der Gemeinde vorzunehmen. Man hat jedem dieser drei Faktoren in den Art. 23. u. 24. ein bestimmtes Gewicht zugetheilt, in der Meinung, daß wenn diese Gewichte gleichzeitig an den Wagbalken des Schulwesens angehängt werden, dann ein angemessenes Gleichgewicht entstehen würde. Einstweilen sind alle diese Gewichte noch durch die Art. 26. u. 112. der Verf. unter Schloß u. Riegel gelegt, nicht in Benutzung genommen. Was thun Sie nun mit dem Gesetz-Entwurfe? Sie nehmen von diesen Gewichten ein einziges heraus und hängen es an, und damit erzielen Sie eben nicht das Gleichgewicht, welches die Verf. herstellen will, sondern Sie stören es auf die entschiedenste Weise. Von den bisherigen Rechten lassen Sie die Kirche nichts, und von dem neuen Rechte, das ihr die Verf. in Betreff der Schule zuweist, gewähren Sie ihr ebenfalls nichts. Alle Gesetz-Entwürfe, die uns bisher über das Schulwesen vorgelegt sind, haben in richtiger Würdigung der Bedeutung der Verf. ihre Hauptaufgabe darin erkannt, in speziellen Bestimmungen und unter sorgfältiger Vermittlung diesen verschiedenen Faktoren ihr Recht werden zu lassen. Und namentlich auch die Unterr.-Komm. dieses Hauses vom Jahre 1863., welche sich über die Prinzipien eines neuen Schulgesetzes ausgesprochen hat, hat gerade in dieser gleichen Betheiligung aller Faktoren die Hauptaufgabe eines neuen Gesetzes erkannt, indem sie einstimmig den Grundsatz annahm:

„Die Schulaufsicht und die Verwaltung des Schulwesens ist auf allen Stufen so zu organisiren, daß die Interessen und die Rechte der Gemeinde und des Staats so wie der betreffenden Religions-Gesellschaften gewahrt werden."

Es wird nun dieser Ansicht, dieser Behauptung, daß die Verf. nicht ausgeführt, sondern entstellt werde mit diesem neuen Ges.-Entw., dem wird entgegengehalten einmal der Einwand, es sei ja, was das neue Gesetz wolle, nur bestehendes Recht. Ja, m. H., wenn das bestehendes Recht ist, weshalb denn dann das neue Gesetz? Der Hr. Kult.-Min. hat auch den Einwand schon widerlegt; er hat anerkannt, daß nach verschiedenen Richtungen hin der neue Ges.-Entwurf neues Recht schaffe. Im Allgemeinen wird man auch sagen können, daß bisher wenigstens eine relative Nothwendigkeit bestand, kirchliche Organe zu benutzen, und diese eben soll beseitigt werden. Von der Ministerbank ist auch noch vor 1. Jahre bei der Berathung des Hannov. Schulgesetzes am 3. Febr. 1871 anerkannt: die Preuß. Art und Weise sei es nicht, daß die vom Staate instituirte Oberbehörde zur Oberleitung des Schulwesens mit diesem verfahre als mit einem Gegenstande der Willkühr; Preuß. Art sei es vielmehr, daß sie damit verfahre als mit einem Gegenstande, bei dem alle berechtigten Faktoren: die Gemeinde durch die Schulvorstände vertreten, die Kirche durch die Lokalaufsicht der Geistlichkeit und Superintendenten mitwirken. Das, hieß es damals, sei Preuß. Tradition. Jetzt scheint man kein großes Bedenken zu haben, diese Tradition fallen zu lassen. Wichtiger und entscheidender noch ist aber die Bedeutung des neuen Gesetzes für einzelne Landestheile und namentlich darunter für die Prov. Hannover. Der Hr. Abg. Lasker hat auch das freilich bestreiten wollen; er hat es aber nur zu bestreiten vermocht, indem er die in Betracht kommenden Gesetze unvollständig dargelegt hat. Allerdings heißt es da im §. 29. des Verf.-Ges. vom Jahre 1848., daß

„zum Zweck der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen in der Regel in jeder Gemeinde ein Schulvorstand bestehen soll";

es ist aber nicht richtig, wenn der Hr. Abg. Lasker daraus den Schluß gezogen hat, daß nunmehr der Geistliche in Hannover nur soweit bei der Schulaufsicht betheiligt sei, als er eben in dem Schulvorstande sitzt, Mitglied des Schulvorstandes ist. Der Hr. Abg. Lasker hätte sich durch Vergleichung des Gesetzes über Kirchen- u. Schul-Vorstände, welches eben zur Ausführung der Verf.-Bestimmung gedient hat, leicht davon überzeugen können, daß der Schulvorstand nur ein Organ ist, welches neben den Pfarrer tritt, während in der Hauptsache dem Pfarrer als solchem die Schulaufsicht verblieben ist. Diese führt er in Hannover entschieden nicht als Staatsbeamter, sondern kraft seines geistl. Amtes. Bei uns ist auch im Uebrigen die Verf.-Bestimmung nur in der Weise für den evang. Theil ausgeführt, daß es noch immer in Hannover gilt: die Schulaufsicht ist eine zwischen Kirche und Staat getheilte. Dort wird also mit dem neuen Gesetze wesentlich geändert.

Einen zweiten Einwand gegen die Richtigkeit der Aufstellung, daß der neue Entw. von der Verf. abführe, hat man den gestellten und auch angenommenen Amend. entnommen; ich glaube — auch dies mit Unrecht. Denn was zunächst das Amend. über die Rechte der Gemeinden betrifft, so gewährt jedenfalls das Amend. nur diejenigen unbedeutenden Rechte, die die Gemeinden schon hatten, nicht die viel wichtigeren Rechte, die die Verf. den Gemeinden erst neu zuweist. Und was nun vollends das kirchl. Recht betrifft, so wird in der That durch das angenommene Amend. des Hrn. Abg. v. Bonin der Kirche auch garnichts gewährt. Es ist das schon auseinandergesetzt von dem Hrn. Abg. von Mallinckrodt und es ist von keiner Seite dem widersprochen, daß auch nach Aufnahme dieses Amend. in das Gesetz der Art. 24. mit seiner Bestimmung über das Recht der Kirche immer nur todtes Recht bleibt. Man täuscht sich deshalb meiner Ueberzeugung nach sehr, wenn man glaubt, daß die Bischöfe, daß die evang. Geistlichkeit, namentlich in der Provinz Hannover zufrieden sein würden nach Annahme dieses Amend. Zufrieden würden Sie vielleicht sein, wenn ihnen das Recht, welches der Art. 24. der Kirche geben will, als wirkliches aktuelles jetzt schon geltendes Recht gewährt würde. Unmöglich aber können sie zufrieden sein, wenn man ihnen mit diesem Amendement jetzt sagt, was sich allerdings von selbst versteht, dieser Art. 24. bleibt in der betreffenden Bestimmung unverändert, er bleibt aber auch ein Recht, welches zur Zeit noch gar nicht wirklich gilt. So einfältig sind meiner Meinung nach weder die kath., noch die evang. Geistlichen, daß sie, wenn ihnen in solcher Weise hier statt des Brodes ein Stein geboten wird, sich daran sollten genügen lassen.

Wenn uns überhaupt auf evangel. Seite eine Art Beruhigung damit hat gewährt werden sollen, daß man in Aussicht gestellt hat, man würde ja das Gesetz gegen Evang. vielleicht gar nicht zur Anwendung bringen, wenigstens sei es schon gar nicht möglich, es in ausgedehntem Umfange zur Geltung zu bringen, weil es dazu sowohl an Personen als an Geld fehle, so muß ich dagegen bemerken: so ernstlich ich diese gutgemeinte Beruhigung von Seiten der Reg. annehmen will, so klingt sie doch fast wie Hohn. Denn darauf kommt es doch in der That so wesentlich gar nicht an, in welchem Umfange man von der Macht, welche dies Gesetz verleiht, wirklich Gebrauch macht und Gebrauch machen kann. An und für sich schon mit dem Gesetze selbst wird die Stellung der Geistlichen wesentlich geändert, indem sie aus Leuten, die im Hause ein Recht haben, zu solchen werden, die nur noch prekär von der Gnade leben; und das ist eben, was sie mit Recht zurückweisen.

Wenn ich auf die einzelnen Bestimmungen, um die Tragweite des Gesetzes zu erörtern, näher eingehe, so darf ich zunächst daran erinnern, daß in den Motiven der früheren Gesetz-Entwürfe, sowohl des Bethmann-Hollweg'schen als des Mühler'schen gesagt worden ist,

„es müsse zugegeben werden, daß es nicht Aufgabe des Staats-Grundgesetzes sei, bei Materien wie die vorliegende, zu spezialisiren, sondern daß es genüge, wenn die Rechte und Pflichten der einzelnen bei der Schule betheiligten Faktoren in ihren Grundzügen und in ihrem Minimalumfange bezeichnet würden".

Dann heißt es weiter,

„es kann aber ebensowenig bezweifelt werden, daß in der Verfassungs-Urkunde die Befugniß der drei Faktoren so unvermittelt neben einander, zum Theil gegen einander gestellt sind, daß, wenn nicht durch das Gesetz die nothwendige Vermittelung noch geboten wird, die Schule zwischen den an ihr Betheiligten zerrissen, für die letzteren selbst aber jede Einheit des Handelns fehlen würde".

So sah man damals die Sache an. Nun werden Sie mir einwenden, von einer Besorgniß des Zerreißens zwischen den verschiedenen Faktoren kann ja hier nicht die Rede sein und ich muß das anerkennen. Aber, m. H., weshalb ist eine solche Besorgniß verschwunden? Nur deshalb, weil man für den einen Faktor „Staat" Alles in Anspruch genommen hat und die anderen Faktoren einfach leer ausgehen läßt. In welcher Art man dabei verfährt und den Schein einer Uebereinstimmung der Verf. mit dem Gesetz-Entw. herbei zu führen sucht, darauf wirft ein eigenthümliches Licht schon das eine Moment, daß in den Motiven zu dem uns vorgelegten Entw. die Ueberschrift anders lautet als in dem Gesetz-Entw. selbst. Während in dem Gesetz-Entw. selbst nur die Rede ist von Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens heißt es in den Motiven: Gesetz-Entwurf betreffend die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Es scheint, und man erzählt sich auch, daß ursprünglich in dem Gesetze selbst der Ausdruck „Leitung und Aufsicht" gebraucht wäre, späterhin scheint man das gestrichen zu haben aus Furcht, einen Anstoß zu erregen, als gehe man über die Verfassung hinaus. Der Form nach ist nun damit allerdings geholfen, in der Sache selbst aber hat man freilich nichts gebessert. Wenn man ein Gesetz über die Schulaufsicht giebt, sollte man meinen, das Erste und Wichtigste wäre, klar zu sagen, was denn nun Schulaufsicht sei. Ist das etwa ein so zweifelloser und bestimmter Begriff? Ich muß das entschieden verneinen. Der Hr. Abg. Lasker hat uns freilich gesagt, logisch umfasse das Wort „Aufsicht" die Gesammtthätigkeit, welche nothwendig sei, um einen Ueberblick über die Schule zu erhalten und sie zu regeln nach Maßgabe der Gesetze. Nun, m. H., wie man logisch zu einer solchen Begriffs-Bestimmung des Wortes „Aufsicht" kommen kann, das verstehe ich in der That nicht; meiner Meinung nach kommt es bei der Ermittelung der Bedeutung dieses Wortes lediglich darauf an, welchen Sinn dasselbe im Sprachgebrauche, namentlich im juristischen Sprachgebrauche angenommen hat, und da meine ich nun, daß gerade auf dem Gebiete des Schulwesens fortwährend von diesem Ausdruck „Aufsicht" der verschiedenste Gebrauch gemacht wird. Man versteht unter „Aufsicht" eine bloße Kenntnißnahme ohne Befugniß eigener Anordnungen, man versteht darunter weiter eine Kenntnißnahme mit der Befugniß, Unordnungen und Mißstände abzustellen, und gelangt dann allmälig, in einzelnen Fällen wenigstens, dahin, mehr oder weniger eine Befugniß eigener Anordnung, Leitung, Verwaltung hineinzuziehen. Das sind aber alles sehr schwankende und unbestimmte Begriffe. Mit Hülfe aber gerade dieser Unbestimmtheit und andererseits mit Hülfe der weiteren Bestimmung, daß jede andere Aufsicht, außer der staatlichen, durch das Gesetz ausgeschlossen wird, kommt man nun in der That indirekt dazu, unter dem Ausdruck „Aufsicht" alles und jedes Recht der Anordnung, Verwaltung, Leitung im Gebiete des Schulwesens an den Staat zu ziehen. Denn Anordnung, Verwaltung, Leitung, sie alle haben als nothwendiges Element in sich ein Element der Aufsicht und können ohne Aufsicht nicht bestehen, und deßhalb, m. H., werden Sie dadurch, daß der Staat die gesammte Aufsicht an sich zieht und jede andere Aufsicht verbietet, mehr oder minder zerstört oder doch ins Ungewisse gestellt.

Gehe ich darnach über zur Fassung des §. 1., einerlei, wie er uns in der ursprünglichen Regierungsvorlage ist, oder wie er jetzt gefaßt ist, so mache ich darauf aufmerksam, daß man nun doch keineswegs mit einfacher Reproduzirung des Verfassungssatzes dahin hat kommen können, wohin man hat kommen wollen. Allerdings sagen uns die Motive des Reg.-Entw., der §. 1. wiederhole einfach eine Bestimmung der Verf. Der Hr. Abg. Lasker indeß ist etwas offener gewesen, er hat gesagt: beinahe wäre das die Bestimmung der Verf. Nun bitte ich Sie aber zu beachten, wie wesentlich verschieden doch die beiden

Bestimmungen sind. Setzen Sie in den §. 1. als Satz 1. die Bestimmung der Verf. hinein:

„Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden."

so werden Sie sofort einsehen, daß der Satz 2.: „demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates", durchaus nicht aus diesem ersten Satz, auch nicht mit einigem Scheine, gefolgert werden kann. Was Sie daraus folgern können, das wäre Folgendes: demgemäß müssen alle Schulen, die nicht schon der Aufsicht einer solchen staatlichen Behörde unterstehen, der Aufsicht einer solchen Behörde unterstellt werden. Es ist das aber offenbar ganz etwas anderes, als was der Satz 2. des §. 1. wirklich besagt. Die Negation des Verfassungsatzes ist: keine Schule darf bestehen, die nicht unter Staatsaufsicht stände. Hier aber machen Sie die Negation: keine Schulaufsicht giebt es außer der staatlichen: Das heißt nicht, blos einen Verfassungssatz im vollen Sinne ausführen, das heißt meiner Ueberzeugung nach einen Verfassungssatz ändern. (S. r.! im Zentr.)

Nun fühlen offenbar die Motive des Reg.-Entw., daß es mit der Verf. allein nicht gethan ist; sie ziehen deshalb zu Hülfe wie das hier in so vielen Fällen geschieht, das Allg. Preuß. Landr. und dessen Satz, nach welchem alle Erziehungs- u. Unterr.-Anstalten Veranstaltungen des Staates sind. Ich will nun ganz dahingestellt sein lassen, wieweit auch dieser allerdings gefährliche Satzdes Landr. nicht viel mehr als Phrase ist. Man braucht nur zwei §. im Landr. weiter zu lesen, wo es auf die Privat-Schulen kommt, um einzusehen, daß es geradezu Unsinn ist, alle Schulen Veranstaltuugen des Staates zu nennen, denn offenbar wird man die Privat-Schulen doch nicht zu den Veranstaltungen des Staats rechnen wollen. Ich lasse das aber, wie gesagt, vollständig dahin gestellt sein. Jedenfalls ist das, was ich schon früher von den Hannover'schen Zuständen gesagt habe, und ähnlich scheint es auch in manchen anderen Theilen des Preuß. Staates zu stehen, in einzelnen Landestheilen die Schule nicht unbedingt Staats-Anstalt, sondern theils Kirchen-Anstalt, theils gemeinschaftlich Staats- u. Kirchen-Anstalt.

Wenn Sie nun ohne Weiteres auch für diese Landestheile nicht den Satz der Verf., sonderr den Satz des Landr. aufstellen, so würde das, sofern Sie blos damit eine Enunziation machen, eine historische Unwahrheit sein; wenn Sie aber praktischen Gebrauch davon machen und die Schule danach behandeln wollen, so heißt das in das in der That nicht Anderes als einen Raub in der Form des Gesetzes begehen. Es ist auch keineswegs etwa ohne Bewußtsein geschehen, daß die Verf. den Satz des Landr. nicht angenommen hat. Der Hr. Minister v. Ladenberg hat sich darüber in seinen bekannten amtlichen Erläuterungen v. Jahre 1848. sehr präzis ausgesprochen; er sagt:

„„In Anerkennung, daß die Volksschule zunächst nur eine Fortsetzung oder Ergänzung der Familien-Thätigkeit für die Erziehung und Bildung des heranwachsenden Geschlechts, insofern zur Pflege und Ausbildung aller in der Familie berechtigten Elemente verpflichtet und daher nicht als ausschließliches und einseitiges Eigenthum des Staates oder der Gemeinde oder der Kirche anzusehen ist, ist eine deshalb nicht zutreffende und ausreichende Definition der Volksschule als Staats- oder Gemeinde- oder kirchliche Anstalt vermieden."

Die Lage der Sache ist also die, daß die Verf. einen bequemen weiten Rock darbietet, in dem alle Bildungen, wie sie in den verschiedenen Provinzen sich finden, Raum haben, der für Alle paßt. Indem man aber trotz dessen von der Verf. keinen Gebrauch macht, sondern an deren Stelle in Wahrheit die Bestimmungen des Landrechts stellt, macht man eigenwillig eine knappe Jacke, die vielleicht nicht immer für alle alten Provinzen ausreicht, für die hinzugekommenen aber sicher zu eng ist.

Wenn ich hiernach darauf zurückkomme, festzustellen, was nun wirklich der Begriff der Aufsicht sei im Sinne der Verf., so muß ich zuerst daran erinnern, daß die Verf. in gleicher Weise die Privatschulen wie die öffentlichen Schulen der Aufsicht der Staatsbehörden unterstellt. Daraus schon ergiebt sich ein einigermaßen enger Begriff dieser Aufsicht. Eben zu demselben Resultate führt aber auch das Landrecht selbst, denn wenn Sie dessen Bestimmungen über die Schule vrgleichen, so finden Sie, daß von Aufsicht

einfach nur gesprochen wird bei den Privatschulen, und da bedeutet das Wort „Aufsicht“ eben nicht eigene Verwaltung und Anordnung, sondern Kenntnißnahme und Abstellung von Mißbräuchen und Unordnungen; bei den öffentlichen Schulen, sowohl bei den höheren als bei den niederen, wo der Staat weiter gehende Rechte hat, heißt es „Aufsicht und Direktion.“ Ganz auf dasselbe Resultat führen auch die früheren Verhandlungen bei Revision der Verf. und die sonstigen Aeußerungen, namentlich des Min. v. Ladenberg. Der Min. v. Ladenberg nimmt wiederholt das Wort „Aufsicht“ und „Oberaufsicht“ vollständig synonym. Nun ist uns vom Hrn. Kult.-Min. erwidert, in der Verhandlung der ersten Kammer bei Revision der Verf. sei ja ausdrücklich ein Amendement, welches an Stelle des Ausdrucks „Aufsicht“ das Wort „Oberaufsicht“ habe setzen wollen abgelehnt. Das ist richtig, ich glaube aber, irgend einen Schluß von Bedeutung kann man daraus nicht ziehen, wenn man bedenkt, daß Mitglieder, wie z. B. der spätere Minister v. Bethmann-Hollweg ausdrücklich in den Verhandlungen erklärt, zwischen Aufsicht und Oberaufsicht unterscheide er nicht, wenn man ferner sieht, wie grade auch noch, nachdem diese Verhandlungen stattgefunden haben, der Min. v. Ladenberg immer nur von Oberaufsicht spricht, die er unbedingt für den Staat in Anspruch nehmen müsse. Indessen im Grunde genommen kommt es vielleicht dabei nur auf einen Wortstreit an; das Wesentlichste ist, daß Rechte der Mitaufsicht durch die Aufsicht des Staates nicht ausgeschlossen sind und nicht ausgeschlossen haben sein sollen.

Auch in dieser Richtung ist entgegengehalten, es sei damals ein Amend. gestellt, welches der Kirche allgemeine Mitaufsicht habe einräumen wollen und dieses Amend. sei abgeworfen. Auch das ist richtig; was folgt aber daraus? es folgt doch nur, daß die Verf. nicht prinzipiell und allgemein der Kirche ein Mitaufsichtsrecht hat gewähren wollen; es folgt aber in keiner Weise daraus, daß jedes Mitaufsichtsrecht, sei es auch nur ein beschränktes, seinem Bereiche nach oder durch besondere historische Bildungen bedingtes, nach der Verf. habe verboten sein sollen.

Das führt mich weiter zu der Frage, in wiefern die Kirche ein Mitaufsichtsrecht in Betreff des Religionsunterrichtes in Anspruch zu nehmen habe. Es ist dies gleich im Anfang der Debatte von dem H. Abg. Windthorst behauptet, vom H. Abg. Lasker aber bestritten und zwar sich der Abg. Lasker auch hier auf historische Vorgänge, indem er sagte, ein solches Aufsichtsrecht sei nach der Fassung, wie sie das Verf.-Ges. ursprünglich gehabt hat, wo der Ausdruck lautete, daß die Religionsgesellschaften den Religionsunterricht „besorgen und überwachen“, ein solches Aufsichtsrecht sei damals der Kirche zugestanden; das sei aber grade gestrichen und an dieser Stelle statt „besorgen und überwachen“ das Wort „leiten“ gesetzt. Dieses Argument sieht allerdings auf den ersten Blick einigermaßen schlagend aus, indessen, wenn man sich überzeugt, aus welchen Gründen eigentlich die Veränderung vorgenommen ist, so ergiebt sich sofort, daß nicht, um jedes Aufsichtsrecht der Kirche auszuschließen, das Amendement angenommen ist, sondern nur darum, um den Staat nicht in seinem allgemeinen Ober-Aufsichtsrecht zu beschränken, um namentlich dem vorzubeugen, daß nicht der Religionsunterricht als ein von allen übrigen Gegenständen des Unterrichts ausgeschiedener, ganz gesonderter Theil des Unterrichts angesehen werden solle. Schon in dem Erläuterungen des H. v. Ladenberg zu der früheren Verf. v. 1848. finden sich Aeußerungen, worin es heißt:

„Der Kirche ist das Ober-Aufsichtsrecht über den auch in der Volksschule zu ertheilenden Religionsunterricht stets unbezweifelt zugestanden worden.“ — Weiter — „der religiös indifferente Staat kann schon an und für sich die Aufsicht über den Religionsunterricht, der ohnehin nur die Vorbereitung für den Abschluß der religiösen Bildung enthält, welchen die religöse Gemeinschaft behufs Aufnahme ihrer Glieder durch ihre Organe vollendet, nicht übernehmen.“

Diese Aeßerungen allerdings beziehen sich zunächst auf die Verf. v. 1848, aber daß auch im Sinne der jetzt geltenden Verf. der Kirche ein Aufsichtsrecht zusteht, darüber ist nie irgend ein Zweifel gewesen. Man braucht nur nachzulesen alle die verschiedenen Unterr.-Ges.-Entwürfe, von dem des H. v. Ladenberg an bis zu dem des H. v. Mühler, allenthalben wird geredet von dem Aufsichtsrecht der Kirche in Betreff des religiösen Unterrichts, und die Motive der beiden letzten Entwürfe gehen sogar so weit, daß sie sagen,

die Schule würde ohne eine besondere Vermittelung des Unterrichtsgesetzes einer doppelten Aufsicht unterstellt sein: einer kirchl. für den religiösen Unterricht und einer weltlichen für den übrigen Unterricht. Es würde, heißt es da weiter, der inhaltreichste Theil des Volksunterrichts jeder Betheiligung, selbst der Kenntnißnahme des Staates entzogen sein, wenn nicht noch eine Vermittelung durch das Gesetz getroffen würde. So viel ist darnach jedenfalls klar, daß der Kirche bezüglich des Religionsunterrichts ein eigenes, vom Staate unabhängiges Recht auf die Aufsicht durch die Verfassung hat gewährt werden sollen.

Wenn wir nun im Großen und Ganzen den Zustand vergleichen, den die Verf. hat schaffen wollen und den andern, den dieses Gesetz schafft, so müssen wir erkennen, daß ein großer Unterschied zwischen den beiden Zuständen ist. Die Verf. sichert Minima von Rechten den drei Faktoren zu: Kirche, Gemeinde, Staat. Dazwischen läßt sie ein großes Gebiet frei, welches, je nach der Verschiedenheit der verschiedenen Schulen, und der eigenthümlich historischen Bildung, verschieden sich gestalten kann, wo also möglicher Weise — unter Aufsicht des Staates — Verwaltung, Ordnung, Leitung der Schule, der Kirche sonstigen Korporationen, Patronate 2c. zukommen kann. Der Ges.-Entw. dagegen schafft einen ganz uniformen Zustand, in dem der Staat allein Rechte hat, und nun bitte ich die Herren zu bedenken, wie weit sich dieser Zustand erstreckt. Es handelt sich nicht blos etwa um das Gebiet der öffentl. Volksschule, es handelt sich um alle Schulen, es handelt sich um Privatschulen, um theologische Fakultäten, um bischöfliche Seminarien, vorhandene wie zukünftige. Es kann keine Schule neu aus Privatmitteln gegründet werden, in Betreff deren der Staat nicht sofort die Hand auflegte und sagte: die Schulaufsicht steht mir und mir allein zu, kein Anderer hat irgend ein Recht der Aufsicht. Das ist meines Erachtens eine nivellirende Absolutie, die unerträglich ist; unerträglich ist sie aber namentlich auch für einen religiösen Menschen deshalb, weil die Schule, die ja doch nach wie vor Religion zu ihren Unterrichtsgegenständen zählen soll, eben damit zugleich auf einem Gebiete steht, für welches der Staat gar keinen Beruf und gar kein Recht hat. Auch hier soll man sich also die absolute Gewalt des Staates gefallen lassen. In einer Zeit, wie die heutige, in einer Zeit überwuchernder Staatsallgewalt, da meine ich, ist es schon an sich die Aufgabe eines Jeden, der wahrhaft für Freiheit eintreten will, Lebensmächte, die noch nicht vollständig vom Staate geknechtet sind, und namentlich deshalb die Lebensmacht der Kirche nicht ohne Noth zu schwächen. Vollends aber thut man Unrecht, wenn man die Tiefe nicht einmal auf ihrem eigenen Gebiet, den der Religion will walten lassen, vielmehr auch da die absolute Gewalt des Staats aufrichtet. Wiefern eine solche Staatsschulzüchtung dazu geeignet ist, in einem Staate, der ein konstitutioneller Staat, ein Rechtsstaat sein will, ein freies Volk zu bilden, welches dazu befähigt ist, die Rechte, die ihm die Verf. dieses Staates zuweist, richtig wahrzunehmen, das zu beurtheilen, überlasse ich lediglich den Herren selbst.

Was mich mehr interessirt, und was ich deshalb noch etwas näher auszuführen wünsche, das ist die Gefahr des Abfalles zum Heidenthum, wie es der H. Abg. Windthorst meines Erachtens mit Recht bezeichnet hat, die in diesem Ges.-Entw. liegt. M. H., ich bezweifle durchaus nicht, daß die gegenwärtige Regierung in Betreff des Religions-Unterrichts die besten Absichten hegt. Ich habe auch nicht einmal die Befürchtung, daß man selbst nur den konfessionellen Religions-Unterricht in den Schulen in naher Zeit erheblich beschränken oder abschwächen will. Die Frage ist aber die, inwiefern die jetzige und inwiefern künftige Regierungen andrängenden Gewalten des Unglaubens im öffentlichen Leben Widerstand werden leisten können, wenn sie sich selbst jede Stütze und jeder Schranke entzieht, und wenn sie sich selbst das bereite Mittel in dem Gesetz gewährt, die Stimme des Gewissens, die in der Stimme der Beamten der Kirche zu ihr spricht, sofort mundtodt zu machen, wenn sie ihr einmal unbequem wird. Das ist mir ja wohlbekannt, daß wir ein Heidenthum in dem groben und gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht zu erwarten haben werden, soweit menschliche Aussicht vorauszusehen vermag. Aber ein feineres und gefährlicheres Heidenthum, das allerdings, meine ich, steht schon mitten unter Ihnen. (S. r.! s. w.! i. Zentr.)

Worin besteht denn eigentlich das Heidenthum, im Gegensatz sowohl zum Judenthum wie zum Christenthum? Ich meine doch darin, daß man den Satz nicht gelten läßt, wonach Gott der Oberste, und sein Wort und sein Gesetz das oberste ist, so daß weder über diesen Gott etwas Anderes stehen soll, noch selbst nur neben ihm. Nun, m. H., frage ich Sie, wenn Sie im Gebiet des öffentlichen Lebens sich umsehen, Sie mögen hingreifen eigentlich wo Sie wollen, treten Ihnen dann nicht fast allenthalben Momente entgegen, welche darthun, daß man jetzt sehr geneigt ist, Staat, Politik, Nationalität höher zu stellen, als den lebendigen Gott und seine Gebote. (S. w.! im Zentr.) Sehen Sie Sich doch in der Geschichte dieses Landes um, in der kirchl. Geschichte, in der Geschichte der Union! Ich will ja nicht verkennen, daß da, manche echt religiöse Momente mitgewirkt haben und fortwährend mitwirken. Aber sollte es wirklich unrichtig sein, was man so vielfach vorwirft, daß doch eigentlich die Hauptstärke der Union in ihrer Verbindung mit politischen Elementen bestehe, in ihrer Förderung durch politische Interessen. Und steht es etwa vollends besser mit der neuen nationalen Kirche, die man erstrebt? Sie ist doch gewiß im Wesentlichen rein das Gebilde der Politik und des Wunsches der Politik. In Betreff der hohen Politik weiter ist es ja bekannt, daß man jetzt die Gültigkeit des Wortes Gottes, der Gebote Gottes auf ihrem Gebiete vollständig in Zweifel gestellt hat, und da darf man sich denn freilich auch nicht wundern, wenn man auch von unten einmal eine entsprechende Antwort enthält, wie wir sie z. B. in Hannover in einer kleinen Landstadt gehört haben, wo der Kommandant sagte: „Herrendienst geht bei uns in Preußen vor Gottesdienst". M. H., es ist noch nicht lange her, daß in einer kirchl. Zeitschrift, die hier in Berlin erscheint, ein Anerkenntniß fand, das, so beschämend es zum Theil für die evang. Geistlichkeit Alt-Preußens ist, doch andererseits denjenigen, der mit aufrichtigem Herzen es abgelegt hat, hoch ehrt. Er sagte: man mache außerhalb Alt-Preußens der Preuß. evang. Geistlichkeit vielfach den Vorwurf, daß sie die Politik, daß sie den Staat doch im Grunde über Kirche und Religion stelle. Der Verfasser bemerkt, Jedermann trage etwas im Herzen, das er für das Höchste halte, in dem er das Eine erkenne, was noth ist, das Mariantheil, wie er sich ausdrückte, erblicke, und er fügte hinzu, leider müsse er anerkennen, daß bei vielen evang. Geistlichen der alt-preuß. Provinzen der Staat der Mariantheil sei.

M. H., ganz kürzlich ist mir noch ein Erlaß der Reg. zu Marienwerder v. Jahre 1864. vorgekommen, indem es nicht minder hervortritt, was man eigentlich als das Höchste hier in Preußen ansieht. Da wird nämlich den Lehrern wiederholt und eindringlich eindringlich eingeschärft, daß ihre vorzüglichste Pflicht sei, nicht etwa die Gottesfurcht in den Herzen der Kinder zu pflegen — das sollte man doch meinen — sondern die patriotische Gesinnung in ihren Schülern zu nähren und zu pflegen. Nun denke ich aber doch, daß wahrer Patriotismus seinen Grund und sein Maaß nur in der Gottesfurcht finden kann; hat er darin nicht seinen Grund und sein Maaß, so ist er eben nichts weiter als ein erweiterter Egoismus. Ich verlange durchaus nicht das, was der Hr. Abg. Virchow für den christl. Karakter der Schule für nöthig zu halten scheint, daß alle Gedanken von religiösen Stoffen erfüllt sind, das aber halte ich für nöthig, daß die Gottesfurcht in der Schule immer als das Höchste anerkannt wird. (S. r.! im Zentr.)

M. H., selbst bei diesem Ausschreiben der Reg. zu Marienwerder ist allerdings das Wort Gottes nicht vergessen; aber es geschieht hier, wie es oft in ähnlichen Fällen geschieht; man berücksichtige nur das Eine, was gerade zu des Herzens Neigung paßt. Es wird da nämlich auf das Wort Rücksicht genommen:

„Vor Allem ermahne ich Euch, daß Bitten, Gebete, Fürbitten und Danksagungen geschehen für alle Menschen, für die Könige und alle Obrigkeiten."

Von dem einen Worte ist allerdings in Preußen reichlicher Gebrauch gemacht, namentlich auch bei der Aufstellung der Formeln der Kirchengebete, und ich will dahingestellt sein lassen, ob die Fassung der Formeln immer rein aus religiösen Rücksichten erflossen ist, ob nicht oft auch in bedenklicher Weise politische Rücksichten dabei mitgewirkt haben. Auch von dem andern Worte wird fleißiger Gebrauch gemacht: „Seid unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über Euch hat." Ich möchte aber

nicht jeden Gebrauch, der von diesem Worte gemacht ist, seit der Zeit von Hönigern bis zum gegenwärtigen Hessischen Kirchenstreit meinerseits vertreten. Dagegen giebt es ein anderes Wort, das hört man hier nicht ebenso gern, nämlich das Wort: „Man soll Gott mehr gehorchen, wie den Menschen.“ Will man aber einmal Gottes Wort als Muster erkennen, so muß man es nach allen Seiten hin als solches gelten lassen und nicht das Eine oder das Andere auswählen. Allein, wenn man mit diesem Worte Ernst macht, dann haben wir schon im vorigen Jahre gesehen, daß da von Hochverrath und Aehnlichem die Rede gewesen ist, und auch jetzt wieder würde wohl der Hr. Abg. Lasker antworten, wie er in der Donnerstagssitzung gesprochen:

„Wir dulden nicht, daß unter irgend einem Vorwande eine Macht sich im Staate etablire, welche dem Staate Hohn spricht, welche sich ihm zur Seite stellt, welche aus eigenem Rechte gleich mächtig sich dünkt, wie der Staat ..... Treten wir Alle erst in den Gehorsam des Staates ein.“

Unbedingten Gehorsam gegen den Staat, das ist es, was man will, dadurch aber stellt man eben den Staat als den obersten Gott hin. Der Entwurf selbst, m. H., und seine Vorlegung bietet uns eigentlich ebenfalls einen Beweis dafür, wie man hier doch die Nationalität, die Politik, den Staat so hoch über alles Andere stellt. Warum handelt es sich denn im Grunde? Es handelt sich darum, daß zum Schutze der Deutschen Nationalität in einzelnen kleinen Landestheilen ohne das mindeste Bedenken geopfert wird, was im ganzen Lande die Kirche an Rechten in Betreff der Schule hat.

Deshalb, m. H., bin ich der Meinung, daß der Entwurf und was er bringt, verfassungswidrig ist und unheilvoll und daß er abgelehnt werden muß.

Der Präsident theilte dem Hause mit, daß ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingereicht sei, derselbe fand die nöthige Unterstützung im Hause, welches nun den Schluß annahm.

Das Haus hatte, da weitere Amendements eingereicht waren, über §. 1. nach den Beschlüssen der Vorberathung und der Vorlage der St.-Reg. abzustimmen. Der Präsident schlug vor, §. 1. nach den Beschlüssen der Vorberathung und zwar ungetrennt über Al 1 u. 2. Sollte dieser §. 1. der Beschlüsse der Vorberathung fallen, so würde zurück zu gehen sein auf §. 1. nach dem Reg.-Entw.

(Vergl. Wortl. des §. 1. vorn.)

Bei Abstimmung entschied sich die Majorität für event. Annahme des §. 1. der Beschlüsse der Vorberathung.

Die Diskussion über §. 2. ward nun eröffnet. Es hatten sich wieder so viele Redner zum Wort gemeldet, daß geloost werden mußte.

Die Rednerliste gestaltete sich:

Gegen die Abg. Dr. Reichensperger u. Kantak.

Für die Abg. v. Kardorff, Wachler (Oels), Graf v. Bethusy-Huc, v. Portatius u. v. Brandt.

Präsident; Ich ertheile demnach das Wort gegen dem Hrn. Abg. Dr. Reichensperger (Koblenz).

Abg. **Reichensperger** (Koblenz): M. H.! Ich fühle sehr wohl das Unerquickliche meiner Situation; aber hoffentlich fühlen Sie Ihrerseits, daß ich nicht ohne Veranlassung mich zum Wort gemeldet habe. Während aller dieser Tage haben wir wie in einem Hagelwetter gestanden; glücklicherweise sind kaum einige blauen Flecken auf uns zurückgeblieben. Im Laufe der heutigen Verhandlungen haben die beiden großen Fraktionen sich wechselseitig apostrophirt. Es ist von beiden Seiten der Versuch gemacht worden, die Irrenden auf den rechten Weg zu führen. Gestatten Sie (n. l. gewendet) mir nun auch, Namens einer kleineren Fraktion Sie zu apostrophiren. M. H., ich fühle mich dazu um so mehr ermuthigt, als der Hr. Abg. Lasker uns zuvor das Geständniß abgelegt hat, daß er und seine politischen Freunde nicht ohne große, innere Ueberwindung sich dazu entschlossen haben, zu dieser Gesetzesvorlage ja zu sagen. Das waren schöne Regungen in Ihnen, m. H.! (n. l.) (G. Htkt. l.)

Ich glaube, Sie werden es einmal bedauern, denselben nicht nachgegeben zu haben; die ersten Gedanken sind in der Regel die besten. (Htkt.)

M. H. (n. l.), ich bin in der That der Ansicht, daß es in Ihrem höchsten Interesse liege, noch in der zwölften Stunde (Oho! l.) zu bedenken, was Sie thun — zu bedenken,

ob es Ihnen möglich sein wird, vor dem Preuß. Volke künftighin noch auf Ihrer Fahne die Worte: „Freiheit", „Selbstverwaltung", „Dezentralisation", „Bekämpfung der Staatsomnipotenz", „Bekämpfung der ministeriellen und büreaukratischen Vielregiererei" zu führen. (S. r.! r.)

Ich glaube, m. H., wenn Sie auch vielleicht der Ansicht sein sollten, daß sie allem dem nicht absagen, draußen im Volke wird man diese Ansicht nicht theilen. (Widerspr. l.) Ich bescheide mich gern, auf alle die verschiedenen Fragen und Erörterungen, welche uns beschäftigt haben, nicht zurückzukommen, obgleich es mir schwer fällt; denn, wie Sie wissen, habe ich mich während der Debatte jedesmal zum Worte gemeldet, und Sie wären dann ohne eine längere Rede nicht davon gekommen. (Htkt.) Deswegen also nur noch einige Worte über die Bedürfnißfrage! (Stimmen l.: §. 2.)

Im §. 2. steht: das Recht der Aufsicht über die Schule gehöre dem Staate allein. Gegen diesen Satz kämpfe ich, und da darf ich doch wohl fragen, ob dieser Satz durch ein Bedürfniß motivirt sei; ich werde aber, wie gesagt, kurz sein.

Von keiner Seite her sind mir schlagende, konkrete, greifbare Gründe zu Gehör gekommen. Wir haben vom Ministertische aus von einzelnen renitenten Geistlichen reden gehört, mit denen es schwer gefallen sei, fertig zu werden, etwas Derartiges dürfe aber in Zukunft nicht mehr vorkommen, das könne der Staat ertragen aber doch nicht dulden, er könne nicht in einen Kampf von oben herunter mit der Geistlichkeit sich einlassen, das sei unter seiner Würde. Nun, m. H., der Kampf ist bis jetzt, wenigstens in gewissen Landestheilen, kein schwerer für die St.-Reg. gewesen. Es liegt mir hier ein Brief von einem Schul-Inspektor vor — ich glaube, es wird nicht ganz ohne Interesse, wenn auch Sie Kenntniß davon nehmen, was er schreibt. Er schreibt also:

„Ich bin am 23. Dez. v. J. meines Amtes als Lokal-Schulinspektor entsetzt worden, weil ich bei den letzten Reichstags-Wahlen für den Grafen v. Droste-Vischering gegen den Kommerzien-Rath Stumm zu Neuenkirchen dieses mein Amt zu Agitationsmitteln in bedenklicher Weise gemißbraucht haben soll. (S. g.! l.)"

Sie rufen dazu schon „S. r.", ich werde meine Schlüsse daraus ziehen. (Htkt.)

Der Graf v. Droste-Vischering ist, meines Wissens, bis jetzt Welfischer Tendenzen oder gar landesverrätherischer Anflüge doch noch nicht verdächtigt worden; — ich weiß nicht, ob man darüber vielleicht genauere Kunde auf Seiten der St.-Reg. hat,

„Aber auch ein anderer Bezirks-Schul-Inspektor noch ist abgesetzt worden, dafür lag wahrscheinlich ein ähnlicher Grund vor, er ist abgesetzt worden, ohne vorher auch nur gehört worden zu sein."

Ich weiß nicht, m. H., ob Sie auch dazu „Bravo" rufen wollen.

Sie sehen, m. H., schon ohne das vorliegende Gesetz wußte man auszukommen; — die Namen der Abgesetzten stehen übrigens zu Diensten, ich glaube nicht, daß die Herren ein Bedenken dagegen haben, genannt zu werden; ich will es nur nicht gerade hier thun. — Man hat übrigens, wie mir scheint, auch auf Seite der Reg. gefühlt, daß durch einige vereinzelte Fälle doch ein solches Gesetz unmöglich motivirt werden könne; auch der H. Abg. Löwe hat diesem Gefühle heute Ausdruck gegeben, indem er eine Reise nach Oesterreich und Tyrol machte, um von dort her sich Exempel zu holen; er hat wahrscheinlich geglaubt, wir säßen im Reichstag, aber auch selbst dort wäre die Reise doch noch zu weit über die Preuß. Grenze hinausgegangen. Darauf lasse ich mich gar nicht ein, die Herren mögen in ihrer Weise mit den Oesterr. Geistlichen fertig zu werden suchen.

Von der Ministerbank aus sind jene einzelnen Geistlichen zur gesammten Preuß., wenn nicht gar Deutschen Geistlichkeit aufgeblasen worden.

Wir haben gehört, daß der gesammten Geistlichkeit der Vorwurf antinationaler Tendenzen gemacht worden sei oder um ja nicht zu viel zu sagen, ich glaube jedenfalls, daß wir gehört haben, sie ständen in Bezug auf nationales Gefühl hinter den Ital. und Franz. Geistlichen zurück, sie neigten zum Internationalismus hin. Ich denke, daß ich damit nicht zu viel sage. Nun, m. H., ich hätte nicht geglaubt, daß das der Dank sei, den man der Deutschen Geistlichkeit vom Ministertisch aus darzubringen Anlaß hätte. (S. g.! im Zentr.)

Ich weiß nicht, ob das Gedächtniß der Herren so kurz ist, daß Sie sich nicht erinnern, wie in den schweren Tagen, welche Preußen wie Deutschland durchzumachen hatte — ich habe sie miterlebt, — unsere Geistlichkeit im Großen und Ganzen für die Reg., für die konserv. Interessen eingetreten ist, wie Mitglieder derselben auf der Rechten saßen, als es gefährlich war, dort zu sitzen, wie sie der Reg. gern ihre Hülfe und ihren Einfluß lieh, um Ordnung und Recht im Lande aufrecht zu erhalten. (S. r.: r. u. im Zentr.).

Wenn Sie aber dessen vielleicht nicht mehr eingedenk sind, dann können Sie sich doch wenigstens erinnern, in welcher opferwilligen und hingebenden Weise die Geistlichkeit während des letzten Krieges überall da, wo sie helfen konnte, geholfen hat. (Bewegung.)

Ich bin der Ansicht, daß die Geistlichkeit das, was ihr hier tadelnd nachgesagt ist, tief empfinden wird, ich bin aber auch weiter der Ansicht, daß sie sich dadurch in ihrer Loyalität und Pflichttreue auch nicht im mindesten erschüttern lassen werde. (S. g.) Es ist diesen Morgen hier noch ein Wort gefallen, auf welches ich doch auch bei dieser Gelegenheit mit einem Worte zurückkommen möchte. Es ist gesagt worden, dies Gesetz sei auch nöthig wegen der aggressiven Haltung — das Wort „Aggression" wurde jedenfalls gebraucht — der Katholiken in den Landestheilen, wo die Konfessionen gemischt sind, und war wegen ihrer aggressiven Haltung gegen die Evangelischen.

Ich wohne selbst in einem solchen gemischten Landestheile und rings herum befinden sich solche Gegenden, über welche ich glaube ein Urtheil äußern zu können. Ich kann Ihnen nun aber versichern, daß ich im Großen und Ganzen von einer solchen aggressiven Haltung nichts weiß, ich behaupte sogar das Gegentheil. Wir leben, Gott sei Lob und Dank, mit unseren evang. Mitchristen durchweg auf einem friedlichen, auf einem freundlichen Fuße. (Zustimmung.)

Und wenn dann und wann dies Verhältniß etwa bei einer Wahlagitation, die dann von beiden Seiten betrieben wird, vielleicht hier und da vorübergehend gestört wird, so kann man sich deshalb doch solcher Ausdrücke nicht bedienen, wie sie zuvor gefallen sind. Nur, wenn, wie hier geschehen, Zündstoffe in das Volk geworfen werden, dann, m. H., tritt wohl Erbitterung ein. Auch dort entsteht wohl manchmal Hader, wo Simultankirchen oder Simultanschulen sind, weil da jeder Theil eigensinnig auf seinem Recht, auf seinem vollen und ganzen Recht zu bestehen pflegt, ich sage: jeder Theil. Aber sonst, wie gesagt, im Allgemeinen waltet ein gutes Verhältniß zwischen den verschiedenen Konfessionen, so weit mein Blick reicht, ob. (Ruf l.: Gemischte Ehen!)

M. H.. außer der vorgedachten Hinweisung auf renitente Geistliche hat man uns auch noch immer in allgemeinen Redensarten auf die Zeitbewegung, auf die herrschende Spannung der Geister hingewiesen und gesagt, daß es nothwendig sei, dem Staate eine starke Waffe zu geben, um dieser Bewegung Herr zu bleiben; man hat von einer Mobilmachung der großen klerikalen Armeen gesprochen (S. w.! l.) und das Alles soll in unserer Zentrums-Fraktion gewissermaßen gipfeln. Ueber die Zentrums-Fraktion ist schon so viel gesprochen worden, daß ich Sie nicht noch einmal ermüden will; das Nöthige ist gesagt, nur das Eine noch. Man hat uns gerathen, eine ernste Gewissenserforschung vorzunehmen, als wir Beweise forderten. Ich kann bemerken, daß eine solche Gewissenserforschung bei mir nicht nöthig war, und ich glaube, dasselbe mit gutem Fug auch von meinen Fraktionsgenossen behaupten zu können. (S. r.! im Zentr.)

Ich bin mir gar vieler Schwächen bewußt, aber das kann ich in vollster Aufrichtigkeit sagen: an pflichtmäßiger loyaler Unterthanentreue habe ich es niemals in mir fehlen lassen, und daß soll auch fernerhin der Fall sein, wie viel Veranlassung man uns auch geben mag, daran zu zweifeln, ob man mit gleichem Wohlwollen uns wie Andere behandelt. (S. g.! im Zentr.)

Endlich, m. H., ... oder vielmehr, noch nicht „endlich." (Htkt.)

Es ist auch sehr viel hin- und hergeredet worden über das Verhältniß der Ges.-Vorlage zu der Verf. Ich habe schon im Voraus das Gefühl gehabt, daß man aus einem so reichen Material, wie es uns vorliegt, gute und Scheingründe in großer Zahl für und gegen vorbringen kann. Es ist nicht meine Aufgabe, es liegt auch nicht einmal in meinem Vermögen, meinerseits ein endgültiges Urtheil darüber zu fällen, wer Recht

und wer Unrecht hat; ich lasse das auf sich beruhen. Aber, m. H., meine Ueberzeugung geht dahin, daß dies Gesetz nicht verfassungsmäßig ist, daß es jedenfalls gegen den Geist der Verf. handelt, gegen die Tendenzen und den Willen derjenigen, welche mit mitwirkten, als die Verf. zu Stande kam; indessen, wie gesagt, davon kann ich Niemand, der anderer Meinung ist, überzeugen. Nur noch die folgenden Notizen. Als die erste Verf. im Jahre 1848. berathen wurde, hat in der Verf.-Komm. der Abg. Waldeck den Antrag gestellt:

„Die öffentlichen Volksschulen und alle anderen öffentlichen Unterr.-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht frei.

Dieser Antrag wurde in der Verf.-Komm. mit einer schwachen Majorität angenommen, er fiel aber in der Zentral-Kommission und heute ist er zum ersten Male wieder aufgetaucht (Widerspr. l.), ja, m. H., dem Wesen und dem Prinzipe nach; wenn Sie das nicht glauben, so ist das Ihre Sache. Im März 1863, als über die sogenannten Schulregulative hier sehr lebhafte nnd eingehende Debatten statt hatten, an welchen auch ich mich betheiligte, wurden folgende Anträge gestellt: Zunächst ein Amendement des Abg. Flügel:

„Das Verhältniß, nach welchem der Ortsgeistliche ausschließlich die Aufsicht über die inneren Angelegenheiten der Schule führt, soll aufhören."

Damals also zweifelte man nicht daran, daß der Ortsgeistliche ausschließlich über die inneren Angelegenheiten zu wachen habe, und dieser Antrag wurde verworfen und ebenso der damalige Komm.-Antrag, welcher so lautet:

„Das bisherige Verhältniß, nach welchem der Ortsgeistliche als Vorgesetzter des Schullehrers dasteht und ausschließlich die Aufsicht über die inneren Verhältnisse der Schule führt, soll aufhören."

Ja, auch dieser Antrag wurde verworfen und zwar mit erheblicher Majorität. Ich glaube, m. H., daraus geht wenigstens hervor, auf welchem Standpunkte damals und bisher dieses Hohe Haus sich befunden hat. — Nun, m. H., bitte ich Sie, zum Schluß doch noch einmal einen Blick auf die massenweise angehäuften Petitionen zu werfen. Ja, m. H., es ist das meines Erachtens ein sehr erhebliches Moment. Ich glaube, Sie dürfen, so wenig wie die zuerst von mir bezeichneten Worte ebensowenig in Zukunft noch das Wort „Volksstimme" oder „Volksgewissen" laut werden lassen. (Oho! l.)

Denn das ist Volkesstimme; in diesen Petitionen findet das Volksgewissen seinen Ausdruck. Wollen Sie darüber zur Tages-Ordnung gehen — es ist Ihre Sache, Sie werden es zu verantworten haben. (Bvo.! im Zentr. u. r.)

Präsident: Der Hr. Min.-Präs. hat das Wort.

Min.-Präs. Fürst **v. Bismarck:** Ich habe das Unglück, daß ich viel häufiger das Wort ergreifen muß, als mir lieb ist, weil die Herren, die vor mir sitzen und sich vorzugsweise an den Debatten betheiligen, gerade für meine Aeußerungen von dem guten Gedächtniß, was sie sonst zu haben pflegen, vollständig im Stiche gelassen werden. Ich habe noch nie gefunden, daß ich von ihnen genau zitirt worden wäre; ich will nicht zurückkommen darauf, daß Hr. v. Mallinckrodt vorhin auch am Schluß noch ungenau zitirt; ich wollte die Kette der persönlichen Bemerkungen nicht verlängern, aber der Eine setzt sich, der Andere steht auf, und die Zitate sind nie genau. Der Hr. Abg., der eben sprach, hatte Aeußerungen, die ich neulich in Bezug auf die nationale Stellung der Geistlichen verschiedener Nationen that, dadurch eine ganz andere Färbung gegeben, daß er sie verallgemeinert hat. Er hat es so dargestellt, als hätte ich allen kathol. Geistlichen Deutscher Nation den Patriotismus vollständig abgesprochen, als hätte ich die Deutschen Geistlichen in die vierte Nummer klassifizirt und ihnen die anderen vorgezogen. Er hat wiederum meinen stenographischen Bericht nicht vor sich gehabt, er liegt hier, ich werde Ihnen nachher aufsuchen, was ich gesagt habe, ich mag Sie jetzt nicht damit aufhalten, im Gedächtniß aber habe ich, und dafür rufe ich Ihr Zeugniß an, gesagt zu haben, daß solche Symptome, wie sie bei uns vorkommen, solche einzelnen Erscheinungen bei anderen Nationalitäten eben gar

nicht vorkommen. Wir haben es zu thun mit, und ich sprach von der Deutschen Geistlichkeit im Allgemeinen, nicht von der Preußischen, — mir ist heute z. B. eine Sammlung von Aeußerungen klerikaler Bayerischer Blätter zugegangen, wie ich sie doch bei Franz. kath. Geistlichen gegen das eigene Vaterland, bei Poln. kath. Geistlichen gegen die eigene Nationalität noch heute für ganz unmöglich halte; das Auftreten des Bayerischen Volksblattes, des Volksboten, der Donau-Zeitung und wie sie alle heißen mögen, die den Franzosen ganz offen als ihren einzigen Beschützer bezeichneten, ihre einzigen Retter in der Noth in Deutschland, welche die Deputation, welche dem Deutschen Kaiser entgegenkam, in ihrer rohen Weise damit beleidigten, daß sie hofften, der Kaiser würde sie als Spucknapf benutzen u. dgl., — das sind Alles Symptome der Parteinahme gegen die nationalen Institutionen, die in klerikalen Deutschen Blättern vorkommen, wie sie — ich wiederhole es — in Frankreich und Polen ähnlich nicht möglich gewesen wären. Ich zitirte noch das Beispiel von Französischen hochgestellten Kirchenfürsten, welche die Ermahnung des Papstes zum Frieden mit dem Deutschen Reich mitzuwirken, aus dem nationalen Gesichtspunkte ablehnten, und knüpfte daran den Wunsch, daß ähnlich auch bei uns das Nationalgefühl erstarken möge. Hauptsächlich aber wandte sich mein Tadel und mein Bedauern gegen diejenigen Geistlichen Deutscher Konfession, die sich selbst dazu hergegeben, und ihre amtliche Stellung als Schul-Inspektoren und höhere Schulbeamten dazu benutzt haben, die Deutsche Sprache als gesetzlichen Unterrichtsgegenstand widerrechtlich zu verkürzen, anstatt ihr die gesetzliche Stellung im Unterricht einzuräumen. Zu Dergleichen wäre ein Pole und Franzose nicht im Stande. Der evang. Pole, der vielleicht das Deutsche für den Träger der evang. Sache hielte, wird nie seine Nationalität so weit vergessen, daß er konfessionell die Deutsche Sprache fördert. Ich sprach von Ausnahmen bei uns und bin sehr fern davon, einen so großen zahlreichen Stand in dieser Allgemeinheit verurtheilen zu wollen, wie der Hr. Vorr. mir das untergeschoben hat; aber diejenigen Deutschen Geistlichen, die nationaler denken, kommen eben wenig zum Wort; sie sind eingeschüchtert, sie sind vielleicht die zahlreicheren, aber nicht die mächtigeren; es wird ihnen nicht erlaubt, frei zu reden, da könnte Bann und Exkommunikation hinterher kommen. (O! ho! r. — S. w.! l.)

Der Hr. Vorredner hat ferner mit klaren Worten der Regierung Undankbarkeit für die Unterstützung vorgeworfen, welche die kath. Partei dem Staate früher geleistet hatte; er hat dabei namentlich an diejenige erinnert, die nach 48 geleistet worden ist. Ja, m. H., die Spuren der Dienste, die man sich damals gegenseitig geleistet hat, beschäftigen uns ja eben heute; (Htkt., s. g.! l.) Sie finden sie protokollirt in den Art. 23. u. 24. der Verf. und so uninteressirt waren Ihre damaligen Dienstleistungen nicht daß Sie sich der St.-Reg. gewidmet hätten; man kann Ihnen nicht Schuld geben, daß Sie Ihre eigenen Interessen darüber vergessen hätten. Wenn Sie in diesem Verhältnisse mit dem Staat geblieben wären, aus dem der Staat Sie nicht verdrängt hat, — das wäre etwas Anderes; aber verlangen Sie doch nicht, daß die St.-Reg. gegen Sie von einer überfließenden Dankbarkeit beseelt sein soll für ihr Verhalten seit dem Franz. Kriege, seit der Herstellung einer protest. Kaiserdynastie. (Bvo.! l.)

Nachdem ein Schlußantrag angenommen war, erhielt das Wort zu einer persönl. Bemerkung der Abgeordnete Reichensperger.

Abg. **Reichensperger** (Koblenz): M. H., ich bedauere es tief, wenn ich dem Hrn. Min.-Präs. Worte oder Gedanken in meinen zuvor gethanenen Aeußerungen suppeditirt haben sollte, welche nicht die seinigen waren. Ich glaube, Sie haben sich wenigstens davon überzeugen können, daß ich mir alle Mühe gegeben habe, mein Gedächtniß zu schärfen. Der stenog. Bericht liegt noch nicht vor, so daß ich also die authentischen Worte des Hrn. Min. leider nicht wiedergeben konnte. Das brauche ich hoffentlich Ihnen

nicht zu versichern, daß mir nichts ferner gelegen hat, als die Absicht, irgend etwas anders zu sagen oder auch nur zu deuten, als der Hr. Min.-Präs. es gemeint hat. Es wäre dies ja überdies, abgesehen davon, daß es unerlaubt ist, auch unklug, denn die stenog. Berichte kommen ja später vor Jedermanns Augen.

Weiter muß ich mir erlauben, noch ein Wort zu berichtigen, welches der Hr. Min. in Bezug auf meine Aeußerung erwidert hat. Der Herr Minister hat gesagt, wir verlangten vom Staate für die Geistlichen eine „überfließende Dankbarkeit". Das verlangt Niemand von uns, wir verlangen nur, daß der Kirche das Recht bleibt, was sie hat.

Der Präs. ließ nun auch hier zuerst über §. 2. der Beschlüsse der Vorberathung (vergl. d. Wortl. vorn) abstimmen; durch sein Annahme würde §. 2. des Reg.-Entw. beseitigt werden; im andern Falle über §. 2. des Reg.-Entw. abzustimmen sein.

Die Mehrheit des Hauses entschied sich für event. Annahme des §. 2. der Vorberathung, wodurch die Abstimmung über §. 2. der Reg.-Vorlage beseitigt war.

Zu §. 3. hatte sich Niemand zum Wort gemeldet, — die Abstimmung über §. 3. der Beschlüsse der Vorberathung (vergl. vorn) ergab dessen Annahme.

Zur Diskussion über §. 4., über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes meldete sich Niemand zum Worte. — Eine besondere Abstimmung ward nicht verlangt, und daher Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes, sowie der §. 4. mit derselben Majorität als angenommen betrachtet, wie die §§. 1., 2., 3. der Beschlüsse der Vorberathung. Das Gesetz war danach im Einzelnen lediglich nach den Beschlüssen der Vorberathung angenommen. Das Haus schritt ohne nochmalige Verlesung des eben im Einzelnen angenommenen Gesetzes zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens so, wie es jetzt im Einzelnen event. angenommen worden.

Mit Ja stimmten:

Dr. Achenbach. Allnoch. Bach. Dr. Baehr (Cassel). *Dr. Becker. Beerbohm. *v. Behr (Greifswald). Behr (Tilsit). v. Benda. Dr. Bender. Bening. v. Bennigsen. *Berger. Bernhardi. Bertog. Graf v. Bethusy-Huc. v. Beughem. Bischoff. v. Bismarck (Flatow). v. Bismarck (Naugard). v. Bockum-Dolffs. Böhmer. v. Bonin. v. Brandt. Dr. Braun (Waldenburg). v. Bredow. v. d. Brelie. Bromm. B. Brons. Buddenberg. Dr. v. Bunsen. Delius. Dr. Dietzel. Graf zu Dohna-Kotzenau. Donalies. Dr. Eberty. Eding. *v. Eichhorn. Dr. Eisele. Elsner v. Gronow. Emden. Graf zu Eulenburg. *v. Eynern. Feddersen. Fiedler. Florschütz. v. Forckenbeck. Frech. Dr. Friedenthal. Fritsch. Dr. Gneist. Dr. Goecke. Dr. Freiherr v. d. Goltz (Dramburg). Gottschewski. Graeger. Guba. *Gudewill. Haebler. Dr. Hänel. Hagen. Hall. Hardt. Haucke. *Hellwig. v. Hennig. Heyl. *Hillingh. Hoene. Carl Prinz zu Hohenlohe. Hornemann. Houben. Freiherr v. Houwald. *Hugenberg. Hurtzig. Jacobi. Johannsen. Jordan. Jüngken. Jung. Kaeswurm. v. Kardorff. v. Keudell. Kiehn. Kienitz. Kiepert. Kleist v. Bornstedt. Klotz (Berlin). Klotz (Homburg). Frhr. v. d. Knesebeck (Ruppin). Költz. Koerbin. Kropp. Krug v. Nidda. Dr. Kugler. Kurtius. Kempf. von Langendorff. Langerhans. *Lantzius-Beninga. Larz. Lasker. v. Liebermann. Dr. Loewe. von Loga. Dr. Lucius. *Mahlstedt. Dr. Mangold. v. d. Marnitz. Maurer. *Mehlhausen. *Meyer (Diepholz). Meyer (Hoya). *Meyer (Tondern). Meyer (Pinneberg). Dr. Mithoff. Mohr. Mühlenbeck. Müller (Berlin). Dr. Müller (Hannover). Müller (Solingen). Muntau. Dr. Nasse. Neubourg. Noeldechen. Dr. Oetker. *Overweg. Parisius. Pauli. Dr. Paur. *Peltzer. Persius. Dr. Philippi. *Phillips. Pieschel. Plehn. v. Portatius. Ramm. Rasmus. Reeder. Reimers. Graf Renard. Richter (Hirschberg). Richter (Sangerhausen). Richter (Hagen). Rickert. Dr. v. Roenne. Dr. Roepell. *Rohland. Roscher. *Rüppell. Runge. Sachse. von Saldern. v. Saucken-Julienfelde. Schellwitz. Dr. Schläger. Schmidt (Stettin). Schmidt (Sagan). Schmits (Essen). Schoen. Schoof. Schramm. Schröder (Königsberg N.-M.). Graf v. d. Schulenburg-Filehne. Schulze (Berlin). Schulze (Calbe). Sello. Spangenberg (Trier). v. Spankeren. Spielberg. Spiller. Steltzer. Stengel. *Strutz. Struve. Stuschke. Dr. Techow. v. Tempelhoff. Thies. Dr. Thilenius. Thomee. Thomsen. v. Tyska. Uhlendorf. Dr. Virchow. Vogeley. Wachler (Oels). Wachler (Breslau). Wagener. Dr. Wallichs. Warburg. Dr. Weber (Erfurt). Weese. Weinert. Werstler. Weusthoff. Graf v. Wintzingerode. Witt. Dr. Witte. Wolter. Wyneken. v. Zangen. v. Zastrow. Ziegler. Zuckschwerdt. v. Zychlinski.

Mit Nein stimmten:

v. Alten. Arndts. v. Arnim. v. Baerensprung. Bahlmann. Bernards. v. Bescherer Borowski. Bottler. v. Brauchitsch. Briese. Brüel. v. Chelkowski. v. Chlapowski (Schroda)

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Abg. waren bei der 1. Abstimmung nicht zugegen.

v. Chlapowski (Buk). v. Cottenet. Courth. v. Cranach. Fürst Czartoryski. Dauzenberg. v. Denzin. Devens. v. Deviere. v. Donat. Drevello. Eberhard. Freiherr v. Eckardstein. Elkemann. Ellering. v. Enkevort. *Evelt. Evers. Engels. *v. Fabeck. Frenger. Funke. Gajewski. Gescher. Dr. Glaser. Freih. v. d. Goltz (Mertensdorf). v. Gottberg. v. Graevenitz. v. Grand-Ry. Hahn. *Prinz Handjery. v. Hatzfeld. Hausmann. Hecking. Freih. v. Heeremann. Heise. v. Heister. Graf Henckel v. Donnersmarck. Herdinck. *Holtz. Dr. Holzer. Graf v. Hoverden. Hubert. Hüffer. v. Hülsen. Hunaeus. v. Jagow (Wittenberg). v. Jagow (Priegnitz). v. Kameke. Kantak. Karbe. v. Kehler. v. Keltsch. v. Kesseler. . Dr. Kirch. *Freih. v. d. Knesebeck (Teltow). v. Koczorowski. Kraemer (Heilsberg). Dr. Krebs. v. Kühlwetter. Kochann. v. d. Lancken. v. Laszewski. v. Lattorff. Dr. Lieber. Lindemann. Freiherr v. Loë. Freiherr v. Loën. Maiß. v. Mallinckrodt. v. Marschall. v. Meyer (Arnswalde). Meyer zu Selhausen. v. Mitschke-Collande. Morawski. Müller (Trier). Nels. v. Nickisch-Rosenegk. Nitsche. Freih. v. Ohlen u. Adlerskron. v. d. Osten. Overmeier. v. Saint-Paul. Dr. Peters. Pilaski. Graf v. Praschma. v. Rauchhaupt. v. Rautter. v. Reichenbach. Dr. Reichensperger (Koblenz). Reichensperger (Olpe). Ressemann. Freiherr v. Rheinbaben. von Risselmann. Dr. Rudolphi. Rübsam. v. Rundstedt. v. Rybinski. Sack. v. Saucken (Pr. Eylau). Dr. Freiherr v. Saurma-Ruppersdorf. v. Savigny. Schaffer. v. Schierstädt. Schleppinghoff. v Schoening. Scholz (Neisse). Freiherr v. Schorlemer-Alst. Reichsgraf v. d. Schulenburg-Wolfsburg. Schumann (Rybnik). v. Sczaniecki. v. Selasinsky. Sentrup. Simon v. Zastrow. v. Skal. v. Skrzdlewski. Freiherr v. Sobeck. Reichsgraf zu Solms. Springer. Strecker. Strosser. v. Stülpnagel. de Syo. Dr. Szuldrzynski. Dr. Szuman (Adelnau). Freiherr v. Thimus. Thissen. Ulrich. v. Waldaw-Reitzenstein. v. Watzdorf. Dr. Weber Hörter). v. Wedell-Malchow. v. Wedell-Menzlin. v. Wedell-Vehlingsdorf. Weicke. Weyers. von Wierzbinski. v. Windthorst. Winter. v. Woedke. Freiherr v. Zedlitz u. Neukirch.

Krank sind: Ambronn. Brüning Döring. Dr. Kampschulte. Dr. Kosch. Lampuguani. Lent. Miquel. Ottens. Graf v. Schweinitz u. Crain. Dr. Graf v. Schwerin-Putzar. Dr. Wehrenpfennig. Wolff.

Beurlaubt sind: Dr. Ahlmann. Blankenburg. Duncker. Gemander. Hehner. Janßen. Dr.Karsten. Graf v. Königsmarck. Neusser. Pflueg. Spangenberg (Hameln). Stuertz.

Entschuldigt sind: Braun (Hersfeld). Dr. Hammacher. Lauenstein. Graf v. Limburg-Styrum. Scharnweber.

Ohne Entschuldigung gefehlt: Albrecht. Beck. v. Berswordt-Wallrabe. v. Bodelschwingh. Born. Engelcken. Goeddertz. Freiherr v. d. Goltz (Mettmann). Gumpert. Hantelmann. Herrlein. Hoffmann. Kieschke. Koch. v. Köller. Freiherr v. Ledebur. Graf v. Lehndorff. v. Lyskowski. v. Manteuffel. von Niebelschütz. Reinecke. Graf v. Reventlow. Rodewald. Rothe Rutz. Scholz (Schweidnitz). Schröder (Nenstadt). Stobbe. Dr. Wegener. v. Zieten.

Meine Herren, das Resultat der Abstimmung ist Folgendes: mit Ja, also für das Gesetz gestimmt haben 207, mit Nein, also gegen das Gesetz gestimmt haben 155. Das Gesetz ist also angenommen.*) (Bvo. I.)

---

*) Das Haus der Abgeordneten zählt überhaupt 432 Sitze, es stimmten bei dieser II. Abstimmung 362 Abgeordnete, es fehlten also 70.

Für das Gesetz erklärten sich	v. d. Konf.,	Freikonf.,	v. Zentr.,	v. d. Nat.-Lib.,	v. Fortschr.,	lib. Zentr.,	v. d. Polen
bei der I. Abst.:	22	25	0	100	35	5	0
„ „ II. „	24	27	0	102	40	7	0
Gegen d. Gesetz erklärten sich							
bei der I. Abst.:	77	11	55	2	0	4	18
„ „ II. „	69	7	54	0	0	4	15
Es fehlten:							
bei der I. Abst.:	9	6	1	15	13	9	1
„ „ II. „	15	8	2	15	8	1	3

Von den bei keiner Partei befindl. Abgeordneten stimmten für das Ges. bei der I. Abst. 9; bei der II. Abst. 8; — dagegen bei der I. Abst. 4; bei der II. 6. Es fehlten bei jeder Abstimmung 5 dieser Abgeordneten. — Die Minderheit gegen das Gesetz bildet sich also wesentlich aus 73, resp. 69 kathol. Polen und Centrumsmännern, dazu kommen 77 resp. 69 sog. Conserv., dann der partik. Abg. Dr. Brüel u. s. w. — Aus der Prov. Hannover stimmten sämmtl. Abg. für das Gesetz, mit Ausnahme von 3.

Den zweiten Gegenstand der Tages-Ordnung bildete der zweite Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen; da diese die Petitionen, sich auf das eben angenommene Gesetz beziehen — sie waren speziell in dem Antrage unter Nr. 175 angeführt — und Niemand sich zum Worte meldete, so ward der Antrag der Unterr.-Komm., wonach diese Petitionen durch den eben vom Hause über das Gesetz gefaßten Beschluß als erledigt erklärt werden, ohne Widerspruch Seitens des Hauses vom Präsidenten für angenommen, die Petitionen für erledigt erklärt.

Hiermit waren die Verhandlungen über diesen Gesetz-Entwurf beendet.

Wir lassen nun eine Zusammenstellung der Regierungs-Vorlage mit den vom Hause beliebten Abänderungen folgen.

Zusammenstellung

des

von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens — Nr 52. der Drucksachen — mit den bei der Vorberathung über denselben im ganzen Hause gefaßten Beschlüssen.

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse des Hauses.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens.
Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Ausführung des Artikel 23. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie was folgt:	Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Ausführung des Art. 23. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie was folgt:
§. 1. Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten steht dem Staate zu.	§. 1. **Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.**
Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.	Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.
§. 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichts-Bezirke gebührt dem Staate allein.	§. 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichts-Bezirke gebührt dem Staate allein.
Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.	Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.
Diejenigen Personen, welchen die bisherigen Vorschriften die Inspektion über die Volksschulen zuwiesen, sind verpflichtet, dies Amt gegen die etwaigen bisherigen	Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Regierungs-Vorlage.	Beschlüsse des Hauses.
Dienstbezüge im Auftrage des Staates fortzuführen, oder auf Erfordern zu übernehmen.	
Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.	
	§. 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schul-Aufsicht so wie der Art. 24. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850.
	§. 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.
Urkundlich 2c.	Urkundlich 2c.

Der Präsident und die Schriftführer des Hauses der Abgeordneten.

v. Forckenbeck. Boehmer. v. Brauchitsch. Delius. Dr. Freiherr v. d. Goltz (Dramberg). Dr. Lieber. Sachse. v. Saucken (Insterburg). Wachler (Oels).

Berlin, den 10. Februar 1872.

(Nr. 175 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.)

Buchdruckerei Braß, Berlin, Zimmerstraße 96.

Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.